



# *Rahmenkonzept für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz*



Sächsische	Schweiz
České	Švýcarsko

**Rahmenkonzept für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz  
Schriftenreihe des Nationalparks Sächsische Schweiz Heft 8**

**Impressum**

- Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau  
Tel. 0049 (0)35022.900600  
Fax 0049 (0)35022.900666
- Zusammenführung  
und redaktionelle  
Bearbeitung: Sabine Scharfe, Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung,  
Weberplatz 1, 01217 Dresden  
Jürgen Schulz, Schulz UmweltPlanung, Schössergasse 10, 01796 Pirna  
Jürgen Phoenix, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
- Bildautoren: Holm Riebe (alle), Jörg Weber (S. 90), Frank Höppner (S. 139)
- Illustrationen: Rainer Sauerzapfe (aus "Sächsische Schweiz - Landeskundliche Abhandlung")
- Druck: Neue Druckhaus Dresden GmbH  
1. Auflage, 1.000 Stück  
Gedruckt auf Circle matt white
- Copyright: Dezember 2017, Staatsbetrieb Sachsenforst,  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
- Titelbild: Blick von Bielatal-Hermsdorf nach Norden, Foto: Holm Riebe  
Rücktitel: Naturdenkmal Schmidts-Linde bei Ottendorf, Foto: Holm Riebe



Nationalpark  
Sächsische Schweiz

# Rahmenkonzept für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz

Konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des  
Landschaftsschutzgebiets Sächsische Schweiz

gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für  
Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom  
23. Oktober 2003 (NLPR-V0)

mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 14 Abs. 6 NLPR-V0  
vom 23. Februar 2017

Schriftenreihe des Nationalparks  
Sächsische Schweiz | **Heft 8**

	<b>Glossar</b> . . . . .	6		
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	8		
<b>1</b>	<b>Einführung</b> . . . . .	11		
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> . . . . .	12		
2.1	Lage und Größe . . . . .	12		
2.2	Rechtliche und planerische Grundlagen . . . . .	12		
<b>3</b>	<b>Leitbild für die weitere Entwicklung des LSG Sächsische Schweiz</b> . . . . .	14		
<b>4</b>	<b>Zustand des LSG und Ziele der Pflege und Entwicklung</b> . . . . .	18		
4.1	Landnutzung und Biotopschutz . . . . .	18		
4.1.1	Situationsanalyse, Zustandsbewertung, Tendenzen . . . . .	18		
4.1.1.1	Gewässerbiotope . . . . .	18		
4.1.1.2	Forstwirtschaft und Waldbiotope . . . . .	18		
4.1.1.3	Landwirtschaft und Offenlandbiotope . . . . .	20		
4.1.1.4	Landschaftstypische Fauna . . . . .	21		
4.1.1.5	Schutzwürdige Landschaftsstrukturen . . . . .	23		
4.1.1.6	Entwicklungstendenzen, Gefährdungen . . . . .	25		
4.1.2	Ziele der Pflege und Entwicklung . . . . .	27		
4.1.2.1	Einleitung . . . . .	27		
4.1.2.2	Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung . . . . .	29		
4.1.2.3	Forstwirtschaft . . . . .	32		
4.1.2.4	Landwirtschaft . . . . .	36		
4.2	Zeugnisse der Kulturlandschaftsentwicklung und Landschaftsbild . . . . .	43		
4.2.1	Situationsanalyse, Zustandsbewertung, Tendenzen . . . . .	43		
4.2.1.1	Landschaftsentwicklung und prägende historische Nutzungsweisen . . . . .	43		
4.2.1.2	Landschaftsbild, Charakterisierung und Bewertung von Kulturlandschaftsbereichen . . . . .	46		
4.2.2	Ziele der Pflege und Entwicklung . . . . .	53		
4.2.2.1	Einleitung . . . . .	53		
4.2.2.2	Kulturlandschaftserhaltende Landnutzung . . . . .	55		
4.2.2.3	Gliederung der Landschaft, historische Kulturlandschaftselemente . . . . .	56		
4.2.2.4	Dokumentation, Information, Bildung . . . . .	60		
4.3	Bauliche Entwicklung und Gestaltung . . . . .	62		
4.3.1	Situationsanalyse, Zustandsbewertung, Tendenzen . . . . .	62		
4.3.1.1	Bevölkerungsentwicklung . . . . .	62		
4.3.1.2	Siedlungsentwicklung . . . . .	62		
4.3.1.3	Regenerative Energiegewinnung . . . . .	63		
4.3.2	Ziele der Pflege und Entwicklung . . . . .	63		
4.4	Erholung und Naturerleben . . . . .	71		
4.4.1	Situationsanalyse, Zustandsbewertung, Tendenzen . . . . .	71		
4.4.1.1	Touristische und bergsportliche Erschließung . . . . .	71		

# Inhaltsverzeichnis

4.4.1.2	Wandern . . . . .	72	Anlage 3: Natürliche Waldgesellschaften im Landschaftsschutzgebiet (potentiell nat. Vegetation) . . . .	124
4.4.1.3	Radfahren/Radwandern . . . . .	76	Anlage 4: Besonders schützenswerte Biootypen und kulturhistorische Denkmale im Wald und Handlungs- empfehlungen zu deren Schutz und Entwicklung . . . . .	125
4.4.1.4	Reiten . . . . .	77	Anlage 5: Naturschutzfachlich wertvolle Wiesen im LSG Sächsische Schweiz . . . . .	126
4.4.1.5	Wasserwandern/Bootstourismus . . . . .	77	Anlage 6: Flächennaturdenkmale im LSG Sächsische Schweiz . . . . .	129
4.4.1.6	Skiwandern . . . . .	78	Anlage 7: Visuelle Charakterisierung der Kulturlandschaftsbereiche . . . . .	130
4.4.1.7	Bergsport (Sächsisches Klettern) . . . . .	78	Anlage 8: Historische Kulturlandschafts- elemente-Typen . . . . .	133
4.4.1.8	Organisierte Veranstaltungen/ Naturerlebnisaktivitäten . . . . .	80	Anlage 9: Empfehlungen für eine regional- typische, landschaftsverbundene Baugestaltung . . . . .	139
4.4.2	Ziele der Entwicklung . . . . .	81	Anlage 10: Die Etappen der bergsportlichen Erschließung des Elbsand- steingebirges . . . . .	140
4.5	Verkehrslenkung . . . . .	91	Anlage 11: Prozessmoderation, Koordination, Projektgruppe, Arbeitsgruppen . . . . .	142
4.5.1	Situationsanalyse, Zustands- bewertung, Tendenzen . . . . .	91		
4.5.2	Ziele der Pflege und Entwicklung . . . . .	91		
5	<b>Nationale und internationale Zusammenarbeit . . . . .</b>	<b>94</b>		
5.1	Zusammenarbeit in der Nationalparkregion . . . . .	94		
5.2	Zusammenarbeit mit der Verwal- tung des Landschaftsschutzgebiets Elbsandsteingebirge (Labské pískovce) und des Nationalparks Böhmisches Schweiz (České Švýcarsko) . . . . .	97		
6	<b>Quellenverzeichnis . . . . .</b>	<b>98</b>		
7	<b>Anlagen . . . . .</b>	<b>103</b>		
	Anlage 1: Nationalparkregion-Verordnung . . . . .	103		
	Anlage 2: Karte des Landschaftsschutz- gebiets „Sächsische Schweiz“ . . . . .	123		

## Glossar

**autochthon** am Fundort entstanden bzw. vorkommend; in Bezug auf Tiere und Pflanzen, die am Ort ihres Vorkommens als einheimisch gelten; gilt auch für an Ort und Stelle entstandene Gesteine

**Biotop** Lebensraum einer Lebens- bzw. Artengemeinschaft von bestimmter Mindestgröße und einheitlicher gegen die Umgebung abgrenzbarer Beschaffenheit

**Biototyp** Zusammenfassung gleichartiger Biotope

**Ertragstafel** modellmäßige Darstellung der Entwicklung des Holzvorrates eines Bestandes, getrennt nach Holzarten, Ertragsklassen oder Bonitäten unter bestimmten Bedingungen der waldbaulichen Bestandesbehandlung

**Eutrophierung** Anreicherung mit Nährstoffen, die zu Veränderungen in einem Ökosystem oder Teilen davon, z.B. Gewässer führt

**FFH-Gebiet** Europäisches Schutzgebiet, das nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU geschützt ist; FFH-Gebiete sind ein Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000

**FFH-Managementplan** Naturschutzfachplanung für ein FFH-Gebiet mit Schutz- und Erhaltungszielen sowie Maßnahmen der Pflege und Entwicklung für besonders geschützte Lebensräume und die Habitats ausgewählter Tier- und Pflanzenarten

**FFH-Richtlinie** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

**Gewässerrandstreifen** Flächen beiderseits von Fließgewässern, die nach § 24 SächsWG außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen auf einer Breite von in der Regel 10 m standortgerecht zu bewirtschaften und zu pflegen sind, um die ökologische Gewässerfunktion zu erhalten und zu verbessern sowie die Wasserspeicherung zu befördern, den Wasserabfluss zu sichern und Stoffeinträgen zu mindern

**Ziele bezüglich der Landwirtschaft** Handlungsrahmen für eine dauerhaft umweltgerechte Landwirtschaft, welche die Belastung und Qualitätsminderung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft weitgehend vermeidet und die keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Ökosysteme verursacht; sie besteht aus Maßnahmen, die rechtlich verankert, wissenschaftlich anerkannt und aufgrund praktischer Erfahrungen angemessen sind

**Ziele bezüglich der Forstwirtschaft** Handlungsrahmen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Beachtung der Multifunktionalität des Waldes; sie besteht aus Maßnahmen, die rechtlich verankert, wissenschaftlich anerkannt und aufgrund praktischer Erfahrungen angemessen sind



**heutige potentiell natürliche Vegetation** Vegetation, die sich bei den gegenwärtigen Standortbedingungen im Falle des Einstellens der menschlichen Einflüsse entwickeln würde; diese Vegetation wäre in Mitteleuropa in der Regel eine Waldgesellschaft. Die Kenntnis dieser Vegetationsgesellschaft dient dazu, die Naturnähe einer tatsächlich vorhandenen Vegetation oder deren Ersatzgesellschaft vegetationskundlich hinsichtlich des Grades des menschlichen Einflusses (Hemerobie) beurteilen zu können

**Kunstverjüngung** waldbauliche Maßnahme zur Verjüngung des Waldes durch Saat oder Pflanzung

**Makrozoobenthos** Gesamtheit der sichtbaren Lebewesen ab ca. 1 mm Größe, die den Grund von Gewässern besiedeln; hierzu gehören vor allem zahlreiche wirbellose Kleinlebewesen, die wiederum die Nahrungsgrundlage für größere gewässerbewohnende Tiere darstellen

**MTB-Trail** Fahrradrouten für Mountainbikes

**Nationalparkrat** Gremium aus örtlichen kommunalen Vertretern der Nationalparkregion

**Nationalparkregion Sächsische Schweiz** großflächiges Schutzgebiet, bestehend aus dem Nationalpark und dem umgebenden Landschaftsschutzgebiet

**Natura 2000** Kohärentes Netz europäischer Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

(FFH-Gebiete, SPA-Gebiete), welches dem Schutz und der Entwicklung der einheimischen Natur in Europa dient

**Neophyten** Eingebraachte Pflanzenarten, die natürlicherweise nicht in einem Gebiet vorkommen; hier insbesondere als invasive Neophyten verstanden, die unerwünschte Auswirkungen auf einheimische Arten und Lebensgemeinschaften haben und diese verdrängen

**ökologische Durchgängigkeit** Freie Passierbarkeit eines Fließgewässerökosystems für gewässerbewohnende Organismen

**Rote Liste Sachsen** Listen der in Sachsen gefährdeten bzw. vom Aussterben bedrohten Arten; Rote Listen gibt es für zahlreiche Artengruppen

**SPA-Gebiet** Europäisches Schutzgebiet, das nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG geschützt ist (engl.: special protection area); SPA-Gebiete sind Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000

**standortgerechter Bewuchs** an die natürlichen Standortbedingungen angepasste Vegetation

**Vogelschutz-Richtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)	<b>P+R-Plätze</b>	engl.: park and ride (Parken und Reisen); auf diesen Plätzen kann in der Nähe von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) geparkt werden
<b>bspw.</b>	beispielsweise		
<b>bzw.</b>	beziehungsweise		
<b>d. h.</b>	das heißt	<b>SächsDSchG</b>	Sächsisches Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen)
<b>ET</b>	Erholungs- und Tourismusnutzung	<b>SächsNatSchG</b>	Sächsisches Naturschutzgesetz (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
<b>e. V.</b>	eingetragener Verein	<b>SächsWG</b>	Sächsisches Wassergesetz
<b>FND</b>	Flächennaturdenkmal	<b>SächsWaldG</b>	Sächsisches Waldgesetz (Waldgesetz für den Freistaat Sachsen)
<b>ggf.</b>	gegebenenfalls	<b>sog.</b>	sogenannte
<b>HQ100</b>	statistisch gesehen alle 100 Jahre auftretendes Hochwasserereignis	<b>u. a.</b>	unter anderem
<b>HTW</b>	Hochschule für Technik und Wirtschaft	<b>u. v. a. m.</b>	und vieles andere mehr
<b>i. V. m.</b>	in Verbindung mit	<b>VwV Biotopschutz</b>	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope
<b>Jhd.</b>	Jahrhundert	<b>WIN</b>	Wirtschaftsinitiative
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet	<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>NLP</b>	Nationalpark	<b>z. T.</b>	zum Teil
<b>NLP-Region</b>	Nationalparkregion		
<b>NLPR-VO</b>	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23.10.2003		
<b>NLPV</b>	Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz		
<b>NSG</b>	Naturschutzgebiet		
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr		





## ***Danksagung***

*Allen, die an der Erstellung dieses komplexen Werkes mitgewirkt haben, insbesondere den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Arbeitsgruppen (siehe Seiten 142/143), sei an dieser Stelle herzlich gedankt.*





*Blick über Hinterhermsdorf zum Großen Winterberg, eng verzahnt sind Landschaftsschutzgebiet und Nationalpark Sächsische Schweiz*

# 1. Einführung

Die Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Sächsische Schweiz“ geht auf das Jahr 1956 zurück. Damals wurde durch Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden das Schutzgebiet mit einer Fläche von knapp 40.000 ha begründet. Hierdurch wurde die 1941 erlassene „Verordnung zum Schutz des Elbestromgebietes“ im Regierungsbezirk Dresden-Bautzen, die auch wesentliche Teile der Sächsischen Schweiz erfasste, praktisch abgelöst.

Mit Ausweisung des Nationalparks (NLP) „Sächsische Schweiz“ im Jahre 1990 wurden dessen beide rechtselbischen Teilgebiete aus dem LSG herausgenommen. Beide Schutzgebiete (NLP und LSG) bilden seither gemeinsam die Nationalparkregion (NLP-Region) Sächsische Schweiz.

Die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die NLP-Region vom 23. Oktober 2003“ (NLPR-VO) löste nach rund 47 Jahren den ursprünglichen Unterschutzstellungsbeschluss für das LSG ab und ersetzte ihn durch eine, heutigen rechtlichen Anforderungen genügende Verordnung.

Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 NLPR-VO sind konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des LSG entsprechend dem Schutzzweck nach § 9 und den in Anlage 7 aufgeführten Grundsätzen und Zielen in einem Rahmenkonzept darzustellen und fortzuschreiben.

Als eine Art „Bindeglied“ zwischen Rechtsverordnung und Pflege- und Entwicklungsplänen sowie dem Vollzug der Rechtsverordnung soll das Rahmenkonzept insbesondere dazu beitragen:

- die für das LSG Mitverantwortung tragenden Gebietskörperschaften, Behörden, Verbände und Vereine, die flächenbewirtschaftenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie die örtliche Bevölkerung umfassend über das Schutzanliegen zu informieren und Abstimmungen zur weiteren Entwicklung des LSG vorzunehmen;
- die in der NLPR-VO enthaltenen Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im LSG einschließlich unbestimmter Rechtsbegriffe zu erläutern, weiter auszuformen und zu konkretisieren;
- das Verständnis zu fördern, dass Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellen und breiter Unterstützung bedarf.

Das vorliegende Rahmenkonzept bezieht sich auf das LSG Sächsische Schweiz. Die Ausarbeitung der Inhalte des Rahmenkonzeptes erfolgte durch verschiedene Arbeitsgruppen (s. Anlage 11) auf der Basis eines vorab entwickelten Leitfadens (Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung 2009). Die Arbeitsgruppen waren mit fachkundigen Vertretern aus Kommunen, Behörden, Verbänden und Vereinen, Landwirtschaftsbetrieben, der Einwohnerschaft und Experten aus Wissenschaftseinrichtungen und Planungsbüros besetzt. Um die kommunalen Belange frühzeitig berücksichtigen zu können, wurde die Erstellung des Rahmenkonzeptes durch den Nationalparkrat begleitet. Durch diese frühzeitige Einbeziehung von Verantwortungsträgern und Fachleuten aus der Region in die Bearbeitung des Rahmenkonzeptes wurde dem querschnittsorientierten Charakter der Planung Rechnung getragen und ein intensiver Informationsfluss und eine Minimierung von Interessenskonflikten angestrebt.

Eine Fortschreibung einzelner Teilabschnitte des Rahmenkonzeptes ist möglich, soweit dies aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen erforderlich wird.

Soweit die nachfolgenden Ausführungen sich nicht aus gesetzlichen Vorgaben ergeben, entfaltet das Rahmenkonzept für das LSG keine **unmittelbare Verbindlichkeit gegenüber Dritten**. Für die Behörden und Staatsbetriebe im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft ist das Rahmenkonzept Handlungsrichtlinie. Für die kommunalen Gebietskörperschaften, sonstigen Behörden, Verbände und Vereine sowie die Einwohnerschaft trägt es **empfehlenden Charakter**.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Lage und Größe

Das LSG Sächsische Schweiz hat eine Größe von rund 28.750 ha. Es ist vollständig im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gelegen. Anteil an dem LSG haben die Städte Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Hohnstein, Königstein, Pirna, Sebnitz, Stadt Wehlen und die Gemeinden Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Lohmen, Kurort Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal und Struppen. Eingebettet in den rechtselbischen Teil des LSG sind die beiden Nationalparkteile. Die eingeschlossenen Ortschaften sind grundsätzlich nicht Bestandteil des LSG. Die Grenzen des LSG sind der Anlage 2 im Anhang zu entnehmen.

### 2.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind LSG durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Für das LSG Sächsische Schweiz werden diese gesetzlichen Rahmenvorgaben in der Verordnung über die NLP-Region „Sächsische Schweiz“ umgesetzt und konkretisiert. Mit der Festsetzung wird gemäß § 9 NLPR-VO insbesondere bezweckt:

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen und historisch gewachsenen Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes,
- die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- die Erhaltung und stärkere Ausprägung des Ruhecharakters der Landschaft sowie die Erschließung der natürlichen und kulturhistorischen Besonderheiten zur Gewährleistung der Eignung des Gebietes für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung und Sicherung des Naturgenusses für die Allgemeinheit.

Das LSG erfüllt darüber hinaus wichtige Zusatzfunktionen in Bezug auf den NLP wie die Vernetzung und Ergänzung von naturraumtypischen Lebensräumen, die Sicherung von Verbindungskorridoren zwischen den beiden NLP-Teilen, die Minimierung von Störwirkungen in den NLP (z. B. Stoffeinträge, Verkehr, Verteilung von Freizeit- und Erholungsnutzung) und nicht zuletzt die Erhaltung des unverwechselbaren Bildes der Gesamtlandschaft.

Weiterhin werden durch die Festsetzung die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen NLP „Böhmische Schweiz“ und dem tschechischen LSG „Elbsandsteingebirge“ abgestimmte grenzübergreifende Pflege und Entwicklung der Sächsisch-Böhmischen Schweiz als Kulturlandschaft geschaffen.

Gemeinsam mit dem eingeschlossenen NLP bildet das LSG die NLP-Region „Sächsische Schweiz“ (§ 1 Abs. 3 NLPR-VO).

Der Landesentwicklungsplan 2013 enthält landesweit bedeutsame Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Hiernach ist die NLP-Region naturräumlich einheitlich, aber hinsichtlich des Schutzzwecks abgestuft zu einem international anerkannten Großschutzgebiet zu entwickeln. Das Ziel einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit den beiden angrenzenden

tschechischen Schutzgebietsverwaltungen bei Pflege und Entwicklung der Gesamtlandschaft der Sächsisch-Böhmischen Schweiz wird betont und auf die Zusatzfunktionen des LSG gegenüber dem NLP verwiesen (Z 4.1.1.8).

Diese landesplanerische Zielstellung zur NLP-Region ist dem Sinne nach auch im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (1. Gesamtfortschreibung 2009) enthalten.

Neben den oben genannten Grundlagen und den im Quellenverzeichnis (S. 84 ff.) aufgeführten europäischen Richtlinien fanden weitere regionale und örtliche Planungen und Konzepte bei der Bearbeitung des Rahmenkonzepts Berücksichtigung. Auch sie sind im Quellenverzeichnis aufgeführt, soweit im nachfolgenden Text auf sie verwiesen wird.

Soweit sich Aussagen des Rahmenkonzeptes auf die rechtlichen Vorgaben beziehen, wird im Textzusammenhang darauf verwiesen. Weitergehende Erläuterungen haben empfehlenden Charakter.

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Schutzgebietsverwaltungen in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz ist durch Vereinbarung der Umweltministerien Sachsens und der Tschechischen Republik vom 28.08.1991 mit völkervertraglicher Bindungswirkung und durch ein gemeinsames Leitbild vom 17.12.2004 geregelt. Eine gemeinsame Naturschutz-Vision für die Schutzgebiete in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz vom 28.02.2012 ergänzt diese Vereinbarungen.



### 3. Leitbild für die weitere Entwicklung des LSG Sächsische Schweiz

Nachfolgendes Leitbild beschreibt eine generalisierte Zielsituation für alle wichtigen Sachthemen, die mit der Entwicklung des LSG Sächsische Schweiz zusammenhängen. Dabei wird ein Zeithorizont von mehr als 20 Jahren in der Zukunft betrachtet. Um den Zugang zu erleichtern, wird als Ausdrucksmittel dennoch die Präsensform ge-

wählt. Anliegen dieses Leitbildes ist es, allen Beteiligten und Adressaten Orientierungen für die angestrebte Entwicklung des Gebietes bereitzustellen. Das Leitbild bildet den Rahmen für die in den folgenden Abschnitten formulierten Einzelziele für Landnutzung und Biotopschutz (S. 16 ff.), die Entwicklung von Kulturlandschaft und Landschaftsbild (S. 37 ff.), die bauliche Entwicklung und Gestaltung (S. 53 ff.), die Erholungsnutzung (S. 61 ff.) sowie die Lenkung des Verkehrs (S. 79 ff.).



*Blick von der Hohburkersdorfer Höhe*



Die Sächsische Schweiz ist in Verbindung mit der angrenzenden Böhmisches Schweiz eine Natur- und Kulturlandschaft europäischen Ranges. Im Grenzraum zweier europäischer Staaten verbinden sich auf unverwechselbare Art und Weise besondere natürliche Gegebenheiten und kulturelle Überprägungen. Naturgegeben ist eine großflächige Erosionslandschaft aus Sandstein, die sich durch eine besondere Vielfalt und Dichte von Oberflächenformen wie Tafelberge, Ebenheiten, Felschluchten und das tief eingeschnittene Trogtal der Elbe auszeichnet. Viel-fältige Standortverhältnisse bieten Lebensraum für eine reiche Tier- und Pflanzenwelt. Die landschaftlichen Gegebenheiten bildeten die Basis für die Herausbildung spezifischer Nutzungsweisen durch den Menschen, die im Laufe der Geschichte wiederum die Erscheinung der Landschaft prägten. Heute erfüllt die Sächsisch-Böhmische Schweiz vielfältige Funktionen als Wirtschafts- und Lebensraum, Erholungsgebiet und als Rückzugsraum für seltene Tiere und Pflanzen. Die Bewahrung und Weiterentwicklung dieser Kultur- und Naturlandschaft ist von gesellschaftlicher Bedeutung und bedarf der Unterstützung durch Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerschaft.

Das LSG Sächsische Schweiz ist fester Bestandteil der gleichnamigen NLP-Region. Es hat überregionale Bedeutung als Erholungsgebiet und ist dabei mehr als nur Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsraum für den NLP „Sächsische Schweiz“. Es hat einen Eigenwert als Beispiel vorbildlicher Landschaftspflege und nachhaltiger Landschaftsentwicklung unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Belange. Gemeinsam mit dem NLP „Sächsische Schweiz“ ist das LSG Imageträger für einen natur- und kulturverträglichen Tourismus und leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der kulturellen Identität und der Wirtschaft in der

Region. Im LSG erbrachte Landschaftsfunktionen schaffen die Voraussetzung für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft, den Klima- und Hochwasserschutz, die Naherholung und den Tourismus sowie für den Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen. Schutz und Nutzung der Landschaft werden im LSG als Einheit betrachtet. Die Pflege und Entwicklung von LSG und NLP sind aufeinander abgestimmt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schutzgebietsverwaltungen ist vertrauensvoll. Privates und öffentliches Engagement tragen unter Beachtung der standörtlichen Bedingungen zur Aufrechterhaltung der Landschaftsfunktionen und zur räumlichen Vernetzung der Lebensräume bei.

Die hier lebenden Menschen identifizieren sich mit der Sächsischen Schweiz. Ihnen ist bewusst, dass die Bewahrung der gewachsenen Kultur- und Naturlandschaft im LSG die Basis der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden und des Auskommens vieler Bewohner ist. Gleichzeitig genießen sie die hohe Lebensqualität in der unmittelbaren Wohnumgebung. Zur Bewahrung und Weiterentwicklung der Landschaft findet ein regelmäßiger und aktiver Diskussionsprozess zwischen Bewohnern, Wirtschaft und Behörden statt. Die Regelungen der Rechtsverordnung und deren Einhaltung werden in der Bevölkerung akzeptiert und durch verantwortungsvolles Handeln untersetzt. Die Bewohner tragen auf diese Weise selbst nach ihren Möglichkeiten zur Bewahrung und Gestaltung der Landschaft bei.

Erholungssuchende Gäste besuchen das LSG Sächsische Schweiz vor allem zum Wandern, aber auch für andere Formen der aktiven naturgebundenen Erholung und des Kulturgenusses. Sie erleben ein einzigartiges Landschaftsbild und die Ruhe der Landschaft. Angemessene Maßnahmen zur Len-

*kung der Besucher ermöglichen jedem Gast das Maß und die Form an Erholung, Natur- und Kulturgenuss, welche er sucht. Sie bewahren aber auch die anderen Landschaftsfunktionen und verhindern Überlastungen. Auf vielfältige Art und Weise können sich die Erholungssuchenden mit der Geschichte und Entwicklung der Landschaft sowie historischen Formen der Landnutzung vertraut machen. Sichtbeziehungen innerhalb des LSG sind ungestört von technischen Einrichtungen.*

*Die Kulturlandschaft des LSG Sächsische Schweiz verbindet auf gelungene Weise Relikte historischer Landnutzungen mit modernen Nutzungsweisen. Lokale Lösungen für die landschaftliche Einbindung neuer Nutzungen dienen als Vorbild für andere Regionen Deutschlands und bereichern den kulturlandschaftlichen Charakter des Schutzgebietes sowie das harmonische Landschaftsbild.*

*Die im LSG gelegenen Kommunen entwickeln ihr Gemeindegebiet im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das Schutzgebiet. Auf eine sparsame und dem demografischen Wandel angemessene Flächennutzung und die Erhaltung der vorhandenen Siedlungsstruktur wird geachtet. Eine Inanspruchnahme von Freiräumen im LSG für Siedlungszwecke wird so weitgehend vermieden. Grundstückseigentümer bemühen sich um die Bewahrung und Weiter- bzw. Umnutzung der historischen Bausubstanz, um eine ortstypische Bauweise im LSG sowie die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und frei stehenden Bauwerken, wozu auch gute vorhandene Gestaltungsbeispiele aus der Region anregen. Sie werden dabei durch die Kommunen unterstützt. Baulich beanspruchte Flächen werden im LSG bei dauerhafter Nutzungsaufgabe rekultiviert oder renaturiert.*

*Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, deren Flächenanteil sich über Jahrhunderte kaum verändert hat, prägen die Kulturlandschaft im LSG. Die Landnutzer tragen durch die Art und Weise ihrer Bewirtschaftung dazu bei, das LSG als Beispiel vorbildlicher Landschaftspflege zu entwickeln. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden vielfältig und standortgerecht bewirtschaftet. Die tiergebundene Nutzung des Grünlandes trägt zur Erhaltung und Förderung artenreicher Wiesen bei. Die Landwirtschaftsbetriebe profitieren von der Anerkennung ihrer Leistung für den Erhalt der Landschaft, welche sich auch im Erfolg der Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte ausdrückt. Forstflächen sind mit standort- und funktionsgerechten Wäldern bestockt. Eine multifunktionale Forstwirtschaft trägt durch Schaffung naturnaher Mischbestände mit vielfältiger Baumarten- und -altersstruktur sowie durch die Pflege von Waldbiotopen zu einer hohen biologischen Vielfalt bei und unterstützt dadurch auch die Möglichkeit des Naturerlebens für die Erholungssuchenden im Wald.*

*Bäche und Flüsse des LSG haben einen naturnahen Charakter mit vitalen Gewässer- und Uferstrukturen. Sie befinden sich in einem guten ökologischen Zustand. Unverzichtbare Gewässernutzungen stehen mit ökologischen Belangen im Einklang. Stille, kühle und beschattete Bachtäler, Wiesenbäche und vor allem das Elbtal bieten eine hohe Aufenthaltsqualität für Erholungssuchende. Zeugnisse historischer Nutzungsweisen wie die historischen Fahrgastschiffe auf der Elbe, die Mühlen in den Bachtälern, aber auch Spuren der historischen Flößerei und anderer Nutzungen im Bereich der Gewässer werden aufgrund ihres Bildungs-, Erholungs- oder Denkmalswertes erhalten und gepflegt.*

Die Felsenwelt des LSG besitzt eine große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie prägt maßgeblich das Landschaftsbild und die Art und Weise der Erholung im LSG, wie z. B. Wandern, Bergsteigen und das visuelle Landschaftserleben von den zahlreichen Aussichten. Die Felsen im LSG prägen die Kulturlandschaft nicht nur physisch, sondern stehen auch für die Identifikation mit der Landschaft, z. B. über Sagen und Legenden. Außerdem zeugen sie dauerhaft von früheren Nutzungen und Ereignissen, z. B. in historischen Inschriften oder Steinbrüchen. Die Felsenwelt des LSG genießt darum die besondere Aufmerksamkeit und den Schutz aller Akteure der Region. Der in der Region gebrochene Sandstein prägt in seiner vielfältigen Verwendung die Kulturlandschaft des LSG und macht sie unverwechselbar. Eigentümer und Kommunen legen deshalb Wert auf die Bewahrung historischer Einzelelemente wie Sandsteinmauern und greifen diese auch in neuen Baukörpern auf.

Der Verkehr im LSG ist so gestaltet, dass die Mobilität der Bewohner und Gäste und damit auch die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesichert sind. Individualverkehr, ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr sind gut aufeinander und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmt. Die natürliche Ausstattung der Landschaft sowie deren Eignung für die Erholung werden geschont. Der ÖPNV zeichnet sich durch eine gute Vernetzung mit dem Individualverkehr aus.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im LSG ist gelebte Praxis. Die Nationalparkverwaltung (NLPV) setzt sich für die Zusammenarbeit im LSG ein und wirbt für die Akzeptanz des Schutzgebietes bei der Bevölkerung und den

Gästen. Sie bemüht sich um eine kooperative Umsetzung des Schutzauftrages, indem sie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte NLP-Region betreibt und die Kommunen, die relevanten Verbände, Vereine und Stiftungen, die Unternehmen sowie ehrenamtlich Tätige in ihre Arbeit einbezieht. Die Kommunen planen und handeln verantwortungsvoll und nutzen die Chancen, die sich ihnen durch die Lage im LSG bieten. Damit tragen sie zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft bei. Der Nationalparkrat fungiert als wichtiges Bindeglied zwischen den Kommunen und der NLPV. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der angrenzenden Schutzgebiete in der Böhmisches Schweiz umfasst das Schutzgebietsmanagement, die Öffentlichkeitsarbeit und das Betreiben von Besuchereinrichtungen.

Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit zielen mit Printmedien und digitalen Angeboten, regionalen Festen und Märkten, Ausstellungen sowie Führungen und Vorträgen auf die ganzheitliche und anregende Vermittlung der Werte dieser Kulturlandschaft und unterstützen damit die Umsetzung der Schutzziele des LSG Sächsische Schweiz. Vorhandenes Wissen, z. B. hinsichtlich der wertvollen Bestandteile der Kulturlandschaft, wird dafür systematisch dokumentiert und aufbereitet. Auf die Bedürfnisse spezieller Nutzergruppen wie Schüler, ältere Menschen und Behinderte wird mit abgestimmten Angeboten eingegangen.

## 4. Zustand des LSG und Ziele der Pflege und Entwicklung

### 4.1 Landnutzung und Biotopschutz

#### 4.1.1 Situationsanalyse, Zustandsbewertung, Tendenzen

##### 4.1.1.1 Gewässerbiotope

Die **Bäche** im Gebiet weisen überwiegend einen **naturnahen Erhaltungszustand** auf (überwiegend unverbaut mit natürlicher Ufer- und Sohlenstruktur). Wenn vorhanden, wird die Wasservegetation durch die Wasserstern-Fluthahnenfuß-Gesellschaft geprägt. Die **bachbegleitende Uferstauden- und Gehölzvegetation** ist insbesondere bei den linkselbischen Bächen oft nur geringfügig entwickelt (jedoch nicht artenarm). Sie wird durch die Morphologie und die Randnutzungen stark beeinflusst. Häufig bestimmen die angrenzenden Forste die Uferbestockung. Charakteristisch ist der Farnreichtum an fast allen Bächen. Die Teiche im Gebiet wurden häufig als Flöß-, Feuerlösch-, Mühl- und Fischteiche oder aus Naturschutzgründen angelegt. Die Vegetationsausprägung weist große Unterschiede zwischen den einzelnen Teichen auf. Durch Uferbefestigungen, geringe Wasserstände oder Eutrophierung ist die Gewässerflora teilweise verarmt. Die Ufervegetation ist in der Regel recht gut ausgebildet. Floristische Besonderheiten fehlen aber weitgehend. Eine Tauch- und Schwimmblattvegetation weist nur weniger als die Hälfte der Teiche auf. **Die Altarme der Elbe** (FND „Elblache gegenüber Prossen“ und „Elblache Weißig-Strand“), die im Sommer bisweilen austrocknen können, sind in floristischer und vegetations-

kundlicher Hinsicht regional bedeutsam. In den Elblachen wurden bislang über 100 Pflanzenarten nachgewiesen.

##### 4.1.1.2 Forstwirtschaft und Waldbiotope

Die Wälder im heutigen LSG waren im 18. Jahrhundert nach einer Phase intensiver und unregelmäßiger Nutzung in einem vorratsarmen Zustand. Ab Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgten in großem Umfang Aufforstungen, insbesondere mit Fichten und Kiefern. So entstanden im Unterschied zu den früheren standorttypischen Laubmischwäldern **großflächige Fichtenreinbestände**, z. B. im linkselbischen Waldgebiet um Cunnersdorf. Seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts begann der schrittweise **Umbau der Nadelbaumreinbestände in naturnähere Mischwälder** (s. auch Kap. 4.2.1.1, S. 38 ff.).

Heute ist im LSG die Fichte mit rund 46 % am häufigsten vertreten, gefolgt von Kiefer (26 %), Lärche (9 %), Buche (4 %), Eiche (4 %) und sonstigen Baumarten (11 %). Der Wald erfüllt neben seiner Nutzfunktion auf gleicher Fläche Schutz- und Erholungsfunktionen (in den Bereichen Boden, Wasser, Luft, Kultur, Natur, Landschaft und Erholung).

Die hohen Anteile von Fichte und Kiefer zeigen auf, dass Forstkulturen oftmals an die Stelle natürlicher Waldgesellschaften getreten sind. Fichten- und Kiefernbestände sind prägende Ersatzgesellschaften mit rudimentärer bzw. veränderter Artausstattung.

Fichtenbestände stellen die häufigste Nadelwaldgesellschaft im LSG dar, sind in der Regel als naturferne Waldgesellschaften anzusehen und werden in der Krautschicht durch den Adlerfarn, die

Drahtschmiele, die Heidelbeere und durch verschiedene Farne (*Dryopteris dilatata* und *Athyrium filix-femina*) sowie Moose charakterisiert.

Folgende Waldgesellschaften mit naturnahem Charakter nehmen im LSG größere Flächenanteile ein:

- die relativ artenarmen **Hainsimsen-(Eichen-) Buchenwälder** sind auf bodensauren Standorten schwacher bis mittlerer Nährkraft und durchschnittlicher bis unterdurchschnittlicher Wasserversorgung die heute häufigste Laubwaldgesellschaft. Es überwiegt die Höhenform des Hügellandes und der unteren Berglagen, die durch die beigemischte Traubeneiche kenntlich ist. Die artenarme und spärliche Krautschicht dominieren Säure- und Verhagerungsanzeiger wie Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*), Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) und azidophile Moose. Weiterhin treten regelmäßig Waldreitgras (*Calamagrostis arundinacea*), Wolliges Reitgras (*C. villosa*) und Mauerlattich (*Mycelis muralis*) auf. Eine Strauchschicht fehlt gewöhnlich. In der Baumschicht dominiert Buche (*Fagus sylvatica*), in tieferen Lagen kann auch Winterlinde (*Tilia cordata*) sowie Trauben- und Stieleiche (*Quercus petraea*, *Q. robur*) beigemischt sein. Die ehemals häufige Weißtanne (*Abies alba*) ist fast verschwunden;
- **Eichen-Hainbuchenwälder** sind im Wesentlichen auf die wärmebegünstigten, lößlehmbeeinflussten Standorte am Westrand des LSG beschränkt. Die diesen Waldtyp kennzeichnenden Arten der Kraut- und Strauchschicht sind Mairglöckchen (*Convallaria majalis*), Echte Sternmiere (*Stellaria holostea*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Haselnuß (*Corylus avellana*) und Weißdorne (*Crataegus spec.*);
- **Kiefern-Eichenwälder** kommen in zwei Ausprägungen nur noch reliktdartig vor. Eine an trockene und arme Standorte gebundene Form weist in der Strauchschicht auf: Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Verjüngung von Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Fichte (*Picea abies*), Birke (*Betula pendula*) und Stieleiche. Das Vorkommen der auf extrem trockene und arme Standorte beschränkten Ausprägung ist vornehmlich auf die Plateaulagen der Tafelberge beschränkt. Die Baumschicht wird überwiegend aus kleinwüchsigen Traubeneichen, Kiefern (*Pinus sylvestris*), Vogelbeeren und Fichten gebildet. In der Krautschicht herrschen Heidel- und Preiselbeeren (*Vaccinium myrtillus*, *V. vitis-idaea*) vor;
- **Beerkraut-Felsheiden** sind an trockenwarme und arme Standorte gebunden. Sie treten in Felsgebieten, aber auch auf ortsnahen, durch ehemalige Streunutzung degradierten Standorten auf. Die dominierende Kiefer wird von Traubeneiche und Vogelbeere begleitet. Heidekraut (*Calluna vulgaris*) sowie Heidel- und Preiselbeere dominieren in der Krautschicht; Pfeifengras (*Molinia caerulea*) und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) sind häufige Begleiter;
- **Schlucht- und Schatthangwälder** sind kleinflächig auf schattigeren, felsdurchsetzten Steilhanglagen sowohl über Granit als auch über Sandstein zu finden. Neben der Esche (*Fraxinus excelsior*) und dem Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) kommen regelmäßig Buche, Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergulme (*Ulmus glabra*) und Stieleiche vor. In der artenreichen Krautschicht sind die Vorkommen von Hasenlattich (*Prenanthes purpurea*), Silberblatt (*Lunaria rediviva*), Waldgeißbart (*Aruncus sylvestris*) und Goldnessel (*Galeobdolon luteum*) bemerkenswert;



- Als fragmentarische Relikte der **Weichholzaue** kommen stellenweise gut ausgeprägte Weidengebüsch ( *Salix fragilis*, *S. purpurea*, *S. x rubens*, *S. viminalis* ) entlang der Elbe und den Altarm-resten (z. B. im FND „Elblache gegenüber Prossen“) vor. Als Vertreter der einstigen Hartholzaue treten vereinzelt Exemplare der Flatterulme (*Ulmus laevis*), der Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), sehr selten auch der Feldulme (*Ulmus minor*) sowie des Feldahorns (*Acer campestre*) hinzu.

#### 4.1.1.3 Landwirtschaft und Offenlandbiotope

Auf ca. 42 % der LSG-Fläche wird Landwirtschaft betrieben. Der Grünland-Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt rund 40 %. Die vorrangig landwirtschaftlich genutzten Bereiche konzentrieren sich auf die Ebenheiten, Randebenenheiten und Plateaulagen. Einen flächenmäßig überdurchschnittlichen Anteil landwirtschaftlicher Flächen am Gemeindegebiet weisen insbesondere die Kommunen Hohnstein, Stadt Wehlen, Rathmannsdorf, Pirna und Struppen auf. Das Leistungspotenzial der Standorte und damit die Nutzungsintensität sowie die Verteilung von Grün- und Ackerland werden maßgeblich durch Relief, Grundgestein und Lößlehmauflagen bestimmt. Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 35 und 65 Punkten. Korrespondierend mit der Abnahme der Lößlehmdecken nehmen die Bodenwertzahlen im Sandsteingebiet von West nach Ost ab. Die Bewirtschaftung der Ackerflächen erfolgt häufig in großen Schlägen. Grünland dominiert auf stärker geneigten Flächen, auf denen eine Ackernutzung infolge zunehmender Bodenerosion und mit Rückgang der Bodengüte nicht mehr wirtschaftlich ist. Bei der Tierhaltung überwiegt die Rinderhaltung.

Nachfolgend werden maßgebliche Offenlandbiotope mit ihrer charakteristischen Vegetation beschrieben:

- die **Ackerwildkrautgesellschaften** (Ackerfrauenmantel-Kamille-Gesellschaft) auf den größeren Äckern sind zumeist nur fragmentarisch ausgebildet bzw. floristisch verarmt;
- bei den Grünlandgesellschaften überwiegen **artenarme Intensivgrasländer und Frischwiesen** in verschiedenen Ausbildungsformen;
- überwiegend an den Ortsrändern sind Reste der ehemals weiter verbreiteten und relativ artenreichen **mesophilen Glatthaferwiesen** erhalten geblieben. Verbreitungsschwerpunkte sind die hintere Sächsische Schweiz zwischen Ottendorf und Hinterhermsdorf, um Waltersdorf und Rathewalde in der vorderen Sächsischen Schweiz sowie um Bielatal;
- insbesondere im Süden des Gebietes vorkommende **magere Frischwiesen** lassen sich den Berg-Glatthafer-Wiesen zuordnen. Sie fallen durch das häufige Auftreten des Frauenmantels (*Alchemilla vulgaris*) auf. Im Elbtal kommen nur einige wenige artenreiche Glatthaferwiesen vor;
- **Feucht- und Nasswiesen** sowie **Sümpfe** und **Moore** sind in der Sächsischen Schweiz sehr selten, aber von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Die Feucht- und Nasswiesen befinden sich fast ausschließlich in den Talauen. Typisch sind die Kohldistel-Feuchtwiesen, die sich vor allem aus hygrophilen Stauden und Sumpfpflanzen zusammensetzen. Kennarten sind hier die Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*),



Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Wiesen-Knöterich (*Polygonum bistorta*) und Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*);

- In feuchteren und wenig bewirtschafteten Bereichen gehen die Feuchtwiesen meist in **Hochstaudenfluren** über, wo u. a. Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Rauhaariger Kälberkopf (*Chaerophyllum hirsutum*) vertreten sind. An sumpfigen Stellen kommen auch zahlreiche Binsen- und Seggenarten vor. Die Feuchtwiesenarten Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und die Trollblume (*Trollius europaeus*) sind äußerst selten geworden.

Der Bestand an naturschutzfachlich wertvollen Wiesen wird in der Anlage 5 näher beschrieben;

- **Streuobstbestände** sind in allen Ortschaften am Siedlungsrand noch vorhanden. Die Verwaltungsvorschrift zum Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) definiert Streuobstwiesen als „extensiv genutzte Obstbaumbestände aus hoch- oder mittelstämmigen Gehölzen, die oft unregelmäßig (gestreut) in Grünland oder typischen Brachestadien angeordnet sind“. Sie sind durch einen artenreichen Unterwuchs und vielfältige Kleinstrukturen wie Totholz und Baumhöhlen gekennzeichnet. Erfasst sind flächige Bestände in der freien Landschaft und im Siedlungsbereich ab circa 500 m<sup>2</sup> oder zehn Obstbäumen. Im Gebiet dominieren hochstämmige Apfelbäume, daneben ist Kirsche, Birne oder Pflaume beigemischt. Die Qualität der Streuobstbestände als wertvoller, flächiger und zusammenhängender Lebensraum ist häufig

durch eine veränderte Nutzung der Grundstücke (Hausgarten, Weide), unzureichende Pflege der Obstbäume und fehlende Nachpflanzungen stark gemindert;

- an Böschungen und Säumen in wärmebegünstigter Lage sind zum Teil gut ausgebildete **Saumgesellschaften** des Heidenelken-Straußgras-Raines anzutreffen.

#### 4.1.1.4 Landschaftstypische Fauna

Für das LSG wurden bislang 61 **Säugetierarten** (hierbei 7 gebietsfremde Arten) nachgewiesen. Für Sachsen liegen Nachweise zu insgesamt 68 einheimischen Arten vor. Die Säugetierfauna ist damit im LSG relativ reich vertreten. Bemerkenswert sind insbesondere Vorkommen von:

- 17 Fledermausarten (in Sachsen 20 nachgewiesene Arten), die nach der Roten Liste Sachsen überwiegend gefährdet sind; hierbei auch das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) und die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Das Elbtal bildet im LSG einen Verbreitungsschwerpunkt für die Fledermäuse;
- Siebenschläfer (*Glis glis*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) als gefährdete Kleinsäuger;
- Fischotter (*Lutra lutra*) und Wasserspitzmaus (*Neomys fodiens*). Beide Arten haben eine enge Bindung an naturnahe Fließgewässer.

Im LSG liegen Nachweise für 161 **Vogelarten** vor, davon kommen wahrscheinlich 114 Arten (ca. 70%) als Brutvögel vor. Dies entspricht über 50%

der in Sachsen brütenden Vogelarten (205 Arten). Verschiedene Großvogelarten brüten ausschließlich oder überwiegend in den Felsgebieten, nutzen aber das gesamte LSG als Nahrungsbiotop (z. B. Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)). Die Elbe ist Überwinterungsgebiet für verschiedene Enten- und Möwenarten sowie Lebensraum für den Eisvogel (*Alcedo atthis*).

Bemerkenswert für die Nationalpark-Region ist insbesondere:

- die hohe Bedeutung der Felsbildungen als Nistplatz (Nutzung durch fast ein Viertel der Brutvögel, darunter Schwarzstorch, Turm- und Wanderfalke (*Falco tinnunculus*, *F. peregrinus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Waldkauz (*Strix aluco*), Uhu (*Bubo bubo*), Mauersegler (*Apus apus*), Kolkrabe (*Corvus corax*));
- das konzentrierte Vorkommen des Uhus (6 – 10 Brutpaare) in der NLP-Region;
- das zerstreute Vorkommen des Wachtelkönigs (*Crex crex*) in Grünlandbereichen (Nachweise rufender Männchen);
- die Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) mit gesicherten Beständen an allen größeren Bächen. Das Gebiet ist eines der drei Hauptvorkommen in Sachsen.

Von den 18 in Sachsen vorkommenden **Lurcharten** wurden bislang 12 Arten im LSG nachgewiesen. Der in Sachsen stark gefährdete Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) ist noch stellenweise im Elbtal und in den Seitentälern verbreitet und hat damit im Schutzgebiet einen Verbreitungsschwerpunkt innerhalb von Sachsen.

An **Kriechtieren** sind bisher 6 Arten nachgewiesen (Nachweise in Sachsen zu 8 Arten). Bemerkenswert ist das zerstreute Vorkommen der Kreuzotter (*Vipera berus*) in den linkselbischen Waldgebieten.

Nachgewiesen wurden im Gebiet bisher insgesamt 40 **Fischarten**. Hiervon gelten 33 Arten als heimisch (die Liste autochthoner Fischarten enthält für Sachsen 43 Arten). Die artenreichste Fischfauna besitzen die Elbe (37 Arten) und die rechtselbischen Seitenbäche (z. B. Lachsbach (23 Arten), Sebnitz (11 Arten)). Nach dem 1995 begonnenen Besatz mit Lachsbrut in Polenz und Sebnitz kehrten 1998 erstmalig nach über 50 Jahren wieder Lachse (*Salmo salar*) zum Laichen in die Sächsische Schweiz zurück (Lachsbach, Polenz). In den Folgejahren konnten in zunehmender Anzahl rückwandernde Lachse beobachtet werden. Beachtenswerte Arten des Elblaufes im LSG sind Quappe (*Lota lota*), Nase (*Chondrostoma nasus*) und Barbe (*Barbus barbus*). Wichtige Arten der Bäche sind neben der heimischen Bachforelle (*Salmo trutta fario*) insbesondere Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Im LSG konnten bislang 43 **Libellen-Arten** (in Sachsen 63 Arten) kartiert werden. Bei der Libellenfauna sind besonders die Vorkommen von Fließgewässerarten von Interesse. Bemerkenswert sind die Nachweise der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und der Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) an der Elbe sowie von Moorlibellen wie z. B. Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Arktische Smaragdlibelle (*Somatochlora arctica*). In Quellbächen der NLP-Region wurde die Gestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster bidentata*) mehrfach nachgewiesen; es handelt sich hierbei um das wichtigste Vorkommensgebiet in Sachsen.

Bemerkenswert ist auch die reichhaltige **Tagfal-terfauna** mit seltenen, geschützten Arten wie dem Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea telejus*, *M. nausithous*). Bedeutsame Arten der Heuschreckenfauna sind der Kiesbank-Grashüpfer (*Chorthippus pullus*) als bundesweit vom Aussterben bedrohte Art und die Alpen-Strauchschrecke (*Pholidoptera aptera*) als geographische Besonderheit.

#### 4.1.1.5 Schutzwürdige Landschaftsstrukturen

Schutzwürdig sind insbesondere:

- die unter Berücksichtigung der Standortgegebenheiten gewachsene Verteilung von Wald und Offenland;
- die langen Verzahnungsbereiche zwischen Wald und Offenland;
- der im Landesvergleich überdurchschnittliche Waldanteil (LSG ca. 52 %, Freistaat Sachsen rd. 28 %);
- die Offenheit der flächig landwirtschaftlich geprägten Ebenheiten, Plateaulagen und Rücken.

Innerhalb der mit **Wald** bestandenen Flächen sind besonders schutzwürdig:

- das linkselbische Waldgebiet als ein großflächig unzerschnittener Freiraum;
- Schutzwald i. S. von § 29 SächsWaldG;
- naturnahe Waldgesellschaften.

Besonders schutzwürdig sind im **Offenland** alle extensiv genutzten Bereiche und für diese Kultur-

landschaft typische, verschiedenartige Grünlandbereiche sowie weitere Landschaftselemente:

- extensiv genutzte Äcker/Ackerbrachen;
- artenreiche Frisch- und Feuchtwiesen;
- Halbtrockenrasen;
- Feldgehölze und Hecken;
- Baumreihen entlang von Straßen und Wegen;
- Streuobstbestände;
- unbefestigte Wege, Raine und Saumstreifen in großen Ackerschlägen.

Beibehaltung des im sächsischen Durchschnitt überdurchschnittlichen Grünlandanteils von ca. 40 % an den landwirtschaftlich genutzten Bereichen im Offenland.

Von den im LSG vorkommenden, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG **gesetzlich geschützten Biotopen** sind verbreitet:

- offene Felsbildungen (Elbsandsteingebirge als Hauptverbreitungsgebiet von Felsfluren in Sachsen); einzelne Felsbildungen besitzen als geologische Denkmale zusätzlich Bedeutung;
- naturnahe Fließgewässer (überwiegend in der Ausprägung des Bergbaches), mit einem artenreichen Makrozoobenthos, einer autochthonen Fischfauna und reichhaltigen Vorkommen wassergebundener Vogelarten (Wasseramsel, Eisvogel);
- Kiefernwälder trockenwarmer Standorte in engem Kontakt mit Beerstrauch-Felsheiden und offenen Felsbildungen; im Elbsandsteingebirge liegt der Verbreitungsschwerpunkt dieses Waldtyps innerhalb Sachsens;
- Streuobstwiesen vorrangig in den Ortsrandbereichen.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope sind kleinflächig oder nur mit wenigen Vorkommen vertreten. Trotz ihres relativ geringen Flächenanteils haben diese Biotope jedoch für spezialisierte Lebensgemeinschaften und für einzelne Arten eine hohe Bedeutung, wie:

- Schluchtwälder in den tief eingeschnittenen Sandsteintälern und im Granit (Verbreitungsschwerpunkt des Feuersalamanders);
  - Altarmreste im Elbtal (einziges bekanntes Vorkommen des Seefrosches (*Rana ridibunda*) in der Sächsischen Schweiz), teilweise in Verbindung mit Auwaldfragmenten;
  - kleinflächige Moor- und Sumpfstandorte, insbesondere im südlichen Teil des LSG;
  - Quellbereiche und Bachoberläufe (einzige bekannte Vorkommensgebiete der Gestreiften Quelljungfer in Sachsen);
  - durch den Bergbau geschaffene Stollen (bedeutsame Winterquartiere für Fledermäuse);
  - höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume (überwiegend Buchen-, seltener Eichenüberhälter), die ein wertvolles Refugium für Höhlenbrüter und -bewohner (z. B. Spechte, Hohltaube, Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Fledermäuse, Siebenschläfer) darstellen.
- naturnahe bodensaure Buchenwälder, die unter den naturnahen Waldgesellschaften im LSG den größten Flächenanteil einnehmen und deren sächsische Hauptverbreitung in der NLP-Region liegt;
  - über 150 Standgewässer (wichtiger Lebensraum für Amphibien und Insekten);
  - Restvorkommen artenreicher Wiesen, insbesondere im Elbtal und dem linkselbischen Bergland;
  - das Vorkommen vom Aussterben bedrohter oder stark gefährdeter Vogelarten, die im LSG brüten (z. B. Wanderfalke, Wachtelkönig) bzw. das LSG als Nahrungsbiotop nutzen (in Ergänzung zu Lebensräumen im NLP, z. B. Schwarzstorch, Uhu);
  - ein zusammenhängendes, durch Siedlung und Infrastruktur weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet von etwa 11.000 ha Fläche (Rückzugsgebiet).

Über die gesetzlich geschützten Biotope hinaus ist bemerkenswert:

- der Fluss Elbe als Lebensraum für viele gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie als wichtigster Biotopverbundkorridor im Schutzgebiet;

Die besondere Schutzwürdigkeit spiegelt sich auch in dem Vorkommen nach der FFH-Richtlinie zu schützender Lebensräume und Arten, in der Integration mehrerer Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sowie in der Umgebungsschutzfunktion für den NLP wider.

Nachfolgende **FFH-Gebiete** befinden sich innerhalb des LSG oder haben einen Anteil am Schutzgebiet:

- „Lachsbach- und Sebnitztal“;
- „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“;
- „Bielatal“;
- „Tafelberge und Felsreviere der linkselbischen Sächsischen Schweiz“;

- „Feuchtgebiete am Brand“;
- „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“;
- „Wesenitztal“;
- „Separate Fledermausquartiere im Großraum Dresden“.

Relevante **Vogelschutzgebiete** sind die SPA-Gebiete:

- „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“;
- „Linkselbische Fels- und Waldgebiete“.

Folgende **Naturschutzgebiete (NSG)** liegen im LSG:

- „Wesenitzhang bei Zatzschke“;
- „Pfaffenstein“.

Im LSG befindet sich außerdem eine Vielzahl von ausgewiesenen **Flächennaturdenkmälern (FND)**, die im Einzelnen der Anlage 6 des Rahmenkonzeptes zu entnehmen sind. Zusätzlich wurden außergewöhnliche Bäume zahlreich als **Naturdenkmale** unter Schutz gestellt.

#### 4.1.1.6 Entwicklungstendenzen, Gefährdungen

Über 90 % der Fläche des LSG werden land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftet. Da das Nutzungsartenverhältnis zukünftig im Wesentlichen beibehalten werden soll, kam und kommt diesen Flächennutzungen eine erhebliche Bedeutung für eine umweltverträgliche Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft Sächsische Schweiz zu. Diesbezüglich spielen die nachfolgenden Ziele bezüglich der Land- und Forstwirtschaft eine zentrale Rolle und werden im Einzelnen mit konkreten Handlungsempfehlungen unteretzt.

Die Umstellung auf eine großräumige Landwirtschaft veränderte nicht nur das Erscheinungsbild der ehemals vorherrschenden Hufenflur im Offenland. Dadurch gingen auch viele ehemals landschaftsprägende, ökologisch wertvolle Kleinstrukturen wie Saumstreifen und kleine Feldgehölze verloren. Feuchtgebiete in den Talsenken wurden melioriert. Hierdurch verschlechterte sich auch die Situation der Brutvögel in der Agrarlandschaft und in den Dörfern; betroffen sind hiervon insbesondere auch frühere „Allerweltsarten“. Außerdem kam und kommt es durch Nutzungsaufgaben meist entlegener, unrentabler Wirtschaftsflächen zu unerwünschten Landschaftsveränderungen und Veränderungen von Biotopqualitäten.

Im Wald hat der in der Vergangenheit übliche großflächige Anbau von Nadelbäumen, insbesondere der Fichte, teilweise zu Monokulturen geführt, die auf vielen Standorten weder als landschaftsgerecht noch als Ziel der heute angestrebten Praxis bezeichnet werden können. Die Umwandlung der fichtengeprägten Wirtschaftswälder in stabilere und naturnähere Mischwälder ist jedoch seit mehr als 20 Jahren im Gange. Dabei werden Fichten- und Kiefernreinbestände schrittweise in naturnähere Mischwälder aus standortsgerechten Baumarten umgebaut.

Bei Erfordernis großflächiger Kalkungen in naturnahen Waldgebieten ist unbedingt auf die Aspekte des Waldbiotopschutzes zu achten.

Ein wesentliches Element im örtlichen Biotopverbund stellen naturnahe Fließgewässerabschnitte dar. Neben dem naturfernen Ausbauzustand einiger Fließgewässerabschnitte im LSG stehen die gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifen häufig nicht in der erforderlichen Breite und Güte





*Elbtal bei Postelwitz*



*Mesophile Buchenwälder bei Obervogelgesang*



*Dorfbachgrund bei Hinterhermsdorf*



*Moorteich bei Markersbach*



zur Verfügung. Hier besteht ein deutlicher Handlungsbedarf. Auch die zunehmende Ausbreitung invasiver und schwer bekämpfbarer Neophyten, die die einheimische Flora verdrängen, insbesondere entlang von Fließgewässern, ist ein Problem.

Für landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte, die aus naturschutzfachlicher Sicht oft wertvolle Offenlandbiotope darstellen, kann eine standortgerechte Pflege und Unterhaltung teilweise nicht mehr gewährleistet werden, sodass hier die Gefahr der Verbrachung nach Nutzungsaufgabe besteht.

Andererseits bestehen auch Gefährdungen von Offenlandbiotopen durch lokale Übernutzungen z. B. in Form von zu hohem Tierbesatz und Gülleinsatz.

## **4.1.2 Ziele der Pflege und Entwicklung**

### **4.1.2.1 Einleitung**

Der Schutz von Natur und Landschaft darf sich nicht nur auf ausgewählte naturnahe Lebensräume beschränken. Vielmehr übt die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen einen erheblichen Einfluss auf den Erhaltungszustand des gesamten Ökosystems und der schützenswerten Landschaft als Gesamtheit aus. Deshalb ist flächendeckend eine umweltverträgliche, natur- und ressourcenschonende aber sich auch wirtschaftlich tragende Land- und Forstwirtschaft anzustreben.

Rechtliche und fachliche Vorgaben zur gebietsprägenden Landnutzung und zum Biotopschutz im LSG sind vor allem aus der NLPR-VO und dem Regionalplan Oberes Elbtal-/Osterzgebirge (1. Gesamtfortschreibung, 2009 unter weiterer

Berücksichtigung der 2. Gesamtfortschreibung, Vorentwurfsstand 07/2015) abzuleiten. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Regelungen von Bedeutung:

- Erhaltung und Entwicklung des LSG als Kulturlandschaft durch vorbildliche Landschaftspflege (§ 9 Abs. 1 NLPR-VO);
- weitgehende Beibehaltung der Nutzungsartenverteilung, Schutz von Wald und Dauergrünland, Erhaltung der für die Ebenheiten typischen Offenlandbereiche (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO; § 12 Nr. 1 NLPR-VO);
- Erhaltung und Förderung landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO);
- Erhaltung kulturhistorischer Landschaftselemente (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 NLPR-VO);
- Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Funktionen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 NLPR-VO);
- Erhaltung/Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen der Gewässer einschließlich deren Randbereiche (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 NLPR-VO);
- Entwicklung naturnaher, stabiler, funktionsgerechter und leistungsfähiger Wälder (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 NLPR-VO);
- nachhaltige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen (§ 9 Abs. 3 Nr. 5 NLPR-VO);
- Förderung/Wiedereinbringung von Biotopverbundstrukturen (§ 9 Abs. 3 Nr. 5 NLPR-VO);

- Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten, Sicherung ihrer Lebensräume (§ 9 Abs. 3 Nr. 6 NLPR-VO);
- Erhaltung der Vielfalt und Vielzahl von Zeugnissen der Landnutzungsgeschichte (Anlage 6 Nr. 4 i. V. mit § 9 Abs. 1 NLPR-VO);
- Zulässigkeit ordnungsgemäßer Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang (§ 12 Nr. 1 NLPR-VO);
- Zulässigkeit von Land- und Forstwirtschaft im Rahmen von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde (§ 12 Nr. 2 NLPR-VO);
- Sicherung einer land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf weit überwiegender Fläche (Anlage 6 Nr. 1 i. V. mit § 9 Abs. 1 NLPR-VO);
- Erhaltung einer vielfältigen Landschaftsstruktur (Anlage 6 Nr. 5 i. V. mit Anlage 7 NLPR-VO);
- Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des Biotop- und Artenschutzes durch freiwillige Vereinbarungen (Anlage 7 Nr. 1 NLPR-VO);
- Erhaltung/Pflege geschützter Biotope und von bedeutsamen Lebensräumen der Kulturlandschaft sowie Entwicklung von Biotopverbänden (Anlage 7 Nr. 4 NLPR-VO);
- Erhaltung/Entwicklung der Gewässerfunktionen für den Naturhaushalt und Biotopverbund (Anlage 7 Nr. 6 NLPR-VO);
- Ziele/Grundsätze zu historischen Kulturlandschaften, Wäldern, Ackerfluren, Gewässern, Feuchtgebieten (Kap. 7 und 12 Regionalplan);
- Entwicklung von Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Arten- und Biotopschutz zu Kerngebieten des ökologischen Verbundsystems auch vor dem Hintergrund des Klimawandels (Kap. 7.1, insbesondere 7.1.1 (Z) Regionalplan, Kap. 4.1.1. Regionalplan, Vorentwurf 2. Gesamtfortschreibung);
- Erhaltung/Pflege/Wiederherstellung typischer Elemente der historischen Kulturlandschaft (Kap. 7.2, insbesondere 7.2.6 (G) Regionalplan);
- Erhaltung/Pflege siedlungstypischer historischer Ortsrandlagen, Freihaltung siedlungstypischer historischer Ortsrandlagen von sichtsverschattender bzw. landschaftsbildstörender Bebauung, Erhaltung/Pflege ortstypischer Bausubstanz (Kap. 7.2.2 (Z) und Kap. 7.2.3 (G) Regionalplan);
- Erhaltung/Entwicklung einer Landwirtschaft, die dauerhaft und nachhaltig ihre landschaftspflegerischen Aufgaben wahrnehmen kann (Kap. 12.01 (G) Regionalplan);
- Erhaltung/Pflege des Grünlandes vorrangig durch eine tiergebundene Nutzung; Erhaltung/Ergänzung regional bedeutsamer Standorte der Tierhaltung unter Erhaltung der dazu erforderlichen Grünlandweideflächen (Anlage 7 Nr. 2 NLPR-VO; Kap. 12.1.7 Regionalplan).
- Berücksichtigung von Anpassungserfordernissen an die Folgen des Klimawandels bei der Landbewirtschaftung (Kap. 2.1.1.2 (G) Regionalplan, Vorentwurf 2. Gesamtfortschreibung)

#### 4.1.2.2 Gewässerschutz, Gewässerunterhaltung

Die nachfolgend genannten Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung und zum Gewässerschutz sind prioritär in den regionalplanerischen Vorranggebieten Natur und Landschaft durchzuführen. In FFH-Gebieten sind die Festlegungen der FFH-Managementpläne zu Gewässern einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die FFH-Gebiete „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, „Lachsbach- und Sebnitztal“, „Wesenitztal“, „Bielatal“, „Gottleubatal und angrenzende Laubwälder“ sowie „Feuchtgebiete am Brand“.

Außerdem sind diese Maßnahmen wesentlicher Mosaikstein zur Verbesserung des Gewässerzustands der im Landschaftsschutzgebiet liegenden Wasserkörper und damit zur Umsetzung des WRRL-Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe. Bei der Maßnahmenplanung wird der DPSIR-Ansatz (driver-pressure-state-impact-response) berücksichtigt und für die Beschreibung und Berichterstattung erfolgt die Zuordnung zum bundesweit standardisierten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog.

#### Ziele zum Gewässerschutz und zur Gewässerentwicklung (G):

- Ziel G 1: Die Gewässer sind in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Ziel G 2: Natürliche Abflussverhältnisse sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- Ziel G 3: Gewässer- und Uferstrukturen sind zu sichern bzw. zu revitalisieren.
- Ziel G 4: Gewässerrandstreifen sind standortgerecht zu entwickeln und zu bewirtschaften.

Ziel G 5: Fluss- und Bachauen sind in naturnaher Ausprägung zu erhalten bzw. naturnah zu entwickeln.

Ziel G 6: Die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer ist zu sichern bzw. wiederherstellen.

Ziel G 7: Soweit möglich sind Wiedervernässungen in Fluss- und Bachauen durchzuführen.

Ziel G 8: Eigendynamische Gewässerentwicklungen sind zuzulassen bzw. zu initiieren.

Ziel G 9: Die Habitateignung von Fließgewässern ist zu verbessern.

Ziel G 10: Soweit möglich sind verrohrte Gewässer offen zu legen.

Ziel G 11: An geeigneten Standorten sind naturnahe Stillgewässer anzulegen.

Ziel G 12: Ungenutzte Quelfassungen sind zu renaturieren, soweit sie nicht denkmalpflegerisch oder heimatkundlich von Bedeutung sind.

Ziel G 13: Es ist eine naturschonende Gewässerunterhaltung durchzuführen.

#### Begründung:

Die Ziele zum Gewässerschutz ergeben sich aus den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs-WG) und den Vorgaben von § 9 Abs. 3 Nr. 3 NLPR-VO in Verbindung mit Anlage 6 Nr. 6 und Anlage 7 Nr. 6 NLPR-VO. Auch im Regionalplan Oberes Elb-

tal – Osterzgebirge (2009) finden sich Ziele und Grundsätze zum Gewässerschutz und zur naturnahen Gewässerentwicklung (Kap. 7.3.7 (G) und Kap. 7.3.8 (Z) Regionalplan, Kap. 2.1.1.2 (G) Regionalplan, Vorentwurf 2. Gesamtfortschreibung). Gewässer, Uferbereiche und Talauen der Sächsischen Schweiz zählen zu den Kerngebieten des regionalen ökologischen Verbundsystems. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Gewässer Elbe, Sebnitz, Lachsbach, Wesenitz, Polenz, Biela und Krippenbach. Für diese Gewässer sind die Entwicklungsziele jeweils im Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und im Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe ausgewiesen. Diese behördenverbindlich eingeführten Pläne enthalten zudem die Maßnahmen des LAWA-Maßnahmenkatalogs, die der Zielerreichung dienen. Gewässerschutz und naturverträgliche Gewässernutzung sind aufeinander abzustimmen.

Die Durchführung von **Revitalisierungsmaßnahmen an Gewässern** ist anzustreben, sofern keine anderen vorrangigen Schutzbelange, z. B. zu schützende Siedlungen mit Wohnbebauung, Infrastruktureinrichtungen sowie Industrie- und Gewerbeansiedlungen dem entgegenstehen. (G 1, G 2)

Ufer sollen im Sinne von § 38 Abs. 4 WHG durch **standortgerechten Bewuchs** und in naturnaher Bauweise gesichert werden. (G 3)

**Gewässerrandstreifen** sind im Sinne von § 38 Abs. 4 WHG i. V. mit § 24 Abs. 2 und 3 SächsWG außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf einer Breite von in der Regel 10 m standortgerecht zu pflegen und zu nutzen, um die Gewässer vor unerwünschten Stoffeinträgen zu schützen und die ökologischen Gewässerfunktio-

nen zu erhalten und zu verbessern sowie den Wasserabfluss zu sichern.. Hier sind Bebauungen, der Umbruch von Grünland in Ackerland und die Neupflanzung von nicht standortgerechten Gehölzen verboten. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel) ist auf einer Breite von 5 m verboten. Sofern heute eine intensive ackerbauliche Nutzung oder eine intensive Weidenutzung der Gewässerrandstreifen vorliegt, sind diese Nutzungen im oben genannten Sinne zu extensivieren. Auch bei der Bewirtschaftung von Quellbereichen ist eine Berücksichtigung der Schutz- und Entwicklungsvorgaben analog zu den Gewässerrandstreifen anzustreben. (G 4)

Die **Fluss- und Bachauen sind in ihrer naturnahen Ausprägung zu erhalten bzw. naturnah zu entwickeln**. Aus Hochwasserschutzgründen ist das **natürliche Rückhaltevermögen** zu verbessern und es sind im erforderlichen Umfang Retentionsflächen zu schaffen. Soweit dazu in den Hauptabflussgebieten von Hochwasser eine Umnutzung von Ackerland in Grünland angestrebt wird, sind für die Landwirtschaft angemessene Entschädigungsleistungen zu erbringen. Eine naturnahe Bewirtschaftung der Auenflächen bedeutet die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen mit geringer Nutzungsintensität, geringem Viehbesatz und der Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften (vgl. Kap. 4.1.2.4). Naturferne Waldbestände in Fluss- und Bachauen sind schrittweise in naturnahe Waldbestände umzubauen, die sich in ihrer Zusammensetzung an der potentiell-natürlichen Vegetation orientieren. (G 5)

Die **ökologische Durchgängigkeit** der Gewässer für wandernde Tierarten ist dauerhaft zu sichern

oder wiederherzustellen. Dazu sind Wehre und Sohlabstürze zurück- bzw. umzubauen, Abstürze durch Gleiten zu ersetzen und ggf. Fischpässe und Umgehungsgerinne anzulegen. Dabei ist auf die Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Gewässersohle zu orientieren. An Fließgewässern dürfen keine neuen Anlagen errichtet werden, „die zu einem Anstau des Wasserkörpers führen und die Durchgängigkeit für wandernde Tierarten behindern können oder den Uferbereich naturfern verändern“ (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 NLPR-VO). An Wasserkraftanlagen sind klare Vorgaben für die Restwassermengen im Gewässerbett zu definieren. Im Übrigen besitzen vorhandene Wasserkraftanlagen mit bestehendem Wasserrecht Bestandsschutz. (G 6)

Bei geeigneten standörtlichen Gegebenheiten sind in Fluss- und Bachauen naturschutzfachlich begründete **Wiedervernässungen** durchzuführen. Dabei ist beim gezielten Rückbau ausgewählter Drainageeinrichtungen auf eine sachgerechte Anbindung der verbleibenden Drainage zu achten bzw. sind für die betroffenen Eigentümer und Landnutzer angemessene Entschädigungsleistungen zu vereinbaren. (G 7)

Eine möglichst **eigendynamische Gewässerentwicklung** im natürlichen Gewässerbett soll außerhalb von Siedlungsbereichen in dafür geeigneten Bereichen ohne Beeinträchtigung vorrangiger Belange wie z. B. Verkehrssicherung, vorbeugendem Hochwasserschutz oder dem Erhalt rechtmäßiger Anlagen und Nutzungen, zugelassen werden. Schadhafte Ufer- und Sohlverbauungen sollen möglichst der **natürlichen Entwicklung** überlassen werden, sofern kein Gefährdungspotenzial für Siedlungen, Infrastruktur, Wohnbebauung sowie Industrie/Gewerbe besteht, da sich Ufer und Sohle durch die natürliche Sukzession langfristig wei-

testgehend selbst stabilisieren. Zusätzlich ist eine Vitalisierung innerhalb der vorhandenen Gewässerprofile anzustreben, z. B. durch Einbau von Störsteinen, Entwicklung von Kiesbänken und Auflandungsstrecken. Dieses Ziel gilt grundsätzlich nicht bei der Beseitigung von Hochwasserschäden an Bebauung, Infrastruktur und Schutzanlagen. (G 8)

Zur **Verbesserung der Habitateignung** von Fließgewässern sind in ausgebauten Abschnitten nach Möglichkeit Ufer- und Sohlumgestaltungen durchzuführen, die zu einem naturnahen Gewässerlauf und Gewässerprofil führen. Nachteilige Auswirkungen auf Bebauung und Infrastruktur sind jedoch auszuschließen. Außerdem sind Habitatverbesserungen im Uferbereich durch Entwicklung von standortgerechten Ufergehölzsäumen, Auwäldern, Hochstaudenfluren, Röhrriechen und Altgewässern vorzunehmen. (G 9)

**Verrohrte Gewässer**, die einen ständigen Abfluss aufweisen, sind nach Möglichkeit **offen zu legen** und unter Beachtung der topographischen Gegebenheiten in ihr natürliches Bett zurückzuführen, sofern nicht überwiegende Gründe des Allgemeinwohls entgegenstehen. Im Falle des Straßen- und Wegeneubaus an Gewässern sollten Brücken und Durchlässe mit entsprechenden Durchmessern eingebaut werden, um den ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen und die ökologische Durchgängigkeit zu sichern. (G 10)

An naturschutzfachlich sinnvollen Standorten sind im Nebenschluss der Fließgewässer **Standgewässer** als kleinere Laichgewässer u. a. für Amphibien **anzulegen** bzw. zuzulassen. (G 11)

Quellfassungen und deren **gefasste Abflüsse**, die nicht mehr genutzt werden, sind – soweit sie nicht

dem Denkmalschutz unterliegen oder von heimatkundlicher Bedeutung sind – **zurückzubauen und zu renaturieren**, insbesondere in Waldgebieten. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist eine spätere Wiederinbetriebnahme durch den Grundstückseigentümer möglich. (G 12)

Die **naturschonende Gewässerunterhaltung** umfasst unter Beachtung der natürlichen Standortgegebenheiten:

- naturschonende Beräumung und Reinigung der Abflussprofile und Uferbereiche zur Gewährleistung eines schadlosen Abflusses;
- schonende Beräumung von Totholz und Auflandungen aus den Überschwemmungsbereichen, soweit ein vorsorgender Hochwasserschutz dies erfordert;
- Entnahme nicht standortgerechter Gehölze;
- Gehölzpflegemaßnahmen zur Abflusssicherung und Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten;
- Pflanzung von Gehölzarten, die sich an der potentiell-natürlichen Vegetation orientieren;
- schonende Böschungsmahd sowie Krautung und Mahd in Sohlbereichen;
- vordringliche Bekämpfung von invasiven Neophyten, gewässerschonend und unter Bewahrung der standortgerechten Vegetation;
- Bekämpfung von Wühltieren, die die Standsicherheit von Uferböschungen beeinträchtigen, nur im unbedingt erforderlichen Umfang zur Abwehr einer Gefährdung von Siedlungen, Inf-

rastruktur, Wohnbebauung sowie Industrie und Gewerbe und unter Wahrung der Belange des Natur- und Gewässerschutzes;

- die Gewässerunterhaltung ist generell auf das wasserwirtschaftliche Mindestmaß zu beschränken, wobei der Schutz von Siedlungen, Infrastruktur, Wohnbebauung sowie Industrie und Gewerbe oder die angrenzende landwirtschaftliche Acker-/Grünlandnutzung zu berücksichtigenden Vorrang hat. Im Übrigen sind die mit den zuständigen Behörden für die einzelnen Fließgewässer abgestimmten Festlegungen der Gewässerunterhaltungspläne zu beachten;
- die Arten- und Biotopschutzbelange sind bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Maßnahmen der Hochwasserschadensbeseitigung sind zulässig, wenn Siedlungen, Infrastruktur, Wohnbebauung oder Industrie und Gewerbe betroffen sind. (G 13)

#### 4.1.2.3 Forstwirtschaft

Das zentrale Anliegen ist eine „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ und „gute fachliche Praxis“ entsprechend §§ 16 ff. SächsWaldG und § 12 NLPRVO. Dieses wird durch konkrete Regelungen zur forstwirtschaftlichen Praxis in der Sächsischen Schweiz untersetzt.

#### Ziele bezüglich der Forstwirtschaft (F):

Ziel F 1: Die nachhaltig multifunktionale Waldbewirtschaftung ist zu gewährleisten.

Ziel F 2: Es sind naturnahe, stabile, funktions-



gerechte und leistungsfähige Wälder zu entwickeln.

Ziel F 3: Der Wald ist in der Regel ohne Kahlhiebe zu bewirtschaften.

Ziel F 4: Die Waldbewirtschaftung hat waldboden-, vegetations- und gewässerschonend zu erfolgen.

Ziel F 5: Die Wildbestände sind auf ein ökologisch begründetes Maß zu regulieren.

Ziel F 6: Die Stabilisierung der Waldökosysteme erfolgt durch Methoden des integrierten Waldschutzes.

Ziel F 7: Der Arten- und Biotopschutz im Wald ist zu gewährleisten.

Ziel F 8: Die Walderschließung ist umweltgerecht durchzuführen.

### **Begründung:**

Die **ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes ist nachhaltig zu sichern**. Alle Waldbesitzer sind verpflichtet, den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig und pfleglich, in der Regel ohne Kahlhiebe, planmäßig und sachkundig sowie unter Beachtung ökologischer Grundsätze zu bewirtschaften, gesund, leistungsfähig und stabil zu erhalten, zu sanieren und vor Schäden zu bewahren. Der Gesetzgeber bezeichnet dies als ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 16 SächsWaldG). Er hebt die generelle Pflicht zur pfleglichen Waldbewirtschaftung im § 18 SächsWaldG noch einmal hervor, stellt sie jedoch unter die Maßgabe des Leistungsvermögens des jeweiligen Waldbesitzers.

Die Forstwirtschaft im LSG Sächsische Schweiz übernimmt eine **Vielzahl von Funktionen (multifunktionale Forstwirtschaft)**. Dabei ist der Wald aller Eigentumsformen in der Einheit seiner **Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen** zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, wobei das Ziel einer weitgehenden Beibehaltung der Nutzungsartenverteilung im LSG Sächsische Schweiz zu beachten ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO). Die Waldfunktionen sind dabei gleichrangig zu beachten, können jedoch nach den örtlichen Bedingungen in ihrer Gewichtung variieren. (F 1)

**Ziel sind standortgerechte, naturnahe, ökologisch stabile, funktionsgerechte und leistungsfähige Wälder** (§ 9 Abs. 3 Nr. 4 NLPR-VO). Standortheimische Baumarten sollen favorisiert werden. Standortbewährte Sträucher, Pionier- und seltene Baumarten sollen erhalten und in die Mischbestände integriert werden. Nach Möglichkeiten ist Naturverjüngung der künstlichen Verjüngung (Pflanzung oder Saat) vorzuziehen. Als Kriterien für den Anbau der Baumarten gelten:

- Bodenpfleglichkeit;
- Erhöhung der Stabilität des Gesamtbestandes gegenüber biotischen und abiotischen Schädlingen;
- Mischungsverträglichkeit;
- natürliche Verjüngbarkeit;
- Möglichkeit zu vielfältigen Waldstrukturen.

Im Hinblick auf den prognostizierten Klimawandel erscheint der Anbau nicht standortheimischer Baumarten, wie z. B. Douglasie, Roteiche und Küsten-Tanne in geringem Umfang gerechtfertigt, wenn sie in ihrer Dynamik stabilisierend wirken. Gentechnisch veränderte Pflanzen dürfen nicht eingebracht werden. Bei Kunstverjüngung ist Vermehrungsgut zu verwenden, welches

nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde. **Dabei ist auf das dem Wuchsgebiet zugeordnete Herkunftsgebiet zu achten. Eine Nähe der Bestockung zur heutigen potentiellen natürlichen Vegetation ist ein Anhaltspunkt für den Aufbau stabiler und wuchskräftiger Wälder.** Die natürlichen Entwicklungsabläufe im Wald werden bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege des Waldes berücksichtigt und gefördert und in den jeweiligen forstfachlichen und -betrieblichen Zielen berücksichtigt. Durch rechtzeitige und gezielte Pflegeeingriffe wird eine **vielfältige Baumarten-, Alters- und Bestandesstruktur** angestrebt, die den Wald an aktuelle und zukünftige Erfordernisse bestmöglich anpasst. Auf Extremstandorten (Steilhang- und Moorbereiche, Felsriffe) soll die natürliche Sukzession besonders zugelassen werden. Auf Entwässerungen im Wald soll möglichst verzichtet werden. Generell sind freiwillige Vereinbarungen mit den Waldeigentümern anzustreben. (F 2)

Kahlhiebe sind flächenhafte Nutzungen ab einer Größe von 1,5 ha Fläche. Darüber hinaus sind auch Einzelstammentnahmen, die den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 % des Ertrags- tafelerkes herabsetzen, Kahlhiebe, sofern sie auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha erfolgen. Genehmigungspflichtig sind Kahlhiebe ab 2 ha (§ 19 SächsWaldG). Kahlflächen sind im Zuge des Waldumbaus zur Etablierung standortgerechter Bestände von Lichtbaumarten, wie z. B. Eiche, bei unstandortgemäßer Fichtenvorbestockung nicht immer vermeidbar. Diese sollen möglichst kleinflächiger (< 1,5 ha) angelegt werden. Die Anlage von Kahlflächen soll auf Waldstandorten mit prioritärer Schutzfunktion (Boden- und Wasserschutz) vermieden werden. (F 3)

Zur Waldbewirtschaftung ist nach Abwägung ökologischer und ökonomischer Kriterien die **boden- und vegetationschonendste Technologie** auszuwählen. Durch die eingesetzte Technik sind Schäden am verbleibenden Bestand, der bodenhaltenden Vegetation (besonders an erosionsgefährdeten Standorten wie am Fuße von Felsmassiven (Oberhangbereiche)) und am Boden weitestgehend zu vermeiden (Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Funktionen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 NLPR-VO). Ein flächiges Befahren ist nicht zulässig. Der Rückegassenabstand sollte 20 m nicht unterschreiten. Zur Verringerung von Bodenverwundung und -verdichtung ist dieser auf empfindlichen Standorten möglichst auf 40 m auszuweiten. Standörtliche Besonderheiten, wie Felsen, Blöcke, Biotopbäume und weitere wertvolle Biotope, aber auch wertvolle Bestandteile der historischen Kulturlandschaft (vgl. Kap. 4.2.2) sind zu berücksichtigen und zu erhalten. Die dauerhafte Funktionsfähigkeit und Nutzung der Rückegassen für Fahrzeuge ist sicherzustellen (Holzerntetechnologien - Richtlinie zur Anwendung im Landeswald). Privatwaldbesitzer sind entsprechend zu beraten. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist einer Gleisbildung entgegenzuwirken. Das Befahren zusätzlich zur Holzernte (Bodenbearbeitung, Pflanzung, Saat) sollte auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzt werden. Zum Schutz des Bodens wird in der Regel auf eine flächige Bodenbearbeitung und auf Vollumbruch verzichtet. Fällungs- und Rückeschäden am verbleibenden Bestand und an der Verjüngung sind durch pflegliche Waldarbeit zu vermeiden. Der Einsatz von Technik ist nach Möglichkeit zeitlich zu konzentrieren. Wegeschäden sollen möglichst zeitnah nach Abschluss der Forstmaßnahme beseitigt werden. Auf Ganzbaumnutzung ist im Regelfall zu verzichten. Aus Bodenschutzgründen sollen im Wald biologisch schnell abbau-

bare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden. (F 4)

„Zur **Schaffung eines natürlichen Gleichgewichtes von Wald und Wild** sind die Wildbestände auf eine ökologisch begründete Bestandshöhe zu begrenzen, welche die natürliche Waldverjüngung ermöglicht“ (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SächsWaldG). Zur Sicherstellung des Waldumbaus und der Verjüngung standortgerechter heimischer Baumarten ist im LSG eine intensive Bejagung der Schalenwildarten notwendig. Eine Voraussetzung dazu ist die Erschließung der Wälder mit geeigneten jagdlichen Einrichtungen (vgl. auch Kapitel 4.1.2.4, Ziele L 5 und 6). (F 5)

Die Kalkung der Wälder ist zur Pufferung der anthropogen bedingten Säureeinträge zulässig. Die **Bodenschutzkalkungen** erfolgen auf der Grundlage eines boden- und/oder waldernährungskundlichen Gutachtens bzw. fundierter Standorterkundung. Walddüngungen zur Ertragssteigerung sollten unterlassen werden. Zur Gewährleistung der Gesundheit und Vitalität der Waldökosysteme haben sich die Methoden des integrierten Waldschutzes bewährt. Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist durch die Kombination von Verfahren mit vorrangiger Berücksichtigung mechanischer, biologischer, biotechnischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken und möglichst umweltverträglich durchzuführen. (F 6)

**Auf geschützte Biotop, Schutzgebiete sowie geschützte Tier- und Pflanzenarten ist bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht zu nehmen** (§ 9 Abs. 3 Nr. 6 NLPR-VO). Seltene Biotop im Wald wie z. B. Moore, Gewässer und Halbtrockenrasen bedürfen dabei des besonderen Schutzes. Bei der Waldbewirtschaftung sollen Bio-

topbaumgruppen und stärkeres, stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen werden. Besonderen Schutz verdienen dabei Überhälter, die aus Gründen der Biotoptradition eine entscheidende Voraussetzung zur Sicherung der Artenvielfalt darstellen.

An Gewässern sind die standortgerechten Waldgesellschaften zu erhalten oder durch Waldumbau möglichst wiederherzustellen. (F 7)

Bei Neubau sowie Instandhaltungsmaßnahmen an Waldwegen sollen Brücken und Durchlässe mit entsprechenden Durchmessern eingebaut werden, die den ökologischen Erfordernissen entsprechen und die ökologische Durchgängigkeit gewährleisten. Die Befahrung von Fließgewässern im Zusammenhang mit der Anlage von Rückegassen ist im Regelfall nicht zulässig, um insbesondere Quellabflüsse, kleine naturnahe Waldbäche und andere Waldbiotop zu schützen. Bei unbedingt notwendigen Fließgewässerquerungen sind die Eingriffe zu minimieren. Nach Holzeinschlagsarbeiten ist anfallendes Reisig aus dem Gewässer zu entfernen. Waldwiesen und Nischholzböden sind nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen so zu bewirtschaften, dass diese vielgestaltig und artenreich werden oder erhalten bleiben. Die Waldbesitzer haben Waldränder durch die Anlage bzw. Pflege so zu gestalten, dass Mischbaumarten, die Altersdifferenzierung und die Entwicklung einer angemessenen Strauch- und Saumschicht gewährleistet werden. „Waldränder dürfen durch Weideeinwirkungen nicht geschädigt werden“ (§ 24 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG). (F 7)

Besondere Bedeutung kommt ebenfalls dem Schutz von besonders geschützten Vogelarten, wie Schwarzstorch, Uhu und Wanderfalke zu, zu deren erfolgreicher Reproduktion das Einrichten

von Horstschutzzonen mit zeitlicher Bewirtschaftungsbeschränkung unerlässlich ist. Die FFH-Managementpläne und die SPA-Gebietsverordnungen sind bei der Waldbewirtschaftung angemessen zu beachten. In der Anlage genannte besonders schützenswerte Biotoptypen und kulturhistorische Denkmale sind im Rahmen der Ziele bezüglich der Forstwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln. Es gilt dabei der Grundsatz, dass bei allen Schutzmaßnahmen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zu beachten ist. (F 7)

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder und zur Gewährleistung der Erholungsnutzung ist eine **bedarfsgerechte Erschließung des Waldes** mit nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen (Waldwege i. S. v. § 21 SächsWaldG) erforderlich. Dabei besteht für Fußgänger ein freies Betretungsrecht des Waldes, Radfahren ist auf Straßen und Wegen gestattet (§ 11 Abs. 1 SächsWaldG). Beim Waldwegebau sind das Landschaftsbild, der Waldboden und der Bewuchs zu schonen sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten (§ 21 Abs. 1 Satz 3 SächsWaldG).

An den Hängen erfolgt die Erschließung unter größtmöglicher Vermeidung von Erosion. In der Regel erfolgt die Wegeabdeckung als sandgeschlämmte Schotterdecke. Bodenversiegelungen mit Beton- oder Schwarzdecken sind nur aus zwingenden Gründen gerechtfertigt. Das Netz der markierten Wanderwege ist so zu gestalten, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche möglichst wenig beeinträchtigt werden. (F 8)

Die Befestigung von Wanderpfaden mit Stufen und der Bau von Geländern sind auf steile und gefährliche Bereiche zu beschränken. Traditionelle Aussichten sind unter der Berücksichtigung öko-

logischer und ökonomischer Rahmenbedingungen nach Möglichkeiten freizuhalten. Erholungseinrichtungen wie Bänke, Sitzgruppen und Schutzhütten sind nur im erforderlichen Umfang zu erhalten bzw. zu errichten. Eine einheitliche Kennzeichnung von Wanderwegen wird angestrebt. (F 8)

#### 4.1.2.4 Landwirtschaft

Zentrales Anliegen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 12 Abs. 1 NLPR-VO) ist die Erhaltung und Entwicklung des LSG Sächsische Schweiz als Kulturlandschaft durch eine vorbildliche Landschaftspflege (§ 9 Abs. 1 NLPR-VO). Damit dies ermöglicht wird, sind Bedingungen zu gewährleisten oder zu schaffen, die die örtliche Landwirtschaft in die Lage versetzen, ihre diesbezüglichen Aufgaben dauerhaft und nachhaltig wahrnehmen zu können (§ 9 Abs. 3 Nr. 5 NLPR-VO und Grundsatz 12.01 Regionalplan).

#### Ziele bezüglich der Landwirtschaft (L):

Ziel L 1: Die Nutzungsartenverteilung orientiert sich an den natürlichen Standortgegebenheiten und ist weitgehend beizubehalten. Aus wichtigen landschaftspflegerischen Gründen kann der Grünlandanteil lokal auch erhöht werden.

Ziel L 2: Für das Landschaftsbild und den Biotopschutz bedeutsame Offenlandbereiche sind zu erhalten, um einer zunehmenden Verbrachung und Bewaldung landwirtschaftlicher Grenzertragsstandorte entgegen zu wirken.



- Ziel L 3: Zur Aufrechterhaltung der tiergebundenen Grünlandnutzung und zur Sicherung der landschaftspflegerischen Funktionen des Dauergrünlandes ist dieses zu erhalten und nachhaltig, wirtschaftlich tragfähig zu schützen.
- Ziel L 4: Im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Offenlandbiotope sind biotopstabilisierende und -verbessernde Maßnahmen durchzuführen, um diese Biotope langfristig zu erhalten und zu entwickeln.
- Ziel L 5: Zur Sicherung und Entwicklung der Lebensräume einheimischer Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Verbundbeziehungen sind ökologisch wirksame Biotopverbundmaßnahmen durchzuführen.
- Ziel L 6: Geschützte Biotope und Landschaftselemente sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- Ziel L 7: Die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln hat bedarfs- und umweltgerecht zu erfolgen, um einen nachhaltigen Gewässer- und Biotopschutz sicherzustellen.
- Ziel L 8: Die Bodenbearbeitung ist standortangepasst durchzuführen, um die natürlichen Funktionen der Böden zu erhalten.
- Ziel L 9: Zur Realisierung einer vorbildlichen Landschaftspflege sind mit Hilfe geeigneter Förderinstrumente und auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit

den Landbewirtschaftern Maßnahmen anzustreben, um die vorgenannten Ziele zu erreichen.

### **Begründung:**

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Gesamtfläche im LSG Sächsische Schweiz soll auf der Grundlage des aktuellen Feldblockkatasters der sächsischen Landwirtschaftsverwaltung weitgehend beibehalten werden. Dabei soll auch das **Verhältnis zwischen Acker- und Grünland weitgehend beibehalten** werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO). Soweit aus landschaftspflegerischen Gründen (z. B. für den Arten- und Biotopschutz, Erosionsschutz) erforderlich, kann der Grünlandanteil lokal erhöht werden. (L 1)

Der zunehmenden **Verbrachung** oder **Bewaldung von Offenlandflächen** auf landwirtschaftlichen Grenzertragsstandorten ist entgegenzuwirken, soweit dies im Einzelfall aus naturschutzfachlicher Sicht geboten und aus betrieblicher Sicht tragfähig ist. Eine naturschutzfachlich abgestimmte Bewirtschaftungsintensität mit dem Ziel der **Offenhaltung der Flächen** ist soweit möglich anzustreben (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO). Durch angemessene Zuwendungen an die Landbewirtschaftler über Förderinstrumentarien, z. B. über die aktuellen sächsischen Förderrichtlinien Ausgleichszulagen oder flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen, soll hierzu ein Anreiz geschaffen werden. Gehölzsukzessionen auf Flächen, die nach dem amtlichen Feldblockkataster landwirtschaftlich genutzt sind und an Waldflächen angrenzen, können durch den Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zeitvorgaben für die Gehölzentnahme im Sächsischen Naturschutzgesetz in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der Naturschutzbehörde besei-

tigt werden. Sofern die untere Forstbehörde die Fläche als Wald einstuft, ist durch diese im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit einer Waldumwandlung zu entscheiden (§ 8 Abs. 1 SächsWaldG). (L 2)

**Dauergrünland ist zu erhalten** (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO). Bei der Weidewirtschaft ist abzusichern, dass Wasserläufe, Uferzonen, Quellbereiche und versumpfte Flächen mittels Weidezaun ausgekoppelt werden. Der Wald mit den Waldrändern sowie Flurgehölze, Solitäräume und Hecken sind vor Weidetieren zu schützen. Auf das Einschlagen von Befestigungsmitteln in Gehölze, z. B. für den Weidezaun, ist zu verzichten. Die Grünlandmahd ist so durchzuführen, dass wildlebende Tiere nicht gefährdet werden. Es ist zur Aufrechterhaltung der tiergebundenen Grünlandnutzung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ordnungsbehörden darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen der Weidetierhaltung durch Großveranstaltungen und insbesondere durch massive nächtliche Störungen wie Feuerwerke unterbleiben. (L 3)

Ziel ist neben der Erhaltung der für die Ebenheiten typischen Offenlandbereiche und dem generellen Schutz des Dauergrünlandes (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 NLPR-VO) eine **Qualitätssicherung und -verbesserung der naturschutzfachlich besonders wertvollen Offenlandbiotop**. Im Einzelnen sind wertvolle Grünlandgesellschaften und diesbezügliche Pflegegrundsätze der Anlage 5 des Rahmenkonzeptes zu entnehmen. (L 4)

Die in der NLPR-VO vorgesehene **Förderung bzw. Wiedereinbringung von Biotopverbundstrukturen** (§ 9 Abs. 3 Nr. 5 NLPR-VO) dient auch dem Schutz der im LSG vorkommenden wildwachsenden Pflanzenarten und wildlebenden Tierarten,

der Sicherung ihrer Lebensräume (§ 9 Abs. 3 Nr. 6 NLPR-VO) sowie der Erhaltung einer vielfältigen Landschaftsstruktur (Anlage 6 Nr. 5 i. V. mit Anlage 7 NLPR-VO). (L 5)

Die durch die landwirtschaftliche Nutzung dominierten Ebenheiten sind durch **Pflege und soweit möglich durch Wiederherstellung bestimmter Biotop** wie Bäche, naturnahe Gewässerrandstreifen, naturnahe Waldsäume, mageres Grünland, Feldgehölze und Feldhecken zu restrukturieren und in ihrer Verbundfunktion zu angrenzenden Lebensräumen zu verbessern, um die Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen zu befördern. Ein ausgewogenes Verhältnis von Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen ist herzustellen. Dabei sind **Lücken im örtlichen Biotopverbund** in enger Abstimmung mit den Landeigentümern und -bewirtschaftern **zu schließen**. Vorhandene Flurgehölze sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen unter Maßgabe des Leistungsvermögens des Landeigentümers bzw. -bewirtschafters. Die lebensraumaufwertende Restrukturierung im Offenland soll im Zusammenwirken mit der Jagd auch dazu beitragen, ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichten zu sichern (vgl. auch Kapitel 4.1.2.3, Ziel F 5). (L 5 und 6)

Im Rahmen von Flurneuordnungen und örtlichen Landschaftsplanungen ist darauf hinzuwirken, dass an geeigneten Standorten neue Flurgehölze angelegt werden. Das betrifft insbesondere die Anlage von Gehölzstreifen zur Verminderung der Wassererosion, zur Unterteilung unverhältnismäßig großer bzw. erosionsgefährdeter Schläge, entlang von Wirtschaftswegen und Hangkanten, an Acker- und Grünlandgrenzen und begleitend an Gewässern. Die sachgerechte Pflege und Unterhaltung der Flurgehölze ist dauerhaft zu sichern.

Dabei sind möglichst mehrreihige Pflanzungen aus einheimischen Laubholz- und Straucharten oder Baumreihen vorzusehen. Einen territorialen Schwerpunkt bei Pflanzmaßnahmen bilden die Ebenheiten. (L 5 und 6)

Die Schlaggrößen der Ackerflächen sollen entsprechend der natürlichen Standortverhältnisse den Schutz naturnaher Lebensräume, die Aufrechterhaltung des örtlichen Biotopverbundes oder die Gewährleistung des charakteristischen Landschaftsbildes berücksichtigen. (L 5 und 6)

Bei allen Pflanzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass traditionelle Sichtbeziehungen, insbesondere an Aussichtspunkten oder entlang gekennzeichnete Wanderwege, von geschlossenen Bepflanzungen frei gehalten werden oder die Sichtbeziehungen durch Abschnittsbepflanzung oder Baumreihen gesichert werden. (L 6)

Entlang von Nutzungsgrenzen und Geländeabsätzen sind bestehende niederwüchsige Feldraine, auf denen die Applikation von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aller Art weitestgehend auszuschließen ist, soweit wie möglich zu erhalten. An naturschutzfachlich begründeten Standorten ist die Neuanlage von niederwüchsigen Feldrainen auf freiwilliger Basis anzustreben. Zur Gewährleistung ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit sollen Feldraine möglichst eine Mindestbreite von 3 Metern aufweisen. (L 5 und 6)

Durch die Anlage von sog. „Lerchenfenstern“ kann die Wiederbesiedlung und Brut der selten gewordenen Feldlerche, einer Leitart der Feldfluren, gefördert werden. Lerchenfenster werden in der Regel beim Säen durch Aussparen einer ca. 20 m<sup>2</sup> großen Fläche angelegt, wobei mindestens 2 Lerchenfenster pro Hektar angelegt werden sollten,

mit ausreichenden Abständen zu Fahrgassen und zu den Felldrändern. (L 6)

Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen, -wälle, Trockenmauern und Steilböschungen sind zu schützen.

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung ist darauf hinzuwirken, dass **wertvolle Landschaftselemente erhalten** werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 NLPR-VO). Es ist nicht zulässig, wertvolle Landschaftselemente wie geschützte Einzelbäume, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete u. a. im Kap. 4.1.1.5 genannte schutzwürdige Landschaftsstrukturen zu beseitigen. (L 6)

Im Rahmen der Landbewirtschaftung ist der **Schutz frei stehender, landschaftsbildprägender Einzelbäume** durch Gewährleistung der Unversehrtheit der Kronen- und Wurzelbereiche dieser Bäume sicherzustellen. (L 6)

An gesetzlich geschützten Biotopen (Magergrünland, Feuchtwiesen, Felsdurchragungen) sind **Biotopschutzstreifen** im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen einzurichten. (L 6)

Reliefmeliorationen, bei denen das natürliche Geländeprofil verändert wird, sind zu unterlassen. Natürliche Hohlformen dürfen nicht verfüllt werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Anlage 6 Nr. 5 NLPR-VO). Natürliche, auch nur periodisch wasserführende Wasserläufe dürfen nicht verrohrt werden (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6 NLPR-VO). (L 6)

Im LSG ist eine **bedarfs- und umweltgerechte Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln** in der Landwirtschaft von großer Bedeutung für den Schutz wildwachsender Pflanzen und

wildlebender Tierarten, der Sicherung ihrer Lebensräume (§ 9 Abs. 3 Nr. 6 NLPR-VO), für die Erhaltung der Bodenfunktionen (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 NLPR-VO) und der Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen der Gewässer einschließlich deren Randbereichen (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 NLPR-VO). Düngungsmaßnahmen sind daher zeit- und mengengerecht am aktuellen Nährstoffbedarf der Kulturpflanzen zu orientieren, um unerwünschte Stoffeinträge und Eutrophierungen angrenzender Lebensräume zu vermeiden. Düngemittel mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff oder Phosphat dürfen nur appliziert werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Auf überschwemmte, wassergesättigte, schneebedeckte oder gefrorene Böden dürfen solche Düngemittel nicht aufgebracht werden. Um Ammoniakemissionen und Abschwemmungsgefahr zu minimieren, sind Gülle und Jauche auf unbestelltem Ackerland entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich einzuarbeiten. (L 7)

Alle Pflanzenschutzmaßnahmen sind standort-, kultur- und situationsbezogen durchzuführen. Zur Einschätzung der Bekämpfungsnotwendigkeit sind alle verfügbaren Entscheidungshilfen zu nutzen (Warndienst, Prognosen, Schadschwellen). Bewährte kulturtechnische und andere nichtchemische Maßnahmen zur Schadensminderung sind vorrangig zu nutzen. Anbausysteme, Kulturarten, Fruchtfolgen, Saatzeiten und die Bodenbearbeitung sind standortgerecht so zu wählen, dass der Befall durch Schadorganismen dadurch nicht gefördert wird. Der Biotopschutz hat im LSG einen hohen Stellenwert. Deshalb sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsaufgaben zu Biotopen einzuhalten. (L 7)

Die **Erhaltung des Bodens und seiner natürlichen Funktionen** im LSG zählt gerade unter Nachhaltigkeitsaspekten zu den wichtigsten Zielen des Landschaftsschutzes (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 NLPR-VO). Die Bodenbearbeitung hat daher unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepasst zu erfolgen. Bodenverdichtungen sind, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, der Bodenfeuchtigkeit und des durch die landwirtschaftlichen Geräte erzeugten Bodendrucks, zu vermeiden. Nicht tragfähige Böden sollen nicht mit schweren Maschinen befahren werden. Pflügen und Krümenlockerung sind fruchtfolgespezifisch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. (L 8)

Die Bodenstruktur ist zu erhalten oder zu verbessern. Dies erfolgt durch die Herstellung einer wenig verschlämmbaren Bodenoberfläche, Anwendung von Mulch- und Direktsaat, wo dies standort- und fruchtfolgespezifisch möglich ist, die Erhaltung eines stabilen, tragfähigen Bodengefüges in der Ackerkrume durch eine schonende Grundbodenbearbeitung, die Abstimmung der Bodenlockerung auf die Fruchtfolge, eine konservierende Bodenbearbeitung und biologische Stabilisierungsmaßnahmen (z. B. durch Anbau geeigneter Zwischenfrüchte). (L 8)

Bodenabträge sind durch eine standortgemäße Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung möglichst zu vermeiden. Daher sind erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellverfahren sowie bewährte acker- und pflanzenbauliche Erosionsschutzmaßnahmen anzuwenden. (L 8)

Im Übrigen sind die Bestimmungen zur **Erosionsvorsorge** nach den einschlägigen landwirt-

schaftlichen Regelungen und Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung von standörtlichen Erosionsrisiken zu beachten.

Um die nachhaltige Entwicklung des LSG als Kulturlandschaft zu befördern sind auf der Grundlage **freiwilliger Vereinbarungen mit den Landbewirtschaftern** Maßnahmen durchzuführen, die die Umsetzung der vorgenannten landschaftspflegerischen Ziele sicherstellen (§ 9 Abs. 1 NLPR-VO i. V. m. Anlage 7 Nr. 1 NLPR-VO). Dazu zählen insbesondere die jeweils aktuellen Agrarumweltfördermaßnahmen sowie die Fördermaßnahmen des ökologischen Landbaus. In der aktuellen Förderperiode 2015-2020 wären dies:

- Maßnahmen zur stoffeintragsminimierenden Bewirtschaftung durch Anbau von Zwischenfrüchten, Streifen-/Direktsaat, Anlage von Grünstreifen auf dem Ackerland und Anwendung bodenschonender Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus;
- Maßnahmen zur naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung und Pflege;
- Maßnahmen zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland aus landschaftspflegerischen Gründen (z. B. für den Arten- und Biotopschutz, Erosionsschutz) und bei Zustimmung des Grundstückseigentümers;
- Maßnahmen zur naturschutzgerechten Ackerbewirtschaftung, zu überwinternden Stoppeln, zur Anlage von selbstbegrüntem und/bzw. Blühbrachen;
- der ökologisch-biologische Landbau. (L 9)

Vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen sind zu begrünen (Ackerflächen) und extensiv zu pflegen, um Verbuschungen zu vermeiden. Sie dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.

Sofern eine naturschutzfachliche Eignung vorliegt, können landschaftspflegerische Maßnahmen auch als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Der Rückbau versiegelter Flächen hat dabei jedoch Vorrang vor der Inanspruchnahme bzw. Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. (L 9)





*Landwirtschaftliche Nutzung auf den Ebenheiten*



*Strukturreiche Kulturlandschaft bei Hinterhermsdorf*

## 4.2 Zeugnisse der Kulturlandschaftsentwicklung und Landschaftsbild

### 4.2.1 Situationsanalyse, Zustandsbewertung, Tendenzen

#### 4.2.1.1 Landschaftsentwicklung und prägende historische Nutzungsweisen

Anlage 6 zu § 9 Abs. 1 NLPR-VO benennt als prägende Nutzungsweisen im LSG Sächsische Schweiz die Land- und Forstwirtschaft, die Steinbrecherei und den Fremdenverkehr, deren historische Entwicklung sich wie folgt darstellt<sup>1</sup>:

#### **Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit**

Die Naturlandschaft der Sächsischen Schweiz wurde später als die umgebenden Landschaften in Kultur genommen und war – von Siedlungen der Bronzezeit abgesehen – bis ins frühe Mittelalter hinein eher Durchzugsgebiet für verschiedene Völker. Durch die Wälder, in denen Slawen nur vereinzelt und wohl eher nicht dauerhaft von Bienenzucht, Fischfang und Waldnutzung lebten, führten historische Wege und Straßen nach Böhmen randlich an der Sächsischen Schweiz vorbei. Frühdeutsche Siedlungserweiterungen in das Gebiet des heutigen LSG erfolgten vor 1200 n. Chr. von den Dresden-Pirnaer Altsiedelgebieten aus auf die im Nordwesten des Gebietes gelegenen fruchtbaren Ebenheiten. Die Wälder wurden von den Straßen aus gerodet und deutsche Bauern siedelten sich an. Abgesehen von älteren Fischer-siedlungen im Elbtal entstanden die meisten der heute noch existierenden Siedlungen in dieser ersten Phase der deutschen Hochkolonisation zwischen dem 14. Jhd. und dem 15. Jhd.

In dieser Phase der Landnahme prägten sich entscheidende Merkmale der Kulturlandschaft der Sächsischen Schweiz aus, die bis heute das Gebiet als bäuerliche Kulturlandschaft charakterisieren. Für die in dieser Zeit entstandenen Dörfer ist die Dorfform des Reihen- oder Quellreihendorfes typisch. Die Gehöfte reihten sich entlang eines Baches oder gruppierten sich um dessen flache Quellmulde. Den Gehöften waren im direkten Anschluss lange, schmale Grundstücksstreifen (Waldhufen) zugeordnet, die Feld, Wiese und Wald umfassten. Die Sächsische Schweiz ist dabei aber kein einheitlicher Siedlungsraum, sondern liegt im Übergangsbereich mehrerer Kulturen. Das zeigt sich zum Beispiel an den Hausformen: rechtselbisch (Hintere Sächsische Schweiz) eher Umgebendehäuser, linkselbisch (Vordere Sächsische Schweiz) eher Fachwerk auf Sandsteinsockel oder Voll-Sandsteingebäude.

In den folgenden Jahrhunderten gab es in der kulturlandschaftlichen Entwicklung (außer im Elbtal) bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts eine hohe Kontinuität der Nutzungen. So veränderte sich beispielsweise der Wald-Offenland-Anteil über die Jahrhunderte kaum (Neubert et al. 2008; Walz 2009). Die über dem Elbtaleinschnitt gelegenen Offenlandschaften mit den eingebetteten Siedlungen bildeten untrennbare funktionale Zusammenhänge, deren Strukturen trotz der erfolgten Strukturveränderungen in der Landwirtschaft auch heute noch ablesbar sind.

Neben der agrarischen Nutzung hinterließ die intensive Waldnutzung, die einst eine wirtschaftliche Hauptgrundlage war, mit den entsprechenden Gewerken (z. B. Holzfällerei, Flößerei, Pechsiederei, Köhlerei) Spuren in der Kulturlandschaft

<sup>1</sup> Die folgenden Angaben basieren im Wesentlichen auf der Landeskundlichen Abhandlung (Nationalparkverwaltung 1998) und Klewen et al. (2009).

(Walz & Schumacher 2011). Heute noch zu findende Spuren historischer Waldnutzung und Forstwirtschaft sind u. a. historische Wege zum Holztransport, Floßrechen, Brettmühlen und Forsthäuser.

Eine Besonderheit der Wälder der Sächsischen Schweiz sind die ab dem 18. Jahrhundert an den Grenzen der Amtswälder eingebrachten und durch Einmeißelungen markierten Forstgrenzsteine der ehemaligen Forstreviere (Torke 2002).

### **Steinbrecherei**

Die Kulturlandschaft der Sächsischen Schweiz wird vor allem auch durch die über 600 Jahre betriebene Sandsteinbrecherei geprägt. Sie erlangte zur Blütezeit des Barock im 17./18. Jhd. und dann noch einmal zur Gründerzeit besondere Bedeutung. Vielerorts, besonders entlang der Elbtalhänge, veränderte sie die Landschaft extrem und hinterließ unauslöschbare Spuren. Auch andere Formen des Bergbaus, wie das Eisenhüttenwesen im linkselbischen Bereich (16. und 17. Jhd.) oder der örtliche Kalkabbau sowie die Uranerz-Gewinnung bei Leupoldishain (1966 - 1990) waren zwischenzeitlich von wirtschaftlicher Bedeutung und veränderten die Landschaft lokal. Diese Spuren fallen heute – mit Ausnahme des Uranerzbergbaus – in der Landschaft weit weniger auf, als diejenigen des heute nur noch an wenigen Stellen im LSG betriebenen Sandsteinabbaus.

Die Sandsteinbrüche der Sächsischen Schweiz hatten für die Bautätigkeit in den Städten entlang der Elbe große Bedeutung. Ursachen des Niederganges des Sandsteinabbaus im frühen 20. Jhd. waren wirtschaftliche Gründe und zunehmende Schutzbestrebungen zum Erhalt des Landschafts-

bildes in der Sächsischen Schweiz. Eine besondere Bedeutung kam hierbei lokalen Vereinen wie dem Gebirgsverein Sächsische Schweiz oder dem Verein Sächsischer Heimatschutz zu, die gezielt Steinbrüche aufkauften und schlossen sowie die Halden aufforsteten. In den Steinbrüchen zwischen Wehlen und Zeichen wurde nach 1990 auf private Initiative ein Lehrpfad angelegt, um Interessierten die historische Sandsteinbrecherei nahezubringen.

### **Fremdenverkehr**

Ansätze eines Fremdenverkehrs in der Sächsischen Schweiz durch frühe Wanderer sind bis in die Romantik dokumentiert. Doch war der frühe Fremdenverkehr durch die ungünstige Verkehrsanbindung und die fehlende Infrastruktur innerhalb der Sächsischen Schweiz aufwändig und nur eingeschränkt möglich. Er blieb auf Haupttrouten auf der rechten Elbseite beschränkt, wobei das Wesenitztal, die Bastei, der Uttewalder Grund, Schandau und das Kirnitzschtal wichtige Punkte auf dieser Route waren. Mit der Verbesserung der Verkehrsanbindung zur Zeit der Industrialisierung entlang des Elbtals begann ein Aufschwung des Fremdenverkehrs als Wander- und Ausflugsverkehr durch Sommerfrischler und Kurgäste. Die sich entwickelnde Infrastruktur mit einem engmaschigen, markierten Wegenetz, Berggasthöfen und Ausflugsraststätten, Beherbergungsstätten (Pensionen, Jugendherbergen, Hotels), Aussichten, Sehenswürdigkeiten, Bädern, Kahnfahrten und anderen Attraktionen wurde über die Zeit immer vielgestaltiger. Viele historische Elemente erhielten ihre Funktion unverändert bis heute. (s. auch Kap. 4.4.1.1)

Neben dem Wandern, als eine der Hauptaktivitäten zur Erholung, entwickelte sich seit dem letz-

ten Viertel des 19. Jhd. der Klettersport mit spezifischen Sächsischen Kletterregeln (u. a. Verzicht auf künstliche Hilfsmittel) an den frei stehenden Felsen der Sächsischen Schweiz und hinterließ kulturlandschaftlich wirksame Spuren in den Felsrevieren und an den Tafelbergen (z. B. Erinnerungsmale). Mit der schrittweisen Entwicklung des Bergsteigens zum Massensport – in einer ersten Phase um die Wende zum 20. Jhd. und dann noch einmal ab 1945, als die Sicherungstechnik eine neue Qualität erreichte – ging die Einrichtung von über 21.500 Kletterwegen in der gesamten NLP-Region einher.

### **Weitere prägende Nutzungsweisen**

Als sächsisch-böhmischer Grenzraum hatte das Gebiet im Mittelalter eine bewegte administrative und militärische Geschichte. Davon zeugen u. a. die Relikte zahlreicher mittelalterlicher Burg- und Wehranlagen auf den Felsplateaus im Gebiet. Während die meisten Anlagen nach Ausgang des Mittelalters und nach der Festigung der Besitzverhältnisse aufgegeben wurden und verfielen, wurde die Burg Königstein seit Ende des 15. Jhd. verstärkt und später zur Festung umgebaut. Die Burg Hohnstein wurde kurfürstlicher Amtssitz. Ältestes Zeugnis einer Grenzziehung zu Böhmen sind Grenzkreuze an Felswänden auf der jetzigen Landesgrenze südlich vom Großen Winterberg (Torke 2008).

Die Landwirtschaft, in welcher vor allem Ackerbau (Getreide, Hopfen, rechtselbisch auch Flachs) und Viehzucht betrieben wurde, ernährte nur einen Teil der Menschen im Gebiet der Sächsischen Schweiz. Man war daneben auf Nebenerwerb und andere Einkommensquellen angewiesen. Häusler und Gärtner ohne eigene Äcker waren erst in der Steinbrecherei, Fischerei und Holzwirtschaft tä-

tig, später in der Heimindustrie (Schnitzer, Kunstblumenproduktion, Stroh- und Korbflechtereie) und im Fremdenverkehr. Letzterer wurde nach 1900 als wichtige Einkommensalternative gefördert und entwickelte sich als spezifisches Gewerbe, welches vielfältige eigene Zeugnisse in der Kulturlandschaft hervorbrachte. Beispiele dafür sind die Basteibrücken, Gasthöfe und Bergbauten, die Kirnitzschtalbahn, aber auch in die Sandsteinfelsen eingeschlagene Treppenstufen, Wegesäulen und Sandsteinbänke (s. Anlage 8). Größere Industrien haben sich im Bereich der Sächsischen Schweiz nie entwickelt. Die Landwirtschaft war allerdings Basis für ein vielfältiges verarbeitendes Gewerbe und dessen Anlagen, wie z. B. wassergetriebene Getreidemühlen in den Tälern. Auch andere Mühlen, wie Sägemühlen, Knochenmühlen oder Papiermühlen (Holzschliff) gab es im Gebiet.

Die verkehrliche Erschließung der Sächsischen Schweiz linkselbisch erfolgte über Verkehrswege nach Böhmen (z. B. „Hohe Straße“ von Königstein an die Landesgrenze beim „Erntetor“ bzw. die bereits 1456 genannte „Eulauer Straße“ südlich von Rosenthal). Rechtselbisch waren die „Salzstraßen“ von Bedeutung. Das gewundene Elbtal entwickelte sich – abgesehen von früherem Lastverkehr auf der Elbe mit Segel- und Ruderkähnen, die bergauf über die Leinepfade getreidelt wurden – erst mit der beginnenden Industrialisierung als wichtige Verkehrsader, indem die Eisenbahn sowie Straßen angelegt und die Elbe als Wasserstraße ausgebaut wurden. Die Zeugnisse der verkehrlichen Erschließung und deren historischen Nutzung (z. B. Postmeilensäulen) sind bis heute in der Landschaft zu finden.



#### 4.2.1.2 Landschaftsbild, Charakterisierung und Bewertung von Kulturlandschaftsbereichen

Das ästhetische Landschaftsempfinden in der Sächsischen Schweiz wird wesentlich bestimmt durch:

- die Gegensätzlichkeit und deutliche Abgrenzung der Großformen (Elbtal und Seitentäler, Ebenheiten sowie Tafelberge und Felsgebiete);
- das Erleben von Weite und Tiefe zwischen den verschiedenen Landschaftsstockwerken sowie von und zu den umgebenden Landschaftsräumen;
- den Kontrast zwischen den natürlichen und den nutzungsgeprägten Bestandteilen (z. B. zwischen Wald-Felsgebieten und agrarisch geprägten Ebenheiten, zwischen ebenen Talböden und felsigen Steilhängen (U-Täler im Sandstein) oder eine enge räumliche Verknüpfung von Siedlung und Infrastruktur mit naturbetonten Landschaftsbestandteilen, insbesondere im Elbtal);
- die Widerspiegelung der standörtlichen Gegebenheiten in den Bodennutzungsformen Wald-Acker-Grünland;
- eine harmonische Einfügung der Ortschaften und ortsferner Einzelgebäude in die Landschaft;
- durch günstige Standortwahl und durch Wahrung der Maßstäblichkeit der Gebäude zur umgebenden kleinräumigen Sandsteinlandschaft;
- eine weitgehend dem natürlichen Relief angepasste Erschließung durch Straßen und Wege;
- den landschaftlichen Informationsgehalt zur Siedlungs- und Nutzungsgeschichte mit historisch gewachsenen Siedlungsformen, Waldhufenflur, kulturhistorisch wertvoller Bausubstanz (z. B. Festung Königstein, Burgen, Mehrseithöfe, Mühlen, Berggasthöfe) sowie Kleindenkmalen (z. B. Grenz- und Gedenksteine) und als flächenhafte Kulturdenkmale unter Schutz gestellte Garten- und Parkanlagen sowie Spuren ehemaliger Nutzungen (z. B. aufgegebene Steinbrüche);
- Naturnähe vermittelnde Landschaftsteile (z. B. Felsbildungen, naturnahe Fließgewässer, naturnahe Wälder);
- eine landschaftliche Strukturierung durch kleinräumigen Nutzungsartenwechsel, Mischbestände im Wald, lange Randlinien zwischen Wald und Offenland, Grünbestände im Offenland (z. B. Flur- und Ufergehölze, Baumreihen, Streuobstbestände; Kleingewässer, natürliche Hohlformen);
- überraschende und kleinräumig wechselnde Landschaftsbilder, Rundumsichten und Fernsichten von den offenen Ebenheiten und den Aussichtspunkten des obersten Landschaftsstockwerks mit Sichtbeziehungen zwischen den verschiedenen Formengruppen sowie von und zu den umgebenden Naturräumen;
- den Ruhecharakter, insbesondere in den durch Verkehr und Gewerbe weitgehend unbelasteten Gebietsteilen. Hier bieten sich beste Voraussetzungen für ein harmonisches Erleben des Landschaftsbildes mit allen Sinnesorganen.

Diese Faktoren sind in den einzelnen Landschaftseinheiten und in Teilflächen unterschiedlich ausgeprägt.



Das Relief der Sächsischen Schweiz wird bestimmt durch erdgeschichtliche und fortwirkende Erosionsvorgänge. Verwitterung und Abtragung des unterschiedlich harten Sandsteins schufen in einem Millionen Jahre währenden Prozess die heutigen Formengruppen in enger Nachbarschaft, welche topografiebedingt mit unterschiedlichen Nutzungen belegt wurden. Den Landschaftscharakter des LSG Sächsische Schweiz prägen genau diese Mannigfaltigkeit und zugleich Gegensätzlichkeit der Formenwelt des Elbsandsteingebirges und seiner Randlagen, die Elbe und ihre Seitenbäche sowie die auf diese naturräumlichen Bedingungen reagierende differenzierte Landnutzung. Natur- und kulturlandschaftliche Aspekte vereinigen sich hier zu einem harmonischen Ganzen. Es lassen sich drei Kulturlandschaftsbereiche abgrenzen, die unterschiedlich genutzt wurden bzw. werden und deshalb auch mit verschiedenen historischen Kulturlandschaftselementen ausgestattet sind (s. auch Anlage 8):

- Elbtal mit Nebentälern;
- Ebenheiten und Rücken sowie durch Täler unterbrochene plateauartige Riedel und Flachrücken, welche das Gebiet nördlich der Lausitzer Überschiebung prägen;
- Tafelberge und Felsreviere.

Das Elbtal und die Nebentäler werden vor allem von Spuren der Sandsteinbrecherei und Folgegewerbe sowie durch die Nutzung des lokal abgebauten Sandsteins als Baumaterial z. B. für Gebäude (-sockel), Mauern, Zaunsäulen, Wegebefestigungen, Grenzsteine, Grabsteine geprägt. Weiterhin charakterisieren das Elbtal die Elbeschiffahrt sowie der Eisenbahnverkehr mit den Elementen Schaufelrad-Dampfer, Schiffsanlegestellen, (Gier-

seil-) Fähren, Treidelpfade, Fischerhäuser, Brauchtümer wie Schifferfastnacht, den Einrichtungen des Bahnverkehrs. Die Ebenheiten werden durch die bäuerliche Landwirtschaft und Siedlungstätigkeit geprägt, die sich in Waldhufenkomplexen mit in offene Landschaften eingebetteten Siedlungen und Grünländern ausdrückt. Auf den Ebenheiten sowie auf den Tafelbergen und Steinen gestalten Forstwirtschaft und Jagd v. a. in den Amtswäldern die historische Kulturlandschaft. Sie ist gekennzeichnet durch historische Jagdwege, Jagdhäuser, Flößereikomplexe u. a. sowie historische militärische und staatliche Nutzungen, welche durch die Lage in einem Grenzgebiet bedingt waren. Diese drücken sich aus z. B. in dem Vorhandensein historischer Schlachtfelder, Festungen, anderen Grenzmarkierungen und -befestigungen, Schutzhöhlen, Bunkeranlagen. Die Nutzung durch den Fremdenverkehr erstreckt sich über alle Kulturlandschaftsbereiche und nimmt deshalb eine Sonderstellung ein.

Im Folgenden wird eine Charakterisierung der historischen Kulturlandschaft für die drei oben genannten Kulturlandschaftsbereiche vorgenommen. Ebenso werden aktuelle Nutzungen sowie Gefährdungen und Potenziale nach Bereichen diskutiert.

### **Elbtal mit Nebentälern**

#### ***Charakterisierung:***

In der historischen Kulturlandschaft des Elbtals treffen naturräumliche Gegebenheiten und Spuren menschlicher Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsraum spannungsvoll aufeinander.

Die naturräumliche Ausstattung des Raumes bilden die Elbe und ihre Windungen, die steilen, be-

waldeten Talflanken mit aus dem Laubwald aufragenden Felswänden sowie die mit Gehölzen durchsetzte Wiesenaue. Die lange Nutzungsgeschichte des Elbtales verdinglicht sich in kompakten Siedlungen (vor allem im Bereich der Einmündung von Nebenflüssen), den Spuren der Steinbrecherei (vor allem rechtselbisch), einer infrastrukturellen Erschließung des Tales (längs und quer) durch Schiffe (Elbausbau) sowie entlang der Ufer durch Bahnanlagen, Straßen und Fußwege. Vom Elbtal aus laufen Verbindungen meist über die größeren Nebentäler (Kirnitzschtal, Bielatal, unteres Polenztal) auf die Ebenheiten hinauf.

### **Charakterisierung:**

#### **Prägende Elemente und Elementtypen der historischen Kulturlandschaft:**

Prägende Elemente der Siedlungstätigkeit im Elbtal liegen schwerpunktmäßig außerhalb der LSG-Grenzen. Es handelt sich vor allem um Stadt- und Dorfkirchen (z. B. Bad Schandau, Königstein, Wehlen), Schiffer- und Fischerdörfer sowie Fischerhäuser (z. B. Sieben-Brüder-Häuser in Postelwitz), historische Wohnhäuser, Stadthäuser, Villen und Gehöfte in allen Siedlungen entlang des Elbtales. In den Seitentälern finden sich Mühlen, historische Wasserbauten und Fremdenverkehrsbauten aus der Wende vom 19. zum 20. Jhd. Zu den Zeugnissen der verkehrlichen Erschließung des Elbtales gehören: die Leinepfade entlang der Elbe, die Eisenbahn und deren Anlagen entlang der Elbe sowie die Brücken über die Elbe, die als Wasserstraße ausgebaute Elbe mit Dampfern, Fähren und Anlegern. Hervorzuheben sind die spezifischen Lösungen zur Verkehrserschließung der Seitentäler und auf die Hochebenen (Kirnitzschtalbahn, Aufzug nach Ostrau).

Zeugnisse historischer Landbewirtschaftung sind die Wiesenauen mit vereinzelt Auegehölzen sowie die heute überwiegend wieder bewaldeten Steilhänge, in denen zum Teil noch Spuren früherer Acker-, Wein- und Gartenbaus (Terrassenanlagen) zu finden sind. Tourismus und Naherholung haben Spuren in der Form von Wanderwegen und Aussichtspunkten, Steinbänken, Inschriften sowie den Villen von Sommerfrischlern hinterlassen. Als Zeugnisse der historischen gewerblichen Nutzung fallen vor allem die Hinterlassenschaften des Steinbruchbetriebes ins Auge, der v. a. an den Südhängen des Elbtales betrieben wurde. Zu diesen Spuren gehören: glatte, weiße Felswände, Schutthalden (heute i. d. R. bewaldet), ehemalige Steinbrecher- und Werkhäuser (verfallend oder mit Nachnutzung), technische Anlagen und Erschließungswege. **Die Verwendung von Sandstein als Baumaterial prägt das Aussehen des gesamten Gebietes**, beispielsweise durch Verwendung bei Gebäuden, durch Zäune mit Sandsteinsäulen, mit Sandstein gepflasterte Wege oder Steinmauern.

#### **Bewertung, Gefährdungen, Potenziale:**

Das Elbtal und seine Nebentäler erfüllen in besonderem Maße dokumentations- und identitätsstiftende Funktionen. Dabei hat der Kulturlandschaftsbereich „Elbtal mit Nebentälern“ vor allem im Elbtal selbst in zweifacher Hinsicht einen ausgesprochen dynamischen Charakter: Zum einen wurde das Gebiet seit der Besiedlung durch verschiedenste Nutzungsformen mit typischen Elementen mehrfach überprägt (und wird es heute noch). Zum anderen vermitteln die Aufreihung der historischen Elemente entlang des im gewundenen Verlauf strömenden Flusses sowie die hohe Reliefvielfalt und die Bewegung der Dampfer, Bahnen und anderen Fahrzeuge auf den infra-

strukturellen Elementen eine dynamische Wirkung, was insbesondere von den Hängen aus gut beobachtet werden kann.

Potenzielle zukünftige Gefährdungen für den Fortbestand charakteristischer kulturhistorischer Elemente des Elbtales liegen einerseits in der Nutzungsaufgabe, andererseits in neuen Nutzungen und der Intensivierung von Nutzungen. So ist die Nutzungsaufgabe z. B. eine Gefahr für die historischen Anlagen zur Bewirtschaftung der Steinbrüche. Diese sind zwar als technische Denkmale eingestuft, dennoch droht ihr Verfall. Naherholung und Tourismus in der Sächsischen Schweiz sind Formen der Landnutzung, die Elemente anderer Nutzungsweisen in der Vergangenheit schon oft vor dem Verfall bewahrt haben. Beispiel dafür sind alte Wirtschaftswege, die später als Wanderwege dienten und dadurch ihre Existenzberechtigung in den Auen und an den Hängen (aber auch in der Feldflur der Ebenheiten) behalten haben. Eine Intensivierung der touristischen Nutzung könnte aber dazu führen, dass historische Kulturlandschaftselemente derart überformt werden, dass ihre ursprüngliche Nutzungsweise nicht mehr erkennbar ist. Außerdem steigert sich durch die Intensivierung des Tourismus auch das Verkehrsaufkommen im Individualverkehr mit diversen Folgen (z. B. Straßenausbau, Ausbau von Parkplätzen).

## **Ebenheiten und Rücken**

### ***Charakterisierung:***

Großräumigere Ebenheiten konzentrieren sich vor allem in der Vorderen Sächsischen Schweiz (z. B. Struppener-, Weißiger-, Gohrischer-, Lohmener-, Wehlener Ebenheit, Ostrauer Scheibe) und im linkselbischen Gebiet (Papstdorfer-, Rein-

hardtsdorf-Schönaer-, Nikolsdorfer Ebenheit). Die Ebenheiten sind offene Landschaftsräume mit Acker- und Grünlandnutzung, teilweise mit eingestellten Tafelbergen und weiten Sichtbeziehungen. Plateaurücken (Liliensteiner-, Pfaffendorfer- und Gohrischer Plateaurücken) sind stärker reliefierte Bereiche mit hervortretenden Waldflächen, welche die Landschaft kammern. Auch sie werden durch Tafelberge gegliedert. Über alle Formen der Offenlandschaft hinweg gibt es im Gebiet des LSG eine nach Süden hin abnehmende Dichte landwirtschaftlicher Nutzung. Entlang der Wege und Straßen finden sich mancherorts Obstbaumreihen oder Alleen. Mit Grünland genutzte flache Hohlformen (Mulden) sind ebenfalls gliedernde Elemente und Zeugnisse spezifischer standortangepasster Landnutzungsformen. Sandsteinrückengebiete sind überwiegend durch Nadelwälder gekennzeichnete Flachhänge (Schichtterrassen) mit wenigen, verstreuten Siedlungen (Waldbauerndörfer) und offenen Bereichen. Teilweise finden sich auf den Ebenheiten auch großflächig zusammenhängende Wälder, besonders in Grenznähe und in Bereichen mit armen Böden.

### ***Prägende Elemente und Elementtypen der historischen Kulturlandschaft:***

Prägende Elemente der Siedlungstätigkeit sind vor allem Zwei-, Drei- und selten Vierseithöfe, sowie Häusleranwesen. Vor allem im östlichen Teil des Bereiches des LSG finden sich darunter viele Umgebendehäuser.

Zeugnisse der verkehrlichen Erschließung der Ebenheiten sind die historischen Handelsstraßen nach Böhmen und die lokalen Wege und Straßen zur Verbindung der Siedlungen untereinander oder der Nutzflächen von den Dörfern aus (Feld-

wege, Kirchsteige, Postmeilensäulen). Zeugnisse historischer Landbewirtschaftung und Waldwirtschaft sind die oben beschriebenen Hufen mit der typischen Nutzungsabfolge. Entlang der Straßen und Feldwege liegen vereinzelt Alleeen und Obstbaumreihen. Reste der vor der Bodenreform die Felder handtuchartig gliedernden alter Saumstrukturen entlang der Hufengrenzen haben sich vor allem im Bereich von Geländestufen erhalten (z. B. in Reinhardtsdorf-Schöna). In Mulden, Quellbereichen und an größeren Geländestufen wird der Boden als Grünland genutzt. Tourismus und Naherholung haben Spuren vor allem in der Form von Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Vereinshütten, Wanderwegen und Aussichtspunkten sowie Steinbänken hinterlassen.

Als Spuren der historischen Jagd und Forstnutzung sind Forstgrenzsteine und Salzlecken zu nennen.

### ***Bewertung, Gefährdungen, Potenziale:***

Der Kulturlandschaftsbereich der Ebenheiten und Rücken ist ein sensibler Bereich, weil er eine geringe kulturlandschaftliche Dynamik aufweist und (im Bereich des Offenlandes) gut einsehbar ist. Die Intensivierung der Nutzung nach der Kollektivierung der Landwirtschaft und nach der politischen Wende 1990 wirken angesichts der damit verbundenen Änderungen in der Landschaftsstruktur (z. B. Vergrößerung der Schläge, Wegfall von Wegen) in der aus alter Zeit überkommenen Landschaft dominant. Vor allem im Übergangsbereich von Siedlung zu Ackerland finden sich Spuren von Nutzungsweisen, die heute wegen fehlendem Nutzungsbedarf von Nutzungsaufgabe bedroht sind (Streuobstwiesen, Viehweiden, Mähwiesen).

Trotz aller Störungen der jüngeren Zeit gibt es im Offenland auch Bereiche mit einem eher statischen Charakter der Landschaft. Damit dokumentiert dieser Bereich eine jahrhundertlange bäuerliche Nutzung. Den Raum bestimmen vor allem seine Grenzen sowie die darin befindliche spezifische Anordnung der gliedernden Elemente. Durch die weiten Sichtbeziehungen – vor allem auch auf die Tafelberge – wirkt der Landschaftsbereich sehr charakteristisch und entfaltet eine sehr hohe identitätsstiftende Wirkung.

Potentielle zukünftige Gefährdungen für historische Elemente im Kulturlandschaftsbereich der Ebenheiten und Rücken liegen vor allem im Energiepflanzenanbau (Sichtverschattung), in der großflächigen Aufforstung und der Ausweitung der Siedlungen in die Fläche. Potenzial für die Erhaltung der Kulturlandschaft böte die teilweise Extensivierung der Nutzung (Verkleinerung der Schläge, extensive Beweidung von Grünland mit genügsamen Tierarten, Umwandlung von Ackerland in erosionsgefährdeten Bereichen in Grünland) sowie neue Betriebsformen (biologisch-ökologischer Landbau) sowie die Kombination von landwirtschaftlicher Produktion mit Fremdenbeherbergung (Urlaub auf dem Lande).

### **Tafelberge und Felsreviere**

#### ***Charakterisierung:***

Die Felsreviere der Sächsischen Schweiz liegen in der Mehrzahl im Gebiet des NLP. Das LSG weist die meisten Felsen im Bielatal, in den Bärensteinen und am Rauenstein, am Pfaffenstein und in den Nikolsdorfer Wänden auf. Die Tafelberge der Sächsischen Schweiz befinden sich überwiegend im LSG: z. B. Königstein, Pfaffenstein, Gohrischstein, Papstein, Kleinhennersdorfer Stein, Quirl, Zschirnsteine.

Historisch waren Tafelberge wie Felsreviere wegen ihrer Unzugänglichkeit und guten Aussicht prädestinierte Standorte für Burgen und Wehranlagen, wobei allerdings die meisten historischen Standorte im Nationalparkteil der NLP-Region liegen. Im LSG liegt auch die denkmalpflegerisch bedeutsame Festung Königstein mit ihrem guten Erhaltungszustand.

In den Felsrevieren wie auf den Tafelbergen tritt – abgesehen von den Einrichtungen zu deren Erschließung – die kulturhistorische Überprägung zugunsten von äußerst eindrucksvollen natürlichen Erosionsformen der Sandsteinlandschaft in den Hintergrund der Wahrnehmung. Auf den Aussichten, die oft zu 360° die gesamte Landschaft der Sächsischen Schweiz überblicken lassen, tritt der Eindruck von kultivierter Landschaft deutlich hervor. Der Blick von oben auf die Ebenheiten mit den eingebetteten Dörfern und dem umgebenden Offenland macht die Kulturlandschaft der Ebenheiten erst richtig erlebbar.

### ***Prägende Elemente und Elementtypen der historischen Kulturlandschaft:***

Steine wie Felsreviere sind die bevorzugten Ziele der Wanderer und Bergsteiger und weisen deshalb spezifische Spuren der Wegeerschließung auf (Wege, Treppen, Stufen, Leitern, Roste, Geländer). Dazu kommen Berggasthöfe, Gedenksteine, Aussichtspunkte und Ruheplätze.

Eine besondere Nutzung dieses Kulturlandschaftsbereiches liegt im Klettersport, der an den Felsen und an deren Fuß spezielle Spuren hinterlassen hat. Als prägende Spuren des Klettersports sind einzuordnen: Klettergipfel mit entsprechenden Einrichtungen zur Sicherung, Gipfelbücher, Boofen. Spuren der historischen

Steinbrecherei, die im Bereich der Steine – anders als im Elbtal – eher extensiv betrieben wurde (Bauernbrüche), finden sich ebenfalls vielerorts. Geologischen Besonderheiten geschuldet, befinden sich der Eingang eines historischen Specksteinstollens auf dem Gohrisch und ein Basaltbruch auf dem Großen Zschirnstein. Relikte von Kalksteinbrüchen finden sich im Bereich der Lausitzer Überschiebung und damit eher im Nationalparkteil der Nationalparkregion.

Prägende Spuren der historischen Waldwirtschaft sind zum Beispiel Relikte der einst zahlreichen Bloße sowie die historischen Forstgrenzsteine und Felsinschriften.

### ***Bewertung, Gefährdungen, Potenziale:***

Der Bereich der Tafelberge und Felsreviere ist im Zusammenspiel von bizarrer Natur und einer darauf eingestellten spezifischen Nutzungsweise einzigartig. Es haben sich eigene Nutzungsweisen herausgebildet, die in einer spezifischen Art und Weise gepflegt werden. Wanderer und Felskletterer genießen den Erlebniswert der Landschaft und identifizieren sich mit ihr in hohem Maße. Potenzielle Gefährdungen für die Elemente der historischen Kulturlandschaft der Felsreviere und Tafelberge könnten einerseits durch Übernutzung (Tritterosion durch Wanderer und Kletterer) verursacht werden. Hinzu kommen neue Nutzungsansprüche an die Landschaft durch neue Formen der Erholung, aber auch Veränderungen durch Nutzungsaufgabe (z. B. Sichtverschattung durch das Zuwachsen von Aussichten).





*Dorf Wehlen*

## 4.2.2 Ziele der Pflege und Entwicklung

### 4.2.2.1 Einleitung

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Laufe der Geschichte. Sie unterliegen einem ständigen Wandel. Innerhalb der Kulturlandschaft gibt es bestimmte Bereiche, welche stark durch historische, archäologische, kunsthistorische oder kulturhistorische Elemente geprägt sind. Diese „historischen Elemente der Kulturlandschaft“ sind wichtige und schützenswerte Bestandteile der Landschaft, denn sie legen Zeugnis vom Umgang früherer Bewohner mit ihrer Umwelt ab und geben einem Ort seine Identität.

Der Auftrag zum Schutz historischer Kulturlandschaften ist in mehreren Gesetzen verankert. Zu nennen ist hier vor allem das Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG), welches die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zum Ziel hat. Eine wichtige Rolle für den Kulturlandschaftsschutz spielt auch das Sächsische Denkmalschutzgesetz (§ 1 und 2 SächsD-SchG) hinsichtlich der landschaftsgestaltenden Bedeutung von Kulturdenkmälern sowie im Rahmen des Umgebungsschutzes von denkmalgeschützten Objekten.

Als Schutzzweck des LSG Sächsische Schweiz wird in der Rechtsverordnung ausdrücklich die Erhaltung des Gebietes als Kulturlandschaft betont: „Das Landschaftsschutzgebiet dient der Wahrung des in Anlage 6 beschriebenen Schutzgebietscharakters und damit der Erhaltung und Entwicklung des Elbsandsteingebirges einschließlich der in angrenzenden Naturräumen befindlichen Schutzge-

bietsflächen als Kulturlandschaft und landesweit bedeutsames Erholungsgebiet sowie als Beispiel vorbildlicher Landschaftspflege.“ (§ 9 Abs. 1 NLPR-VO).

Weiter unten (§ 9 Abs. 2 NLPR-VO) wird präzisiert, welche Teile der Kulturlandschaft in ihrer historisch gewachsenen Eigenart damit gemeint sind und erhalten werden sollen:

- ein natürliches Geländeprofil einschließlich der ehemaligen Steinbruchwände und -halden;
- eine weitgehende Beibehaltung einer an den natürlichen Standortgegebenheiten orientierten Nutzungsartenverteilung, der Schutz von Wald und Dauergrünland sowie die Erhaltung der für die Ebenheiten und Randebenen typischen Offenlandbereiche;
- landschaftsbildprägende Bäume, Baumgruppen und -reihen sowie sonstige Gehölze;
- kulturhistorische Landschaftselemente, einschließlich wertvoller Kultur-, Bau- und Bodensowie Naturdenkmale und deren Umgebung.

In § 9 Abs. 4 NLPR-VO wird auch die Erschließung der kulturhistorischen Besonderheiten für die Erholungssuchenden als Ziel ausgegeben.

Planerische Grundlagen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Kulturlandschaft im LSG Sächsische Schweiz beinhaltet der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009 (insbesondere in Kapitel 7.2). Dieser weist die Festung Königstein und deren Umgebung einschließlich der Struppener Ebenheit als „Gebiet mit herausragenden Sichtbeziehungen von und zu einem bedeut-

samen historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage“ aus. Den gleichen Status besitzen Teile des nördlichen LSG als Umgebung des bedeutsamen historischen Kulturdenkmals Burg Stolpen, welches aber außerhalb der LSG-Grenzen liegt. Das gesamte Elbtal und ein ca. 3 km breiter Streifen sind als „sichtexponierter Bereich“ mit einer hohen Anzahl wertvoller Sichtbeziehungen ausgewiesen. Als „Gebiete mit hohem landschaftsästhetischem Wert“ wurden neben den Elbtalhängen und den Nebentälern die meisten Ortslagen (außerhalb des LSG), Steine und Tafelberge ausgewiesen, ebenso wie „landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen oder Hanglagen“. Als „siedlungstypische historische Ortsrandlagen“ im Übergang zum LSG wurden Rathewalde (Ost), Lichtenhain (Süd), Cunnersdorf (Süd-Ost), Dorf Wehlen (Nord), Ostrau (Ost) gekennzeichnet.

Grundsatz 7.2.6 des Regionalplanes weist nachfolgende für die NLR-Region „typische Elemente/Bereiche der historisch gewachsenen Kulturlandschaft“ aus. Diese „sind zu pflegen und sollen im Rahmen des Zumutbaren erhalten bzw. wiederhergestellt und insbesondere in die touristische Nutzung eingebunden werden [...], sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist:

- Hohlwege;
- Wind- und Wassermühlen;
- Streuobstwiesen;
- Alleen;
- Teichanlagen;
- Parkanlagen und Friedhöfe;
- Umgebendelandschaft in der Sächsischen Schweiz;
- historische Bauten und Anlagen wie Schlösser, Burgen, Rittergüter, Gutshöfe, Sakralbauten, Aussichts- und Wassertürme sowie Naturbühnen;

- Sachzeugen der Industrie und des historischen Bergbaus;
- historische Verkehrswege und Postmeilensäulen;
- historische Dorfkern und Altstädte;
- für Sachsen typische Siedlungsformen und Dorflandschaften.“

Der Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan weist darüber hinaus im Gebiet historische Sakralbauten, Schlösser, Herrenhäuser, Wassermühlen, (ehemalige und bestehende) Alleen sowie Aussichtspunkte aus.

Weitere rechtsunverbindliche konzeptionelle Grundlagen mit Bedeutung für den Kulturlandschaftsschutz im LSG sind die Leader-Entwicklungsstrategie für die Region Sächsische Schweiz (LES), das Trinationale Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept Umgebendeland Deutschland-Polen-Tschechien sowie das Tourismusleitbild des Tourismusverbandes.

Im Auftrag der NLPV wurde durch die HTW Dresden (Klewen et al. 2009) zur Erfassung der historischen Kulturlandschaftselemente in der NLP-Region „Sächsische Schweiz“ eine Konzeption erarbeitet. Darauf aufbauend erfolgten für das Rahmenkonzept eine Zusammenstellung der Typen historischer Kulturlandschaftselemente nach Nutzungsweisen sowie eine Bewertung ihrer Funktionen für die Kulturlandschaft (Anlage 8). Die NLPV bemüht sich um eine Koordinierung der (z. T. ehrenamtlichen) Erfassung der Kulturlandschaftselemente.

Im Folgenden werden Ziele zur Erschließung, Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturhistorischen Zeugnisse und der Kulturlandschaft im LSG Sächsische Schweiz nach drei Themenblöcken zusammengestellt:



- Kulturlandschaftserhaltende Landnutzung;
- Gliederung der Landschaft, historische Kulturlandschaftselemente;
- Dokumentation, Information, Bildung.

Soweit möglich wurden die Zielvorgaben durch Umsetzungshinweise ergänzt und den verschiedenen Kulturlandschaftsbereichen zugeordnet.

#### 4.2.2.2 Kulturlandschaftserhaltende Landnutzung

Die Spuren historischer Nutzungen und Ereignisse, welche die Identifikation mit der Landschaft ermöglichen und Vergangenes dokumentieren sind zu erhalten und zu pflegen, um dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG) sowie dem in § 9 Abs. 1 NLPR-VO formulierten Anspruch zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung des LSG als Kulturlandschaft und dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (hier § 1 SächsD-SchG) gerecht zu werden. Um die in der NLPR-VO formulierten rechtlichen Vorgaben im LSG in Bezug auf die Erhaltung der Kulturlandschaft umzusetzen, sollen folgende generelle Ziele in Bezug auf die Nutzungsweise der Landschaft verfolgt werden.

#### Ziele zur kulturlandschaftserhaltenden Landnutzung (KL):

Ziel KL 1: Kulturlandschaftsverträgliche Land- und Forstbewirtschaftungsmodelle sollen z. B. durch die Unterstützung von Bemühungen zum Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten, wie der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte aus der Sächsischen Schweiz in der Region gefördert werden.

Ziel KL 2: Traditionelle Nutzungsweisen auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sowie der Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten sollen unter Berücksichtigung überkommener Nutzungsweisen und Spuren der historischen Kulturlandschaft gefördert werden.

Ziel KL 3: Neue Formen der Landnutzung (z. B. in der Landwirtschaft, im Tourismus) sollen sich in die bestehende Kulturlandschaft eingliedern.

#### Begründung:

Für die Umsetzung des Zieles KL 1 sollen:

- vorhandene Bemühungen zum **Aufbau von Projekten zur Vermarktung regionaler Produkte** und zum **Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten** unterstützt werden, welche die **Bewahrung und Pflege gefährdeter Kulturlandschaftselemente**, wie Streuobstwiesen, Baumreihen, Säume und artenreiches Grünland fördern (beispielsweise im Bereich von Schaf- und Ziegenprodukten, der Biomassenutzung aus der Landwirtschaft und Landschaftspflege oder der Obstverarbeitung);
- die **Diversifizierung der wirtschaftlichen Standbeine der örtlichen Landwirte unterstützt werden**, z. B. durch Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Kulturlandschaftspflege verbunden mit der Anleitung zur naturschutzkonformen und kulturlandschaftsgerechten Art und Weise der Maßnahmen, wie z. B. Pflege artenreichen Grünlandes, Offenhaltung der Landschaft.

Eine zentrale Rolle für die Umsetzung dieses Zieles spielen dabei neben den Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Region sowie den Direkt- und Regionalvermarktern vor allem das ILE Regionalmanagement Sächsische Schweiz, die Bioenergieregionsinitiative und die Landschaftspflege. (KL 1)

Relikte der gebietsspezifischen historischen (meist aus wirtschaftlichen Gründen aufgegebenen) oder traditionellen Nutzungsweisen, wie der Sandsteinbrecherei, der landschaftsbezogenen Kunst, Elbefischerei und Elbeschiffahrt, der Holznutzung sowie des Wohnens sollen möglichst erhalten werden oder im Rahmen der Brauchtumpflege zumindest zeitweise belebt und ins Gedächtnis gerufen werden (z. B. Meilerfeste). Dies schließt auch die Fortführung historischer Nutzungsweisen in einer zeitgemäßen Form ein (z. B. Bildhauersymposien in Sandsteinbrüchen, (Um-)Nutzung historischer Bausubstanz).

Für die Umsetzung dieses Zieles sind unter anderem die Heimatvereine sowie das Regionalentwicklungsprojekt Umgebndeland, aber auch private Initiativen von Bedeutung. (KL 2)

Es ist nicht Ziel, die bestehende Landschaft zu konservieren, oder in ein Museum zu verwandeln. Neue Formen der Landnutzung sind im LSG Sächsische Schweiz durchaus willkommen. Sie sind wichtig, um die Kulturlandschaft lebendig zu halten und weiterzuentwickeln. Dennoch ist darauf zu achten, dass Spuren überkommener Nutzungen durch moderne Nutzungsweisen (z. B. Bioenergiepflanzenanbau auf historischen Landwirtschaftsstandorten) nicht beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Die Spuren moderner Nutzungen sollen sich in die bestehende Kulturlandschaft eingliedern, ohne die Harmonie der Landschaft zu stören

oder historische Sichtachsen und Landschaftsraumindrücke zu beeinträchtigen (vgl. auch Kapitel 4.3.2). Dies gilt insbesondere für die Ebenheiten und Elbtalhänge. Neue Formen der Landnutzung dürfen historische Kulturlandschaftselemente nicht dominieren oder in ihrer Existenz gefährden. (KL 3)

#### **4.2.2.3 Gliederung der Landschaft, historische Kulturlandschaftselemente**

Die in § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NLPR-VO vorgeschriebene weitgehende Beibehaltung einer an den natürlichen Standortgegebenheiten orientierten Nutzungsartenverteilung, der Schutz von Wald und Dauergrünland sowie die Erhaltung der für die Ebenheiten und Randebenen typischen Offenlandbereiche mit dominierendem Ackerbau, im weiteren die Erhaltung und Förderung landschaftsbildprägender Bäume, Baumgruppen und -reihen sowie sonstiger Gehölze, zielen auf einen Erhalt der historischen, seit der Landnahme nur wenig veränderten Landschaftsgliederung von Waldhufendörfern auf den Ebenheiten, welche von Feldern und Wiesen umgeben, eine freie Sicht auf die eingestellten Tafelberge ermöglichen. Die Struktur der Landschaft ist wichtig für die Identifikation mit ihr, sie macht das „Typische“ der Landschaft aus. Ebenso wichtig sind die in dieser Landschaft eingeschlossenen Kleinstrukturen. Dies sind nicht nur die bereits unter Schutz stehenden „Kultur-, Bau- und Boden- sowie Naturdenkmale und deren Umgebung“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 5; § 2 Abs. 3 und 5 SächsDSchG), sondern eine ganze Reihe weiterer Kleinstrukturen und Elementekomplexe, die im LSG teilweise erst noch dokumentiert werden, bzw. über die vorhandenes Wissen zusammengetragen werden muss (vgl. auch Kap. 4.2.2.3).



Die Beibehaltung der überkommenen Landschaftsgliederung beinhaltet vor dem Hintergrund des Schutzes der historischen Kulturlandschaft folgende Einzelziele.

### **Ziele zur Gliederung der Landschaft und zur Erhaltung historischer Kulturlandschaftselemente (KE):**

Ziel KE 1: Insbesondere die noch vorhandenen Nutzungsstrukturen innerhalb des Offenlandes der Ebenheiten und Randebenenheiten, die den Charakter von Waldhufenfluren tragen, sollen erhalten werden. In Offenlandbereiche, die seit der Einrichtung des LSG einen weitgehenden Verlust solcher Strukturen erlitten haben, sollen gliedernde Elemente, die sich nach den historischen Vorbildern ausrichten, neu eingebracht werden.

Ziel KE 2: Noch vorhandene landschaftsbildprägende Gehölze innerhalb der Offenlandbereiche der Ebenheiten und des Elbtales sollen erhalten und gepflegt werden. Die Neuanlage von Feldgehölzen soll sich an historischen Strukturen orientieren.

Ziel KE 3: Das große geschlossene Waldgebiet im südlichen Teil des LSG mit den darin liegenden Spuren der historischen Kulturlandschaft soll erhalten werden.

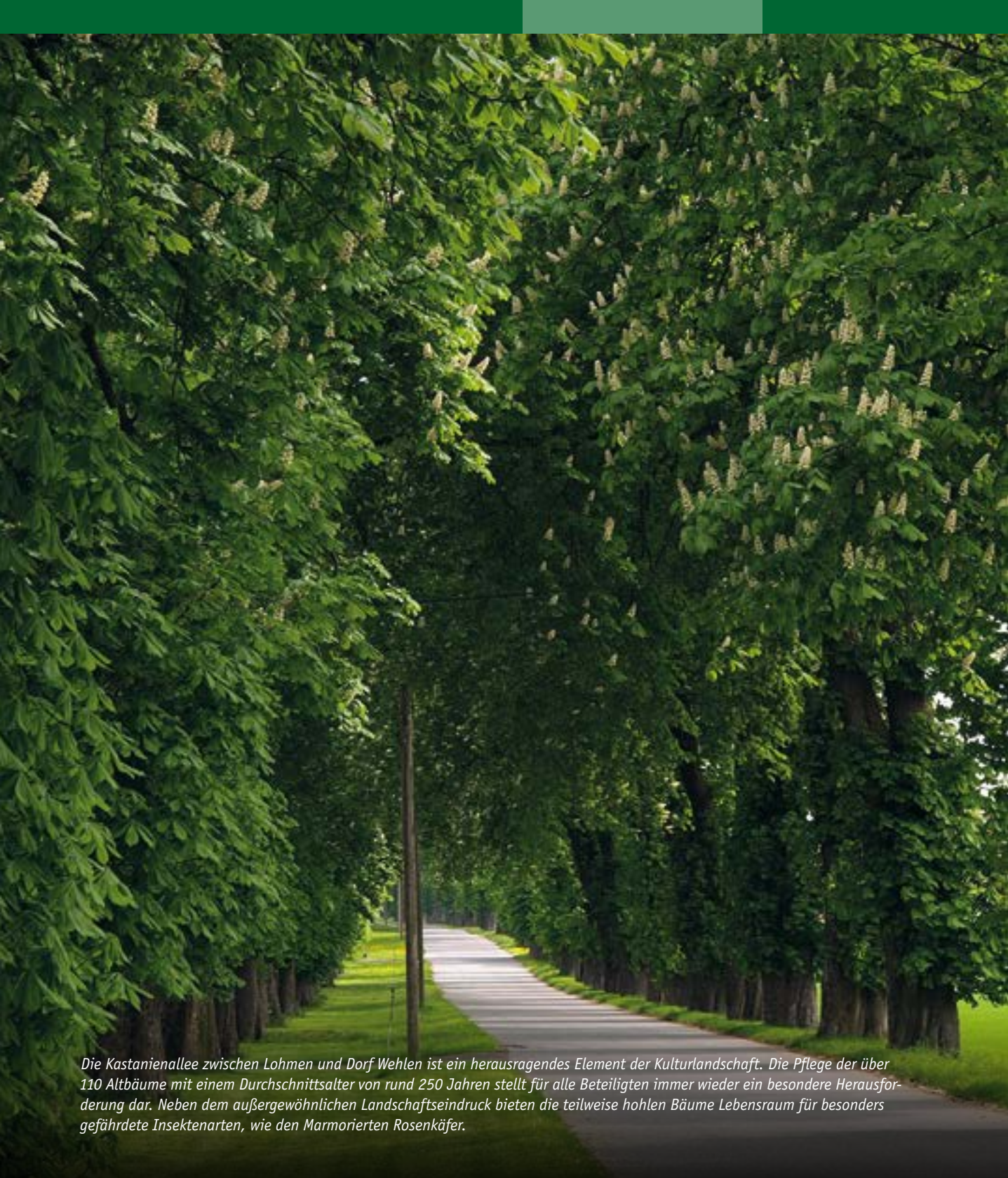
Ziel KE 4: Überkommene historische Kleinstrukturen, wie Sandsteinmauern, Gedenksteine, Kleinteiche sowie kulturhistorisch wertvolle Garten- und Parkanlagen sollen erhalten und gepflegt werden.

Ziel KE 5: Die landschaftliche Einbindung der bestehenden Siedlungen durch Gärten, Obstwiesen, Hecken und Dorfbäume sowie die Einbindung neuer Ortsteile in Anlehnung an die historischen Vorbilder mit heimischen Laubgehölzen, z. B. durch Streuobstwiesen, soll gewährleistet werden.

### **Begründung:**

Der Waldhufencharakter ist insbesondere durch die vor- und zurückspringenden **Wald-Feld-Linien** entsprechend der Flurstücksgrenzen der Hufen erlebbar. Die lange gegliederte Wald-Feld-Linie ist für das Gepräge der historisch gewachsenen Kulturlandschaft entscheidender als die Beibehaltung der tatsächlichen Wald-Feld-Grenze auf der derzeitigen Linie. Interessen zur Neuaufforstung sollen ggf. deshalb so gelenkt werden, dass Neuaufforstungen i. d. R. angrenzend an vorhandene Waldflächen angelegt werden. Begradigungen der Wald-Feld-Grenze sollen möglichst vermieden werden.

Wichtig für die Beibehaltung und Verbesserung der Erlebbarkeit der Hufenstruktur ist ebenso die **Binnen-Gliederung des Offenlandes der Ebenheiten** durch niedrigwüchsige Säume entlang von Geländestufen und Hufengrenzen. Verschwundene **Saum-Strukturen** sollen wieder erlebbar gemacht werden. Die Schlaggestaltung sollte sich, wo vertretbar, an der Form der Grundstücksgrenzen ausrichten und möglichst klein gehalten werden. Es sollen **möglichst vielfältige Kulturen** angebaut werden. Grünland soll beibehalten und möglichst wieder eingerichtet werden, wo es Schutzfunktionen übernimmt, aus Arten- und Biotopschutzgründen erwünscht ist (vernässte und überschwemmungsgefährdete Bereiche, Hanglagen,



*Die Kastanienallee zwischen Lohmen und Dorf Wehlen ist ein herausragendes Element der Kulturlandschaft. Die Pflege der über 110 Altbäume mit einem Durchschnittsalter von rund 250 Jahren stellt für alle Beteiligten immer wieder ein besondere Herausforderung dar. Neben dem außergewöhnlichen Landschaftseindruck bieten die teilweise hohlen Bäume Lebensraum für besonders gefährdete Insektenarten, wie den Marmorierten Rosenkäfer.*



arme Böden) oder sich vor der Einrichtung des LSG befunden hat. Vorhandene Wirtschaftswege sollen erhalten werden und möglichst unbefestigt bleiben. Werden Wege neu angelegt, sollen sie sich an historischen Wegeführungen orientieren und durch Feldraine eingefasst werden.

Umgesetzt werden kann das Ziel über die Einhaltung der im Kapitel 4.1.2.4 beschriebenen Ziele und Maßnahmen zur Praxis in der Landwirtschaft, über Förderprogramme der Landwirtschaft und des Naturschutzes, durch vertragliche Vereinbarungen mit Flächeneigentümern bzw. Flächennutzern und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Bei Flurneuordnungsverfahren soll das Ziel des Erhalts der historischen Hufenstruktur der Feldflur durch entsprechende Maßnahmen ebenfalls umgesetzt werden (vgl. § 2 Abs. 5 c SächsDSchG). Auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können für die Umsetzung des Zieles genutzt werden. (KE 1)

Überkommene landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen innerhalb der Offenlandbereiche sind im LSG vor allem (Obst-) Baumreihen entlang der Wirtschaftswege und Grundstücksgrenzen, Streuobstbestände, vereinzelt Feldgehölze und Einzelbäume z. B. im Bereich von Felsbildungen oder Bachtälern sowie Auwaldreste im Elbtal. An ausgewählten – vorzugsweise an historisch verbürgten – Standorten sollen auch für das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft **Feldgehölze** neu angelegt werden. Dafür sollen einheimische Baumarten genutzt werden, die traditionell in der Region als Feldgehölze/Straßenbäume vorkommen. Historische Wegeführungen und historische Sichtbeziehungen sind bei der Neuanlage von Feldgehölzen zu berücksichtigen. Vorhandene **Baumreihen und Alleen** sollen gepflegt und ergänzt werden. Hochstämmige Obstbäume sollen für die wegebegleitende Bepflanzung bevorzugt werden. (KE 2)

Der hohe Waldanteil und die großen zusammenhängenden Waldgebiete vor allem im Süden des LSG zeugen von einer extensiven Nutzung des Gebietes in der Vergangenheit. Die Sachzeugen der historischen Kulturlandschaft innerhalb des Waldes, wie historische Wegeverbindungen (oft als Hohlwege ausgebildet, z. T. befestigt) oder Relikte historischer Gewerbe, die mit dem Wald verbunden sind, aber auch Strukturmerkmale, die Ergebnis historischer Eigentumsformen sind (Forstgrenzsteine, Schlaggrenzen, Altbaumbestand in ehemaligen Bauernhölzern), sollen erhalten und möglichst gut erlebbar gemacht werden. (KE 3)

Sowohl Offenlandbereiche als auch die Wälder der Sächsischen Schweiz weisen eine **Vielzahl von historischen Kleinstrukturen** auf, welche Träger der Eigenart der Sächsischen Schweiz mit ihrer spezifischen Geschichte sind. Dazu gehören vor allem Zeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der damit verbundenen Gewerbe aber auch Zeugnisse der herrschaftlichen Jagd (z. B. Salzlecken), Zeugnisse der Grenzraumlage (z. B. Grenzsteine, Burgen), die Sandsteinmauern insbesondere an den Elbhängen, die steinernen Zeugen der Elbschiffahrt (z. B. mit Sandstein ausgepflasterte Prallufer), die Zeugnisse eines Durchgangsgebietes für Handel und Reiseverkehr (z. B. Wegsäulen) und die vielfältigen Zeugnisse der langen Tradition des Fremdenverkehrs (Wegweiser, Aussichtspunkte u. ä.). Neben diesen erhaltenswerten Kleindenkmalen weist das LSG auch flächenhafte Kulturdenkmale in Form von Garten- und Parkanlagen auf. Das Ziel zu ihrer Erhaltung im Sinne des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes setzt allerdings deren Kenntnis voraus (siehe nachfolgendes Kapitel). In besonderer Verantwortung sind dabei die Kommunen, die Eigentümer auf den Wert und Möglichkeiten zum Erhalt historischer Kleinstrukturen hinweisen können. (KE 4)

Ortsränder mit ihren typischen Strukturen wie Obstgärten nahe am Hof, Wiesenflächen am Übergang zum Ackerland prägen den Charakter der Siedlungen auf den Ebenheiten in erheblichem Maße und tragen damit zu einer harmonischen Einbindung der Siedlungen in den umgebenden Freiraum bei. Der Erhalt vorhandener Strukturen zur **Einbindung der Ortsränder in das umgebende Offenland** bzw. den angrenzenden Wald sind daher wichtig (vgl. auch § 2 Abs. 5 b und c Sächs-DSchG). Neu entstehende oder in jüngerer Vergangenheit entstandene Ortsteile sollen nach diesem Vorbild vor allem durch Gehölze harmonisch eingebunden werden (vgl. auch Kap. 4.3.2).

#### 4.2.2.4 Dokumentation, Information, Bildung

Voraussetzung für Erhalt, Pflege und Entwicklung der Elemente der historischen Kulturlandschaft ist die Kenntnis über ihren Zustand und eventuelle Gefährdungen. Forschungen zur Kulturgeschichte der Region gibt es schon sehr lange. Sie zeigen sich in einer langen Liste von Veröffentlichungen über die Sächsische Schweiz, ihre Besonderheiten und einzelne geschichtliche Aspekte. Die NLPV hat dafür einen weiteren wichtigen Schritt geleistet, indem in ihrem Auftrag eine Anleitung zur Erfassung der Elemente der historischen Kulturlandschaft erarbeitet und auf ihre Initiative mit der ehrenamtlichen Erfassung der Elemente in einer Datenbank begonnen wurde.

#### Ziele zur Dokumentation, Information, Bildung (DIB):

Ziel DIB 1: Eine möglichst umfassende Dokumentation des kulturellen Erbes der Region soll angestrebt und den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Ziel DIB 2: Bei Eigentümern und Entscheidungsträgern soll ein Bewusstsein für historische Kulturlandschaftselemente geschaffen und Unterstützung zum Erhalt der Kulturlandschaftselemente angeboten werden.

Ziel DIB 3: Die Kulturlandschaft soll physisch erschlossen werden, d. h. ausgewählte, repräsentative kulturhistorische Besonderheiten sollen für Interessierte zugänglich gemacht werden bzw. deren Zugänglichkeit soll erhalten bleiben.

Ziel DIB 4: Die Kulturlandschaft soll durch die Vermittlung von Wissen auch geistig erschlossen werden.

Ziel DIB 5: Das LSG ist als Kulturlandschaft zu profilieren.

#### Begründung:

Wissen über die vorhandenen kulturhistorischen Landschaftselemente und Nutzungsweisen ist für den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft unabdingbar. Dazu notwendig sind:

- die Förderung des Aufbaus der Datenbank über die historischen Kulturlandschaftselemente in der NLPV und die Unterstützung interessierter Ehrenamtlicher in geeigneter Weise;
- die Unterstützung von wissenschaftlichen und ehrenamtlichen Forschungsarbeiten zur Kulturlandschaft im LSG Sächsische Schweiz.

Konzentriert werden soll sich dabei in erster Linie auf die oben genannten prägenden Nutzungsweisen. (DIB 1)

Diese Unterstützung könnte geleistet werden z. B. durch Informationsveranstaltungen, Info-Material, gezielte Ansprache, durch Ehrungen/Wettbewerbe (nach dem Vorbild des „grenzüberschreitenden Bergwiesenfestes“, Dorfwettbewerb, Sächs. Landeswettbewerb Ländliches Bauen, Umgebendehauspreis u. a.), durch die Übernahme von Pflegeleistungen, Patenschaften oder durch finanzielle Förderung über Fördermittel, Sponsoring. (DIB 2)

Die in § 9 Abs. 4 NLPR-VO erwähnte Erschließung der kulturhistorischen Besonderheiten für Erholungssuchende bedeutet zunächst, ausgewählte, repräsentative kulturhistorische Besonderheiten für Interessierte zugänglich zu machen bzw. deren Zugänglichkeit zu erhalten. Dazu gehört die Freihaltung historischer Aussichtspunkte und Sichtachsen, Beschilderungen und die Erschließung für besondere Nutzergruppen (vgl. Kap. 4.4.2). (DIB 3)

Erschließung der Kulturlandschaft bedeutet auch, über die Besonderheiten ihrer Entstehung und Ausprägung zu informieren: Das in der Datenbank gesammelte und das durch die lange z. T. ehrenamtlich betriebene Forschung in der Region erlangte Wissen soll sowohl für Planungszwecke (z. B. Kommunen, Regionalplanung), als auch in aufbereiteter Form als Informationsquelle für die Öffentlichkeit, insbesondere für die in der NLP-Region lebende Bevölkerung und (in anderer geeigneter Art und Weise) für Erholungssuchende von außerhalb aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. (DIB 4)

Die Möglichkeiten der Vermittlung dieses Wissens sind vielfältig und können nicht durch die NLPV allein bewältigt werden. Einbezogen werden sollen auch, wie in einzelnen Bereichen be-

reits praktiziert, Ehrenamtliche, Vereine (Heimatschutz, Naturschutz, Brauchtumpflege, Tourismusverbände), Bildungsträger wie Schulen und Kindergärten, professionelle Anbieter (z. B. von geführten Wanderungen). Eine besondere Bedeutung kommt hierbei dem Staatsbetrieb Sachsenforst, dem Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz zu. Bildungsarbeit im LSG sollte bedeuten, neben Prozessschutz- sowie Arten- und Biotopschutzaspekten, die im NLP im Vordergrund stehen, im LSG Aspekte nachhaltigen Wirtschaftens und insbesondere der kulturhistorischen Entwicklung zu vermitteln. Dies könnte z. B. durch die Unterstützung von Initiativen für Themenwanderwege oder geführte Wanderungen, wie auf dem Steinbruchpfad, aber auch Höhlentouren, Sagenwanderungen, Schulprojekte u. a. realisiert werden, wobei immer die frühere Bedeutung und Funktion, heutige Gefährdungen und der Wert der jeweiligen Elemente und Nutzungsweisen bzw. historischen Ereignisse vermittelt werden sollte. (DIB 4)

„Erschließung“ berührt auch Aspekte von Vermarktung. Ziel ist es, die NLP-Region entsprechend den verschiedenen Schutzkategorien (NLP, LSG) zu profilieren. Während der NLP mit dem Slogan „Natur, Natur sein lassen“ für sich wirbt, sollten im LSG-Teil der NLP-Region gezielt Aspekte des Entstehens und Wandels der Sächsischen Schweiz als Kulturlandschaft in den Mittelpunkt gerückt werden. Hierzu gehört z. B. die Erlebbarkeit der Spuren spezifischer historischer Nutzungsweisen, wie des Sandsteinabbaus. Diese duale Profilschärfung könnte die Bekanntheit und Attraktivität der gesamten Region erhöhen und zur Lenkung der Besucher beitragen. (DIB 5)



## 4.3 Bauliche Entwicklung und Gestaltung

### 4.3.1 Situationsanalyse, Zustandsbewertung und Tendenzen

#### 4.3.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Mit gegenwärtig knapp 30.000 Einwohnern liegt die **Bevölkerungsdichte** in der NLP-Region einschließlich der eingeschlossenen Ortslagen **weit unter dem Durchschnitt des Freistaates Sachsen und des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge** (NLP-Region ca. 79 Einwohner/km<sup>2</sup>; Freistaat Sachsen ca. 229 Einwohner/km<sup>2</sup>; Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ca. 149 Einwohner/km<sup>2</sup>).

Die Ergebnisse der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen weisen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – wie für alle Landkreise des Freistaates und den Freistaat insgesamt – einen weiteren deutlichen Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2025 und darüber hinaus aus. Besonders prägnant wird dieser Bevölkerungsrückgang in der Altersgruppe der 25-jährigen bis unter 40-jährigen ausfallen.

#### 4.3.1.2 Siedlungsentwicklung

Die historische Siedlungsentwicklung wurde stark von den geomorphologischen Gegebenheiten geprägt. In dem engen Elbtal erfolgte eine Bebauung auf den schmalen Talgrundstreifen meist nur in einseitiger Reihe. Nur dort, wo sich der Talgrund an Einmündungen von Nebenflüssen erweitert, konnten sich Siedlungen zu Städten (Bad Schandau, Königstein, Wehlen) entwickeln. Eine besondere Einengung erfährt der Siedlungsraum in den Nebentälern, deren Bebauung im Allgemei-

nen auf Einzelgebäude (insbesondere Mühlen) beschränkt war. Dörfliche Siedlungen entstanden besonders auf den ausgedehnten und landwirtschaftlich nutzbaren Ebenheiten. Die charakteristischste Dorfform auf den Ebenheiten ist das **Waldhufendorf** (vgl. auch Kap. 4.2.1.1).

Seit etwa Mitte des vorigen Jahrhunderts hat der Siedlungscharakter in der Sächsischen Schweiz durch Neubau, Instandsetzung, Umnutzung und Funktionsverluste der Gebäude einen visuell deutlich wahrnehmbaren Wandel erfahren, insbesondere in den Dörfern. Dieser Wandel ist mit einer Verringerung der Nutzungsdichte der Siedlungskörper und damit ihrer Nutzungsintensität einhergegangen. Trotz der Erweiterungen der Siedlungsfläche durch Neubau von Wohngebäuden in nicht unbeträchtlichem Umfang, aber auch Einrichtungen der sozialen und vor allem der touristischen Infrastruktur ist ein stetiger Rückgang der Einwohnerzahlen in der NLP-Region zu verzeichnen gewesen.

Die **Siedlungsentwicklung** durch Erweiterung der Siedlungsflächen erfolgte in der Sächsischen Schweiz zeitlich als auch innerregional differenziert. Zu größeren Siedlungserweiterungen durch Wohnungsneubau kam es im westlichen Teil der Sächsischen Schweiz, verbunden mit einem vorübergehenden Bevölkerungszuwachs (Struppen, Lohmen) durch Zuzug insbesondere aus dem Verdichtungsraum des Oberen Elbtals. Im zentralen und östlichen Teil der NLP-Region fanden Siedlungserweiterungen durch Wohnungsneubau in geringerem Umfang in fast allen Gemeinden statt, jedoch mit einem geringeren Konzentrationsgrad. Hier war der Wohnungsneubau vor allem durch den Eigenbedarf der örtlichen Bevölkerung begründet. Fast zwei Drittel des Wohnungsneubaus seit 1996 wurden im Zeitraum der Jahre 1996 bis 2000 reali-

siert. Seit 2006 findet Wohnungsneubau nur noch in geringem Umfang statt (Nachholbedarf aus der Vorwendezeit ist weitgehend gedeckt).

Die **Entwicklung der Gewerbebauflächen** hatte in der Sächsischen Schweiz nur einen untergeordneten Einfluss auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur. Die beiden großen Gewerbegebiete in Königstein-Leupoldishain und Lohmen, die in den frühen neunziger Jahren zur Konzentration von Gewerbe entwickelt wurden, haben diese Funktion in der Vergangenheit nur in beschränktem Umfang erfüllt und halten derzeit noch ein Angebot an Gewerbeflächen vor. Im Gewerbegebiet Königstein-Leupoldishain ist seit 2011 eine steigende Auslastung zu verzeichnen.

Die mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung wird ganz maßgeblich durch die weitere absehbare Bevölkerungsentwicklung und durch die weitere Entwicklung von Tourismus und Gewerbe beeinflusst.

Die Bevölkerungsprognosen lassen erwarten, dass der Wohnungsneubaubedarf in den nächsten Jahren wie der Wohnungsbedarf insgesamt in der Sächsischen Schweiz weiter abnehmen wird.

Ausgehend davon und unter Beachtung des noch vorhandenen Baulandpotenzials auf Flächen von rechtskräftigen Bebauungsplänen in einer Größenordnung von 20 ha bis 25 ha ist auf absehbare Sicht kein Bedürfnis für Siedlungserweiterungen zum Zwecke des Wohnungsneubaus mit Ausgliederungsbedarf aus dem LSG erkennbar.

#### 4.3.1.3 Regenerative Energiegewinnung

Gemäß dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12.03.2013 soll der Anteil der erneuer-

baren Energien am Bruttostromverbrauch in den nächsten 10 Jahren auf 28 % steigen. Insbesondere die Nutzung von Solarenergie, der Bioenergie und der Windenergie soll dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fördert eine Hinwendung zu energieeffizienten Nutzungen.

Das LSG verfügt über **keine besonderen Potenziale für den Ausbau regenerativer Energien**. Einigen erneuerbaren Energiearten stehen die Schutzziele des LSG allgemein entgegen. In anderen Fällen sind zur Vermeidung von Konflikten besondere Empfindlichkeiten zu beachten.

Im LSG befinden sich keine über 10 Meter hohen Windkraftanlagen.

### 4.3.2 Ziele der Pflege und Entwicklung

Siedlungen und Einzelbebauungen prägen den Kulturlandschaftscharakter in der Sächsischen Schweiz mit. Zur Bewahrung der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur ist die **Erhaltung der überwiegend dörflich geprägten Identität** in den Ortschaften und deren Stabilität eine wesentliche Voraussetzung. Sie basiert auf der funktionellen Einheit von Arbeiten, Wohnen und kulturellem Leben. Durch eine dementsprechende Erhaltung und Entwicklung der Dörfer soll die lokale Wertschöpfung verbessert und einem weiteren Wegzug junger Menschen entgegengewirkt werden.

Nach Herausnahme der städtebaulichen Innenbereiche aus dem LSG und deren räumliche Abgrenzung in der NLPR-VO haben Siedlungen nur noch einen geringen Flächenanteil am LSG.

Durch eine enge räumliche und funktionale Verzahnung bestehen jedoch zwischen Siedlungsflächen und der freien Landschaft **vielfältige Wechselbeziehungen und Verbindungen**.

Insbesondere die Dörfer und ihre Randbereiche weisen **wertvolle Biotop**e auf, die einer speziellen Flora und Fauna Lebensraum bieten können. Diese Biotop e sind teilweise an bestimmte Siedlungsstrukturen gebunden oder wurden durch Intensivierung der Landwirtschaft in der freien Landschaft selten und besitzen heute einen Vorkommensschwerpunkt im oder am Rande der Siedlungsbereiche. Im LSG betrifft dies insbesondere Standgewässer, Gehölzbiotop e (Obstbäume und Streuobstwiesen, Großbäume, Hecken), extensiv genutzte Wiesen, Nutz- und Ziergärten sowie siedlungstypische Sonderbiotop e (z. B. Brachen, Trockenmauern, unbefestigte Wege). Diese Biotop e prägen neben der Bebauung das Erscheinungsbild der Ortsränder. Sie besitzen daher über ihre Biotopfunktion hinaus auch große Bedeutung für die **landschaftsästhetische Einbindung der Ortsränder**. Angesichts eines zu beobachtenden Rückgangs oder einer teilweise unzureichenden Pflege dieser siedlungstypischen Biotop e in den vergangenen Jahrzehnten soll deren Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung verstärkt Beachtung geschenkt werden.

**Zur baulichen Entwicklung und Gestaltung im LSG enthält die NLPR-VO die folgenden Zielvorgaben:**

- Erhaltung möglichst großflächiger, unbeeinträchtigter Freiräume (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 NLPR-VO);
- Erhaltung der landschaftlichen Einbindung von Ortsrändern und baulichen Anlagen (Anlage 7 Nr. 7 NLPR-VO);
- Förderung einer organischen Siedlungsentwicklung unter Beachtung regionaltypischer Strukturen sowie ökologischer und landschaftsästhetischer Zusammenhänge mit dem siedlungsnahen Freiraum (Anlage 7 Nr. 7 NLPR-VO);
- Förderung einer landschaftsverbundenen Baugestaltung (Anlage 7 Nr. 7 NLPR-VO);
- Erhaltung und Förderung ungestörter, von technischen Einrichtungen unbeeinträchtigter Sichtbeziehungen innerhalb und zwischen den verschiedenen Landschaftsstockwerken im Quadersandstein sowie von und zu den umgebenden Naturräumen des Westlausitzer Hügel- und Berglandes, des Oberlausitzer Berglandes und des Osterzgebirges, soweit sich deren Anteile im LSG befinden (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO);
- Rekultivierung oder Renaturierung baulich beanspruchter Flächen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung (Anlage 7 Nr. 8 NLPR-VO).

Bei der Umsetzung dieser Ziele tragen die Kommunen in der Nationalparkregion als Träger der Bauleitplanung Mitverantwortung.

Die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden im Außenbereich ist im LSG verboten (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 NLPR-VO). Von diesem Verbot ausgenommen, aber einem **Erlaubnisvorbehalt** unterliegend, sind:

- baurechtlich privilegierte oder begünstigte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 und 4 BauGB);
- Vorhaben, die einer bestehenden Wohn- oder Gewerbenutzung dienen (z. B. Sanierung oder Umbau von Gebäuden einschließlich deren

unwesentlicher Erweiterung, Errichtung von Garagen oder von Kleinbauten zur Freizeitnutzung in Hausgärten), einen räumlichen Zusammenhang zu dieser aufweisen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem baulichen Altbestand stehen;

- Fahrgastunterstände an Haltestellen des ÖPNV und Kleinbauten in Kleingartenanlagen, wie Gartenhäuser, Geräteschuppen oder Gewächshäuser.

Im Folgenden werden die Ziele zur baulichen Entwicklung und Gestaltung (BE) wie folgt untergliedert:

- Siedlungsentwicklung (BE 1);
- Gebäudegestaltung (BE 2);
- landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (BE 3);
- Bauten zur Gewinnung regenerativer Energien und weitere Sonderbauten in der freien Landschaft (BE 4);
- Freileitungen (BE 5);
- Mobilfunkmasten (BE 6);
- Straßen und Wirtschaftswege (BE 7).

### **Ziele zur baulichen Entwicklung und Gestaltung (BE):**

Ziel BE 1: Siedlungsstrukturen sollen bedarfsgerecht unter Beachtung der historischen und topographischen Gegebenheiten gefestigt und weiterentwickelt werden sowie vorrangig im Innenbereich durch Schließung von Baulücken bzw. Brachennutzungen erfolgen.

Ziel BE 2: Gebäude und ihr Umfeld sollen sich in die historischen Strukturen und Bauweisen einfügen und diese weiterentwickeln.

Ziel BE 3: Bei Errichtung und Erweiterung landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen sind die Bedeutung wirtschaftlich nachhaltig agierender Landwirtschaftsbetriebe insbesondere mit Tierhaltung für den Erhalt der Kulturlandschaft und die Belange des Landschaftsschutzes bei Standortsfindung und Gestaltung als gleichberechtigte Belange zu berücksichtigen.

Ziel BE 4: Der Ausbau regenerativer Energien ist im LSG unter Beachtung der besonderen landschaftspflegerischen Zielstellungen und der herausgehobenen landschaftsästhetischen Schutzbedürftigkeit maßvoll zu gestalten.

Ziel BE 5: Leitungen der elektrischen Energieversorgung und Nachrichtenübertragung sollen vorrangig als Erdkabel verlegt werden.

Ziel BE 6: Mobilfunkmasten sollen nach Standort und Bauweise so errichtet werden, dass weitreichende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden.

Ziel BE 7: Bei allen Neu- und Ausbaumaßnahmen ist eine Einbindung der Straßen in die Landschaft zu gewährleisten. Straßen- und wegebegleitende Alleen und Baumreihen sollen erhalten, gepflegt sowie deren Ergänzung und Anlage gefördert werden.

## Begründung:

### *Siedlungsentwicklung (BE 1)*

Der Bedarf an Siedlungsflächen ist unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung am **Eigenbedarf** und an den **Gemeindefunktionen** zu orientieren. Dabei ist von einem sparsamen Bodenverbrauch auszugehen. Zur **Vermeidung einer Zersiedelung** und damit für den Erhalt zusammenhängender Freiraumflächen soll der **Siedlungsbedarf vorrangig in den bestehenden Orts- und Ortsverbindungsstraßen bzw. winklig zu diesen, nicht über sogenannte „Zwiebelschalen“ (Zerstörung der Dorfstruktur) erfolgen.**

Bei fehlender Nutzungsperspektive von aufgegebenen Bausubstanz ist im LSG zur Verringerung des Anteils versiegelter Flächen und aus ästhetischen Gründen auf eine **Rekultivierung oder Renaturierung** hinzuwirken (Rückbaumaßnahmen können als Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft/Ökokonto dienen; bestehende Fördermöglichkeiten sind zu prüfen). Besteht nach vorübergehender Rekultivierung/Renaturierung von Bauflächen wieder ein dortiger Baubedarf und liegen die bau- und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiederbebauung grundsätzlich vor, ist in der Entscheidungsfindung die frühere bauliche Vorbelastung angemessen zu berücksichtigen.

Landschaftsprägende, bislang unbebaute Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen im LSG sind auch zukünftig von Bebauung freizuhalten. Besonders sichtexponierte Landschaftsbereiche (z. B. Elbtalbereich, bedeutsame Sichtachsen) sowie die Um-

gebung bedeutender Kulturdenkmale sind von landschaftsbildstörenden oder sichtverbauenden Siedlungserweiterungen frei zu halten.

Auf die Neuerrichtung von Bebauung in bislang baulich nicht vorbelasteten Talbereichen ist aus landschaftsökologischen Gründen (z. B. Klima-austausch, Biotopverbund) zu verzichten.

Siedlungstypische, intakte Ortsrandlagen sowie gut erhaltene, bzw. vom Ortsrand aus einsehbare historische Bausubstanz sind von neuer sichtverschattender, unmaßstäblicher oder landschaftsbildstörender Bebauung oder flächigen Gehölzanzpflanzungen (insbesondere Aufforstungen) freizuhalten. Attraktive Blickachsen zwischen Siedlung und Landschaft sollen erhalten und gefördert werden.

**Ortsränder** sind als harmonischer, weicher Übergang zur offenen Landschaft zu gestalten. Charakteristische Elemente des Ortsrandes, wie Streuobstwiesen, (Nutz-) Gärten mit Bäumen, Hecken sowie Wildkrautfluren sind zu erhalten und deren Neuanlage zu fördern. Die Pflege ist unter die Maßgabe des Leistungsvermögens des jeweiligen Eigentümers oder Nutzers zu stellen. Die Zielstellung gilt gleichermaßen auch für Einzelbebauungen und Siedlungssplitter (z. B. Obstgärten hinter Gehöften). Siedlung und Freiraum verbindende, naturbetonte Landschaftselemente, wie Fließgewässer sowie Alleen und Baumreihen an Straßen und Wegen sind zu pflegen und zu entwickeln.

Sportanlagen am Ortsrand oder in der freien Landschaft sind landschaftlich einzubinden. Der Eingrünung mit standortgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern, die gleichzeitig eine Schutzfunktion gegen Wind- und Wettereinflüsse besitzen, kommt hohe Bedeutung zu.



Werbeanlagen sind auf das Spielfeld umgrenzende Banden zu beschränken.

Ungeordnete Abstellungen von nicht mehr funktionstüchtigen Altfahrzeugen und Müllablagerungen sollen beräumt werden.

### **Gebäudegestaltung (BE 2)**

Neu-, Um- und Ausbauten sollen sich in ihrer Grundrissform, den Abmessungen, der Gebäudehöhe, der Dach- und Fassadengestaltung sowie der Materialverwendung in die umgebende kleinräumige Landschaft und Bebauung einordnen sowie Proportionen der Gestaltungselemente zu überlieferten Bauweisen aufnehmen (s. auch Anlage 9).

### **Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen (BE 3)**

Als begünstigte Vorhaben unterliegt die Errichtung landwirtschaftlicher Bauten im Landschaftsschutzgebiet einem Erlaubnisvorbehalt. Moderne landwirtschaftliche Bauten entsprechen in der Regel nicht den traditionellen Bauweisen (Kubatur, Materialwahl).

Auf die Neuerrichtung landwirtschaftlicher Bauten in markanten Sichtbeziehungen ist zu verzichten.

Bei der Standortfindung für Neubauten oder die Erweiterung bestehender Anlagen sollen nach Möglichkeit günstige topografische Gegebenheiten sowie sichtverschattende Gebäude und Landschaftselemente genutzt werden, um die landschaftliche Einfügung zu erleichtern. Insbesondere an einsehbaren Standorten ist eine abgesenkte Bauweise (z. B. bei Silos) zur Reduzierung der Fernwirkung anzustreben.

Durch günstige Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung der baulichen Anlagen sowie deren Eingrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen ist eine landschaftliche Einfügung zu gewährleisten.

### **Bauten zur Gewinnung regenerativer Energien und weitere Sonderbauten in der freien Landschaft (BE 4)**

#### *Windkraftanlagen*

Im LSG ist die Errichtung von Windkraftanlagen von mehr als 10 m Höhe verboten (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 NLPR-VO). Bei derartigen Anlagen wird davon ausgegangen, dass sie visuell in Erscheinung treten und auch auf größere Entfernung durch ihre landschaftsfremde Gestalt, ihre Höhe und die Drehbewegung der Rotoren das Landschaftsbild beeinträchtigen. Die störende Wirkung kann durch Gestaltungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung oder durch Kompensationsmaßnahmen nicht vermieden werden.

#### *Wasserkraftanlagen*

Die Neuanlage von Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung ist im LSG verboten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 NLPR-VO). Alte Wasserkraftanlagen, denen ein fortbestehendes Altwasserrecht durch die Wasserbehörden bestätigt wird, können reaktiviert werden. Hierbei ist eine ökologisch notwendige und dem Abflussregime angepasste Wasserführung im Wildbett sowie die Gewässerdurchgängigkeit für wandernde Tierarten zu gewährleisten.

#### *Anlagen zur Solarenergienutzung*

An Gebäuden im Außenbereich können Solaranlagen aufgrund der Exponiertheit der Bauten und der Fernwirkung besonders auffällig in Erschei-

nung treten. Dächer und die Fassaden kulturhistorisch wertvoller Gebäude sind in der Regel wichtige Teile der historischen Substanz. Auf diesen Gebäuden können Solaranlagen das überlieferte Erscheinungsbild stören durch Spiegelung sowie der in Struktur und Farbe abweichenden Materialien.

Um Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes kulturhistorisch wertvollere Gebäude und allgemein des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu minimieren, sind Solaranlagen möglichst nicht an der Hauptansichtsseite von Gebäuden anzubringen, sondern sollen sich nur auf einen eingeschränkt einsehbaren Teil des Gebäudes konzentrieren.

Der Anlage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen steht das LSG aufgrund des hohen landschaftsästhetischen Wertes besonders empfindlich gegenüber. Derartige Anlagen stehen mit dem Schutzziel des LSG, Sichtbeziehungen durch technische Einrichtungen unbeeinträchtigt zu lassen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO), nicht in Übereinstimmung. Darüber hinaus können durch derartige Anlagen die Schutzgüter biologische Vielfalt/Arten und Biotope, Boden und Klima beeinträchtigt werden. Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009 trifft Ausschlusskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Z 14.2.8), die für das LSG relevant sind, und weist in der NLP-Region keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen Solarenergienutzung aus (Karte 2 Raumnutzung). Dieser grundsätzliche Vorbehalt gilt nicht für kleine Anlagen in Anbindung an vorhandene Bebauung.

### *Biogasanlagen*

Biogasanlagen sollen möglichst in räumlicher Anbindung an landwirtschaftliche Anlagen unter

Ausnutzung geeigneter topografischer Bedingungen bzw. bestehender Baukörper oder Gehölzbestände zum „Verstecken“ der Anlage errichtet werden. In baulich unvorbelasteten und in weit einsehbaren Sichtachsen ist auf die Belange des LSG besondere Rücksicht zu nehmen.

Die zu errichtende Biogasanlage soll sich in der Farbgebung an dem baulichen Bestand orientieren. An einsehbaren Standorten ist eine abgesenkte Bauweise und Eingrünung zu wählen.

### ***Freileitungen (BE 5)***

Das überörtliche Freileitungsnetz der Elektroenergieversorgung umfasst weitgehend Leitungen im Mittelspannungsbereich, deren Länge in den letzten Jahren durch verstärkte unterirdische Leitungsverlegung bei Rekonstruktionsmaßnahmen rückläufig ist. Die bestehenden Freileitungen verlaufen überwiegend durch weit einsehbare Offenlandbereiche auf den Ebenheiten. Freileitungsbauwerke entfalten als weithin sichtbare technogene Landschaftselemente eine visuell abwertende Wirkung im Landschaftsbild. Daher ist die Errichtung oder wesentliche Erweiterung ortsfester Freileitungen der überörtlichen Elektroenergieversorgung im Hoch- und Mittelspannungsbereich einschließlich deren Masten außerhalb von Siedlungsgebieten im LSG verboten (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 NLPR-VO).

Die naturschutzrechtliche Verpflichtung (§ 41 BNatSchG) an Energiefreileitungen im Mittelspannungsbereich konstruktive Maßnahmen durchzuführen, die dafür sorgen, dass Vögel gegen Stromschlag geschützt sind, hat schon zu einer Minderung des Vogelschlagrisikos geführt und ist weiterhin zu beachten.

Bei Freileitungsrekonstruktionen oder Netzerweiterungen im Niederspannungsbereich ist ebenfalls auf eine Verlegung als Erdkabel hinzuwirken. Bei der Trassenplanung von Freileitungen (soweit zulässig) als auch Verkabelungen kommt einer geschickt gewählten Linienführung, die sich in das Landschaftsbild einfügt und Beeinträchtigungen von wertvollen Lebensräumen und Schutzobjekten vermeidet, besonderes Gewicht zu. Eine Bündelung mit anderen linearen Infrastrukturtrassen (z. B. bestehenden Leitungstrassen, Verkehrsweegen) ist anzustreben (siehe auch Regionalplan G 14.1.1).

### ***Mobilfunkmasten (BE 6)***

In den vergangenen Jahren wurde im LSG ein Grundversorgungsnetz für den Mobilfunk aufgebaut. Ausbaubedarf ergibt sich insbesondere durch neue technische Entwicklungen und steigende zu transportierende Datenmengen.

Die Errichtung von Mobilfunkmasten erfordert häufig exponierte Standorte, womit erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sein können. Durch Mitbenutzung bestehender Masten oder von Gebäuden ist auf eine Minimierung der Maststandorte hinzuwirken. Neue Maststandorte sollen vorrangig dort geplant werden, wo das Landschaftsbild durch Vorbelastungen in seiner Qualität bereits eingeschränkt ist bzw. wo durch Sichtverschattung eine Minderung der Fernwirkung der Antennenträger erreicht werden kann. An exponierten und unverschatteten Standorten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild sollen grundsätzlich keine Mobilfunkmasten errichtet werden. Die Masthöhe ist in der Regel auf das nachweislich notwendige Maß zu beschränken. Hinsichtlich Bauart und farblicher Gestaltung ist auf eine Lösung hinzuwirken, die

eine große Kontrastwirkung zum Horizont vermeidet. Zur Minimierung der Standorte sollen Funkmasten möglichst von mehreren Telekommunikationsunternehmen gemeinsam genutzt werden.

### ***Straßen und Wirtschaftswege (BE 7)***

Beeinträchtigungen und Störwirkungen sollen bei Neu- und Ausbau von Verkehrswegen so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausbauparameter sollen sich an den örtlichen Gegebenheiten und am zeitgemäßen Bedarf der land- bzw. forstwirtschaftlichen Maschinen/Technik orientieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Eingriffe in wertvolle natürliche Ausstattungselemente (z. B. Felsen, Fließgewässer, straßenbegleitender Baumbestand) und Biotope sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Bei allen Ausbaumaßnahmen ist eine Einbindung der Straße in die Landschaft zu gewährleisten. In Abschnitten, die stark frequentierte Wanderkorridore wildlebender Tiere (insbesondere Amphibien) schneiden, wird der Einbau von Durchlässen für Tiere befürwortet um die Zerschneidungswirkung zu verringern. Straßen- oder wegebegleitende Baumreihen sollen erhalten und bei Lücken durch Nachpflanzungen ergänzt werden. An Straßen ohne Baumbestand sind Neubepflanzungen anzustreben, entlang von Wirtschaftswegen ist die Anlage von Obstbaumreihen typisch. Als Kompensationsmaßnahme sind bei Ausbaumaßnahmen vorhandene, aus der Nutzung fallende Straßenbereiche rückzubauen.

Bei Neu- und Ausbau untergeordneter Straßen oder Wirtschaftswegen ist eine Bauweise mit ungebundener Decke, Großfugenpflaster oder eine Ausbildung als Spurwege im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung erwünscht.

## 4.4 Erholung und Naturerleben

### 4.4.1 Situationsanalyse, Zustandsbewertung und Tendenzen

#### 4.4.1.1 Touristische und bergsportliche Erschließung

Die touristische Erschließung des Elbsandsteingebietes begann ebenso wie die wirtschaftliche Entwicklung erst relativ spät. Das änderte sich erst mit der Epoche der Romantik ab dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Romantiker und Künstler entdeckten vielerorts die Erhabenheit der Landschaft, spürten ihren Zauber und ließen sich durch ihn inspirieren. Landschaftsbeschreibungen und vor allem die Arbeiten der Landschaftsmaler mit ihren Darstellungen der Felsenwelt machten die vormals unter „Königsteinischem Gebirge“ oder „Heide“ bezeichnete Gegend unter dem Begriff „Sächsische Schweiz“ zunehmend bekannter. Reisende und Sommerfrischler, die den Künstlern folgten, begründeten den Wander- und Ausflugsverkehr.

Es lassen sich drei Etappen der touristischen Erschließung unterscheiden:

#### I. (1780 bis 1836):

- Beginnender Wander- und Ausflugsverkehr,
- Etablierung einer Standardroute (Malerweg) mit wenigen Nebenrouten,
- Ersteigungen des Liliensteins vom Elbtal aus,
- anfangs wenige Herbergen mit Übernachtungsmöglichkeiten,
- später Errichtung von ersten Bergwirtschaften,
- erste touristisch ausgebaute Zugänge zu Ausichten und Höhlen,

- Herausbildung von ersten Fremdenverkehrsstrukturen (Schweizführer, Gepäck- und Sesselträger, Saumtierhalter).

#### II. (1837 bis 1870):

- Verkürzte und verbilligte Anfahrtswege durch einsetzende Verkehrserschließung (Dampfschiffahrt, Eisenbahn, Straßenausbau),
- Belebung des Gaststätten- und Herbergswezens,
- ca. 125 km Wanderwege (Haupt- und Nebenrouten).

#### III. (1871 bis 1913):

- Weitere verkehrsmäßige (Gierseil-Fähre in Rathen, Sebnitz- und Kirnitzschtalbahnen) und touristische Erschließung (Kahnfahrt auf der Oberen Schleuse bei Hinterhermsdorf, Wanderwege und Steiganlagen),
- nahezu vollständige Wegeerschließung (195 km Wanderwege),
- Förderung des Fremdenverkehrs durch den Gebirgsverein für die Sächsische Schweiz (Grundanliegen des Vereins war es, weite Teile der Bevölkerung mit den Schönheiten des Elbsandsteingebirges vertraut zu machen sowie Wegemarkierung, Errichtung von Aussichtstürmen, Bauden, Schutzhütten u. v. a. m.),
- Wanderausschuss legt 1885 einen „Entwurf zu Grundzügen für die Regelung des Wegweiserwesens im Gebiete der Sächsischen Schweiz“ vor,
- 1910 war die erste vollständige Farbmarkierung der Hauptwanderwege abgeschlossen.

Ab Mitte der zwanziger Jahre des 20. Jhd. setzte sich nach einer kriegsbedingten Stagnation der wirtschaftliche und touristische Aufschwung fort,

viele der ehemaligen Nebenrouten wurden zu Hauptrouten, es gab ca. 280 km markierte Wanderwege.

Nach 1945 entwickelte sich die Sächsische Schweiz zum bedeutendsten Erholungsgebiet des damaligen Bezirks Dresden mit massentouristischen Ausmaßen bei gleichzeitiger Zunahme der Verkehrsproblematik.

Der bis dahin verbreitete längerfristige Sommerfrischeverkehr wurde nahezu vollständig durch den betrieblichen Feriendienst ersetzt.

In diese Zeit fiel eine nochmalige Erschließung weiterer Wege. Instandhaltung und Markierung der Wege erfolgten weit überwiegend auf ehrenamtlicher Basis, wobei sich der Unterhaltungszustand mit dem Anfang der 1980-er Jahre allgemein deutlich verschlechterte und zum Ende der achtziger Jahre durch umfangreiche Instandsetzungen durch die LSG-Inspektion Sächsische Schweiz wieder verbesserte.

Rund 100 Jahre später als die touristische Erschließung setzte im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts die bergsportliche Entdeckung des Elbsandsteingebirges ein.

Wie beim Wander- und Ausflugsverkehr erfolgte die Erschließung in mehreren Etappen. Ab Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde das Sächsische Klettern zum Breitensport, die sportliche Entwicklung hält bis heute an (Übersicht in Anlage 10).

Mit dem Klettern etablierte sich als kostenlose Quartieralternative und aufgrund der damals kürzeren Wochenenden und knapper bemessenen Freizeit das Übernachten im Freien unter Felsvorsprüngen (das so genannte Boofen). Diese über-

kommene Tradition ist eine ganz besondere Möglichkeit des Naturerlebens – aber durchaus auch mit einer Gebietsbelastung verbunden.

Neben der herausgehobenen landschaftlichen Ausstattung begründen große, weitgehend unzerschnittene Freiräume mit ausgeprägtem Ruhecharakter sowie eine gut entwickelte touristische Infrastruktur den Wert als Erholungsgebiet.

Touristische Schwerpunkte im LSG Sächsische Schweiz sind heute neben der Festung Königstein die Tafelberge (dabei vor allem Pfaffenstein, Papstein, Gohrisch und Rauenstein) als herausgehobene Wander- und Ausflugsziele und die vor allem durch Kletterer hoch frequentierten Felsreviere im oberen Bielatal.

#### **4.4.1.2 Wandern**

Während in der Anfangszeit über einen langen Zeitraum das individuelle Wandern und das Wandern in Gruppen dominierte, breitete es sich im vorigen Jahrhundert zunehmend in sportlich organisierter Form aus (Wandervereine, Sportgruppen).

Seit über zwei Jahrzehnten ist eine Rückkehr zum individuellen Wandern, verbunden mit einer weiter wachsenden Wanderneigung, zu beobachten. Das Wandern hat sein verstaubtes Image abgelegt und ist zur mit Abstand führenden Freizeitaktivität in Deutschland geworden, wobei dem „Megatrend Wandern“ auch für die kommenden zwei Jahrzehnte ein weiteres Wachstum prognostiziert wird.

Jeder zweite Deutsche über 16 Jahre wandert zumindest gelegentlich, wobei die Wanderintensität in Sachsen über dem bundesweiten Durchschnitt liegt.



Die Motive zu wandern sind vielfältig, an erster Stelle steht aber eindeutig das aktive Erleben von Natur und Landschaft auf abwechslungsreichen, naturnahen und naturbelassenen, schmalen und gut markierten Wanderwegen - nach Möglichkeit mit schönen Aussichten.

Dem heutigen (Genuss-)Wanderer geht es in erster Linie um sein Wohlbefinden und darum, in der Natur Entspannung und Ausgleich zum Alltagsstress zu finden. Der Wunsch nach psychischer Entlastung verbindet sich mit der Freude an mäßiger körperlicher Bewegung sowie der Absicht, ganz nebenbei auch etwas für die eigene Gesundheit zu tun. Dabei ist der Genuss-Wanderer meist ein ausgeprägter Individualist, der sich seine Wanderziele und -strecken am liebsten selber sucht und mit Freunden und Partnern unterwegs ist, anstatt sich in feste Programme oder Strukturen einbinden zu lassen.

Die durchschnittlichen Tagesstrecken liegen zwischen 10 km und 15 km, wobei fast die Hälfte der Wanderer dabei unterwegs gerne einkehrt.

Neben dem individuellen Wandern spricht der organisierte Wandersport durch eine breite Spanne von thematischen, sportlichen bis hin zu leistungsorientierten Angeboten eine nicht zu unterschätzende Anhängerschaft an (Sächsische Wandertage, Veranstaltungen laut Sächsischem Wanderkalender, regionale Wanderveranstaltungen), während geführte Wanderungen eher Nischenangebote sind.

### ***Wanderwege***

Das LSG verfügt über eine sehr dichte, weitgehend dem natürlichen Relief angepasste Wegeerschließung.

Es gibt rund 600 km Wanderwege, von denen der Großteil traditionell markiert bzw. mit Wegweisern versehen ist.

Zusätzlich zu diesem allgemeinen Wanderwegenetz oder teilweise unter Einbindung von Abschnitten gibt es eine Reihe von Wegen, die entweder eine spezielle Bildungsfunktion (Thematische Wege, Lehrpfade) oder eine besondere touristische oder kurprophylaktische Bedeutung haben und teilweise gesondert oder zusätzlich gekennzeichnet (\*) oder mit Tafeln versehen (\*\*)

### **Thematische Wege:**

- Caspar-David-Friedrich-Weg bei Krippen \*\*;
- Steinbruchpfad bei Wehlen \*;
- Napoleonischer Befreiungskrieg 1813 \*\*;
- Weg um die Himmelschlüsselwiese Zeschinig – Hohburkersdorf (teilweise im LSG) \*/\*\*;
- Weg der Achtsamkeit bei Rathewalde.

### **Lehrpfade:**

- Flößersteig Kirnitzschtal (teilweise im LSG) \*/\*\*;
- Sieben Teiche Rosenthal-Bielatal \*/\*\*;
- Lehrpfade um Cunnersdorf \*, um Gohrisch \*\* und bei Krippen \*;
- Bodenlehrpfad Gohrisch \*\*;
- Naturlehrpfad Reinhardtsdorf \*\*.

### **Touristische Wege:**

- Malerweg Elbsandsteingebirge (60 km von insgesamt 112 km im LSG) \*;
- Europäischer Wanderweg E 3 (EB) \*;
- Wanderweg der Deutschen Einheit (WDE);
- Wanderweg Zittau – Wernigerode;
- Lausitzer Schlange.

## Terrainkurwege:

- Rathen (15 Wege, 79 km; teilweise im LSG) \*;
- Bad Schandau (19 Wege, 85 km; teilweise im LSG) \*;
- Gohrisch (7 Wege, 35 km) \*.

Ein Teil dieser Sonderwege überlagert sich gegenseitig und führt damit gebietsweise zur Unübersichtlichkeit (z. B. rund um Gohrisch). Einige der Wege werden gegenwärtig nicht oder nur unzureichend gewartet (z. B. Bodenlehrpfad, Befreiungskrieg, EB, WDE) oder sind im Gelände nicht gekennzeichnet und damit weitgehend unbekannt (WDE, Zittau – Wernigerode, Lausitzer Schlange).

Die Terrainkurwege wurden, da sie Voraussetzung für hochprädiatisierte Kurorte sind, auf Wunsch der jeweiligen Kommunen eingerichtet und in deren gesundheitsfördernde Maßnahmen eingebunden.

Ein gut gekennzeichnetes Wanderwegenetz mit der Gewichtung Wegweiser, Markierungen, Hinweistafeln ist eine Grundvoraussetzung (für 90 % der Wanderer ist die Beschilderung mit Wegweisern, für 86 % eine gute Wegemarkierung besonders wichtig).

Im Interesse einer übersichtlichen, klar verständlichen und mit vertretbarem Aufwand zu erhaltenen Markierung werden für Wanderwege einheitliche und in Sachsen bewährte Kennzeichnungsformen angewendet.

Die Farbe charakterisiert dabei grundsätzlich die Bedeutung der Wege: Blau steht für überregionale Hauptwanderwege, rot für Gebietswanderwege und grün bzw. gelb für Orts-, Verbindungs- oder Rundwanderwege.

Seit 1990 obliegt die Einrichtung und Unterhaltung von Wanderwegen zur Schaffung eines ausreichenden Wanderwegenetzes der öffentlichen Hand als Pflichtaufgabe nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Neben der öffentlichen Hand kann auch jeder Private Wanderwege markieren, wenn er hierfür die notwendigen Zustimmungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten hat. Die Kennzeichnung der Wege kann auf Dritte übertragen werden.

Die Neuanlage, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung von Wanderwegen sowie das Anbringen oder Beseitigen von Wegemarkierungen und von Ausschilderungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, bedürfen im LSG der Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde bzw. einer Zulässigkeitsklärung der NLPV (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 NLPR-VO).

Die touristische Nutzung unterliegt im LSG räumlich und zeitlich starken Schwankungen. Die Region dient unterschiedlichsten Freizeitaktivitäten und ist gleichzeitig Tages-, Wochenend- und Urlaubsziel, wobei die unterschiedlichen Erholungsformen sich überlagern und miteinander konkurrieren können.

Eine Gefährdung kann darin bestehen, dass hoher touristischer Druck bzw. eine intensive und/oder flächendeckende Erholungsnutzung an bevorzugten Zielen punktuell oder gebietsweise zu zeitweiligen oder andauernden Überlastungen führen kann. Neben fließendem und ruhendem Verkehr kann dies durch konzentrierte Besucherpräsenz oder durch unangemessenes Verhalten verursacht werden. Beeinträchtigungen und Schäden sind dabei insbesondere durch Besucher verursachte oder verstärkte Bodenerosion, Eutrophierung, Verunreinigungen und Vandalismus sowie Störungen durch Lärm.

Wird das Besucheraufkommen an einem bestimmten Standort durch andere Besucher subjektiv als zu hoch wahrgenommen, bewirkt das bei diesen eine negative Empfindung (engl. crowding).

Hohes Besucheraufkommen kann gebietsweise auch zu Verdrängungseffekten bei Menschen und Tieren führen, deshalb kommt es auf eine gezielte Besucherlenkung an.

### **Aussichten**

Die überraschenden und kleinräumig wechselnden Landschaftsbilder, Rundumsichten, Ausblicke und Fernsichten von den offenen Ebenheiten und den Aussichtspunkten des obersten Landschaftsstockwerks prägen das Landschaftsempfinden ganz entscheidend.

In landschaftsästhetischer Hinsicht sind der sichtexponierte Elbtalbereich, die Tafelberge und die Felsbereiche, die tief eingeschnittenen Täler sowie die offenen Hanglagen und Höhenrücken im Granit von herausgehobenem Wert. Auch unverstellten Sichtbeziehungen zwischen verschiedenen Formengruppen sowie von und zu den umgebenden Naturräumen kommt eine große Bedeutung zu.

Da von vielen Motiven umfangreiche bildliche Darstellungen aus der Landschaftsmalerei und -fotografie aus den letzten 200 Jahren vorliegen und diese künstlerischen Darstellungen vor allem eine harmonische und romantische Landschaft widerspiegeln, ist von einer diesbezüglichen großen Erwartungshaltung der Besucher auszugehen.

Im LSG sind rund 115 touristisch erschlossene Aussichten gelistet.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Aussichtsmöglichkeiten vorhanden, die natürlich oder durch Waldbaumaßnahmen entstanden sind, aber nicht dauerhaft frei gehalten werden.

Das Freihalten und Freischneiden von Aussichten und Landschaftsausblicken obliegt grundsätzlich dem Flächeneigentümer/Flächennutzer; bei Bedarf kann der Staatsbetrieb Sachsenforst Unterstützung gewähren.

Erfolgt ein Freihalten und Freischneiden von touristisch erschlossenen Aussichten und Landschaftsausblicken nicht oder nur unzureichend und wachsen sie damit perspektivisch zu, geht das zwangsläufig mit einer Einbuße der Erlebbarkeit von Natur und Landschaft einher.

Erfahrungsgemäß kommt es an und unterhalb von Aussichtspunkten verstärkt zu Verunreinigungen durch Müll.

### **Schutzhütten/Rastplätze**

Schutzhütten und überdachte Rastplätze wurden meist an Kreuzungspunkten viel begangener Wege, in der Nähe von Parkplätzen oder an Aussichtspunkten durch die Kommunen oder durch die Forstverwaltung aufgestellt, wobei eine laufende Unterhaltung nicht in allen Fällen gesichert scheint.

Insgesamt gibt es derzeit ca. 25 Schutzhütten und rund 70 überdachte Rastplätze im LSG. Eine genaue Übersicht fehlt jedoch.

Von Schutzhütten und Rastplätzen können beim Anfall von Müll und fehlender kontinuierlicher Beräumung sowie fehlender Unterhaltung punktuelle Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft ausgehen.

#### 4.4.1.3 Radfahren/Radwandern

Das Radwandern erlangte erst Anfang der neunziger Jahre eine nennenswerte touristische Bedeutung in der Sächsischen Schweiz.

Mit der Ausweisung und Vermarktung eines durchgehenden Elberadweges und einiger weiterer regionaler Radwanderwege stieg die Frequentierung merklich an. Inzwischen hat sich der Elberadweg, der das LSG auf einer Strecke von 33 km durchquert, zum bedeutendsten und beliebtesten Radwanderweg Deutschlands entwickelt.

Weitere Radfernwege sind laut Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen die Mittellandroute und die Route Sächsisches Mittelgebirge. Regionale Hauptradrouten sind der Napoleonweg, der Rübezahweg und die Routen Tissaer Wände – Bastei, Dresden – Bastei und Elbe – Oberlausitz. Diese sind jedoch vor Ort nicht oder nur unzureichend gekennzeichnet.

Im NLP Sächsische Schweiz wurden 50 km Wanderwege zum Radfahren zugelassen (diese sind als „Radroute im Nationalpark“ gekennzeichnet), um eine Vernetzung zu den Radwanderwegen in umgebenden LSG zu gewährleisten.

Durch die Wirtschaftsinitiative Sächsische Schweiz e. V. (WIN) wurden rechtseibisch vier teilweise im LSG liegende Radrundwege eingerichtet und 2004 beschildert.

2007 erfolgte im Rahmen des Projektes „BikeArena Sächsische Schweiz“ die Vorstellung einer Produkt- und Marketingstrategie (Analyse der Marktsituation und des Bedarfs, Produktentwicklung, Marketingkonzeption) mit dem Ziel, die Sächsische Schweiz zu einer Radfahrregion zu entwi-

ckeln. Obwohl Bedarf und Potenzial vorhanden sind, steht die Umsetzung und Koordination des Projektes noch aus. Allerdings ist das geplante Netz für die radtouristische Erschließung der Sächsischen Schweiz nur bedingt geeignet.

Insbesondere im linkselbischen Gebiet gibt es ein sehr gutes Potenzial an geeigneten Wegen zum Radfahren, die aber zurzeit in keiner oder nur unzureichender Weise gekennzeichnet (beschildert oder markiert) und somit nur für Insider zu finden sind. Bauliche Maßnahmen oder Befestigungen wären dabei auf vielen Abschnitten kaum notwendig. Allein ein angepasstes Wegekonzept, das Schließen von Netzlücken zu gemeindeübergreifenden Radrouten und die Beschilderung vor Ort würden schon viel bewirken. Neben weiteren Infrastrukturmaßnahmen (z. B. sichere Abstellanlagen, bereits angebotene Fahrradmitnahmemöglichkeiten des ÖPNV) gehören zur Förderung des Fahrradtourismus auch der Service (z. B. fahrradfreundliche Gaststätten, Unterkünfte, Reparaturmöglichkeiten) und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Im LSG existieren derzeit rund 180 km Radwege, von denen bisher nur einige - und die zum Teil mangelhaft - markiert sind.

Das Radfahren ist auf allen dafür geeigneten Wegen zulässig (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 SächsNatSchG), im Wald auf Straßen und Wegen, ausgenommen auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen (§ 11 Abs. 1 SächsWaldG). Auf Fußgänger ist beim Radfahren Rücksicht zu nehmen.

Die Einrichtung und Unterhaltung von Radwegen obliegt wie bei Wanderwegen der öffentlichen Hand als Pflichtaufgabe nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Neuanlage, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung von Radwegen bedarf im LSG der Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde; das Anbringen oder Beseitigen von entsprechenden Wegemarkierungen und Ausschilderungen bedürfen auch einer Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde bzw. einer Zulässigkeitsklärung der NLPV (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 und 6, Abs. 2 NLPR-VO).

Die Zusammenlegung von Wander- und Radwegen kann aufgrund der begrenzten Kapazitäten sinnvoll sein, aber zu Konkurrenz- und Konfliktsituationen führen. Die Neuanlage von Radwegen kann bei ungünstiger Trassenführung eine Zerschneidung und Beeinträchtigung von Freiräumen und Lebensräumen bewirken.

#### **4.4.1.4 Reiten**

Das Reiten spielt – gebietsweise auch aufgrund der speziellen Geländemorphologie des Elbsandsteingebirges – eine eher untergeordnete Rolle.

Ausgehend von einigen in der Region ansässigen Reiterhöfen und mit der Entwicklung weiterer reittouristischer Leistungsträger wurden ab 2005 verstärkt Fern- und Regionalreittrouten ausgewiesen.

Die Länge der Reitwege im LSG beträgt zurzeit 130 km. Weitere 30 km sind konzeptionell geplant.

Beim Reiten in der freien Flur müssen die Wege geeignet sein und die Zustimmungen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten vorliegen. Im Wald ist das Reiten nur auf dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen gestattet (§ 12 Abs. 1 SächsWaldG).

Auf gekennzeichneten Wanderwegen, Sport- und Lehrpfaden ist Reiten verboten (§ 28 Abs. 2 SächsNatSchG).

Lässt der Wanderweg allerdings aufgrund seiner Breite und seiner sonstigen Beschaffenheit eine gefahrlose Begegnung von Pferden und Wandernern zu, ist es möglich, dass entsprechende Wegeabschnitte auch für beide Nutzungen zugelassen werden.

Für die Kennzeichnung der Reitwege in der freien Flur sind die Gemeinden verantwortlich, soweit sie diese Aufgabe nicht auf Dritte übertragen. Um einen eindeutigen und ungehinderten Übergang der Reitwege vom Wald in die freie Flur zu ermöglichen, ist eine Abstimmung der Gemeinden mit der unteren Forstbehörde erforderlich.

Die Neuanlage von Reitwegen kann in ungünstigen Fällen zu einer Zerschneidung von Freiräumen führen.

#### **4.4.1.5 Wasserwandern/Bootstourismus**

Deutschlands zweitlängster Fluss fließt auf 30 Kilometern durch die Sächsische Schweiz und hat sich dabei 200 bis 300 Meter tief zwischen Sandsteinfelsen und thronende Tafelberge eingeschnitten. Die Elbe lässt sich nicht nur vom Ufer aus erleben, sondern lädt zum Wasserwandern vor eindrucksvoller Kulisse geradezu ein.

Als sich um 1880 in Dresden die ersten Rudervereine bildeten, war es zuerst die Elbe, die von Dresden und Pirna sowie von Bodenbach (Děčín) und Aussig (Ústí n.L.) in Böhmen sportlich-touristisch befahren wurde.

In den letzten fünfzehn Jahren entwickelte sich im oberen Elbtal die wassertouristische Infrastruktur mit Bootsvermietung, Steganlagen, Anlege-, Einsetz- und Einstellmöglichkeiten, Reparatur, Service und Gastronomie sowie speziellen Angeboten.



Die Elbe verfügt über beste Voraussetzungen für die Entwicklung des Wassersports und des Bootstourismus, insbesondere für Wasserwanderer. Vor allem die raumverträgliche Entwicklung des muskelbetriebenen Wasserwanderns stellt eine sinnvolle Erweiterung der vorhandenen touristischen Nutzungen (Wandern, Radfahren) dar. Beim Ausbau der wassertouristischen Infrastruktur können Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Radtourismus auf dem Elberadweg genutzt werden.

Als planerische Arbeiten liegen ein „Strukturentwicklungsplan für den Wassertourismus auf der Elbe zwischen Ústí n.L. und Meißen“ mit Bestands- und Angebotserfassung, Analyse und Netzwerkrobbkonzeption sowie Planung, Strukturentwicklungsplan und Maßnahmenkatalog (Strukturentwicklungsge-sellschaft SEG Sport und Tourismus GmbH, 2008) sowie ein „Bericht zum sanften Bootstourismus auf der Elbe in der ILE-Region Sächsische Schweiz“ (Jacobi, 2009) vor.

Wassersport (insbesondere mit Motor- oder Speedbooten) kann den muskelbetriebenen Wassertourismus beeinflussen und gravierende Auswirkungen auf Flora und Fauna haben.

Naturschutzfachliche Anforderungen ergeben sich aus der Lage in dem FFH- und SPA-Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ als Bestandteil des ökologischen Netzes Natura 2000, das die Prüfung der Verträglichkeit mit Schutzzweck und Erhaltungszielen dieser Gebiete bei geplanten Vorhaben und Maßnahmen vorschreibt.

#### **4.4.1.6 Skiwandern**

Obwohl die Sächsische Schweiz weder aufgrund der Höhenlage noch der Geländeform besonders

günstige Voraussetzungen für den Wintersport bietet, findet das Winter- und Skiwandern zunehmend Anhänger, so dass ansatzweise schon Loipen gespurt werden und nach Möglichkeit auf Winterdienst und eine vollständige Beräumung von Waldwegen verzichtet wird.

Auf Waldwegen im Staatswald, auf denen kein regelmäßiger Winterdienst erfolgt, werden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit Sachsenforst durch Kommunen und andere Partner einzelne Skiwanderwege (Skirouten) gespurt.

Skirouten sind nicht markiert oder ausgeschildert. Zum Winterwandern geeignete Wege werden nicht speziell für Wanderer präpariert, teilweise aber geräumt.

#### **4.4.1.7 Bergsport (Sächsisches Klettern)**

Der besondere Reiz des Kletterns als eigenständige Form des Bergsteigens liegt neben der sportlichen Herausforderung und Selbsterfahrung vor allem im hohen Naturerlebniswert. Es bietet körperlichen Ausgleich, fördert Erfolgswillen und Fairness, vermittelt Gemeinschafts- und Verantwortungsgefühl, ist oft pure Freude an der Bewegung und intensiviert damit das Lebensgefühl. Und darüber hinaus birgt es auch die Chance, für den Schutz der Natur sensibilisiert zu werden.

Felsen und Felslandschaften gehören zu den empfindlichen Lebensräumen, in denen viele selten gewordene oder vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten vorkommen.

Das Klettern wurde im Laufe der Zeit zu einer Breitensportart und die zunehmende Zahl an Kletterern, denen nur ein begrenztes Felspoten-

zial zur Verfügung steht, führt vielerorts zu einer hohen Nutzungsintensität. Es kann daher zu nachhaltigen Beeinträchtigungen und Störungen der Flora und Fauna kommen. Dazu zählen Trittschäden an Pflanzen und Bodenerosion im Zugangsbereich, im Felsumfeld und auf den Felsriffen sowie am Gestein selbst. Zum anderen können in den Felsen brütende Vögel stark gestört werden – mitunter reicht bei ungünstigen Bedingungen eine einzige Störung, sodass diese ihren Brutplatz und ihre Brut aufgeben. Zumeist spielen dabei Unkenntnis und mangelnde Sensibilisierung der Kletterer hinsichtlich der naturschutzfachlichen Gegebenheiten eine große Rolle.

Aufgrund zunehmender Beeinträchtigungen kam es in der Vergangenheit in ganz Deutschland und in anderen europäischen Regionen zu teilweise erheblichen Konflikten zwischen Klettersport und Naturschutz und in dessen Folge zu Gebietsperrungen oder gravierenden Einschränkungen.

Die bessere Alternative ist die gemeinsame Erarbeitung von gebietsbezogenen Kletterkonzeptionen durch Kletterer, Naturschutzvertreter und betroffene Eigentümer. In diesen Konzeptionen werden die zum Klettern freigegebenen Felsen und die gesperrten Bereiche festgelegt. Darüber hinaus werden Maßnahmen vereinbart, um eine Reduzierung bereits entstandener und eine Verhinderung zu erwartender Beeinträchtigungen zu erreichen und ausreichend Rückzugsgebiete für Flora und Fauna zu erhalten.

Offene Felsbildungen gehören bundesweit zu den gesetzlich geschützten Biotopen, in denen Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind (§ 30 Abs. 2 BNatSchG).

Landesweit haben basenarme Silikatfelsen ihr Hauptvorkommen in der Sächsischen Schweiz. Entsprechend der Roten Liste gehören Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation sowie Bewuchs durch Moose und Flechten zu den gefährdeten Biotopen und zu den natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß FFH-Richtlinie. Die Felsbildungen besitzen als Nistplatz für die Vögel eine außergewöhnlich hohe Bedeutung. Zur Sicherung der Biotopqualität der Felsen ist es erforderlich, das Felsklettern auf die von der Naturschutzbehörde genehmigten Klettergipfel und –wege zu beschränken sowie zum Schutz der Felsoberfläche auf das Felsklettern an feuchtem Gestein oder mit künstlichen Hilfsmitteln (z. B. Klemmkeile, Magnesia) zu verzichten. Diese Einschränkungen begründen die Ausnahmeregelung zum Klettersport gemäß § 21 Abs. 2 SächsNatSchG.

Im LSG ist es daher verboten, an anderen als den zugelassenen Klettergipfeln und –wegen zu klettern sowie an nassem oder feuchtem Gestein zu klettern, künstliche Hilfsmittel oder chemische oder mineralische Stoffe wie Magnesia zu benutzen und neue Kletterwege anders als von unten nach oben zu erschließen (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 und 9 NLPR-VO).

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2b NLPR-VO ist für das LSG eine Bergsportkonzeption auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen zu erstellen, die der Zustimmung durch die oberste Naturschutzbehörde bedarf. Die derzeit vorhandene Erschließung beläuft sich auf 346 Klettergipfel mit rund 6500 Kletterwegen (zwei Drittel davon im Bielatal). Die jeweiligen Zugänge sind bis auf wenige Ausnahmen (zum Schutz vor verstärkter Bodenerosion) nicht markiert.

Im Elbsandstein sind die Grundsätze, auf die Verwendung künstlicher Hilfsmittel konsequent zu verzichten sowie nicht an feuchtem Fels zu steigen (mit der Begründung der sportlichen Fairness und des Naturschutzes) und die Beschränkung, nur freistehende Felsen und diese nur von unten nach oben zu erschließen, ganz wesentliche Bestandteile der Sächsischen Kletterregeln und die Basis für ein naturverträgliches Klettern.

Eine Gefährdung oder negative Beeinflussung der Situation besteht bei Störungen oder Beeinträchtigungen im Zugangsbereich zu Kletterfelsen und an den Felsen selbst (in Bezug auf Tiere und Pflanzen, verstärkte Tritt- und Erosionsschäden sowie mögliche Zerschneidungseffekte beim Entstehen von Trampelpfaden und Abkürzungen), beim Nichteinhalten von räumlichen oder zeitlichen Einschränkungen und generell, wenn die Relation zwischen zum Klettern zugelassener und nicht zugelassener Felsen zu Ungunsten des Naturschutzes verschoben würde (bspw. durch eine einseitige Freigabe weiteren Felspotenzials) und damit eine Reduzierung ausreichender Rückzugsgebiete für Flora und Fauna einherginge.

Intensives Freiübernachten in einem relativ kleinräumigen Gebiet wie dem Bielatal oder an exponierten Stellen kann störungsempfindliche Tiere vor allem in der Nacht- und Dämmerungszeit nachhaltig beeinträchtigen. Mit traditionell praktiziertem, nach § 15 Abs. 1 SächsWaldG aber unzulässigem Feuern im Wald ist neben dem Brandrisiko, der Entnahme des für das Waldökosystems wichtigen Tothholzes erfahrungsgemäß sowohl eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna als auch eine fortschreitende Bodenerosion und mögliche Beschädigung der Felsoberfläche verbunden.

#### **4.4.1.8 Organisierte Veranstaltungen/Naturerlebnisaktivitäten (Outdoor-Angebote)**

Für organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 250 Teilnehmern außerhalb von Sportplätzen oder ortsnahen Festplätzen sowie unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer für Orientierungsläufe gilt im LSG ein Erlaubnisvorbehalt (§ 11 Abs. 1 Nr. 16 NLPR-VO).

Neben den Organisatoren von Veranstaltungen auf Verbands- oder Vereinsebene sowie Privatpersonen und Körperschaften, die Veranstaltungen im Freien organisieren und durchführen haben sich in den letzten fünfzehn Jahren gewerbliche Anbieter im Outdoor-Bereich etabliert, die verschiedenste Aktivitäten und Leistungen offerieren.

Die Angebote umfassen eine breite Palette und reichen von geführten Wanderungen, Klettersteig- und Stiegengehen, Kletterkursen, Seilbahnbau und Abseilen über Freiübernachten, Survivaltraining, Höhlenbefahrungen, Geocaching, Rad- und Bootstouren bis hin zu Veranstaltungen im Rahmen von Klassenfahrten, Ferienlagern und Firmen-Incentives.

Einige dieser Angebote unterliegen unbeschadet eventuell erforderlicher Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. SächsWaldG) einem naturschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt und erfordern eine vorherige schriftliche Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde oder können in der praktizierten Form, im Umfang oder an den jeweiligen Örtlichkeiten naturschutzfachlich problematisch sein, so dass hierbei spezieller Abstimmungsbedarf besteht. Außerdem bedürfen organisierte Veranstaltungen im Wald der besonderen Erlaubnis des Waldbesitzers (§ 11 Abs. 4 SächsWaldG).

#### 4.4.2 Ziele der Pflege und Entwicklung

Das LSG dient der Erholung und dem Naturgenuss der Allgemeinheit. Seine Eignung für eine **natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung** wird insbesondere durch Erhaltung und stärkere Ausprägung des **Ruhecharakters der Landschaft** sowie durch die **Erschließung der natürlichen und kulturhistorischen Besonderheiten** für die Erholungssuchenden gewährleistet (§ 9 Abs. 4 NLPR-VO).

Zur Ausformung konkreter Einzelziele und Maßnahmen sind eine **Besucherkonzeption** und eine **Bergsportkonzeption** zu erstellen und fortzuschreiben (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 NLPR-VO).

Im LSG soll durch eine **einheitliche Wegezeichnung** sowie **landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen und Aussichtspunkten** nach einheitlichen Grundsätzen, verbunden mit **Informations- und Bildungsangeboten** über natürliche und kulturhistorische Besonderheiten, die Erschließung des Gebietes für die Erholungsnutzung gesichert werden (Anlage 7 Nr. 3 NLPR-VO).

In Gebieten mit Eignung/Ansätzen für eine touristische Entwicklung soll der Tourismus als ergänzender Wirtschaftsfaktor weiter entwickelt werden. Dazu sollen die gebietsspezifischen Potenziale, insbesondere die für eine landschaftsbezogene naturnahe Erholung erlebniswirksamen Landschaftsteile und kulturhistorischen Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten, touristisch erschlossen werden. Eine ergänzende bedarfsgerechte touristische Infrastruktur soll schrittweise geschaffen werden (11.1.2 (G) Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009).

In den Schwerpunkten des Naherholungs- und Ausflugsverkehrs ist die **historisch wertvolle Bausubstanz zu erhalten** und zu pflegen bzw. die **Zugänglichkeit zu den kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten** und/oder zu landschaftlich attraktiven Anziehungspunkten der Umgebung in geeigneter Form zu sichern und gegebenenfalls zu erweitern. Dabei soll die Zugänglichkeit nach Möglichkeit auch für Behinderte gewährleistet werden (11.1.6 (G) Regionalplan).

Die weitere touristische Entwicklung soll durch die Erschließung, Aufwertung und stärkere touristische **In-Wert-Setzung historischer, technischer und industrieller Denkmale sowie deren Vernetzung** qualitativ verbessert werden (11.1.10 (G) Regionalplan).

Der **grenzüberschreitende Tourismus** zur Tschechischen Republik soll durch geeignete Maßnahmen wie die Schaffung weiterer grenzüberschreitender Rad-, Wander-, Reitwege und Loipen, die Entwicklung des Boottourismus auf der Elbe sowie durch intensive Kontakte auf kommunaler Ebene weiterentwickelt werden (11.1.11 (G) Regionalplan).

Im Bereich der Elbe sollen die **Voraussetzungen zur Entwicklung von Einrichtungen des Wassersports und Wassertourismus** geschaffen werden. Dabei sind die fachspezifischen Belange, vor allem des Natur- und Landschaftsschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Funktion der Elbe als Bundeswasserstraße zu beachten. Größere Einrichtungen sind vorrangig in zentralen Orten einzuordnen (11.2.2 (G) Regionalplan).

Mit dem **Ausbau des markierten Wanderwegenetzes** sollen vorrangig die vorhandenen und zu entwickelnden Tourismusgebiete sowie Tourismusschwerpunkte erschlossen werden. Dabei sollen die Fern- und Gebietswanderwege in ihrer touristischen Bedeutung erhöht und durch Orts-, Verbindungs- und Rundwanderwege ergänzt werden. Markierte Wanderwege sollen verstärkt an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden werden (11.2.3 (G) Regionalplan).

Das bestehende **Reitwegenetz** soll gesichert und auf der Grundlage des vorliegenden landesweiten Reitwegekonzeptes ausgebaut werden. Dabei sollen die überregionalen Reitwege um regionale und überörtliche Reitwege ergänzt werden (11.2.4 (G) Regionalplan).

Im Folgenden werden die einzelnen Ziele in Bezug auf die verschiedenen Freizeitaktivitäten bezogen:

- Wandern;
- Radfahren/Radwandern;
- Reiten;
- Wasserwandern/Bootstourismus;
- Skiwandern;
- Bergsport (Sächsisches Klettern);
- Organisierte Veranstaltungen/Naturerlebnisaktivitäten (Outdoor-Angebote).

### **Ziele zur natur- und landschaftsverträglichen Erholungs- und Tourismusnutzung (ET):**

Ziel ET: Als übergeordnetes Ziel ist eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Tourismusnutzung im Einklang mit Schutzbelangen und Nutzungsansprüchen zu entwickeln.

### **Wandern:**

Ziel ET 1: Wanderwege sind landschaftsangepasst herzustellen und zu unterhalten.

Ziel ET 2: Wege sind einheitlich, einfach und ausreichend zu kennzeichnen.

Ziel ET 3: Aussichtspunkte sind nach Möglichkeit frei zu schneiden und frei zu halten.

Ziel ET 4: Besucherinformationstafeln sind einheitlich und verantwortungsvoll zu errichten.

Ziel ET 5: Schutzhütten und Rastplätze sind dauerhaft zu unterhalten.

### **Radfahren/Radwandern:**

Ziel ET 6: Es ist ein gekennzeichnetes Wegenetz zum Radfahren und Radwandern zu schaffen. Die Zusammenlegung von Wander- und Radwegen ist im Einzelfall zu prüfen.

Ziel ET 7: Es ist eine für den Fahrradtourismus erforderliche Infrastruktur zu schaffen bzw. zu qualifizieren.

### **Reiten:**

Ziel ET 8: Das bestehende Reitwegenetz ist zu qualifizieren.

### **Wasserwandern/Bootstourismus:**

Ziel ET 9: Der Bootstourismus auf der Elbe ist zu qualifizieren.





*Die Unterhaltung historischer Stiegen ist im Landschaftsschutzgebiet eine Aufgabe der Kommunen oder Flächeneigentümer, im Nationalpark für die Nationalparkverwaltung.*

### ***Skiwandern:***

Ziel ET 10: Möglichkeiten zum Skiwandern sind zu unterstützen.

### ***Bergsport (Sächsisches Klettern):***

Ziel ET 11: Felsklettern an Klettergipfeln in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist zu ermöglichen.

Ziel ET 12: Freiwillige Kooperationen mit den Bergsportlern sind zu vereinbaren.

### ***Organisierte Veranstaltungen/Naturerlebnisaktivitäten (Outdoor-Angebote):***

Ziel ET 13: Es sind spezifische natur- und landschaftsverträgliche touristische Potenziale zu qualifizieren.

### **Begründung:**

Die Gewährleistung einer landschaftsverträglichen Erholungsnutzung ist Schutzziel im LSG. Um Freizeitnutzungen und Naturschutzbelange nachhaltig in Einklang zu bringen, gilt es, mit relevanten Nutzer- und Interessengruppen flexible Lösungen auf dem Konsensweg zu suchen und Möglichkeiten eines Interessenausgleichs auszuloten. Belastungssituationen zu erkennen und verträgliche Belastungsgrenzen bei der Freizeitgestaltung in der Natur in gemeinsamer Verantwortung einzuhalten, ist ebenso erforderlich, wie das ständige Werben um Akzeptanz für erforderliche Steuerungsmechanismen.

Eine intakte Kulturlandschaft ist dabei die Basis für eine zukunftsfähige Erholungsnutzung, regionale Verbundenheit und Wirtschaftskreisläufe die Garantien für Authentizität und Echtheit.

Dem LSG als größerem Teil der NLP-Region Sächsische Schweiz kommt eine wichtige Rolle der regionalen Entwicklung und positiven Identifikation seiner Bewohner zu.

Erholung und Naturerleben müssen grundsätzlich entgeltfrei möglich sein. (ET)

### ***Wandern (ET 1 bis ET 5):***

Grundlage für Erholung und Naturerleben ist ein attraktives und gut unterhaltenes Wegenetz, das die unterschiedlichen Landschafts- und Lebensräume auf abwechslungsreichen Strecken erschließt. Beim Erhalt und der Modifizierung (Erweiterung, Veränderung oder Rückbau) des Wegenetzes bedeutet das:

- standortangepasste, zweckdienliche Bauweise bei Eingriffsminimierung und unter Verwendung heimischer Materialien (vorrangig Holz, Sandstein, Granit);
- Beachtung touristischer Interessen beim wirtschaftlich erforderlichen Ausbau von Wegen;
- Rückbau (oder teilweiser Rückbau) von nicht mehr benötigten breiten Wirtschaftswegen zu schmaleren Wegen;
- Erhaltung von unbefestigten oder auch nicht markierten Wegen;
- Reaktivierung von durch Bewirtschaftung großer Feldfluren verloren gegangener Verbindungswege im Offenland;
- Rückentwicklung geeigneter Wege zu Pfaden (auf denen man nur noch hinter-, nicht mehr nebeneinander gehen kann) bei gleichzeitiger

- Gewähr, dass genügend gut ausgebaute, bequem zu begehende Wege erhalten bleiben;
- verbesserte Zugänglichkeit nach Möglichkeit auch für Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit);
- restriktive Handhabung bei der Einrichtung und Kennzeichnung neuer Sonderwege;
- Überarbeitung und ggf. Rückbau von Sonderwegen und der entsprechenden Infrastruktur bei entfallendem Bedarf oder gemeinsamer Nutzung von Markierungen auf mehrfach belegten Wegen;
- Vernetzung zum NLP, zur Böhmisches Schweiz und zu den Randgebieten.

Weitere Möglichkeiten zur Attraktivitätssteigerung sind:

- abschnittsweise Verlegung von Wanderwegen, die auf bzw. neben stärker befahrenen Straßen oder auf Wegen mit Verbunddecke entlangführen auf attraktivere Strecken oder straßenbegleitende Wege (z. B. Wanderweg E 3/EB, Malerweg);
- Verbindung bestehender Wanderwege zu überregionalen Linien (bspw. Verbindung des Erzgebirgs-Kammweges mit dem Lausitzer Bergweg über eine geeignete Streckenführung durch das Elbsandsteingebiet);
- zusätzliche oder reaktivierte Markierung einiger weniger ausgewählter überregionaler Wanderwege (bspw. E 3/EB, Malerweg);
- Bewahrung von historisch entstandenen Wege- und Flurbezeichnungen;

- verstärkte Einbindung von natürlichen, historischen und technischen Besonderheiten und Zeugnissen, Denkmalen und Kulturlandschaftselementen;
- verstärkte Einbindung weniger begangener, aber touristisch ebenso attraktiver Wege im Sinne einer flächigen Verteilung und Lenkung;
- verstärkte Einbindung von Aussichten, Ruhepunkten und Einkehrmöglichkeiten.

Ziel von Planungen muss eine möglichst optimale Abstimmung zwischen teilweise konkurrierenden Ansprüchen sein, da getrennte Wegenetze für die unterschiedlichen Nutzungen aufgrund der dichten Erschließung eher Ausnahmefälle sein werden. Bei Wegen mit Mehrfachnutzungen erfordert das die gegenseitige Rücksichtnahme mit dem Grundsatz, dass Wanderer Vorrang vor Radfahrern, Reitern und anderen Nutzern haben.

Änderungen oder Erweiterungen müssen zwischen allen Beteiligten (Flächeneigentümer/Flächennutzer, Kommunen, Naturschutzbehörden, untere Forstbehörde, Landratsamt/Wegewarte) abgestimmt sein und deren Umsetzung muss kontrolliert werden. (ET 1, ET 2)

Die professionelle und einheitliche Erfassung und Dokumentation des Wegenetzes und seiner infrastrukturellen Bausteine sowie die Laufendhaltung der Datenbasis ist unverzichtbar. (ET 1)

Gekennzeichnete Wanderwege müssen im Gelände gut, eindeutig erkennbar und ausreichend markiert und mit informativen Wegweisern versehen sein. Grundlage ist die traditionelle Wegemarkierung mit den in Sachsen bewährten, weitgehend einheitlichen und einfachen Kennzeichnungsformen.



Diese Wegemarkierung hat sich zu einem Standard entwickelt, der sowohl die Anforderungen an eine naturangepasste Gestaltung als auch an eine praxistaugliche Beschaffung und Unterhaltung erfüllt.

Unter dieser Maßgabe bedeutet und erfordert das:

- dauerhafte Unterhaltung und qualitative Verbesserung der Kennzeichnung und der Informationen im Gelände;
- gute Erkenn- und Lesbarkeit der Schilder und Markierungen sowie optimales Einfügen in Natur und Landschaft;
- Langlebigkeit der Schilder und Markierungen und damit vertretbarer Aufwand;
- möglichst weitgehende Einheitlichkeit bei der Ausführung insbesondere bzgl. Material, Abmessungen, Schrift, Farben, Marken (nach der Schrift „Touristische Wege in Sachsen“, SMWA (2004) und unter Berücksichtigung des Leitfadens für Informations-, Leit- und Orientierungssysteme in von Sachsenforst verwalteten Wald- und Schutzgebieten);
- Verbesserungs- und Nachholbedarf insbesondere in den in das LSG eingebetteten Ortslagen (einschl. möglicher Integration örtlich-spezifischer Kennzeichnungsformen, wenn es in das Gesamtbild passt).

Mögliche Förderungen von Maßnahmen sind an die Einhaltung der Ausführungsrichtlinien gebunden. Thematische Wege und Lehrpfade, die nicht oder nur unzureichend gewartet werden, sollten zurückgebaut werden. Abgestimmte und im Ge-

lände realisierte Neu- bzw. Ummarkierungen sollten schnellstmöglich in die gängigen Wanderkarten einfließen und Nutzern digitaler Medien zugänglich sein. Die einheitliche Erfassung und Dokumentation der Wegekennezeichnung (Auschilderung und Markierung) sowie die Laufendhaltung der Datenbasis ist dabei analog zum Wegzustand unverzichtbar. (ET 2)

Der dauerhafte Erhalt der touristisch erschlossenen Aussichten als Erlebniswert und damit die Gewährleistung eines wesentlichen Elements des Landschaftsempfindens sind grundsätzliche Ziele. Dabei sollen Aussichten dem Standort angemessen und der Verhältnismäßigkeit entsprechend freigehalten werden und nach Möglichkeit auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Bestehende Einrichtungen (z. B. Steiganlagen, Geländer, Bänke, Wetterfahnen) sollen den Bestimmungen entsprechend unterhalten werden; nicht unbedingt erforderliche Geländer vorzugsweise zurückgebaut werden. (ET 3)

Tafeln mit Übersichtskarten und Hinweisschilder, die der Orientierung im Gelände dienen, sollen - unter Berücksichtigung des Leitfadens für Informations-, Leit- und Orientierungssysteme in von Sachsenforst verwalteten Wald- und Schutzgebieten - ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild haben. Das Aufstellen oder Beseitigen von Tafeln und Orientierungsschildern muss zwischen allen Beteiligten (Flächeneigentümer/Flächennutzer, Kommunen, Naturschutzbehörden, Landratsamt/Wegewarte) abgestimmt sein. Für Wartung und Ersatz von Tafeln und Schildern ist der jeweilige Errichter verantwortlich. Die Aufstellung zusätzlicher Tafeln und Schilder darf insgesamt nicht zu einer Überbeschilderung in der freien Landschaft führen. (ET 4)

Die Dichte der Wanderschutzhütten und überdachten Rastplätze ist insgesamt ausreichend. Deren dauerhafte Unterhaltung erfolgt aber zurzeit in einigen Fällen nicht oder nur unzureichend. Verschlissene Einrichtungen sollten entweder durch neue ersetzt oder gänzlich beseitigt werden. Die Errichtung an neuen Standorten ist grundsätzlich möglich – dies sollte aber restriktiv gehandhabt werden und erfordert in jedem Fall eine vorherige schriftliche Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde. Für fortbestehende Schutzhütten und Rastplätze sollten grundsätzlich Betreuungsvereinbarungen zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für Feuer- bzw. Grillstellen. (ET 5)

#### *Radfahren/Radwandern (ET 6-7):*

Im LSG sollen Radwege abgesehen vom bestehenden Elberadweg und straßenbegleitenden Wegen grundsätzlich nicht speziell für diese Nutzung ausgebaut oder unterhalten werden. Die Strecken verlaufen in der Regel auf gekennzeichneten Wanderwegen bzw. auf betrieblichen Wegen, auf deren Funktion die notwendige Wegeunterhaltung ausgerichtet ist und die meist nur teilweise den Anforderungen des Radverkehrs genügen.

Da es insbesondere im linkselbischen Gebiet ein großes, derzeit aber vor allem aufgrund fehlender Kennzeichnung im Gelände ungenutztes Potenzial gibt, bieten sich einschließlich einer Evaluierung des vorliegenden Projektes „BikeArena Sächsische Schweiz“ folgende Entwicklungsschritte an:

- Erarbeitung eines angepassten Wegekonzeptes einschl. Schließen von Netzlücken zu gemeindeübergreifenden Radrouten;
  - Ausbau geeigneter Strecken zu Radwanderwegen;
  - Kennzeichnung (Beschilderung und/oder Markierung) der Radwege, Radwanderwege bzw. Radrouten;
  - Vernetzung zu den Radrouten im NLP und den Radwegen in der Böhmisches Schweiz.
- Spezielle Vorhaben für einzelne Nutzergruppen (z. B. Kinder-Fahrradareale oder MTB-Trails) erfordern gesonderte Planungen. Bei den Planungen sollte in geeigneten Gebieten auch die mögliche Eignung für Rollstuhlfahrer und Rollator-Nutzer berücksichtigt werden. Änderungen oder Erweiterungen müssen zwischen allen Beteiligten (Flächeneigentümer/Flächennutzer, Kommunen, Naturschutzbehörden, untere Forstbehörde, Landratsamt/Wegewarte) abgestimmt sein und deren Umsetzung muss kontrolliert werden. Die Einrichter von Radwegen und Radwanderwegen (Kommunen, Verbände, Dritte) sind zur Ausschilderung und deren Instandhaltung anzuhalten. (ET 6)
- Neben dem Erhalt und dem anzustrebenden Ausbau der Fahrradmitnahmemöglichkeiten des ÖPNV (Fahrradbusse) sind u. a. erforderlich:
- Infrastrukturmaßnahmen (z. B. geeignete und sichere Radabstellanlagen, überdachte Rastplätze mit Fahrradständern, Informationstafeln);
  - Service (z. B. fahrradfreundliche Gaststätten, Unterkünfte nach dem Muster *bett+bike*, Reparaturmöglichkeiten);
  - Entwicklung neuer radtouristischer Angebote für E-Bike-Fahrer (Pedelecs): Schaffung von E-Bike-Ausleihstationen und der damit notwendigen Infrastruktur (Radabstellanlagen, Akku-Ladestationen);
  - Öffentlichkeitsarbeit.



### *Reiten (ET 8):*

Im LSG werden Reitwege im Gelände gekennzeichnet, aber nicht speziell für diese Nutzung ausgebaut oder unterhalten. Die Reitstrecken verlaufen teilweise auf gekennzeichneten Wanderwegen und teilweise auf betrieblichen Wegen, auf deren Funktion auch die notwendige Wegeunterhaltung ausgerichtet ist. Neben der Fernreitroute an der nördlichen Peripherie des LSG konzentriert sich das Gros der regionalen Reitwege um die Ortschaften Rosenthal-Bielatal sowie Reinhardtsdorf-Schöna und Kleingießhübel. Mit einzelnen Verbindungstrassen existiert damit ein relativ zusammenhängendes und den reittouristischen Ansprüchen weitgehend genügendes Netz von Reitwegen. Als Ergänzung sind noch weitere 30 km konzeptionell geplant (Reiten in der Sächsischen Schweiz, Tourismusverband Sächsische Schweiz, 2007). Die Reitwegekonzeption sollte in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden, um ein durchgängiges Reitwegenetz zu erhalten. Bei der Erweiterung des Reitwegenetzes ist die Umgebung von vorhandenen Reiterhöfen vorrangig in Betracht zu ziehen. Nachholbedarf gibt es bei der Kennzeichnung der Reitwege, insbesondere in Bezug auf eindeutige Übergänge vom Wald ins Offenland. Änderungen oder Erweiterungen müssen zwischen allen Beteiligten (Flächeneigentümer/Flächennutzer, Kommunen, Naturschutzbehörden, untere Forstbehörde, Landratsamt/Wegewarte) abgestimmt sein und deren Umsetzung muss kontrolliert werden. Im Umfeld vorhandener Reiterhöfe sollen in geeigneten Gebieten Möglichkeiten für Kutschfahrten gefunden werden.

### *Wasserwandern/Bootstourismus (ET 9):*

Ziel ist die Qualifizierung des Bootstourismus auf der Elbe mit dem Primat des muskelbetriebenen

Wasserwanderns. Für Motor- und Speedboote mit besonders hoher Lärmintensität ist vor allem in Ortslagen eine Beschränkung bzgl. Geschwindigkeit und Fahrzeit anzustreben. Beim Ausbau der wassertouristischen Infrastruktur sollen möglichst Synergieeffekte im Zusammenhang mit dem Radtourismus auf dem Elberadweg genutzt werden.

### *Skiwandern (ET 10):*

Ziel ist die Verbesserung der Skiwandermöglichkeiten, indem auf relevanten Waldwegen nach Möglichkeit auf Winterdienst und eine vollständige Beräumung verzichtet wird. Wege, die aus forstbetrieblicher Sicht benötigt werden, sollen möglichst so geschoben werden, dass noch Ski gefahren werden kann. Dazu können Schneeräumer mit einer entsprechenden Tiefenbegrenzung eingesetzt werden. Dies ist jedoch eine freiwillige Leistung der Waldbesitzer und bedarf der Abstimmung mit den jeweiligen Betroffenen. Skirouten werden bisher nicht markiert oder ausgeschildert; eine zeitlich befristete Markierung erfordert eine Erlaubnis der Flurstückeeigentümer und eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Auch das Anlegen von gespurten Loipen durch Dritte erfordert eine Erlaubnis der Flurstückeeigentümer und eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden. In den Kammbereichen könnte im Zusammenwirken mit den tschechischen Nachbargemeinden eine Anbindung an das dort gespurte Loipennetz hergestellt werden (z. B. im Bereich Rosenthal-Bielatal-Sněžník). Zum Winterwandern geeignete Wege werden nicht speziell für Wanderer präpariert, teilweise aber geräumt.

### *Bergsport (Sächsisches Klettern) (ET 11-12):*

Das Felsklettern an Klettergipfeln im Elbsandsteingebirge ist - basierend auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen - in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig. Um ein Nebeneinander von Bergsport und Naturschutz zu ermöglichen und andererseits einen nachhaltigen Schutz von Lebensräumen der für die Sächsische Schweiz charakteristischen Pflanzen- und Tierarten vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu gewährleisten, ist die Erarbeitung einvernehmlicher und dauerhafter Regelungen gemeinsam mit den Bergsportverbänden erforderlich. Ziel der Bergsportkonzeption als Teil der Pflege- und Entwicklungsplanung sind differenzierte Lösungen zur räumlichen und zeitlichen Entflechtung sowohl in stärker frequentierten als auch in besonders störanfälligen Bereichen. Das können geeignete Lenkungsmaßnahmen (z. B. Anlegen und Markieren von Zugängen) oder zeitlich befristete und räumlich begrenzte Sperrungen von Felsen und Horstschutzbereichen in der Brutperiode sein. Eine Markierung des Zuganges zu Klettergipfeln ist dort vorzunehmen, wo dies aus Naturschutzgründen erforderlich ist. Im Sinne einer Entflechtung können als Äquivalent zur restriktiveren Regelung im NLP bisher nicht zugelassene, aber infrage kommende Felsgipfel im LSG auf ihre Zulassungsmöglichkeit zum Klettern geprüft werden, sofern Schutzziele und rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Möglicherweise entgegenstehende Regelungen ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben zum Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 SächsNatSchG oder aus Regelungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. (ET 10)

Unterstützend wirken freiwillige Vereinbarungen zwischen den Beteiligten (Flächeneigentümer/Flächennutzer, Naturschutzbehörde, Bergsportverbände, Forstbehörde) zu gemeinsam berührenden Aufgabenfeldern, z. B.:

- Sanierungsmaßnahmen im Umfeld von Kletterfelsen;
- Horstschutz von Brutvögeln im Frühjahr;
- Betreuung von Klettergebieten;
- Freischneiden von Kletterwegen.

### *Organisierte Veranstaltungen/Naturerlebnisaktivitäten (Outdoor-Angebote) (ET 13):*

Erklärtes Ziel des Staatsbetriebes Sachsenforst ist neben der Sicherung einer naturverträglichen Erholungs- und Tourismusnutzung in Schutzgebieten auch die entgeltfreie Unterstützung von gemeinnützigen und konfliktarmen Erholungsangeboten Dritter sowie die Entwicklung eigener authentischer Angebote zum Naturerleben. Darüber hinaus kann auch Anbietern von Naturerlebnisaktivitäten mit kommerziellem Hintergrund ein wirtschaftliches Standbein ermöglicht werden, sofern ihre Leistungen landschafts- und naturverträglich sind. Erforderlich ist dazu die Abstimmung und ggf. Zustimmung aller Beteiligten (Flächeneigentümer/Flächennutzer, Anbieter/Investor, Naturschutzbehörden, ggf. Kommunen). Neue Einrichtungen für spezielle Angebote (bspw. Kinderspiel- und Erlebnisareale) und sich entwickelnde Trendsportarten sind auf ihre Einfügung in das LSG und ihre Schutzzweckvereinbarkeit zu prüfen.

## 4.5 Verkehrslenkung

### 4.5.1 Situationsanalyse, Zustandsbewertung und Tendenzen

Die Sächsische Schweiz ist durch ein den topographischen Verhältnissen angepasstes Straßennetz gut erschlossen.

Eine Erweiterung des derzeitigen Straßennetzes ist mit Ausnahme der B 172a, Ortsumgehung Pirna, 3. Bauabschnitt (zwischen den Knotenpunkten Feistenberg und Sonnenstein) nicht geplant. Planerisch gesichert ist ein Ausbau der überörtlichen Verbindungen S 154 Sebnitz-Bad Schandau und der S 164 Dobra-Lohmen durch Ausweisung im Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009, Kap. 8.2. Im nachgeordneten Straßennetz sind weitere Ausbauvorhaben in der Planung.

Der motorisierte Individualverkehr wird stark durch den touristischen Verkehr beeinflusst. In einzelnen touristischen Zielgebieten reicht das Parkplatzangebot zu Spitzenzeiten nicht aus.

Durch die A 17 und die geplante B 172a (Ortsumgehung Pirna) ist eine Verlagerung von Verkehrsströmen und zumindest in Teilgebieten eine Verstärkung der Verkehrsbelegung zu erwarten.

Auf den Hauptachsen des ÖPNV besteht ein gutes Angebot (Bahn, Bus). Darüber hinaus entspricht die Versorgung im Hinblick auf den aktuellen Bedarf der Einwohner der Sächsischen Schweiz den finanziellen Möglichkeiten des Landkreises. Regionale Initiativen zielen auf eine Verbesserung der touristischen Nutzbarkeit und Attraktivität des ÖPNV.

Das Radwegenetz weist noch Lücken auf und bedarf einer Verdichtung, qualitativen Verbesserung und Beschilderung.

### 4.5.2 Ziele der Entwicklung

Die Umsetzung der Ziele der Schutzgebietsverordnung zum LSG und die touristische Attraktivität hängen in der NLP-Region auch von der zukünftigen Verkehrsentwicklung ab. Von dem Verhältnis zwischen motorisiertem Individualverkehr, öffentlichem Personennahverkehr und nicht motorisierten Fortbewegungsarten wird es abhängen, ob Emissionen reduziert sowie der Ruhecharakter des Gebietes gestärkt und damit die Voraussetzungen sowohl für die Erholung und das Naturerleben als auch die Sicherung von Ruhe- und Rückzugsbereichen für wildlebende Tierarten und den Biotopschutz verbessert werden können.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009 (Anhang Fachplanerische Inhalte der Landschaftsrahmenplanung, Ziffer 1.2.10 Sächsische Schweiz) enthält diesbezüglich das folgende Leitbild: „In der Sächsischen Schweiz soll der Fremdenverkehr behutsam, naturschonend sowie schutzgebietskonform weiterentwickelt werden; der Tagestourismus soll u. a. durch eine sinnvolle Besucherlenkung und durch verstärkte Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel den Naturschutzbelangen besser gerecht werden“.

Gemäß dem Grundsatz 11.2.1 des Regionalplans sollen in den Gemeinden die **Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung** des motorisierten Individualverkehrs für die vom Naherholungs- und Ausflugsverkehr stark frequentierten Tourismusschwerpunkte geschaffen werden.



*Die Linie 252 ist eine von inzwischen zehn Wanderbuslinien in der Sächsischen Schweiz und bietet attraktive Verbindungen für Wanderer ohne Auto.*

Im Schutzzweck des LSG wird ausdrücklich auf die **Bedeutung des Ruhecharakters für Erholung und Naturerleben** eingegangen:

„Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erholung und dem Naturgenuss der Allgemeinheit. Seine Eignung für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung wird insbesondere durch Erhaltung und stärkere Ausprägung des Ruhecharakters der Landschaft gewährleistet“ (§ 9 Abs. 4 NLPR-VO).

Dieses Schutzziel wird in der Anlage 7 Nr. 5 NLPR-VO näher präzisiert: „Im Landschaftsschutzgebiet soll der für die Erholung und den Naturschutz gleichermaßen bedeutsame Ruhecharakter des Gebietes erhalten sowie räumlich und zeitlich insbesondere durch Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung stärker ausgeprägt werden.“

Im Folgenden werden Ziele zur Verkehrslenkung formuliert (V):

Ziel V 1: Die Mobilität der Bewohner sowie der Gäste und damit auch die Erreichbarkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind im Landschaftsschutzgebiet als wichtige Faktoren für Lebensqualität und touristische Attraktivität zu sichern.

Ziel V 2: Im Straßennetz besitzt der Erhalt und die Sanierung im Bestand Priorität.

Ziel V 3: Das ÖPNV-Netz soll mit Blick auf eine Verminderung des motorisierten Individualverkehrs erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Ziel V 4: Auf eine Reduzierung von Lärmbelastungen durch Straßen-, Eisenbahn- oder Flugverkehr soll hingewirkt werden.

### **Begründung:**

Im Sinne einer **nachhaltigen Verkehrsentwicklung** sind neben dem motorisierten Individualverkehr die **Belange des ÖPNV, des Rad- und Fußgängerverkehrs** mit hoher Wertigkeit zu berücksichtigen, miteinander zu verbinden und aufeinander abzustimmen. Es sollte darauf geachtet werden, dass bei allen Maßnahmen die natürliche Ausstattung der Landschaft unbeschadet erhalten bleibt und die Erholungsfunktion gesichert wird. (V 1)

Neu- und Ausbaumaßnahmen sind **landschaftsverträglich** durchzuführen (s. auch Kap. 4.3.2). Die landschafts- und biotopzerschneidende Wirkung des Straßen- und Wegenetzes ist in Einzelfällen durch Rückbau, Verringerung der Verkehrsbelegung oder im Bereich stark frequentierter Wanderkorridore wildlebender Tiere durch den Einbau von Tierdurchlässen zu verringern. In landschaftsökologisch sensiblen und touristisch interessanten Gebieten, die bislang durch keine öffentlichen Straßen zerschnitten sind, soll auf die Einrichtung von neuen Straßen durch Neu-, Ausbau oder Umstufung verzichtet werden. (V 2)

Der Nationalparkbahnhof Bad Schandau soll zu einer Drehscheibe für alle Arten der sanften Mobilität entwickelt werden. Die Attraktivität des ÖPNV soll für alle Zielgruppen gewährleistet werden. Hierzu sollen **zielgruppenspezifische Angebote** erhalten, weiterentwickelt und ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere auch Angebote zur Anreise und zur Fortbewegung für Touristen im LSG.



Die Angebote des ÖPNV sollen in geeigneter Weise zielgruppenorientiert beworben werden. Das LSG soll zu einer Entlastung des NLP beitragen. Durch **Einrichtung oder Erweiterung von P+R-Plätzen** (z. B. Bahnhof Bad Schandau) und **Wanderparkplätzen** in Randlage zum NLP soll eine Verminderung der Verkehrsbelastung im NLP unterstützt werden. (V 3)

Durch Verkehrslärm ist das LSG räumlich und zeitlich in unterschiedlicher Intensität betroffen. Besonders lärmbelastet ist das Elbtal einschließlich angrenzender Bereiche. Auf eine Reduzierung der Störungen durch Lärm ist im Hinblick sowohl auf die Wohn- und Erholungsfunktion als auch des Tierartenschutzes hinzuwirken. (V 4)



*Grenzübergreifendes Erfolgsmodell Nationalparkbahn: bei Besuchern und Pendlern gleichermaßen beliebt haben die Belegungszahlen der Nationalparkbahn anfängliche Zweifel schnell zerstreut.*

## 5. Nationale und internationale Zusammenarbeit

### 5.1 Zusammenarbeit in der Nationalparkregion

Im Sinne einer nachhaltigen und abgestimmten Gebietsentwicklung zum Erreichen der Schutzziele lassen sich folgende übergeordnete **Ziele** ableiten:

Ziel Z 1: Es wird angestrebt, dass sich die regionale Bevölkerung und ihre politischen und gesellschaftlichen Verantwortungsträger mit dem LSG identifizieren und das Schutzanliegen aktiv unterstützen.

Ziel Z 2: Die bestehenden Kommunikations- und Kooperationsstrukturen sollen im Hinblick auf eine erfolgreiche Umsetzung der Schutzgebietsziele und einer nachhaltigen Regionalentwicklung fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

NLP und LSG bilden eine naturräumliche Einheit (NLP-Region) und stehen in einer engen Verbindung. So soll der NLP auch zur Strukturverbesserung in der NLP-Region beitragen (§ 4 Abs.4 NLPR-VO). Die Umsetzung der Schutzziele und die erhofften positiven Wirkungen der Schutzgebiete auf die Regionalentwicklung lassen sich nur in Zusammenarbeit mit der Region erreichen. Die Zusammenarbeit umfasst beide Schutzgebiete. (Z 1)

Erhalt und Pflege des Natur- und Kulturerbes in der Sächsischen Schweiz und die regionalwirtschaftliche Bedeutung einer intakten Kulturlandschaft wird in der Region anerkannt. So ist die Be-

förderung einer nachhaltigen Sicherung und Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie der Erholungseignung und der Struktur- und Artenvielfalt der Kulturlandschaft ein zentrales Ziel der aktuellen LEADER-Entwicklungsstrategie für die Region Sächsische Schweiz. Schutz und nachhaltige Nutzung stellen im LSG keinen Widerspruch, sondern eine Ergänzung dar. (Z 1)

Kommunikation und Kooperation bilden eine Grundvoraussetzung für partnerschaftliches Handeln. Zur Abstimmung von Zielen und Maßnahmen und zur Information der Kommunen, Behörden, Betriebe, Verbände und Vereine sowie privaten Akteure im Schutzgebiet nutzt die NLPV insbesondere die folgenden Gremien:

#### **Nationalparkrat:**

Der in der NLPR-VO verankerte Nationalparkrat (§ 17 Abs. 2, 3) konstituierte sich 2004. Er soll die NLPV unterstützen und die frühzeitige Berücksichtigung kommunaler Belange bei der Schutzgebietsentwicklung sichern. Sein Wirkungsbereich umfasst die gesamte NLP-Region. Dem Nationalparkrat gehören Vertreter des Landkreises und der in der NLP-Region gelegenen Städte und Gemeinden an. (Z 1, Z 2)

#### **Tourismusverband:**

Seit 1996 ist die NLPV Mitglied im Vorstand des Tourismusverbandes. In seinen Leitlinien der touristischen Tourismusentwicklung in der Sächsisch-Böhmischen Schweiz bis 2025 bekennt sich der Tourismusverband deutlich zu Erhalt und Pflege von Natur und Landschaft in der NLP-Region sowie zu Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet. Durch die Mitarbeit im Vorstand des Tourismusverbandes und weiteren Gremien unterstützt die

NLPV eine natur- und landschaftsverträgliche Tourismusentwicklung in der Sächsischen Schweiz. Bei der Umsetzung von Projekten arbeiten NLPV und Tourismusverband zusammen. (Z 1, Z 2)

### **Ständige Arbeitsgruppe „Wanderwege“:**

Zur Abstimmung aller Angelegenheiten im Zusammenhang mit gekennzeichneten Wanderwegen, Bergpfaden, Radrouten, Wegemarkierungen und Aussichtspunkten in der NLP-Region wurde 1999 die ständige Arbeitsgruppe „Wanderwege“ gebildet (§ 17 Abs. 4 NLPR-VO). In der Arbeitsgruppe arbeiten Vertreter der in der Region gelegenen Kommunen, Forstbehörden, der vor Ort aktiven Wander- und Bergsportverbände, der Naturschutz- und der Tourismusvereine und der NLPV mit. Vertreter des SMUL, der Landesdirektion Dresden und des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge können mit beratender Stimme an den Beratungen der Arbeitsgruppe teilnehmen. (Z 1, Z 2)

### **Regionalentwicklung:**

Die NLPV arbeitet seit mehreren Jahren aktiv mit vielen Partnern in verschiedenen Arbeitskreisen zum Thema integrierte ländliche Entwicklung zusammen. Die Trägerschaft für das Regionalmanagement liegt bei dem Verein Landschaft(f) Zukunft e. V. (Z 1, Z 2)

### **Vereine, Verbände:**

Mit vielen örtlich tätigen Vereinen und Verbänden insbesondere aus den Bereichen des Naturschutzes, der Heimatkunde, des Berg- und Wandersports sowie der Umweltbildung steht die NLPV in regelmäßigem Kontakt mit dem Ziel des Informationsaustausches, der Berücksichtigung der Interessen der Vereine und Verbände bei der Naturschutzarbeit sowie der gegenseitigen Unterstützung.

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LANU) betreibt das Nationalparkzentrum in Bad Schandau mit den Funktionen Information, Begleitung und Bildung für Gäste und die örtliche Bevölkerung. Hierbei besteht eine Vielzahl an Berührungspunkten mit Aufgaben der NLPV. Es erfolgt daher eine vielfältige Zusammenarbeit zwischen dem Nationalparkzentrum und der NLPV bei der Ausstellungsgestaltung, bei Veranstaltungen, der Besucherbetreuung und der Umweltbildung.

An einem Nationalpark-Partnerschaftsprogramm beteiligen sich aktuell (Stand Ende 2014) 44 regional tätige Unternehmen. Ziel der Partnerschaften ist eine Vernetzung von Unternehmen und NLPV zur Stärkung des Schutzgedankens bei Einwohnern und Gästen der NLP-Region, zur Unterstützung eines natur- und landschaftsverträglichen Tourismus, zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilität und Vermarktung regionaler Produkte. Das 2009 erfolgreich begonnene Programm soll fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Der Förderverein Nationalpark Sächsische Schweiz unterstützt die Schutzgebietsverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der NLP-Region auf den Gebieten des Naturschutzes, der Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der Erholung sowie der Forschung und Naturraumdokumentation.

Die Akzeptanz des Schutzgebietsmanagements und damit auch das Ansehen der NLPV sind stark von der Öffentlichkeitsarbeit abhängig. Die Öffentlichkeitsarbeit soll aufklären, informieren, um Interesse und Akzeptanz werben, Transparenz erzeugen und die Kooperationsbereitschaft fördern. Die Öffentlichkeitsarbeit betreibt die NLPV gemeinsam mit vielen Kooperationspartnern. Hier-

bei greift sie auf eine umfangreiche und vielfältige Auswahl an Informationsmitteln zurück und evaluiert die erreichten Positionen mittels Akzeptanzuntersuchungen. (Z 1, Z 2)

## 5.2 Zusammenarbeit mit den Verwaltungen des Landschaftsschutzgebiets Elbsandsteingebirge (Labské pískovce) und des Nationalparks Böhmisches Schweiz (České Švýcarsko)

Die Sächsische und die Böhmisches Schweiz bilden eine naturräumliche Einheit und sind auch kulturhistorisch eng verbunden. Das böhmische LSG „Elbsandsteingebirge“ und der NLP „Böhmisches Schweiz“ schließen an der Staatsgrenze direkt an die entsprechenden sächsischen Schutzgebiete an. Seit mehr als 20 Jahren arbeiten die NLPV und die Verwaltungen der beiden böhmischen Schutzgebiete vertrauensvoll in vielen Arbeitsfeldern zusammen. Zielstellung in den Landschaftsschutzgebieten ist eine **abgestimmte, grenzüberschreitende Pflege und Entwicklung der Sächsisch-Böhmischen Schweiz als Kulturlandschaft** (§ 9 Abs. 5 NLPR-VO).

Arbeitsfelder und Schwerpunkte der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ergeben sich aus einem gemeinsamen **Leitbild** aus dem Jahr 2004. Langfristige Ziele werden in einer gemeinsamen Vision der Schutzgebietsverwaltungen (2012) beschrieben.

Arbeitsschwerpunkte sind Angelegenheiten des Naturschutzes, der naturkundlichen Forschung und Dokumentation, der Erholung, der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Zusam-

menarbeit erfolgt auf der Grundlage jährlicher Arbeitspläne in mehreren Arbeitsgruppen, in die auch weitere geeignete Kooperationspartner einbezogen werden können.

Ende 2012 fand die langjährige grenzübergreifende Zusammenarbeit der drei Schutzgebietsverwaltungen durch Zertifizierung als „Transboundary Parks“ durch die EUROPARC Federation internationale Anerkennung. Durch diese Zertifizierung werden Impulse für eine qualitative Weiterentwicklung der Zusammenarbeit erwartet.

In Übereinstimmung mit dem NLP-Programm (Kap. 7.1) wird im Interesse einer weitergehenden grenzübergreifenden fachlichen Abstimmung und Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Naturraumdokumentation, ein gemeinsamer **Forschungsbeirat Sächsisch-Böhmische Schweiz** angestrebt. Dieser soll aus Vertretern einschlägiger Wissenschaftsbereiche beider Länder gebildet werden. Der räumliche Wirkungsbereich soll die Gesamtlandschaft der Sächsisch-Böhmischen Schweiz umfassen.

In die grenzübergreifende Zusammenarbeit ist neben den Schutzgebietsverwaltungen auch die Gemeinnützige Gesellschaft Böhmisches Schweiz einbezogen, die auf böhmischer Seite in die Regionalentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit stark eingebunden ist. Die **Zusammenarbeit zwischen der Gemeinnützigen Gesellschaft Böhmisches Schweiz und der NLPV Sächsische Schweiz** soll auch künftig insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit fortgeführt werden.





*Fachexkursion sächsischer und tschechischer Mitarbeiter der Schutzgebiete im LSG am Quirl*



## 6. Quellenverzeichnis

Anonymus (1990): Entwurf Landschaftspflegeplan für das Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, Stand 1990.

Brämer, Rainer (1998): „Profilstudie Wandern - Gewohnheiten und Vorlieben von Wandertouristen“- Reihe „Wandern spezial“, Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Marburg [Hrsg.].

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (2004): Umweltstandards in der Landwirtschaft und ihre Verknüpfung mit agrarpolitischen Förderinstrumenten.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2005): Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (1999): Gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Kleingruppe „Fortschreibung LAWA Maßnahmenkatalog (2015): Anhang B - LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog (WRRRL, HWRMRL, MSRL)

Deutscher Tourismusverband e. V. DTV und Deutscher Wanderverband DWV (2002): „Wanderbares Deutschland - Praxisleitfaden zur Förderung des Wandertourismus“.

Deutscher Wanderverband DWV (2010): „Grundlagenuntersuchung Freizeit- und Urlaubsmarkt Wandern“ - Forschungsbericht, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [Hrsg.].

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Hrsg.) (2015): Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Hrsg.) (2015): Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2016 bis 2021

Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Hrsg.) (2015): Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe

Futour Büro Nord-Ost (2005): Tourismusleitbild 2005 – Abschlussbericht.

Geschäftsstelle Umgebndeland (Hrsg.) (2007): Trinationales Regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept Umgebndeland (REK) Deutschland – Polen – Tschechien, [www.umgebndeland.de/index.php?whl=13010000&lg=de](http://www.umgebndeland.de/index.php?whl=13010000&lg=de).

Hartsch, Erwin (1963): „Der Fremdenverkehr in der Sächsischen Schweiz“) - Wiss. Veröffentlichungen des deutschen Instituts für Länderkunde N.F. - Leipzig 19/20.

Jacobi, Anja (2009): „Bericht zum sanften Bootstourismus auf der Elbe in der ILE-Region

Sächsische Schweiz“ – unveröff. Bericht, Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge [Hrsg.].

Klewen, Reiner; Hüttinger, Anna; Ritter, Jörn und Hölzel, Mike (HTW) (2009): Abschlussbericht zum ersten Planungsabschnitt des Projektes „Kulturlandschaftselemente in der Sächsischen Schweiz“ [unveröffentlichter Bericht für die Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz].

Landestourismusverband Sachsen e. V. (2000): „Quo vadis? Empfehlungen zum Markieren von Wanderwegen“ – Broschüre.

Landkreis Sächsische Schweiz–Osterzgebirge (2012): Reitwegekarten Sächsische Schweiz. Pirna, 2012.

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (Hrsg.) (1998): Sächsische Schweiz - Landeskundliche Abhandlung. Selbstverlag, 279 S. + Kartenband.

Nationalparkverwaltung Harz (2011): „Wegeplan für den Nationalpark Harz“, Nationalparkverwaltung Harz [Hrsg.].

Neubert, Marco; Walz, Ulrich; Elznicová, Jitka; Šrédl, Václav & Zikmundová, Anna (2008): Landscape Changes in the Saxon-Bohemian Switzerland National Park Region, in: Csaplovics, Elmar, Wagenknecht, Stefan & Seiler, Ulrike [Hrsg.]: Spatial Information Systems for Transnational Environmental Management of Protected Areas and Regions in the Central European Space, Fernerkundung und angewandte Geoinformatik, 4: 81-103, Rhombos Verlag, Berlin.

PEFC Deutschland e.V. (2006): PEFC-Standards für Deutschland. Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen.

wirtschaftung zur Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen.

Plachter, Harald; Stachow, Ulrich und Werner, Armin (2005): „Methoden zur naturschutzfachlichen Konkretisierung der ‚Guten fachlichen Praxis‘ in der Landwirtschaft“, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn.

Rat des Bezirks Dresden (1956): Beschluss zum Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz.

Rat des Bezirks Dresden (1978): Landschaftspflegeplan für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2009): Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 1. Gesamtfortschreibung 2009.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2015): Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung (Vorentwurf).

Regionalmanagement Sächsische Schweiz; Korff Agentur für Regionalentwicklung (2015): LEADER-Entwicklungsstrategie Region Sächsische Schweiz.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie).

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur

- Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-Richtlinie).
- Riebe, Holm (2011): Der Bestand von naturschutzfachlich wertvollen Wiesen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz (unveröffentlichtes Manuskript).
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (1995): Besonders geschützte Biotope in Sachsen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 02/1995.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (1999): Rote Liste Wirbeltiere. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (1999): Rote Liste Farn- und Samenpflanzen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2007a): Der Bodenschutzatlas Sachsen Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt und Geologie (1995): Hinweise zur Landschaftspflege. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 11/1995.
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (2007b): Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen. Pilotphase.
- Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. (2008): „Vom Wanderweg zum Qualitätswanderweg - Handlungsempfehlungen für die Akteure in Sachsen“.
- Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. (2010): „Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für qualitätsgerechte Wanderwege in Sachsen“.
- Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist.
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.
- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist.
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.
- Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2013.
- Sächsisches Staatsministerium des Innern: Ergebnisse der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2003): Naturschutzfachliche Würdigung für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2010): Cross Compliance 2010. Informationen über die anderweitigen Verpflichtungen im Rahmen der GAP-Reform.

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (2008): Verwaltungsvorschrift zum Biotopschutz (VwV).

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (2013): Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 vom 12. März 2013, [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/klima/30157.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/klima/30157.htm).

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit SMWA (2005): „Radverkehrskonzeption für den Freistaat Sachsen“ – Broschüre.

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit SMWA (2004): „Touristische Wege in Sachsen“ – Broschüre.

Scharfe, Sabine; Walz, Ulrich; Wirth, Peter (2009): Leitfaden zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ [unveröffentlichter Bericht], 26 S., Dresden.

Staatsbetrieb Sachsenforst (2011): „ILO Leitfaden“ - Leitfaden für die Informations-, Leit- und Orientierungssysteme der Erholung und Besucherlenkung.

Strukturentwicklungsgesellschaft SEG Sport und Tourismus GmbH (2008): „Strukturentwicklungsplan für den Wassertourismus auf der Elbe zwischen Ústí n.L. und Meißen“ – unveröff. Berichtsband.

Torke, Horst (2002): Historische Grenzen und Grenzzeichen der Sächsischen Schweiz.

Torke, Horst (2008): Die Landesgrenze am Großen Winterberg, in: Arbeitskreis Sächsische Schweiz im Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (Hrsg.) Mitteilungsheft 7, Eigenverlag, Pirna.

Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V. (2012): Exzellente Tourismusregion Sächsisch-Böhmische Schweiz, Leitlinien der grenzüberschreitenden Tourismusedwicklung bis 2025 – Grundstein einer gemeinsamen Destinationsagentur.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 663), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310) geändert worden ist.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Schutz bestimmter Biotope (VwV Biotopschutz) vom 27. November 2008 (SächsABL. S. 1716), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABL.SDr. S. 429).

Wächter, Anne/Böhnert, Wolfgang, et al (1998): „Sächsische Schweiz, Landeskundliche Abhandlungen“ + Kartenband, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz [Hrsg.].

Walz, Ulrich; Ueberfuhr, Frank; Schauer, Peter & Halke, Esther (2007): „Historische Kulturlandschaft“ - Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sachsen: Auftraggeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie [unveröffentlichter Endbericht]: 134 S.; Dresden.

Walz, Ulrich (2009): Flächennutzungsänderungen in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz - Auswirkungen auf ausgewählte Landschaftsfunktionen. – In: Landesverein Sächsischer Heimatschutz (Hrsg.): Erkennen - Bewahren - Schützen: 85-95; Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Dresden.



Walz, Ulrich; Schumacher, Ulrich (2011): Sächsische Meilenblätter als Quelle der Kulturlandschaftsforschung am Beispiel der Sächsischen Schweiz. *Cartographica helvetica*, (44): 3-15.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

Windelband, Lisa (2011): „Entwicklung eines touristischen Radwegenetzes im Raum Bad Schandau (Sächsische Schweiz) unter besonderer Berücksichtigung der E-Bike-Nutzung“ - unveröffentlichte Projektarbeit, TU Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften.

[www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/besucherinformation/klettern/](http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/besucherinformation/klettern/)



*Artenreicher Ackerandstreifen bei Lohsdorf*



# 7. Anlagen

## Anlage 1:

### Nationalparkregion-Verordnung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz vom 23. Oktober 2003

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und 3, § 19 Abs. 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 426) geändert worden ist, sowie § 50 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 1 Satz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424), die durch Verordnung vom 23. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 96) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen verordnet:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt 1

Schutzgebiete

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiete

§ 2 Schutzgegenstände

#### Abschnitt 2

Bestimmungen für den Nationalpark

§ 3 Schutzzweck

§ 4 Erholung und Bildung

§ 5 Zonierung

§ 6 Verbote

§ 7 Erlaubnisvorbehalte

§ 8 Zulässige Handlungen

#### Abschnitt 3

Bestimmungen für das Landschaftsschutzgebiet

§ 9 Schutzzweck

§ 10 Verbote

§ 11 Erlaubnisvorbehalte

§ 12 Zulässige Handlungen

§ 13 Besondere Vorschriften

#### Abschnitt 4

Planung und Organisation

§ 14 Planung

§ 15 Entschädigung und Härtefallausgleich

§ 16 Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz

§ 17 Fachliche Beratung

§ 18 Nationalparkgemeinde

#### Abschnitt 5

Sonstige Bestimmungen

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### Anlagen zur Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz

#### Anlage 1

Grobbeschreibung der äußeren Grenze der Nationalparkregion und Lage des Nationalparks in der Nationalparkregion

#### Anlage 2

Übersichtskarte

#### Anlage 3

Verzeichnis der Karten

#### Anlage 4

Lebensräume und Arten des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

#### Anlage 5

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Nationalpark

#### Anlage 6

Charakter des Landschaftsschutzgebietes

#### Anlage 7

Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet

## Abschnitt 1 | Schutzgebiete

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiete

(1) Die in § 2 Abs. 1 bis 3 näher bezeichneten Flächen werden als Nationalpark festgesetzt. Er umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz Teile der Städte und Gemeinden Bad Schandau, Hohnstein, Kirnitzschtal, Königstein, Lohmen, Porschdorf, Kurort Rathen, Sebnitz, Stolpen und Stadt Wehlen. Der Nationalpark führt die Bezeichnung „Nationalpark Sächsische Schweiz“.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bis 3 näher bezeichneten Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Es umfasst im Landkreis Sächsische Schweiz Teile der Städte und Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hohnstein, Kirnitzschtal, Königstein, Lohmen, Pirna, Porschdorf, Kurort Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen und Struppen. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz“.

(3) Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet bilden zusammen die „Nationalparkregion Sächsische Schweiz“.

### § 2

#### Schutzgegenstände

(1) Der Nationalpark hat eine Größe von rund 9 350 ha. Das Landschaftsschutzgebiet umfasst rund 28 750 ha.

(2) Die äußeren Grenzen der Nationalparkregion und die Lage des Nationalparks in der Nationalparkregion werden grob in Anlage 1 beschrieben und in Anlage 2 auf einer Karte im Überblick dargestellt.

(3) Die Grenzen des Nationalparks sowie die in § 5 aufgeführten Zonen innerhalb des Nationalparks und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den in Anlage 3 benannten Karten des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf der äußeren Grenze der Schutzgebiete ist die Linienußenkante. Sofern Straßen, Wege oder Bahnlinien die äußere Grenze der Nationalparkregion bilden, liegen diese außerhalb der Schutzgebiete. Die Grenzen der Zonen innerhalb des Nationalparks verlaufen entlang der Strichmitte der jeweiligen Grenzsignatur. Maßgeblich ist jeweils die Darstellung in der Karte mit dem größten Maßstab.

(4) Die in Anlage 3 benannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Str. 2, Raum 390, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der obersten Naturschutzbehörde sowie bei der höheren Naturschutzbehörde und im Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## Abschnitt 2 | Bestimmungen für den Nationalpark

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Der Nationalpark nimmt als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), in der jeweils geltenden Fassung und als Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG wichtige Funktionen im Europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG wahr. Die Regelungen dieser Verordnung dienen auch der Umsetzung der Erhaltungsziele im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, insbesondere für die in Anlage 4 aufgeführten Lebensräume und Arten.

(2) Der Nationalpark bezweckt vornehmlich,

1. Eigenart, Schönheit und naturräumliche Vielfalt von Ausschnitten des Elbsandsteingebirges einschließlich Übergangslagen mit entsprechendem Standorts- und Vegetationsmosaik in naturnahem Zustand zu erhalten oder wiederherzustellen (Landschaftsschutz),
2. ein von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörtes Wirken der Naturprozesse wie Verwitterung, Bodenentwicklung, Wasserhaushalt oder Fließgewässerentwicklung und Dynamik der Lebensgemeinschaften, insbesondere Waldentwicklung in Richtung vollständiger Mosaik der Entwicklungsstadien standortheimischer naturnaher Wälder, auf möglichst großer Fläche nachhaltig zu sichern (Prozessschutz),
3. offene Felsbildungen vor Beeinträchtigungen und Störungen zu schützen sowie unter Beachtung des Prozessschutzes gemäß Nummer 2 einen günstigen

Erhaltungszustand naturnaher Wälder und eingeschlossener oder angrenzender Lebensräume zu bewahren oder zu entwickeln (Biotopschutz),

4. unter Beachtung des Prozessschutzes gemäß Nummer 2 die von Natur aus heimischen, wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in ihrer genetischen Vielfalt und in ihren natürlichen und naturnahen Lebensräumen zu erhalten oder zu entwickeln, darüber hinaus ursprünglich heimischen Pflanzen- und Tierarten, deren Vorkommen erloschen sind, eine artgerechte Wiederansiedlung zu ermöglichen sowie Störungen von den wildlebenden Pflanzen- und Tierarten fernzuhalten (Artenschutz).

(3) Ferner bezweckt der Nationalpark,

1. das Naturerlebnis der Bevölkerung und die naturkundliche Bildung im Sinne von § 4 zu ermöglichen und zu fördern,
2. die Struktur und die Entwicklung natürlicher und naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die ungestörte Dynamik der Ökosysteme wissenschaftlich zu beobachten und zu erforschen,
3. landeskundlich besonders wertvolle Flächen und Denkmale wie Felsenburgen, Floßanlagen, Grenz- und Gedenksteine exemplarisch in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten.

(4) In dem Nationalpark wird keine wirtschaftsbestimmte Nutzung von Naturgütern wie Holz, Wasser, Steinen und Erden bezweckt.

(5) Mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz sollen auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz (Národní park České Švýcarsko) abgestimmte, grenzübergreifende Pflege und Entwicklung eines internationalen Schutzgebietes der Management-Kategorie II nach den Richtlinien der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (veröffentlicht in: „Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten - Interpretation und Anwendung der Management-Kategorien für Europa“, Grafenau/Deutschland, 2000) geschaffen werden.

#### § 4

##### Erholung und Bildung

(1) Der Nationalpark soll auch der Erholung und dem Naturgenuss der Allgemeinheit, insbesondere dem Naturerfahren

der Besucher und der naturkundlichen Bildung sowie der Förderung von Verständnis und Unterstützung für den Naturschutz in der Bevölkerung dienen.

(2) Der Nationalpark ist der Allgemeinheit zur Erholung und zum Naturerleben zugänglich, soweit dies dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 nicht widerspricht. Den historisch gewachsenen Nutzungen und Interessen der Wanderer, Bergsteiger und des Tourismus ist bei der Anlage und Unterhaltung von Erschließungseinrichtungen und bei allen Planungen und Maßnahmen für das Schutzgebiet angemessene Rechnung zu tragen. Die Einrichtungen sollen zur nationalparkverträglichen Besucherlenkung beitragen.

(3) Besucher des Nationalparkes haben sich auf Gefahren einzustellen, die sich aus dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ergeben können. Auf die eingeschränkte Verkehrssicherung ist im Vorfeld hinzuweisen. Das Betreten des Nationalparkes erfolgt insofern auf eigene Gefahr.

(4) Unter Beachtung des Schutzzweckes gemäß § 3 Abs. 2 soll der Nationalpark insbesondere durch Angebote im Bereich Erholung, Information und naturkundliche Bildung zur Strukturverbesserung in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz beitragen.

#### § 5

##### Zonierung

(1) Der Nationalpark gliedert sich in drei Schutzzonen mit unterschiedlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen. Zur Regelung der Erholungsnutzung ist unabhängig davon eine Kernzone ausgewiesen.

(2) Die Schutzzonen gliedern sich wie folgt:

1. Die Naturzone A umfasst insbesondere Wälder, offene Felsbildungen, Gewässer und Offenlandbereiche, in denen der Schutz der Dynamik der Lebensräume und -gemeinschaften grundsätzlich gewährleistet ist. Auf diesen Flächen soll sich Natur weitestgehend ungeleitet und ungenutzt entwickeln können.
2. Die Naturzone B umfasst insbesondere Flächen, die nach Maßgabe der Nationalpark-Planung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 durch gezielte Maßnahmen so entwickelt werden sollen, dass sie überwiegend der ungestörten natürlichen Entwicklung im Sinne von Nummer 1 überlassen werden können.
3. Die Pflegezone umfasst im Nationalpark liegende Kulturlandschafts- und Erholungsbereiche sowie bebaute Grundstücke, die ganzjährig bewohnt oder bewirtschaftet werden. Sie dient auch der Minimierung

von Störeinflüssen nach innen und außen. Der Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird in der Pflegezone nicht verfolgt.

(3) Die Kernzone zur Regelung der Erholungsnutzung umfasst Flächen, in denen zum Schutz der Naturlandschaft besondere Verhaltensanforderungen für Besucher gelten. Die Kernzone ist im Gelände zu kennzeichnen.

## § 6

### Verbote

(1) Im Nationalpark sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer sonstigen erheblichen Störung führen.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich des Ergebnisses einer nach § 7 erforderlichen Prüfung verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85, 86, 186), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, sowie in den Naturzonen A und B bauliche Anlagen zu ändern,
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen sowie in den Naturzonen A und B derartige Anlagen zu ändern, Handlungen vorzunehmen, die den Boden, offene Felsbildungen oder Gewässer verunreinigen oder in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur wie Steine, Mineralien oder Fossilien zu beschädigen oder zu entnehmen,
3. Auffüllungen vorzunehmen und Ablagerungen einzubringen,
4. Abfälle und sonstige Materialien im Gebiet zu lagern oder dorthin zu beseitigen,
5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten, stillgelegte Anlagen, die über kein bestätigtes Altrecht verfügen, wieder in Betrieb zu nehmen oder bestehende Wasserkraftanlagen über den bisherigen Umfang hinaus zu betreiben sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,
6. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art und Weise zu ändern, welche dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderläuft, Verkaufsstände aufzustellen sowie Waren im Freien anzubieten,
7. Kahlhiebe gemäß § 19 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (Sächs GVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315) geändert worden ist, durchzuführen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen zu beeinträchtigen,
9. Tiere auszusetzen, wildlebende Tierarten zu füttern, zu beunruhigen oder zu verletzen oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
10. wildlebende Tierarten zu fangen oder zu töten sowie Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, unangeleint laufen zu lassen,
11. mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen oder mit motorgetriebenen zivilen Luftfahrzeugen niedriger als 600 m über Grund zu fliegen, Flugmodelle zu betreiben sowie im Freien Beleuchtungen und Anstrahlungen über das zur Verkehrssicherung unabdingbare Maß hinaus vorzunehmen,
12. durch Lärmen oder die Benutzung von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten oder Musikinstrumenten im Freien die Ruhe der Natur zu stören oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen,
13. außerhalb von bebauten und eingefriedeten Grundstücken Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Gewässer für Freizeit Zwecke, einschließlich Baden, zu nutzen,
14. außerhalb von Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen oder der für die nachfolgend genannten Nutzungsarten ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen und Schlitten aller Art zu fahren, diese oder Anhänger dort abzustellen, zu reiten, Pferde zu führen oder Fahrrad zu fahren,

15. in der Kernzone Flächen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder gekennzeichneten Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) zu betreten oder außerhalb von Gebäuden zu lagern oder zu nächtigen,
  16. außerhalb der Kernzone Straßen oder Wege zu verlassen oder außerhalb von bebauten, eingefriedeten Grundstücken an anderen als mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen und gekennzeichneten Stellen zu lagern oder zu nächtigen,
  17. nach Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 an anderen als den damit zugelassenen Klettergipfeln und -wegen zu klettern,
  18. an nassem oder feuchtem Gestein zu klettern, künstliche Hilfsmittel oder chemische oder mineralische Stoffe wie Magnesia zu benutzen und neue Kletterwege anders als von unten nach oben zu erschließen,
  19. Motorsport zu betreiben oder Radsportveranstaltungen abseits von Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen durchzuführen,
  20. organisierte Veranstaltungen wie Führungen oder Wanderungen während der Nachtzeit durchzuführen,
  21. in der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichneten Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen durchzuführen.
5. das Aufstellen von Bänken, Sitzgruppen, Papierkörben oder ähnlichen Besuchereinrichtungen,
  6. außerhalb der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichneten Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen,
  7. organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 60 Teilnehmern,
  8. Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste,
  9. der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung,
  10. in der Pflegezone die Änderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung oder die Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrsanlagen sowie von Leitungen.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 nicht, wenn das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz die jeweilige Handlung schriftlich gegenüber dem Begünstigten für mit dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 vereinbar erklärt hat. Weitergehende Vorschriften über die Beteiligung der Naturschutzbehörden in anderen Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 3 und den Zielen und Grundsätzen gemäß §§ 4, 5 sowie Anlage 5 nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

(4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Über die Erteilung der Erlaubnis ist innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der höheren Naturschutzbehörde zu entscheiden. Äußert sich diese innerhalb der Frist nicht, gilt die Erlaubnis als erteilt. Die Frist kann verlängert werden, wenn eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 (ABL. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist, erforderlich ist.

## § 7 Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Nationalpark bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde:

1. forstwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Maßnahmen, soweit diese nicht bereits nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7 oder Abs. 2 zulässig sind,
2. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Einrichtungen,
3. Forschungsvorhaben im Gelände,
4. das Anbringen, Entfernen oder Verändern von Bild- und Schrifttafeln sowie die Kennzeichnung von Wegen und Objekten,



(5) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde ergangen ist. § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG gilt entsprechend. Für die Erteilung des Einvernehmens gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 8

### Zulässige Handlungen

(1) Im Nationalpark gelten die §§ 6 und 7 nicht für:

1. Maßnahmen der Naturschutzbehörden, des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz oder deren Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben unerlässlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
2. Maßnahmen der Umweltschutzbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben unerlässlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist, nach vorheriger Anzeige bei dem Nationalpark- und Forstamt,
3. die Behandlung des Offenlandes im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis in der Pflegezone sowie für die Bewirtschaftung von Hausgärten,
4. forstwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a sind,
5. jagdliche Maßnahmen, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c sind,
6. Maßnahmen der fischereilichen Hege, soweit sie Bestandteil des Pflege- und Entwicklungsplanes nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d sind,
7. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat,
8. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Gewässer, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen und Eisenbahnstrecken sowie der rechtmäßig bestehenden Gebäude und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
9. das Befahren der gesperrten Straßen und Wege mit Fahrzeugen durch Mitarbeiter von Behörden im Rahmen ihrer Dienstaufgaben oder deren Beauftragten sowie durch Sonstige mit Zustimmung des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz,
10. das Aufsuchen der mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen Klettergipfel und -wege in der Kernzone zur unmittelbaren Ausübung des Felskletterns abseits gekennzeichnete Wege, sofern keine Kletterzugänge markiert sind. Das Verbot nach § 6 Abs. 2 Nr. 22 bleibt unberührt,
11. das Lagern in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns im Bereich der mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen Klettergipfel und -wege,
12. das Betreten landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb der Kernzone im Rahmen des § 30 Abs. 1 SächsNatSchG,
13. eine nach Art und Menge schonende Entnahme von Pilzen und Beeren für den persönlichen Bedarf; die Verbote nach § 6 Abs. 2 Nr. 16 und 17 bleiben unberührt,
14. die Nutzung der Standgewässer Amselsee Rathen und Obere Schleuse Hinterhermsdorf für den traditionellen Bootsverkehr sowie den nach Art und Umfang bisher üblichen Betrieb der Felsenbühne Rathen,
15. das Anzünden und Unterhalten von Feuer an den vom Nationalpark- und Forstamt errichteten oder genehmigten Feuerstellen,
16. die Landung nicht motorgetriebener Luftfahrzeuge wie Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und Ballone, wenn dies nicht bereits beim Start vorhersehbar war,
17. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse, die der Unterhaltung und dem laufenden Betrieb der Bundeswasserstraße Elbe dienen,
18. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren,
19. Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.

(2) §§ 6 und 7 gelten nicht für Maßnahmen, die in Plänen im Sinne von § 22 Abs. 2 SächsWaldG enthalten sind, wenn die oberste Naturschutzbehörde zuvor schriftlich die Vereinbarkeit der Planaussagen mit dem Schutzzweck nach § 3 und den Zielen und Grundsätzen nach §§ 4, 5 sowie Anlage 5 bestätigt hat. §§ 6 und 7 gelten nicht für Maßnahmen, die in Plänen nach § 33 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (Sächs-LJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 315) geändert worden ist, oder nach § 27 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 51 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) geändert worden ist, enthalten sind.

(3) Weiter bleiben die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung auf Grund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen im Nationalpark unberührt.

(4) Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

### **Abschnitt 3 | Bestimmungen für das Landschaftsschutzgebiet**

#### **§ 9**

##### **Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Wahrung des in Anlage 6 beschriebenen Schutzgebietscharakters und damit der Erhaltung und Entwicklung des Elbsandsteingebirges einschließlich der in angrenzenden Naturräumen befindlichen Schutzgebietsflächen als Kulturlandschaft und landesweit bedeutsames Erholungsgebiet sowie als Beispiel vorbildlicher Landschaftspflege.

(2) Bezweckt wird die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der natürlichen und historisch gewachsenen Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes, insbesondere

1. die Erhaltung des natürlichen Geländeprofiles in seiner charakteristischen Ausprägung einschließlich der ehemaligen Steinbruchwände und -halden,
2. die Erhaltung und Förderung ungestörter, von technischen Einrichtungen unbeeinträchtigteter Sichtbeziehungen innerhalb und zwischen den verschiedenen Landschaftsstockwerken im Quadersandstein sowie von und zu den umgebenden Naturräumen,

3. die weitgehende Beibehaltung einer an den natürlichen Standortgegebenheiten orientierten Nutzungsartenverteilung, der Schutz von Wald und Dauergrünland sowie die Erhaltung der für die Ebenheiten und Randebenenheiten typischen Offenlandbereiche,
4. die Erhaltung und Förderung landschaftsbildprägender Bäume, Baumgruppen und -reihen sowie sonstiger Gehölze,
5. die Erhaltung kulturhistorischer Landschaftselemente, einschließlich wertvoller Kultur-, Bau- und Boden- sowie Naturdenkmale und deren Umgebung.

(3) Bezweckt wird weiterhin die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

1. die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung möglichst großflächiger, unbeeinträchtigter Freiräume,
2. die Erhaltung des Bodens, seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie der bodenstabilisierenden Vegetation, vor allem in erosionsgefährdeten Bereichen,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen der Fließgewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete, Quellen, Quellgebiete sowie Schutz und Pflege von Standgewässern aus Biotop- und Artenschutzgründen,
4. die Entwicklung naturnaher, stabiler, funktionsgerechter und leistungsfähiger Wälder,
5. eine nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich der Förderung oder Wiedereinbringung von Biotopverbundstrukturen,
6. der Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten und deren Lebensgemeinschaften in ihrer natürlich und kulturlandschaftlich bedingten Vielfalt einschließlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Lebensräume.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet dient der Erholung und dem Naturgenuss der Allgemeinheit. Seine Eignung für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung wird insbesondere durch Erhaltung und stärkere Ausprägung des Ruhecharakters der Landschaft sowie durch die Erschließung der natürlichen und kulturhistorischen Besonderheiten für die Erholungssuchenden gewährleistet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet erfüllt außerdem Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark Sächsische Schweiz. Mit dem Landschaftsschutzgebiet werden auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz und dem tschechischen Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge (Chránná Krajinná Oblast Labské pískovce) abgestimmte, grenzüberschreitende Pflege und Entwicklung der Sächsisch-Böhmischen Schweiz als Kulturlandschaft geschaffen.

## § 10

### Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es vorbehaltlich des Ergebnisses einer nach § 11 erforderlichen Prüfung verboten:

1. offene Felsbildungen zu beschädigen, natürliche Geländehohlformen zu verfüllen oder zu begradigen sowie Bodenschätze zu gewinnen, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anzulegen oder stillgelegte Gewinnungsfelder wieder zu eröffnen,
2. Wald umzuwandeln,
3. Dauergrünland in Acker umzuwandeln
4. Gebäude im Außenbereich zu errichten oder zu erweitern, ausgenommen

a) nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852) geändert worden ist, privilegierte Vorhaben,

b) nach § 35 Abs. 4 BauGB begünstigte Vorhaben,

c) Gebäude, die einer bestehenden Wohn- oder Gewerbenutzung dienen, einen räumlichen Zusammenhang mit dieser aufweisen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem baulichen Altbestand stehen,

d) der Kleingartennutzung dienende Gebäude in Kleingartenanlagen sowie

e) Fahrgastunterstände,

5. Windkraftanlagen von mehr als 10 m Höhe zu errichten,
6. ortsfeste Freileitungen der überörtlichen Elektroenergieversorgung im Hoch- und Mittelspannungsbereich einschließlich Masten außerhalb von Siedlungsgebieten zu errichten oder wesentlich zu erweitern,
7. Motorgeländesport oder Motorrennsport durchzuführen sowie mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
8. nach Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 an anderen als den damit zugelassenen Klettergipfeln und -wegen zu klettern,
9. an nassem oder feuchtem Gestein zu klettern, künstliche Hilfsmittel oder chemische oder mineralische Stoffe wie Magnesia zu benutzen und neue Kletterwege anders als von unten nach oben zu erschließen,
10. Anlagen in Fließgewässern zu errichten, die zu einem Anstau des Wasserkörpers führen und die Durchgängigkeit für wandernde Tierarten behindern können oder den Uferbereich naturfern verändern.

## § 11

### Erlaubnisvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO, mit Ausnahme von Werbeanlagen nach Nr. 12, sowie die baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung von Gebäuden,
2. die Neuverlegung oder wesentliche Veränderung von Leitungen aller Art außerhalb von bebauten Grundstücken,
3. die Entnahme oder das Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder Veränderungen der Bodengestalt auf andere Weise,
4. das Lagern von Gegenständen, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
5. die Neuanlage, wesentliche Änderung oder wesentliche Nutzungsänderung von Fahrstraßen und

Wirtschaftswegen, Parkplätzen, von Wander- und Radwegen sowie Reitwegen,

6. das Anbringen oder Beseitigen von Wegemarkierungen und von Ausschilderungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken,
7. das Aufstellen von Schutzhütten, die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Sport-, Spiel-, und Grillplätzen,
8. das Aufstellen von Verkaufsständen,
9. das Zelten oder Übernachten in Campinganhängern oder Fahrzeugen außerhalb dafür ausdrücklich zugelassener Plätze oder eingefriedeter Hausgrundstücke,
10. die Errichtung von Anlagen zum Anlegen und Verankern von Wasserfahrzeugen im Hauptstrom der Elbe,
11. die Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich deren Ufer sowie das Umleiten, Ableiten oder die Entnahme über den Gemeingebrauch hinaus von Oberflächen- oder Grundwasser,
12. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln oder Werbeanlagen gemäß § 13 Abs. 2 Sächs-NatSchG,
13. Erstaufforstungen, die Anlage von Wildgehegen, Gehölzplantagen oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die Anlage oder Erweiterung von Gärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise,
14. die Beseitigung von markanten Einzelbäumen, Baumgruppen oder Hecken, Streuobstbeständen, von straßen- und wegebegleitenden Baumreihen sowie von gewässerbegleitenden Gehölzen,
15. das Anpflanzen gebietsfremder Gehölze (insbesondere Zier- oder Nadelgehölze) in wohnungsfernen Gärten,
16. organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 250 Teilnehmern außerhalb von Sportplätzen oder ortsnahen Festplätzen sowie unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer Orientierungsläufe,
17. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder

dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Grundstückes steht.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es in Einzelfällen nach Absatz 1 Nr. 4, 6, 12, 14 und 16 nicht, wenn das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz die jeweilige Handlung schriftlich gegenüber dem Begünstigten für mit dem Schutzzweck gemäß § 9 sowie den Grundsätzen und Zielen gemäß Anlage 7 vereinbar erklärt hat.

Weitergehende Vorschriften über die Beteiligung der Naturschutzbehörden in anderen Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung bleiben unberührt. Bei der Ausweisung von Reitwegen wird die Erlaubnis nach Absatz 1 durch das Einvernehmen des Nationalpark- und Forstamtes ersetzt.

(3) Im Geltungsbereich von Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 14 für die Beseitigung von Bäumen auf bebauten Grundstücken und in Gärten.

(4) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck gemäß § 9 sowie den Grundsätzen und Zielen gemäß Anlage 7 nicht zuwiderläuft oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. § 7 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Zulässige Handlungen**

Im Landschaftsschutzgebiet gelten die §§ 10 und 11 nicht für:

1. die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, solange und soweit sich der Nutzungsberechtigte durch schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zur Einhaltung der dort ausgesprochenen Vorgaben verpflichtet hat,
3. die Errichtung ortsüblicher Zäune für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd,

5. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Gewässer und Eisenbahnstrecken sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
6. das Betreiben von Steinbrüchen und den Abbau von Bodenschätzen auf der Grundlage von Bewilligungen, Bergwerkseigentum, alten Gewinnungsrechten und genehmigten Betriebsplänen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits bestanden,
7. die Errichtung und die Änderung baulicher Anlagen in Hausgärten oder Kleingartenanlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, wie Terrassen, befestigte Wege, Pergolen, Schwimmb Becken, Teppichstangen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
8. die Errichtung, die Änderung und den Abbruch baulicher Anlagen auf bestehenden Fest-, Sport- und Kinderspielplätzen, die der zweckentsprechenden Einrichtung und Nutzung dienen, wie vorübergehend aufgestellte Anlagen, Tore für Ballspiele, Schaukeln und Klettergerüste, ausgenommen Gebäude,
9. bauliche Änderungen innerhalb von Gebäuden oder an Gebäuden ohne wesentliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes,
10. die Landung nicht motorgetriebener Luftfahrzeuge wie Segelflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und Ballone, wenn dies nicht bereits beim Start vorhersehbar war,
11. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse, die der Unterhaltung und dem laufenden Betrieb der Bundeswasserstraße Elbe dienen,
12. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren,
13. Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Polizei und der Feuerwehr im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse. § 8 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 13

### Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften im Landschaftsschutzgebiet, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile bleiben unberührt.

## Abschnitt 4 | Planung und Organisation

## § 14

### Planung

(1) Konzeptionelle Rahmenvorgaben zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet werden

1. für den Nationalpark entsprechend den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen im Nationalpark-Programm und
2. für das Landschaftsschutzgebiet entsprechend dem Schutzzweck nach § 9 und den in Anlage 7 aufgeführten Grundsätzen und Zielen in einem Rahmenkonzept dargestellt und fortgeschrieben.

(2) Auf der Grundlage des Nationalpark-Programms und des Rahmenkonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet gemäß Absatz 1 und zur Ausformung konkreter Einzelziele und Maßnahmen ist eine Pflege- und Entwicklungsplanung gemäß § 15 Abs. 2 und 5 SächsNatSchG zu erstellen und fortzuschreiben, die insbesondere folgende Teile enthalten soll:

1. für den Nationalpark entsprechend den in Anlage 5 aufgeführten Grundsätzen und Zielen
  - a) Waldpflegemaßnahmen,
  - b) Offenlandbehandlung,
  - c) Wildbestandsregulierung,
  - d) Fließgewässerentwicklung,
  - e) Nutzungen und Gestattungen,
  - f) Verkehrslenkung und -beruhigung,
  - g) Besucherkonzeption,
  - h) Bergsportkonzeption,
  - i) Information und naturkundliche Bildung,
  - j) Forschung und Dokumentation,
2. für das Landschaftsschutzgebiet entsprechend den in Anlage 7 aufgeführten Grundsätzen und Zielen
  - a) Besucherkonzeption,
  - b) Bergsportkonzeption.

Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze gemäß Anlagen 5 und 7 können weitere Pflege- und Entwicklungspläne erstellt und fortgeschrieben werden.



(3) Die Planungen nach Absatz 1 und 2 obliegen dem Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz. Dieses hat den Landkreis Sächsische Schweiz, die betroffenen Kommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Das Rahmenkonzept für das Landschaftsschutzgebiet gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird im Benehmen mit dem Landkreis Sächsische Schweiz und den betroffenen Kommunen erstellt und fortgeschrieben. Verbände und Vereine sollen immer dann gehört werden, wenn ihre satzungsmäßigen Zwecke durch die Planungen berührt und sie im Gebiet aktiv sind. Angehört werden sollen ebenfalls die tschechischen Schutzgebietsverwaltungen für den Nationalpark Böhmisches Schweiz und das Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge.

(4) Die Besucherkonzeptionen enthalten auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen insbesondere die gekennzeichneten Wanderwege, Bergpfade und Radrouten einschließlich der damit in Verbindung stehenden Besuchereinrichtungen wie Wegezeichnungen und Aussichtspunkte. Die Besucherkonzeptionen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe gemäß § 17 Abs. 4 erstellt und fortgeschrieben.

(5) Die Bergsportkonzeptionen enthalten auf der Grundlage der vorhandenen Erschließung und Einrichtungen die zur Zulassung vorgesehenen Klettergipfel und -wege sowie die sondermarkierten Zugänge zu Klettergipfeln (Kletterzugänge) und im Nationalpark zusätzlich die Freiübernachtungsstellen. Sie beinhalten auch die naturschutzfachlich begründeten Grundsätze eines weitgehend naturverträglichen Kletterns (Sächsische Kletterregeln) einschließlich der entsprechenden Ausbildung. Die Bergsportkonzeptionen werden im Benehmen mit den vor Ort aktiven Bergsportverbänden erstellt und fortgeschrieben.

(6) Die Planungen nach Absatz 1 und 2 oder deren Teile bedürfen der Zustimmung durch die oberste Naturschutzbehörde. Für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Zustimmung im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde, für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c im Einvernehmen mit der obersten Jagdbehörde und für den Teil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. d im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde und der obersten Fischereibehörde erteilt. Die so bestätigten Planungen sind im Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten bereitzuhalten. Die Ergebnisse der Planungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchst. g und h sowie nach Absatz 2 Nr. 2 Buchst. b werden in geeigneter Form im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

(7) Die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung erstellten und von der obersten Naturschutzbehörde bestätigten Pläne oder Teilpläne im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten fort.

## **§ 15**

### **Entschädigung und Härtefallausgleich**

(1) Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen vorgesehenen Maßnahmen der Landschaftspflege und des Biotop- und Artenschutzes sowie schutzzweckgerechte forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Maßnahmen durch private Nutzungsberechtigte sollen vorrangig auf der Grundlage der Freiwilligkeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß § 39 SächsNatSchG, umgesetzt werden.

(2) Entschädigung und Härtefallausgleich werden nach den Maßgaben des § 38 SächsNatSchG sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zum Vollzug des Härtefallausgleiches auf land-, forstoder fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen (Härtefallausgleichsverordnung – HärtefallausglVO) vom 25. August 1995 (SächsGVBl. S. 387), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. November 2001 (SächsGVBl. S. 734, 735), gewährt.

## **§ 16**

### **Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz**

(1) Das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz erfüllt auch Aufgaben einer Nationalparkwacht. Die Mitglieder der Nationalparkwacht werden gemäß § 46 Abs. 5 bis 7 SächsNatSchG in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über den Naturschutzdienst (NaturschutzdienstVO) vom 11. August 1995 (SächsGVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. November 2001 (SächsGVBl. S. 734, 735), zu hauptamtlichen Naturschutzwarten bestellt.

(2) Das Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz arbeitet eng mit den Verwaltungen für den tschechischen Nationalpark Böhmisches Schweiz und das tschechische Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge zusammen.

## **§ 17**

### **Fachliche Beratung**

(1) Zur Beratung der obersten Naturschutzbehörde über grundsätzliche Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Nationalparkregion wird ein Sachverständigenrat gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsführung liegen bei der obersten Naturschutzbehörde.

(2) Zur Unterstützung des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz und zur Sicherung kommunaler Belange

wird ein Nationalparkrat gebildet. Der Nationalparkrat wirkt insbesondere mit bei

1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Konzeptionen des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz und
2. der Auswahl der jährlichen Maßnahmen des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz zur Entwicklung der Nationalparkregion.

Der Nationalparkrat kann weitere Planungen und Maßnahmen in der Nationalparkregion anregen, Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen sowie sich über fachliche Stellungnahmen des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz unterrichten lassen und dazu Stellung nehmen.

(3) Dem Nationalparkrat gemäß Absatz 2 gehören je ein Vertreter des Landkreises Sächsische Schweiz und der in der Nationalparkregion gelegenen Städte und Gemeinden an, soweit sie auf eine Mitarbeit im Nationalparkrat nicht verzichten. Der Nationalparkrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufnahme weiterer Mitglieder vorsehen kann. Die Geschäftsführung des Nationalparkrates kann dem Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz übertragen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutz- und Forstbehörde.

(4) Zur Abstimmung von Angelegenheiten, welche die Planungen nach § 14 Abs. 4 sowie deren Umsetzung betreffen, wird eine ständige Arbeitsgruppe gebildet. Der Arbeitsgruppe gehören je ein von der jeweiligen Interessengruppe legitimer Vertreter der in der Nationalparkregion gelegenen Städte und Gemeinden, der Forstbehörden und der Naturschutzfachbehörde sowie der vor Ort aktiven Wander- und Bergsportverbände, der anerkannten Naturschutzverbände und der Tourismusvereine an. Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Aufnahme weiterer Mitglieder vorsehen kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Naturschutz- und Forstbehörde.

## § 18

### Nationalparkgemeinde

(1) Städte und Gemeinden gemäß § 1 Abs. 1, die sich den Zielen und Grundsätzen des Nationalparkes durch schriftliche Vereinbarung mit dem Nationalpark- und Forstamt Sächsische Schweiz verpflichten, können nach Anerkennung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberster Naturschutzbehörde die nichtamtliche Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ führen.

(2) Angebote des Nationalparkes gemäß § 4 Abs. 4 sollen vorrangig in den Nationalparkgemeinden wirksam werden.

(3) Die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ kann aberkannt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nach Absatz 1 mindestens ein Jahr nicht erfüllt wurden.

## Abschnitt 5 | Sonstige Bestimmungen

### § 19

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt, wer im Nationalpark vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 6 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer sonstigen erheblichen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt, wer im Nationalpark vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO errichtet, auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, sowie in den Naturzonen A und B bauliche Anlagen ändert,
2. § 6 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen verlegt sowie in den Naturzonen A und B derartige Anlagen ändert,
3. § 6 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden, offene Felsbildungen oder Gewässer verunreinigen oder in ihrer Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Teile der unbelebten Natur wie Steine, Mineralien oder Fossilien beschädigt oder entnimmt,
4. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen vornimmt und Ablagerungen einbringt,
5. § 6 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle und sonstige Materialien im Gebiet lagert oder dorthin beseitigt,
6. § 6 Abs. 2 Nr. 6 neue Wasserkraftanlagen errichtet, stillgelegte Anlagen, die über kein bestätigtes Altrecht verfügen, wieder in Betrieb nimmt oder bestehende Wasserkraftanlagen über den bisherigen Umfang hinaus betreibt sowie Entwässerungsoder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können,

7. § 6 Abs. 2 Nr. 7 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art und Weise ändert, welche dem Schutzzweck gemäß § 3 zuwiderläuft, Verkaufsstände aufstellt sowie Waren im Freien anbietet,
  8. § 6 Abs. 2 Nr. 8 Kahlhiebe gemäß § 19 SächsWaldG durchführt,
  9. § 6 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört sowie die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen beeinträchtigt,
  10. § 6 Abs. 2 Nr. 10 Tiere aussetzt, wildlebende Tierarten füttert, beunruhigt oder verletzt oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,
  11. § 6 Abs. 2 Nr. 11 wildlebende Tierarten fängt oder tötet sowie Hunde, mit Ausnahme von Jagdhunden im Rahmen der zugelassenen Jagdausübung, unangeleint laufen lässt,
  12. § 6 Abs. 2 Nr. 12 mit Luftfahrzeugen startet oder landet oder mit motorgetriebenen zivilen Luftfahrzeugen niedriger als 600 m über Grund fliegt, Flugmodelle betreibt sowie im Freien Beleuchtungen und Anstrahlungen über das zur Verkehrssicherung unabdingbare Maß hinaus vornimmt,
  13. § 6 Abs. 2 Nr. 13 durch Lärmen oder die Benutzung von Tonübertragungs- und -wiedergabegeräten oder Musikinstrumenten im Freien die Ruhe der Natur stört oder den Naturgenuss beeinträchtigt,
  14. § 6 Abs. 2 Nr. 14 außerhalb von bebauten und eingefriedeten Grundstücken Feuer anzündet oder unterhält oder Gewässer für Freizeitwecke, einschließlich Baden, nutzt,
  15. § 6 Abs. 2 Nr. 15 außerhalb von Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen oder der für die nachfolgend genannten Nutzungsarten ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen und Schlitzen aller Art fährt, diese oder Anhänger dort abstellt, reitet, Pferde führt oder Fahrrad fährt,
  16. § 6 Abs. 2 Nr. 16 in der Kernzone Flächen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder gekennzeichneten Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) betritt oder außerhalb von Gebäuden lagert oder nächtigt
  17. § 6 Abs. 2 Nr. 17 außerhalb der Kernzone Straßen oder Wege verlässt oder außerhalb von bebauten, eingefriedeten Grundstücken an anderen als mit Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 zugelassenen und gekennzeichneten Stellen lagert oder nächtigt,
  18. § 6 Abs. 2 Nr. 18 nach Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 an anderen als den damit zugelassenen Klettergipfeln und –wegen klettert,
  19. § 6 Abs. 2 Nr. 19 an nassem oder feuchtem Gestein klettert, künstliche Hilfsmittel oder chemische oder mineralische Stoffe wie Magnesia benutzt, und neue Kletterwege anders als von unten nach oben erschließt,
  20. § 6 Abs. 2 Nr. 20 Motorsport betreibt oder Radsportveranstaltungen abseits von Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen durchführt,
  21. § 6 Abs. 2 Nr. 21 organisierte Veranstaltungen wie Führungen oder Wanderungen während der Nachtzeit durchführt,
  22. § 6 Abs. 2 Nr. 22 in der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichnete Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen durchführt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt ebenfalls, wer im Nationalpark ohne schriftliche Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde nach § 7 Abs. 1 oder schriftliche Erklärung des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz nach § 7 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Abs. 1 Nr. 1 forstwirtschaftliche, jagdliche und fischereiliche Maßnahmen durchführt, soweit diese nicht bereits nach § 8 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 7 oder Abs. 2 zulässig sind,
  2. § 7 Abs. 1 Nr. 2 jagdliche Einrichtungen errichtet oder erweitert,
  3. § 7 Abs. 1 Nr. 3 Forschungsvorhaben im Gelände durchführt,
  4. § 7 Abs. 1 Nr. 4 Bild- und Schrifttafeln anbringt, entfernt oder verändert sowie Wege und Objekte kennzeichnet,
  5. § 7 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Sitzgruppen, Papierkörbe oder ähnliche Besuchereinrichtungen aufstellt,

6. § 7 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der Kernzone organisierte Veranstaltungen abseits gekennzeichnete Wanderwege oder Radrouten sowie öffentlicher Straßen durchführt,
7. § 7 Abs. 1 Nr. 7 organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 60 Teilnehmern durchführt,
8. § 7 Abs. 1 Nr. 8 Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchführt,
9. § 7 Abs. 1 Nr. 9 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung, abbricht,
10. § 7 Abs. 1 Nr. 10 in der Pflegezone bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO in der am 28. November 2003 geltenden Fassung oder Straßen, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsanlagen sowie Leitungen verändert.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 10 Abs. 1 den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 10 Abs. 2 Nr. 1 offene Felsbildungen beschädigt, natürliche Geländehohlformen verfüllt oder begradigt sowie Bodenschätze gewinnt, Neuaufschlüsse für die Gewinnung von Bodenschätzen anlegt oder stillgelegte Gewinnungsfelder wieder eröffnet,
2. § 10 Abs. 2 Nr. 2 Wald umwandelt,
3. § 10 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland in Acker umwandelt,
4. § 10 Abs. 2 Nr. 4 andere Gebäude als
  - a) nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben,
  - b) nach § 35 Abs. 4 BauGB begünstigte Vorhaben,
  - c) solche, die einer bestehenden Wohn- oder Gewerbebenutzung dienen, einen räumlichen Zusammenhang mit dieser aufweisen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem baulichen Altbestand stehen,
  - d) in Kleingartenanlagen der Kleingartennutzung dienende sowie
  - e) Fahrgastunterstände, im Außenbereich errichtet oder erweitert,

5. § 10 Abs. 2 Nr. 5 Windkraftanlagen von mehr als 10 m Höhe errichtet,
6. § 10 Abs. 2 Nr. 6 ortsfeste Freileitungen der überörtlichen Elektroenergieversorgung im Hoch- und Mittelspannungsbereich einschließlich Masten außerhalb von Siedlungsgebieten errichtet oder wesentlich erweitert,
7. § 10 Abs. 2 Nr. 7 Motorgeländesport oder Motorsport durchführt sowie mit Luftfahrzeugen startet oder landet,
8. § 10 Abs. 2 Nr. 8 nach Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 6 Satz 4 an anderen als den damit zugelassenen Klettergipfeln und -wegen klettert,
9. § 10 Abs. 2 Nr. 9 an nassem oder feuchtem Gestein klettert, künstliche Hilfsmittel oder chemische oder mineralische Stoffe wie Magnesia benutzt und neue Kletterwege anders als von unten nach oben erschließt,
10. § 10 Abs. 2 Nr. 10 Anlagen in Fließgewässern errichtet, die zu einem Anstau des Wasserkörpers führen und die Durchgängigkeit für wandernde Tierarten behindern können oder den Uferbereich naturfern verändert.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächs-NatSchG handelt ebenfalls, wer im Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde nach § 11 Abs. 1 oder schriftliche Erklärung des Nationalpark- und Forstamtes Sächsische Schweiz nach § 11 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 11 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsBO, mit Ausnahme von Werbeanlagen nach Nr. 12, errichtet oder wesentlich verändert sowie baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderungen von Gebäuden vornimmt,
2. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Leitungen aller Art außerhalb von bebauten Grundstücken neu verlegt oder wesentlich verändert,
3. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile entnimmt oder einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Gegenstände lagert, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforder-

derlich sind,

5. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Fahrstraßen und Wirtschaftswege, Parkplätze, Wander- und Radwege sowie Reitwege neu anlegt, wesentlich ändert oder deren Nutzung wesentlich ändert,
6. § 11 Abs. 1 Nr. 6 Wegemarkierungen und Ausschilderungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken, anbringt oder beseitigt,
7. § 11 Abs. 1 Nr. 7 Schutzhütten aufstellt, Sport-, Spiel-, und Grillplätzen errichtet oder wesentlich verändert,
8. § 11 Abs. 1 Nr. 8 Verkaufsstände aufstellt,
9. § 11 Abs. 1 Nr. 9 zeltet oder in Campinganhängern oder Fahrzeugen außerhalb dafür ausdrücklich zugelassener Plätze oder eingefriedeter Hausgrundstücke übernachtet,
10. § 11 Abs. 1 Nr. 10 Anlagen zum Anlegen und Verankern von Wasserfahrzeugen im Hauptstrom der Elbe errichtet,
11. § 11 Abs. 1 Nr. 11 fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer anlegt, beseitigt oder verändert sowie Oberflächen- oder Grundwasser umleitet, ableitet oder über den Gemeingebrauch hinaus entnimmt,
12. § 11 Abs. 1 Nr. 12 Bild- und Schrifttafeln oder Werbeanlagen gemäß § 13 Abs. 2 SächsNatSchG anbringt oder aufstellt,
13. § 11 Abs. 1 Nr. 13 Erstaufforstungen durchführt, Wildgehege, Gehölzplantagen oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anlegt, Gärten anlegt oder erweitert oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich verändert,
14. § 11 Abs. 1 Nr. 14 markante Einzelbäume, Baumgruppen oder Hecken, Streuobstbestände, straßen- und wegebegleitende Baumreihen sowie gewässerbegleitende Gehölze beseitigt,
15. § 11 Abs. 1 Nr. 15 gebietsfremde Gehölze (insbesondere Zier- oder Nadelgehölze) in wohnungsfernen Gärten anpflanzt,
16. § 11 Abs. 1 Nr. 16 organisierte Veranstaltungen aller Art im Freien mit voraussichtlich mehr als 250 Teilnehmern

außerhalb von Sportplätzen oder ortsnahen Festplätzen sowie unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer Orientierungsläufe durchführt,

17. § 11 Abs. 1 Nr. 17 Kraftfahrzeuge außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder abstellt, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Grundstückes steht.

(7) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Befreiung nach § 53 SächsNatSchG oder mit einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 11 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

## § 20

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Folgende gemäß Nummer 14 Buchst. a der Anlage zu § 2 des Gesetzes des Freistaates Sachsen zur Bereinigung des alten Landesrechts sowie des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik (Sächsisches Rechtsbereinigungsgesetz – SächsRBG) vom 17. April 1998 (SächsGVBl. S. 151) fortgeltende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Ministerrates der DDR über die Festsetzung des Nationalparks Sächsische Schweiz vom 12. September 1990 (GBL, SDr. Nr. 1470), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 14. September 1999 (SächsGVBl. S. 537),
2. der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 78-15./56 (BLSG) vom 17. August 1956 über die Erklärung der Sächsischen Schweiz als Landschaftsschutzgebiet (Amtliche Bekanntmachungen der Sächsischen Zeitung Nr. 201 vom 29. August 1956),
3. der Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 92-14/ 74 vom 04. Juli 1974 über die Erklärung der Elbhänge und Schönfelder Hochland als Landschaftsschutzgebiet für das Gebiet der Gemeinde Lohmen (Mitt. Staatsorgane Nr. 4/74).

Dresden, den 23. Oktober 2003

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**

**Steffen Flath**

**Anlage 1**

**(zu § 2 Abs. 2)**



## Grobbeschreibung der äußeren Grenze der Nationalparkregion und Lage des Nationalparkes in der Nationalparkregion

### A. Äußere Grenze der Nationalparkregion (zugleich im Wesentlichen äußere Grenze des Landschaftsschutzgebietes):

1. Im Norden  
Von der Staatsgrenze an der Grenzübergangsstelle Waldhau ausgehend, folgt die Schutzgebietsgrenze der Alten Hohen Straße bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Sebnitz. Der Gemarkungsgrenze und später der S 154 folgt die Schutzgebietsgrenze in nordwestlicher Richtung, umgeht westlich den Ortsteil Amtshainersdorf-Siedlung, verspringt auf die Zufahrt zum Lehngut, verläuft entlang dieser Zufahrt bis zum Ortsrand von Amtshainersdorf und in westlicher Richtung entlang dem Ortsrand bis zur Sebnitz. Die Grenze folgt nun der Sebnitz bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Bad Schandau – Sebnitz, folgt der Bahnlinie circa 900 m in südlicher Richtung, verspringt in westlicher Richtung bis zum südlichen Ortsrand von Ulbersdorf, umgeht Ulbersdorf südwestlich bis sie auf die S 165 trifft. Weiter folgt die Grenze der S 165 bis Lohsdorf, die Ortslage südlich umgehend bis zur Alten Böhmisches Glasstraße, dieser und der Straße zur Schäferei folgend bis zur Kreuzung S 165/S 156, entlang der S 156 bis zum Abzweig des Pirnaer Steigs, diesem bis zur Einmündung in den Polenztalweg bei der Scheibemühle folgend und weiter entlang dem Polenztalweg bis zur Einmündung in die S 161. Die Grenze folgt nun kurz der S 161 in nördlicher Richtung, verspringt über die Meisendelle in Richtung Zeschinig, umgeht Zeschinig südlich, folgt der Gemeindestraße bis zur S 163 und verläuft weiter entlang der S 163 bis zum Ortsrand von Hohburkersdorf, die Ortslage südlich umgehend folgt die Grenze weiter der Alten Hohburkersdorfer Straße bis die Lohmener Gemarkungsgrenze die Straße in nördlicher Richtung verlässt, entlang der Gemarkungsgrenze bis zum Schnittpunkt mit der S 164. Etwa 200 m der S 164 folgend, verspringt die Grenze entlang einer Hohlform in nördlicher Richtung bis zur S 161, entlang der S 161 bis zum Ortseingang von Dürrröhrsdorf, weiter entlang der Gemarkungsgrenze in westlicher später südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Pirna – Dürrröhrsdorf östlich Porschendorf, der Bahnlinie in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Lohmener Gemarkungsgrenze folgend. Die Schutzgebietsgrenze folgt nun der Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung, verlässt die Gemarkungsgrenze südlich des Vogelberges in Rich-

tung Liebethal, umgeht Liebethal östlich und südlich und stößt bei der Wasserkraftanlage Liebethal, ehemals Netz- und Seilwerke, auf die K 8713.

2. Im Westen  
Die Schutzgebietsgrenze folgt der K 8713 bis Hinterjesen, umgeht entlang des Wesenitztales die Freizeitgärten und die Wohnsiedlung „Am Birkenweg“, kreuzt das Wesenitztal und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Naturschutzgebietes „Wesenitzhang bei Zatschke“ bis zur Bahnlinie Pirna – Dürrröhrsdorf. Nach einer Strecke von circa 900 m entlang der Bahnlinie in östlicher Richtung verspringt die Grenze Richtung Zatschke, umgeht den Ortsteil nord-westlich, folgt dem Mockethaler Grund entlang des westlichen Ortsrands, umgeht das geschlossene Siedlungsband Posta, kreuzt auf Höhe des Mockethaler Grundes die Elbe und verläuft weiter in Richtung Cunnersdorf. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang dem nördlichen und westlichen Rand der Ortsteile Cunnersdorf und Sonnenstein bis zum Schnittpunkt mit der B 172, weiter in westlicher Richtung entlang dem Nordrand der Viehleite, folgt in südlicher Richtung den östlichen Ortsrändern der Südvorstadt, von Rottwerndorf und Neundorf. Ab dem südlichen Ortseingang Neundorf folgt die Grenze der S 174 bis zum Schnittpunkt mit der K 8751, weiter entlang der K 8751, Bahra östlich umgehend, bis zur Einmündung in die S 171. Bis zur Grenzübergangsstelle Bahratal folgt die Grenze nun der S 171 und S 173 unter Umgehung von Markersbach und Hellendorf entlang der östlichen Ortsränder.
3. Im Süden und Osten  
Zwischen den Grenzübergangsstellen Bahratal und Waldhaus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik.

### B. Lage des Nationalparkes in der Nationalparkregion

Der Nationalpark besteht aus zwei Gebietsteilen, die von dem Landschaftsschutzgebiet im Wesentlichen umschlossen werden, jedoch nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind. Die beiden Gebietsteile haben maßgeblichen Anteil an folgenden Naturraumeinheiten (in Anlehnung an Bernhardt et al. 1986):

## Anlagen zur Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz

1. Vordere Sächsische Schweiz  
Felsgebiete im Bereich Bastei, Brand-Ochel und Utte-  
walde; Lilienstein; Polenztal; rechtsseitige Elbleiten
2. Hintere Sächsische Schweiz  
Felsgebiete Schrammsteine, Zschand, Partschenhör-  
ner-Thorwalder Wände, Zahnsgrund; Winterberggebiet,  
Hohe Liebe, Hinterhermsdorfer Hochfläche, Wilden-  
steiner Wald, Schmilkaer Ebenheit, Kirnitzschgebiet,  
rechtsseitige Elbleiten

### C. Eingeschlossene Ortschaften

*Eingeschlossene Ortschaften und ihre Ortsteile sind nicht Bestandteil der Schutzgebiete.*

#### Anlage 4 (zu § 3 Abs. 1)

#### Lebensräume und Arten des Europäischen ökologischen Netztes „Natura 2000“

##### A. Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Na- tionalpark Sächsische Schweiz gemäß Anhang I der Richt- linie 92/43/EWG

1. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (FFH-Le-  
bensraumtyp 3260)
2. Trockene europäische Heiden (FFH-Lebensraumtyp  
4030)
3. Artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer FFH-Lebens-  
raumtyp 6230\*)
4. Feuchte Hochstaudenfluren inclusive Waldsäume  
(FFH-Lebensraumtyp 6430)
5. Magere Flachland-Mähwiesen (FFH Lebensraumtyp  
6510)
6. Kalktuff-Quellen (prioritärer FFH-Lebensraumtyp  
7220\*)
7. Silikatschutthalden (FFH- Lebensraumtyp 8150)
8. Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Lebens-  
raumtyp 8220)
9. Silikatfelsen mit Pioniervegetation (FFH-Lebensraum-  
typ 8230)
10. nicht touristisch erschlossene Höhlen (FFH-Lebens-  
raumtyp 8310)
11. Hainsimsen-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9110)
12. Waldmeister-Buchenwälder (FFH-Lebensraumtyp 9130)
13. Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer FFH-Le-  
bensraumtyp 9180\*)

14. Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an  
Fließgewässern (prioritärer FFH-Lebensraumtyp  
91E0\*)

##### B. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Inter- esse im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG

1. Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfleder-  
maus, Kleine Hufeisennase
2. Fischotter, Luchs
3. Westgroppe, Bachneunauge, Lachs
4. Spanische Flagge
5. Prächtiger Dünnfarn, Grünes Besenmoos

##### C. Wildlebende Vogelarten im Nationalpark Sächsische Schweiz gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelar- ten (ABL. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Richt- linie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABL. EG Nr. L 223 S. 9), nachstehend Vogelschutzrichtlinie ge- nannt

1. im Gebiet brütende Vogelarten nach Anhang I der  
Vogelschutzrichtlinie wie Schwarzstorch, Wanderfalke,  
Wespenbussard, Wiesenralle, Uhu, Sperlingskauz,  
Rauhfußkauz, Ziegenmelker, Eisvogel, Grauspecht,  
Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Halsbandschnäpper  
und Neuntöter
2. Brutvorkommen weiterer Vogelarten, insbesondere  
gefährdeter und für das Gebiet charakteristischer  
Arten, wie Sperber, Turmfalke, Würgfalke, Wachtel,  
Hohltaube, Gebirgsstelze, Braunkehlchen, Wasseram-  
sel, Tannenhäher und Dohle

#### Anlage 5 (zu § 7 Abs. 2, 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2)

##### Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Nati- onalpark

Im Gebiet des Nationalparkes soll

1. in der Naturzone A die Entwicklung der Natur grund-  
sätzlich ohne nutzende und lenkende Eingriffe ihren  
natürlichen Abläufen überlassen bleiben.
2. in der Naturzone B die Waldentwicklung durch geeigne-  
te forstliche Maßnahmen auf der Grundlage von Wald-  
behandlungsgrundsätzen, welche die oberste Natur-  
schutzbehörde und die oberste Forstbehörde  
eivernehmlich erlassen, in Richtung der natürlichen

- Waldgesellschaften gelenkt werden. Abschnittsweise soll ein Zielzustand erreicht werden, der eine Waldentwicklung nach Nummer 1 ermöglicht. Ergänzend können stabile Dauerwaldstrukturen geschaffen und erhalten werden. Unmittelbar an offene Felsbildungen oder Gewässer angrenzende Bereiche sollen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ausgenommen werden.
3. in der Naturzone B das Offenland dauerhaft erhalten und gepflegt werden, soweit Gründe des Arten- und Biotopschutzes, der Erhaltung des Landschaftsbildes oder der Landeskunde dies erfordern und eine Nutzung möglich ist.
  4. in der Pflegezone durch eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Wald und Offenland sowie durch spezifische Naturschutzmaßnahmen die biotoptypische Artenvielfalt der heimischen Pflanzen- und Tierwelt erhalten oder erhöht werden.
  5. innerhalb eines Übergangszeitraumes von etwa 30 Jahren für mindestens zwei Drittel der Fläche der Naturzone B die Voraussetzungen für eine Überführung in eine räumlich möglichst zusammenhängende Naturzone A geschaffen werden. Bis zu einem Drittel der Fläche der Naturzone B kann langfristig der Pflegezone zugeordnet werden.
  6. die Bestandsentwicklung ausgewählter Tierarten mit jagdlichen Maßnahmen (Wildbestandsregulierung) unter Beachtung der gebotenen Eingriffsminimierung soweit und solange gesteuert werden, wie Belange des Schutzzweckes und andere öffentliche Interessen dies erfordern. Demnach sollen bejagt werden
    - a) Reh-, Rot- und Schwarzwild zur Sicherung der natürlichen Waldentwicklung,
    - b) Schwarzwild zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Wildschäden,
    - c) Füchse zur Abwendung der Tierseuchengefahr und
    - d) im Gebiet nicht heimische Wildtierarten (Dam-, Sika-, Gams-, Muffelwild, Waschbär, Marderhund, Nutria, Mink), um einen Bestandsaufbau zu verhindern.
 Eine Bestandsregulierung anderer Wildtierarten ist grundsätzlich nicht vorzunehmen.
  7. der Wildbachcharakter der Fließgewässer mit einer entsprechenden Durchlässigkeit für wasserbewohnende Tierarten erhalten oder wiederhergestellt werden, soweit Verkehrssicherungspflichten oder Erfordernisse des Hochwasserschutzes dem nicht entgegen stehen.
  8. die Fischbestandsentwicklung des Fließgewässersystems der Kirnitzsch oberhalb der Mitteldorfer Mühle (Auslauf Untergraben) beobachtet werden mit dem Ziel, Maßnahmen der fischereilichen Hege auf außergewöhnliche, den natürlichen Fischbestand oder den Gewässerlebensraum gefährdende Situationen zu begrenzen. In allen anderen Fließgewässern soll die Fischbestandsregulierung durch geeignete Maßnahmen der fischereilichen Hege den Schutzzweck nach § 3 unterstützen.
  9. in den Naturzonen A und B noch bestehendes Nutzungsrecht an Naturgütern, wie Holz, Wasser, Steinen und Erden, langfristig abgelöst werden.
  10. durch lenkende Maßnahmen des ruhenden und fließenden Verkehrs der für Naturschutz und Erholung gleichermaßen entscheidende Ruhecharakter der Landschaft erhalten und stärker ausgeprägt werden.
  11. bei zulässigen baulichen Maßnahmen eine landschaftsgebundene und örtlich gewachsene Bauweise sowie bei Erweiterungen baulicher Anlagen ein angemessenes Verhältnis zum Altbestand eingehalten werden.
  12. im Rahmen der Erholungsvorsorge ein Netz einheitlich gekennzeichnete Wege (Wanderwege, Radrouten, Bergpfade, Kletterzugänge) und Aussichtspunkte, das ein intensives Erleben von Natur und Landschaft ermöglicht und Beeinträchtigungen der Naturlandschaft auf ein unumgängliches Maß beschränkt, dauerhaft unterhalten werden.
  13. der Ruhecharakter gefördert werden, indem insbesondere in der Kernzone Naturschutz und Bergsport nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Satz 3 räumlich und zeitlich entflochten werden.
  14. wissenschaftliche Beobachtung und Forschung vorrangig den Fragestellungen der weiteren Entwicklung des Nationalparks und seiner Integration in die Region dienen. Ihre Ergebnisse sollen der Nationalparkverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.
  15. durch Informations- und Bildungsangebote sowie durch Besucherbetreuung die Umsetzung des Schutzzweckes nach § 3 unterstützt, bei der Bevölkerung Verständnis für ungestörte Naturabläufe und den Nationalpark geweckt und ein Beitrag zur allgemeinen Umweltbildung geleistet werden.

die Zusammenarbeit mit dem angrenzenden tschechischen Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge und dem tschechischen Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge gefördert werden.

#### **Anlage 6 (zu § 9 Abs. 1)**

##### **Charakter des Landschaftsschutzgebietes**

Aufgrund seiner Eigenart und Schönheit hat das Elbsandsteingebirge einen hohen Bekanntheitsgrad und vermittelt ein besonderes Landschaftserlebnis.

Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt und zugleich Gegensätzlichkeit der stockwerkartig zueinander angeordneten Verwitterungsformen des Quadersandsteins (Felsgebilde, Felsviere, Tafelberge, Ebenheiten, Gründe und Schlüchte), durch das Durchbruchstal der Elbe und durch die randlichen Granitrücken geprägt. Der landschaftsästhetische Gesamteindruck entsteht durch die gleichzeitig erlebbaren Dimensionen von Weite und Tiefe zwischen den verschiedenen Landschaftsstockwerken im Sandstein sowie von und zu umgebenden Landschaftsräumen.

Das Landschaftsschutzgebiet stellt gemeinsam mit den von ihm umschlossenen Ortslagen eine Kulturlandschaft dar, deren Eigenart und Schönheit durch ihre naturräumliche Ausstattung als Erosionslandschaft mit kreidezeitlichen Ablagerungen sowie durch ihre von Land- und Forstwirtschaft, Steinbrecherei und Fremdenverkehr geprägten Nutzungsgeschichte bestimmt wird.

Ein abwechslungsreiches und vielgestaltiges Mosaik standörtlicher Gegebenheiten begründet die Vielfalt von naturnahen oder kulturbetonten Lebensräumen sowie von Pflanzen- und Tierarten. Ortschaften und ortsferne Einzelgebäude fügen sich durch günstige Standortauswahl und durch Wahrung der Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen überwiegend harmonisch in die umgebende kleinräumige Sandsteinlandschaft ein.

Großflächig nicht oder nur geringfügig durch Siedlungen oder Verkehrswege zerschnittene Freiräume bedingen den Ruhecharakter weiter Gebietsteile.

Charakteristisch für das Gebiet sind:

1. der Anteil land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen an der Gesamtfläche von mehr als 90 Prozent,
2. die über Jahrhunderte weitgehend stabile, standortgerechte Verteilung der Nutzungsarten Wald, insbesondere mit dem geschlossenen linkselbischen Waldgebiet, in Felsbereichen und Steilhanglagen,

Grünland, insbesondere in den Hanglagen im Sandstein oder auf Granit, und Acker, vorrangig in den lößlehmbeeinflussten Ebenheiten,

3. die noch weitgehend erkennbaren historisch gewachsenen Siedlungsformen mit der überwiegend von Reihen- und Quellreihendörfern ausgehenden Waldhufenflur,
4. die Vielfalt und Vielzahl von Zeugnissen der Landnutzungsgeschichte wie Felsburgen, Dreiseithöfen, Mühlen, Berggasthöfen, Grenz- und Gedenksteinen,
5. eine vielfältige Landschaftsstruktur mit natürlichen Hohlformen, Flurgehölzen, Baumreihen, Streuobst und Kleingewässern sowie
6. die in einem relativ naturnahen Zustand erhaltenen Fließgewässer.

#### **Anlage 7 (zu § 11 Abs. 2, 4 und 14 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2)**

##### **Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung im Landschaftsschutzgebiet**

Im Landschaftsschutzgebiet

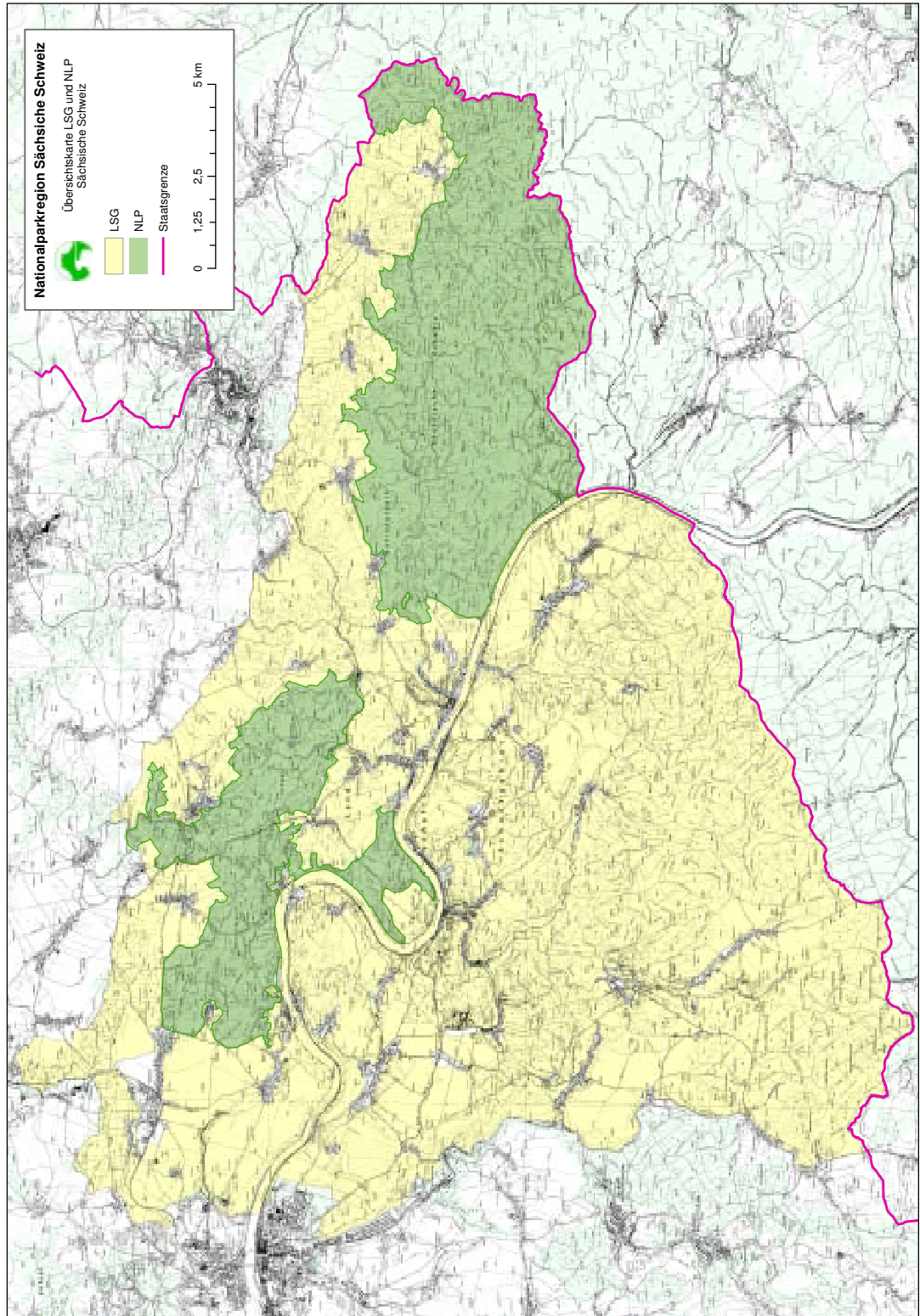
1. sollen Maßnahmen der Landschaftspflege, des Biotop- und Artenschutzes sowie eine umweltgerechte Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft über freiwillige vertragliche Vereinbarungen gezielt gefördert werden.
2. soll Grünland vorrangig durch eine tiergebundene Nutzung erhalten und gepflegt werden.
3. soll durch einheitliche Wegezeichnung sowie landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen und Aussichtspunkten nach einheitlichen Grundsätzen, verbunden mit Informations- und Bildungsangeboten über natürliche und kulturhistorische Besonderheiten, die Erschließung des Gebietes für die Erholungsnutzung gesichert werden.
4. sollen geschützte Biotope und sonstige ökologisch und kulturlandschaftlich bedeutsame Lebensräume und Grünstrukturen erhalten, gepflegt und zu einem Biotopverbund entwickelt werden.
5. soll der für die Erholung und den Naturschutz gleichermaßen bedeutsame Ruhecharakter des Gebietes erhalten sowie räumlich und zeitlich insbesondere durch Maßnahmen der Verkehrs- und Besucherlenkung stärker ausgeprägt werden.

6. soll der hohen Bedeutung der Fließgewässer für den Landschaftshaushalt und ihrer Biotopverbundfunktion durch Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und Gewässerstrukturgüte, der Gewährleistung einer Durchgängigkeit für wandernde Tierarten und der Sicherung naturnaher, möglichst unbewirtschafteter Uferzonen einschließlich der unmittelbar an den Ufern gelegenen Randstreifen Rechnung getragen werden.
7. soll die landschaftliche Einbindung von Ortsrändern und baulichen Anlagen erhalten und eine organische Siedlungsentwicklung unter Beachtung regionaltypischer Strukturen sowie ökologischer und landschaftsästhetischer Zusammenhänge mit dem siedlungsnahe Freiraum sowie eine landschaftsverbundene Baugestaltung gefördert werden.
8. sollen baulich beanspruchte Flächen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung rekultiviert oder renaturiert werden.
9. sollen Altlastenflächen saniert und Abfallablagerungen beseitigt werden.
10. sollen bei der Nutzung von Bodenschätzen der Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zeitnah ausgeglichen werden. Nach Beendigung der Gewinnungstätigkeit sind die beanspruchten Flächen zu rekultivieren oder zu renaturieren.
11. soll die Entwicklung so gelenkt werden, dass eine langfristige Sicherung der Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark gewährleistet wird.
12. soll die Zusammenarbeit mit dem tschechischen Nationalpark Böhmisches Schiefergebirge und dem tschechischen Landschaftsschutzgebiet Elbsandsteingebirge gefördert werden.





Anlage 2 | Karte des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“



## Anlage 3

### Natürliche Waldgesellschaften im Landschaftsschutzgebiet (potenziell natürliche Vegetation)

Für das LSG werden folgende natürliche Waldgesellschaften angegeben (potenziell natürliche Vegetation), wobei bodensaure Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) den größten Flächenanteil einnehmen:

- Hainsimsen-(Eichen-)Buchenwald (*Luzula-Fagetum*), Leitgesellschaft des Berglandes im Granodioritgebiet wie auch im Sandsteingebiet der submontanen Lagen, im Granit bevorzugt auf mächtigen Schuttfächern
- Wachtelweizen-(Eichen-)Buchenwald (*Melampyro-Fagetum*), Leitgesellschaft auf den heute agrarisch genutzten Hochflächen mit mächtigeren Lößlehmdecken, vor allem im Raum Struppen-Wehlen-Thürmsdorf-Leupoldishain-Pirna
- Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum, Carici-Carpinetum*), Randgesellschaft am wärmebegünstigten Westrand des LSG, insbesondere in der Umgebung von Pirna
- Beerkraut-(Kiefern-)Eichenwald (*Vaccinio-Quercetum*), Leitgesellschaft der linkselbischen Felsgebiete, auf trockenen Standorten mit Trauben-, in feuchteren Bereichen mit Stieleiche
- Pfeifengras-(Kiefern-)Eichenwald (*Agrostis-Quercetum, Betulo-Quercetum*), Feuchtwaldgesellschaft auf grundwasserbeeinflussten Standorten im linkselbischen Höhenkiefern-Areal; mit Stieleiche und Wechselfeuchtezeigern
- Geißbart-Schluchtwald (*Arunco-Alnetum*), Waldgesellschaft größerer, tief eingeschnittener Bachtäler in der montanen Stufe auf regelmäßig oder zeitweise überfluteten Standorten
- Schutthang- und Schluchtwälder (*Aceri-Carpinetum, Lunario-Aceretum*), Waldgesellschaft mit ausgeprägter Bindung an enge Kerbschluchten im Granit
- Hainmieren-Erlen-Bachwald (*Stellario-Alnetum*), charakteristische Galerie-Waldgesellschaft aller Fließgewässerufer mit Alluvionenausbildung, mit hohem Anteil vorwiegend montan verbreiteter Hochstauden
- Weiden-Weichholzaue (*Salicion albae*) und Hartholzaue (*Quercu-Ulmetum, Fraxino-Ulmetum*), auf das Elbtal beschränkt
- Erlen-Quellwald und Eschen-Sickersumpfaue (*Carici remotae-Fraxinetum*), typische Gesellschaft an Quellaustritten über Sandstein bzw. im Bereich der Lausitzer Überschiebung, atlantische Gesellschaft an ihrer Areal-Ostgrenze.
- Beerkraut-Felsheide (*Leucobryo-Pinetum*), charakteristische Trocken-Felsheide auf den Tafelbergen und in Felsbereichen.



Im oberen Kirnitzschtal

## Anlage 4

### Besonders schützenswerte Biotoptypen und kulturhistorische Denkmale im Wald und Handlungsempfehlungen zu deren Schutz und Entwicklung

#### I. Moore, Sumpfbereiche, Quellbereiche, Stillgewässer

- b. keine Befahrung
- c. keine Entwässerung
- d. keine Stoffeinträge
- e. forstliche Maßnahmen auf Landschaftspflege beschränken
- f. keine Kirrungen

#### II. Fließgewässer

- a. keine Stoffeinträge
- b. Befahrung minimieren (nur Querung, grundsätzlich kein Befahren in Längsrichtung der Gewässer)
- c. naturnahe Bestockung im Uferbereich fördern
- d. Gewässerdurchgängigkeit beim forstlichen Wegebau gewährleisten

#### III. Blockhalden u. blocküberrollte Hänge

- a. Beschädigungen durch Anfahren im Betrieb und Fällungen vermeiden
- b. Rückegassen und Seiltrassen unter Umgehung von Felsen sorgfältig planen

#### IV. Riffkiefernwälder

- a. naturnahe Vegetation fördern
- b. gebietsfremde Gehölze insbesondere der Weymouthskiefer und Roteiche zurückdrängen

#### V. Schlucht- u. Hangmischwälder

- a. natürliche Alterungs- u. Zerfallsprozesse durch den Verzicht auf die Nutzung einzelner Altbäume zulassen
- b. kleinräumige Verjüngungsverfahren anwenden
- c. Ziel: mind. 3 Biotopbäume/ha; min. 1 Stück stehendes Totholz ab 40 cm/ha
- d. gebietsfremde Baumarten auf max. 10 % begrenzen
- e. Aufwand und Nutzung (Holzernte) abwägen

#### VI. Bodensaure Buchenwälder, Eichen-Hainbuchenwälder, bachnahe Erlen-, Eschen- und Weichholzbestände

- a. Ernte auf mehrere Jahrzehnte ausdehnen
- b. mehrschichtigen Bestandsaufbau fördern, kleinflächige Verjüngungsverfahren
- c. natürliche Alterungs- u. Zerfallsprozesse durch den Verzicht auf die Nutzung einzelner Altbäume zulassen
- d. Ziel: mind. 3 Biotopbäume/ha, bei bachbegleitenden Beständen mind. 1 Biotopbaum/200 m; mind. 1 Stück stehendes Totholz ab 40 cm/ha
- e. gebietsfremde Baumarten auf max. 10 % begrenzen
- f. lebensraumtypische Nebenbaumarten erhalten bzw. fördern
- g. Beimischung lebensraumtypischer Pionierbaumarten tolerieren

#### VII. Höhlenreiche Altholzinseln und Einzelbäume, starke Überhälter

- a. Erhaltung höhlenreicher Altholzinseln und Einzelbäume
- b. Verzicht auf die Nutzung einzelner starker Altbäume und Überhälter
- c. Ziel: mind. 3 Biotopbäume/ha; min. 1 Stück stehendes Totholz ab 40 cm/ha (unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht)

#### IV. VIII. Kulturhistorische Denkmale

##### *Hohlwege*

- a. keine Verfüllung
- b. möglichst kein Wegeausbau und keine Verbreiterung

##### *Trockenmauern*

- c. möglichst Erhalt
- d. Beschädigungen im Betrieb durch Rückegassen und Seiltrassen vermeiden

##### *Kleindenkmale (Grenzsteine, Salzlecken, Wegesäulen, Erinnerungsmale usw.)*

- e. Erhaltung
- f. Sicherung bei betrieblichen Maßnahmen (z. B. Kennzeichnung, Anfahrtschutz)

##### *Einzelbäume (z. B. Gedenk- und Grenzbäume sowie wegebegleitende Baumreihen)*

- g. Erhaltung
- h. Sicherung bei betrieblichen Maßnahmen.

## Anlage 5

### Naturschutzfachlich wertvolle Wiesen im LSG Sächsische Schweiz

#### Extensiv bewirtschaftete, mesophile Glatthaferwiesen (*Arrhenatherion elatoris*):

Diese Wiesengesellschaften kommen nur kleinflächig und zerstreut im Offenland vor. Oft befinden sie sich in Ortsnähe, wo noch eine regelmäßige Mahd gegeben ist. Insgesamt wurde in der selektiven Biotopkartierung (2. Durchgang 1999) eine Fläche von 225 ha erfasst. Schwerpunkte der Verbreitung sind die hintere Sächsische Schweiz zwischen Ottendorf und Hinterhermsdorf und um Waltersdorf und Rathewalde in der vorderen Sächsischen Schweiz. linkselbisch sind deutlich weniger Wiesen erhalten, nur um Bielatal ist noch eine Häufung dieses Biotoptypes vorhanden. Mit einer durchschnittlichen Artenzahl von 30 bis 50 Arten sind sie artenreicher als die Wiesenfuchsschwanz-Wiese der Talauen. Neben den beiden nicht immer vorhandenen Kennarten Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*) und Großblütiges Wiesenlabkraut (*Galium album*) sind eine ganze Reihe weiterer Charakterarten wie Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) kennzeichnend. Ein nicht geringer Teil der Wiesen in höher gelegenen Bereichen, besonders in der hinteren Sächsischen Schweiz ist durch das Vorkommen von Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Rundblättriger Glockenblume (*Campanula rotundifolia*) sowie verschiedener Frauenmantel-Arten (*Alchemilla monticola*, *A. subcrenata*) gekennzeichnet und lässt sich als eine montane Form der Glatthaferwiese einordnen. Artenreiche Wiesen können in der Sächsischen Schweiz Spitzenwerte bis zu 70 Arten erreichen. Im Elbtal kommen einige wenige artenreiche Glatthaferwiesen vor (12 Wiesen mit 13,53 ha), die sich durch Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), aber auch an einer Stelle durch die Kleine Wiesenraute (*Thalictrum minus*) auszeichnen.

Pflegegrundsätze für extensiv bewirtschaftete, mesophile Glatthaferwiesen: Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Grünlandgesellschaft ist in der Regel eine Zweischnittnutzung, evtl. mit extensiver Nachbeweidung bei niedrigem Düngeneiveau erforderlich. Um Vielschnittwiesen wieder in artenreichere Glatthaferwiesen zu überführen ist eine regelmäßige und nachhaltige Aufnahme dieses Nutzungsregimes notwendig. Zur Nährstoffabschöpfung kann es erforderlich sein, in den ersten Jahren dreimal jährlich zu mähen. Die Aushagerung eutrophierter Bestände nimmt jedoch einige Jahre in Anspruch. Lohnenswert ist auch die Entwicklung artenreicher

Wiesen durch Mähgutübertragung oder Ansaat artenreicher Kräutermischungen.

#### Feucht- und Nasswiesen (*Calthion*):

Bodenfeuchte und nasse Wiesen (GFF, GFS, GFY) sind in der Sächsischen Schweiz sehr selten (15,1 ha). Sie befinden sich fast ausschließlich in den Auen der Täler, wobei dem Sebnitz- und Schwarzbachtal (16 Wiesen mit 19,0 ha) eine besondere Rolle zukommt. Auch im Gebiet von Hinterhermsdorf ist noch eine beträchtliche Anzahl von Feuchtwiesen erfasst. Sie sind in den letzten Jahrzehnten durch Melioration und Trockenlegung sehr selten geworden, sodass gut ausgebildete und größere Feuchtwiesen kaum noch anzutreffen sind. Das Artenspektrum der bei uns typischen Kohldistel-Feuchtwiesen besteht aus hygrophilen Stauden, aber auch aus ausgesprochenen Sumpfpflanzen, die an eine zeitweilige Sauerstoffarmut im Boden angepasst sind. So finden wir hier die typischen Kennarten: Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Sumpf-Dotterblume (*Caltha palustris*), Wiesen-Knöterich (*Polygonum bistorta*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*). Diese Wiesen dienten früher vorwiegend der Heugewinnung und wurden ein- bis zweimal im Jahr gemäht. In feuchteren und wenig bewirtschafteten Bereichen, wo die Wiesen in Sümpfe und Hochstaudenfluren übergehen, kommen Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gemeiner Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*) und Rauhaariger Kälberkropf (*Chaerophyllum hirsutum*) vor. Diese Biotope sind auch durch das Vorkommen von verschiedenen Seggenarten (*Carex nigra*, *C. panicea*, *C. pallescens*) und Binsenarten (*Juncus acutiflorus*, *J. articulatus*) charakterisiert, die allesamt stark vom Rückgang betroffen sind. Auch heute als botanische Seltenheiten betrachtete Arten wie das Breitblättrige Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Fiebertee (*Menyanthes trifoliata*) und Trollblume (*Trollius europaeus*) waren früher regelmäßig in diesen Feuchtwiesen anzutreffen.

Pflegegrundsätze für Feucht- und Nasswiesen: Durch Meliorationsmaßnahmen ist die Anzahl und Qualität der Feucht- und Nasswiesen in der Vergangenheit zurückgegangen. Auf Meliorationsmaßnahmen in bislang weitgehend unbeeinflussten Feucht- und Nasswiesenbereichen soll daher verzichtet werden. Aus Rücksicht auf die feuchtwiesentypischen Wiesenbrüter darf die erste Mahd erst nach der Brutperiode erfolgen. Die Mahd ist vom Flächeninnern aus nach außen durchzuführen, um den Tieren die Flucht aus der Fläche zu ermöglichen. Dabei sind an den Feldgrenzen mindestens 2 m breite Randstreifen vom Schnitt auszusparen. Besonders nasse und seltene Arten enthaltende Bestände sind im Falle einer extensiven Beweidung durch Auskoppeln auszuschließen.



Fauna-Zielarten des frischen bis feuchten Offenlandes sind z. B. die geschützten Arten Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und Sumpfschrecke (*Mecosthetus grossus*).

#### **Borstgrasrasen (*Violion caninae*):**

Borstgras-Magerrasen bilden auf nährstoffarmen, frischen Silikat-Gesteinsverwitterungsböden oft sehr kleinflächige Wiesen aus, die fast einen Nischencharakter besitzen. Die Vegetationsstruktur ist niedrig und locker, so dass hier viele konkurrenzschwache Pflanzenarten ein Refugium finden. Sie kommen im Elbsandsteingebirge besonders in den montanen Lagen wie im Hinterhermsdorfer- und dem Zschirnstein-Gebiet vor (2 Wiesen mit 0,5 ha). Neben den Kennarten Borstgras (*Nardus stricta*) und Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) finden wir hier Arten wie Blutwurz (*Potentilla erecta*), Harz-Labkraut (*Galium saxatile*), Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Echter Ehrenpreis (*Veronica officinalis*), Hundsvielchen (*Viola canina*) und Gemeines Kreuzblümchen (*Polygala vulgaris*). Seltener kommen Arten wie Wald-Läusekraut (*Pedicularis sylvatica*) oder sehr selten auch Arnika (*Arnica montana*) in diesen Wiesenfragmenten vor. Die früher extensiv bewirtschafteten Wiesen, die auch von Schafen und Ziegen beweidet wurden, sind heute ein vom Aussterben bedrohter Lebensraum.

Pflegegrundsätze für Borstgrasrasen: Dieser in der Sächsischen Schweiz nur noch sehr kleinflächig vorkommende Biotoptyp ist auf ein nährstoffarmes Milieu angewiesen. Daher darf hier auf keinen Fall gedüngt werden. Die niedrigwüchsigen Bestände entwickeln sich auf saurem, nährstoffarmem Substrat bei extensiver Beweidung (Schafe) oder Mahd. Zur Erhaltung der Restbestände sollen diese nur alle 2-3 Jahre ab Anfang August einmal gemäht werden. Das Mähgut muss von der Fläche entfernt werden. Eine ständige Beweidung ist zu vermeiden, da sich in diesem Fall das vom Vieh verschmähte Borstgras zu sehr ausbreitet und zu einer Artenverarmung beiträgt. Deshalb sollte die extensive Beweidung mit Schafen nur in größeren Zeitabständen erfolgen.

#### **Halbtrockenrasen (*Bromion erectii*):**

Im Norden und Süden, wo das Elbsandsteingebirge an das Böhmisches Mittelgebirge und den Dresdner Elbtalraum angrenzt, findet man äußerst selten kleinflächige Vorkommen von Halbtrockenrasen. Diese wachsen meist auf südexponierten und somit wärmebegünstigten Standorten, die feinerde- und mitunter auch basenreich sind. Erwähnenswert ist hier der Halbtrockenrasen im FND Neundorfer Hang (0,18 ha). Kennarten dieser Wiesen sind Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Kleiner Odermennig

(*Agrimonia eupatoria*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Wiesen-Schlüsselblume (*Primula veris*), Frühlings-Segge (*Carex caryophylla*), Kriechender Hauhechel (*Ononis spinosa*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) und Hopfen-Schneckenklee (*Medicago lupulina*). Die Erhaltung dieser artenreichen Wiesen, die heute nicht selten durch Nutzungsaufgabe bzw. Verbrachung gefährdet sind, wird durch eine mindestens einschürige Mahd mit Heugewinnung gewährleistet.

Pflegegrundsätze für Halbtrockenrasen: Der Erhalt dieses in der Sächsischen Schweiz ebenfalls seltenen Biotoptyps wird in der Regel durch eine einmalige Mahd mit anschließender Heugewinnung gewährleistet. Auch hier darf nicht gedüngt werden. Verbuschungen sind zu vermeiden. Bei Bedarf sind Entbuschungsmaßnahmen durchzuführen.

Fauna-Zielarten der trockenen Offenlandflächen sind z. B. die geschützten und gefährdeten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Warzenbeißer (*Decticus verrucivorus*) und Dunkelbrauner Bläuling (*Aricia agestis*).

#### **Bergwiesen (*Polygono-Trisetion*):**

Die Bergwiesen, die in neuerer Zeit als Storchschnabel-Goldhaferwiesen bezeichnet werden, sind bekannt für ihren Artenreichtum und ihre in reichen Farbfacetten sich über den Sommer hinziehenden Blühaspekte. Im Elbsandsteingebirge kommen Bergwiesen im engeren Sinne nicht vor und die in den Randlagen zum Osterzgebirge bei Markersbach (z. B. Loschebachwiesen, Buchenhainer-Wiesen) gelegenen Wiesen sind eher den Feuchtwiesen zuzuordnen. Die weniger durch Gräser charakterisierten, krautreichen Wiesen sind im Elbsandsteingebirge artenärmer und der submontanen Ausprägungsform zuzuordnen. Es fehlen weitgehend die Charakterarten wie Wald-Storchschnabel (*Geranium sylvaticum*) und Weicher Pippau (*Crepis mollis*). Kennzeichnende Arten sind hier: Bärwurz (*Meum athamanticum*), Alant-Distel (*Cirsium heterophyllum*), Wiesen-Knöterich (*Bistorta major*), Hallers-Schaumkresse (*Cardaminopsis halleri*), Perücken-Flockenblume (*Centaurea pseudophrygia*), Berg-Platterbse (*Lathyrus linifolius*), Kanten-Hartheu (*Hypericum maculatum*) sowie Rot-Schwengel (*Festuca rubra*) und Gemeines Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*).

#### **Streuobstwiesen:**

Die überwiegend kleinflächigen und ortsnah gelegenen Streuobstwiesen (162 Wiesen mit 67,0 ha) konzentrieren sich in der vorderen Sächsischen Schweiz auf das Gebiet um Mockethal und Lohmen sowie das Elbtal. Auch in der hinteren Sächsischen Schweiz gibt es nennenswerte Bestände dieses Biotopes. In der linkselbischen Sächsischen Schweiz sind die Vorkommen an Streuobstwiesen geringer, nur im Bereich der



Rottwerndorfer Hänge sind größere Streuobstwiesenkomplexe vorhanden. Neben dem wertbestimmenden Baumbestand mit seinen Strukturmerkmalen (z. B. Höhlenbäume) ist auch die meist mesophile Wiese ein Merkmal des Biotopes. Der Artenreichtum dieser Frischwiesen hält sich der auf Grund des Nährstoffreichtums (Laubfall) in engen Grenzen.

Pflegegrundsätze für Streuobstwiesen: Die extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die durch einen verteilt stehenden Bestand hochstämmiger Obstbäume gekennzeichnet sind, sind durch Laubfall und Fallobst insgesamt nährstoffreicher

als die oben beschriebenen Grünlandgesellschaften. In der Regel werden die Flächen zweimal im Jahr gemäht und allenfalls schwach gedüngt. Bei Beweidung ist eine standortverträgliche Besatzdichte sicherzustellen. Die Obstbäume sollten vor Schädigungen durch Weidetiere geschützt werden. Die Obstbäume sind in längeren Zeitabständen einem fachgerechten Pflegeschnitt zu unterziehen. Alte Höhlenbäume sind als Lebensraum geschützter Höhlenbrüter, Fledermäuse und xylobionter Käferarten unbedingt zu erhalten und zu pflegen.



*Landschaftspflege auf von der Landwirtschaft aufgegebenen kleinen Wiesenflächen birgt große Entwicklungsmöglichkeiten für geschützte Arten, ist aber häufig auf das Engagement ehrenamtlich tätiger Menschen angewiesen.*

## Anlage 6

### Flächennaturdenkmale (FND) im LSG Sächsische Schweiz

- SSZ 005 „Breiter Stein“ (Dobra)
- SSZ 006 „Marschners Büschel“ (Rathewalde)
- SSZ 007 „Markersbacher Granit“ (Markersbach)
- SSZ 012 „Teichsteinbrüche“ (Reinhardtsdorf)
- SSZ 013 „Langenhennersdorfer Wasserfall“ (Langenhennersdorf)
- SSZ 014 „Mittelturone Sandsteine Königstein“ (Königstein)
- SSZ 016 „Säulensandstein am Gohrisch“ (Papstdorf)
- SSZ 018 „Diebskeller am Quirl“ (Hütten)
- SSZ 019 „Götzinger-Höhle am Kl. Bärenstein“ (Naundorf, Thürmsdorf)
- SSZ 021 „Eishöhle im Bielatal“ (Rosenthal)
- SSZ 022 „Große Höhle am Zschirnstein“ (Reinhardtsdorf)
- SSZ 024 „Labyrinth Langenhennersdorf“ (Leupoldishain, Langenhennersdorf)
- SSZ 030 „Zauschengrund Bahratat“ (Markersbach)
- SSZ 031 „Kachemoor Markersbach“ (Markersbach)
- SSZ 033 „Kleinhennersdorfer Stein“ (Kleinhennersdorf)
- SSZ 036 „Wald am Oberposteaer Elbhang“ (Posta)
- SSZ 037 „Elblache gegenüber Prossen“ (Prossen, Königstein)
- SSZ 038 Wesenitzaue Pirna-Jessen (Zatzschke, nur Randbereich Flst. 46/1)
- SSZ 041 „Elblache Weißig-Strand“ (Oberrathen, Königstein)
- SSZ 044 „Oberer Krippenbach“ (Reinhardtsdorf, Cunnersdorf)
- SSZ 045 „Fuchsteich“ (Rosenthal)
- SSZ 046 „Felsbestockung am Taubenbach“ (Cunnersdorf)
- SSZ 051 „Langer Grund Thürmsdorf“ (Thürmsdorf)
- SSZ 052 „Nasswiese Buchenhain“ (Markersbach)
- SSZ 054 „Neundorfer Hang“ (Neundorf)
- SSZ 055 „Pudelstein am Rauenstein“ (Weißig)
- SSZ 058 „Laichtümpel an der Hirschstange“ (Königstein)
- SSZ 059 „Eulensteine bei Weißig“ (Weißig bei Rathen)
- SSZ 076 „Alte Grube der Ziegelei Raum“ (Hermsdorf)
- SSZ 077 „Teich an der Kuckuckslaube Cunnersdorf“
- SSZ 078 „Riffwald am Schillersteig“ (Leupoldishain)
- SSZ 094 „Pinsenberg“ (Altendorf)
- SSZ 095 „Krauschegraben“ (Mittelndorf)
- SSZ 096 „Lauxgraben“ (Ulbersdorf)
- SSZ 097 „Nasenberg“ (Ulbersdorf)
- SSZ 098 „Maulberg“ (Ulbersdorf)
- SSZ 106 „Gickelsberg bei Lohsdorf“
- SSZ 107 „Schwarzberg“ (Ulbersdorf)
- SSZ 108 „Sebnitzleite bei Goßdorf“
- SSZ 109 „Zschirre“ (Rathewalde)
- SSZ 110 „Waldflößchen in den Hutten“ (Lohmen)
- SSZ 111 „Gemeindeberg bei Dobra“ (Lohmen)
- SSZ 112 „Quellwald an der Brausnitz“ (Lohmen)
- SSZ 122 „Kohlberg bei Doberzeit mit Aufschluss“ (Doberzeit)
- SSZ 127 „Lohsengründel bei Ehrenberg“ (Ehrenberg)
- SSZ 132 „Borns Teich bei Hertigswalde“ (Hertigswalde)
- SSZ 133 „Teiche am Biensgraben Dobra“ (Dobra)
- SSZ 135 „Schooßwasser bei Ottendorf“ (Ottendorf)
- SSZ 136 „Teichs Bruch in den Hutten bei Rathewalde“ (Rathewalde)
- SSZ 144 „Netzleistenfelsen am Kuhberg“ (Dobra)
- SSZ 145 „Nixensteine an der Wesenitz bei Porschendorf“ (Dobra, Porschendorf)
- SSZ 147 „Windkanter am Questenberg bei Doberzeit“ (Doberzeit)
- SSZ 156 „Rotbuchen-Altholz am Birkenweg bei Hellendorf“ (Hellendorf)





## Anlage 7

### Visuelle Charakterisierung der Kulturlandschaftsbereiche

**Elbtal mit Nebentälern** (entspricht Landschaftseinheit „T“<sup>2</sup>)

*Elbtal (TE)*



*Nebentäler des Elbtales (T1-T4)*



*Steilhänge, felsige Täler (TF)*

<sup>2</sup> nach Sandner und Sauerzapfe in Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz 1998

**Ebenheiten und Rücken** (entspricht Landschaftseinheit „E“, „PS“ und „R“)

*typische Ebenheiten (E)*



*Plateaurücken mit aufsitzenden Tafelbergen (PS)*



*Sandsteinrücken (R)*





**Tafelberge und Felsreviere** (Landschaftseinheiten „F“, „S“)

*Steine (Tafelberge) (S)*



*Felsreviere (F)*



## Anlage 8

### Historische Kulturlandschaftselemente-Typen

(nach Klewen et al 2009 – angepasst und ergänzt) und typische Beispiele im LSG

aggr. Bewertung*	nur selten im Gebiet	historischer Kulturlandschaftskomplex und -objekt-Typen (nach Klewen et al 2009 - angepasst und ergänzt) **	Gefährdung	Lage im LSG/Nationalpark	Erlebbarkeit	Eigenart	Überreg. Bedeutung	besonders prägend in Kulturlandschafts-be- reich
		<b>Siedlung</b>						
👉		Dorfkern (Reihendorf (Waldhufendorf) mit Bauernhöfen, Straßen, Bach, evtl. Kirche..., Anordnung in Doppelreihe)	(x)	z.T.	2	2	0	Ebenheiten
👉		Dorfkern (Quellreihendorf (Waldhufendorf) mit Bauernhöfen, Straßen, Bach, evtl. Kirche..., Anordnung um Quellmulde in Doppelreihe)	(x)	nein	2	2	0	Ebenheiten
👇	+	Dorfkern (Rundling) mit Bauernhöfen, Platz oder Teich, Straßen, ..., Anordnung im Kreis	(x)	nein	2	0	0	Ebenheiten
👇		Siedlungskern (Schiffer-, Fischer-/Steinbrechersiedlung) mit Schifferhäusern, Straßen, Kirche, Gastwirtschaft...	(x)	nein	2	2	1	Elbtal + Nebentäler
👇		Siedlungskern (Streusiedlung)	(x)	nein	2	2	0	
👇		Räumicht/Folge mit Häuserhäusern, Feldern, Wiesen	-	ja	2	2	0	Ebenheiten
👇		Bauernhof (Drei- oder Vierseithof) mit Wohnhaus, Stallgebäude, Scheune, Hof, Brunnen, Bauergarten, Streuobst, Weg	-	z.T.	2	1	0	
👉		Vorwerk mit Bauernhaus, Feldern, Wiesen	-	ja	2	0	0	

#### \* Erläuterungen zur Aggregation der Bewertung:

Einbezogen in die zusammengefasste Bewertung wurden die Kategorien „Erlebbarkeit“, „Eigenart“ und „überregionale Bedeutung“. Die Kriterien „Eigenart“ und „Erlebbarkeit“ verweisen auf die identitätsstiftende Funktion, das Kriterium „überregionale Bedeutung“ auf die Dokumentationsfunktion der Objekttypen.

In der Quelle (Klewen et al 2009) wurde in allen Kategorien die Bewertung in drei Stufen [x,(x),-] vorgenommen. Diese Angaben wurden hier in Zahlenwerte (2, 1, 0) übersetzt. Den Summen entsprechen die Farbwerte der Bewertung:

- 👇 = 5-6: hohe identitätsstiftende Wirkung und Dokumentationsfunktion)
- 👉 = 3-4: mittlere identitätsstiftende Wirkung und Dokumentationsfunktion)
- 👇 = 1-2: eingeschränkte identitätsstiftende Wirkung und Dokumentationsfunktion)

#### \*\* Erläuterung zur Aufnahme von historischen Kulturlandschaftskomplex und -objekt-Typen in die Tabelle

Die Übersicht basiert aus der Darstellung in Anlage 1 des Abschlussberichtes zum Projekt „Kulturlandschaftselemente in der Sächsischen Schweiz“. Sie wurde in der Beratung in der AG „historische Kulturlandschaft“ weiter entwickelt. Mit dem Ziel der Vereinfachung und Vervollständigung dabei wurden sich doppelnde Elemente einer Nutzungsweise zugeordnet, fehlende ergänzt, Einzelelemente (z. B. Steinbruchzeichen) den entsprechenden Komplexen zugeordnet. Z. T. wurden Bewertungen angepasst bzw. ergänzt.

aggr. Bewertung*	nur selten im Gebiet	historischer Kulturlandschaftskomplex und -objekt-Typen (nach Klewen et al 2009 - angepasst und ergänzt) **	Gefährdung	Lage im LSG/Nationalpark	Erlebbarkeit	Eigenart	Überreg. Bedeutung	besonders prägend in Kulturlandschafts-be-reich
↻		Burg/Wehranlage mit Burgmauer, Burggebäude, evtl. Burgfried, Burggraben oder Abhang...	(x)	ja	2	2	0	Steine + Tafelberge
↻		Wüstung mit ehemaligen Häusern und Bauernhöfen, evtl. ehemalige Straßen	-	ja	0	0	0	Ebenheiten
↻		Schäferei mit Schafstall, Schäferhaus, Pferch...	-	ja	1	1	0	Ebenheiten
↻		Friedhof mit Friedhofsmauer, Grabstellen, Grabmale, evtl. Kapelle ...	(x)	ja	2	0	0	
↻		Umgebendehaus	(x)	z.T.	2	2	1	
↻		Fachwerkhaus	(x)	z.T.	2	2	0	
↻		Mischform Umgebende-/Fachwerkhaus	(x)	z.T.	2	2	1	
↻		Flößerbhäuser	(x)		2	1	1	Elbtal
↻	+	Feldscheune	(x)	ja	2	0	0	Ebenheiten
↻		Wallanlage	(x)	ja	1	1	0	Steine + Tafelberge
↻		Erb(lehn)-gericht	-	nein	2	2	0	
↻		Hausbrunnen	(x)	z.T.	1	2	0	
↻		Haus, Hofbaum	(x)	z.T.	2	1	0	
↻		Dorfbaum	(x)	z.T.	2	1	1	
↻		Einfriedungsmauer als Sandsteintrockenmauer/Zauns- und Torpfosten aus Sandstein	x	ja	2	2	2	
↻		Quellfassung	(x)	ja	2	2	0	
		<b>Gewerbe - Rohstoffgewinnung</b>						
↻		Sandsteinbruchkomplex mit Fällwand, Horzelbett, Rampe, evtl. Schmiede, Steinsäge, Steinbrecherweg, Steinbruchzeichen, Steinbrecherhäuser, Steinbruchbesitzerhäuser, Wagengleise ...	(x)	ja	2	2	2	Elbtal + Nebentäler/Steine + Tafelberge
↻	+	Kalksteinbruchkomplex mit Kalkofen, Abbauwand, Halde, ...	x	z.T.	1	2	0	
↻		Basaltbruchkomplex mit Abbauwand, Halde	(x)	ja	1	2	0	Steine + Tafelberge
↻		Granitbruch mit Abbauwand, Halde	(x)	ja	1	1	0	
↻		Lehmgrube	(x)	ja	2	2	0	
↻		Kiesgrube	(x)	ja	2	2	0	Ebenheiten
↻		Relikte von Eisengewinnung	-	ja	1	0	0	
↻		Bergwerkskomplex mit Stollen, Stollenmundloch, Halde, Pinge (oder nur in Teilen erhalten)	x	ja	1	1	0	Steine + Tafelberge
↻	+	Relikte von Goldwäsche	-	ja	0	1	1	

aggr. Bewertung*	nur selten im Gebiet	historischer Kulturlandschaftskomplex und -objekt-Typen (nach Klewen et al 2009 - angepasst und ergänzt) **	Gefährdung	Lage im LSG/Nationalpark	Erlebbbarkeit	Eigenart	Überreg. Bedeutung	besonders prägend in Kulturlandschafts-be-reich
		<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>						
➡		Ziegelei mit Ziegelofen, Lagerplatz, sonst. Gebäuden	x	z.T.	2	1	0	Ebenheiten
🟢		Köhlerei mit Köhlerhütte, Meiler, Platz, Holzlager	-	ja	0	2	0	
🟢	+	Hochofen	(x)	ja	1	0	0	Elbtal + Nebentäler
🟢	+	Hammerwerk	(x)	ja	1	0	0	Elbtal + Nebentäler
🟢		Pechofen	-	ja	0	2	0	
🔴		Wassermühle	(x)	ja	2	2	2	Elbtal + Nebentäler
		<b>Verkehr - Straßen und Wege</b>						
🟢		Handelswegkomplex als historischer Weg in verschiedenen Ausprägungen mit Wegesäulen, Postsäulen, Meilensteine, Gasthäuser...	(x)	ja	1	1	0	
🔴		Touristischer Wegekomplex als historischer Weg mit Steiganlagen, Treppen, Wanderzeichen, evtl. Brücke, Aussichtspunkt	(x)	ja	2	2	2	Steine + Tafelberge
🔴		Flößersteigkomplex als historischer Weg mit Flößerbrücken, evtl. Treppenstufen, Stauteich	(x)	ja	1	2	2	Elbtal + Nebentäler
🔴		Allee, Baumreihe mit Bäumen und historischem Weg	x	ja	2	2	1	Ebenheiten
➡		Hohlweg	x	ja	2	2	0	Ebenheiten
🔴		Sandsteinpflasterweg	x	ja	2	2	2	
🔴		Sandsteinbrücke	x	ja	2	2	2	
🔴		Stützmauer als Sandsteintrockenmauer	x	ja	2	2	2	
➡		Historische Steiganlage	x	ja	2	2	0	Steine + Tafelberge
🟢	+	Furt	(x)	ja	1	1	0	Elbtal + Nebentäler
➡	+	Tunnel	-	ja	2	2	0	Elbtal + Nebentäler
🔴		Wegesäule	x	ja	2	2	1	
🟢		Postmeilensäule	x	ja	1	1	0	
🟢		<b>Verkehr - Eisenbahn</b>						
🟢	+	Eisenbahnstrecke einer Schmalspurbahn mit Gleisen, Bahnschranken, Tunnels, Verkehrszeichen	(x)	z.T.	1	0	0	
🟢		Eisenbahnstrecke einer Normalspurbahn im Elb- und Sebnitztal mit Gleisen, Bahnschranken, Tunnels, Verkehrszeichen (z. T. nach 1956 entstanden)	-	z.T.	1	0	0	
➡		Streckenhäuschen	(x)	z.T.	2	1	1	Elbtal

aggr. Bewertung*	nur selten im Gebiet	historischer Kulturlandschaftskomplex und -objekt-Typen (nach Klewen et al 2009 - angepasst und ergänzt) **	Gefährdung	Lage im LSG/Nationalpark	Erlebbarkeit	Eigenart	Überreg. Bedeutung	besonders prägend in Kulturlandschaftsreich
		<b>Verkehr - Schifffahrt</b>						
+	+	Winterhafen	-	z.T.	2	1	0	Elbtal + Nebentäler
+	+	Schiffswerft mit Schiffsbauhalle, Kai, Stapellauf rampe	-	z.T.	2	1	0	Elbtal + Nebentäler
		Dampferanlegestelle mit Steg, Zuwegung	-	ja	2	1	0	Elbtal + Nebentäler
		Elberegulierung mit Deckwerk, Treidelpfadkomplex, Ausmauerung, Anlegestellen	(x)	ja	2	2	1	Elbtal + Nebentäler
+	+	Gierseilfähre mit Anlegestelle, Seil, Fährschiff	-	ja	2	2	2	Elbtal + Nebentäler
+	+	Treidelpfadkomplex mit Sandsteinpflasterweg, Ringen zum Festmachen der Schiffe	x	ja	2	2	1	Elbtal + Nebentäler
		Habe	x	ja	1	2	2	Elbtal + Nebentäler
		<b>Landwirtschaft</b>						
		Historische Flur als Waldhufe mit streifenförmiger Anordnung der landwirtschaftlichen Fläche eines Bauernhofes in der Abfolge: Garten, Acker, Grünland, Wald vom Hof weg, Begrenzung durch Flurweg	x	ja	2	2	1	Ebenheiten
		Blockflur mit unregelmäßiger, polygonaler Anordnung der landwirtschaftlichen Flächen, oft nicht zusammenhängend	x	ja	1	1	1	Ebenheiten
		Bleiche/Weife mit Teich oder Wasserstelle, Wiese	(x)	ja	1	2	1	Ebenheiten
		Weinbergterrassen mit Trockenmauern, (ehemaligen) Weinanpflanzungen, Treppen	x	ja	2	1	1	Elbtal + Nebentäler
		Feldgehölz/-hecke mit Steinhäufen, Sträuchern (Stockausschlag), evtl. Einzelbäumen	(x)	ja	2	0	0	Ebenheiten
		(lineare) Steinrücke/Steinriegel mit Feldrain, Steinwall evtl. Strauch, Baum	-	ja	2	0	1	Ebenheiten
		Altweise z. B. Feuchtwiese, Nasswiese, feuchte Borstgrasrasen, Quelle, in nicht feldbaulich nutzbarer Lage	x	ja	2	2	1	
		Altweide (Allmende) mit Borstgrasrasen, Sandrasen	-	ja	0	1	0	
		Schafhutung mit Frischwiese, in Nähe zur Schäferei evtl. Kammgrasweiden, Bergwiesen, Borstgrasrasen, Sandrasen	x	ja	1	1	1	Ebenheiten
		Triftweg als lineare Ausprägung einer Altweide oder Schafhutung	x	ja	1	1	1	Ebenheiten
		Feldwiese (frühe Umwandlung von Ackerland zu Wiese) als Frischwiese, Glatthaferwiese, Goldhaferwiese, Rotschwingelwiese oder Kammgrasweide	x	ja	1	1	0	
+	+	Wildwiese, Wildacker mit diversen Grünlandgesellschaften, Staudenfluren, von Wald umschlossen, Wildfütterung	x	ja	2	2	2	
		Streuobstwiese mit Frischwiese, Obstbäumen	x	ja	2	2	1	
		Stützmauer als Sandsteintrockenmauer	x	ja	2	2	2	
		Stufenrain	(x)	ja	2	2	0	
		Hutebaum	(x)	ja	2	1	1	
+	+	Goldhaferwiese	x	ja	2	0	0	

aggr. Bewertung*	nur selten im Gebiet	historischer Kulturlandschaftskomplex und -objekt-Typen (nach Klewen et al 2009 - angepasst und ergänzt) **	Gefährdung	Lage im LSG/Nationalpark	Erlebbarkeit	Eigenart	Überreg. Bedeutung	besonders prägend in Kulturlandschaftsbereich
🟢	+	Borstgrasrasen	x	ja	1	0	0	
🟡		Glattthaferwiese als magere Wiese	x	ja	2	2	0	
🟢		Kleinteich/Kleingewässer	(x)	ja	2	0	0	
		<b>Forstwirtschaft und Jagdnutzung</b>						
🟢		Bäuerliche Altwaldbestände mit Einzelbäumen, Sträuchern (Stockausschlag)	x	ja	0	0	2	
🔴		Flößereikomplex mit Flößersteig, Ausschwemmplatz, Holzschütz, Schleuse, Stau Mauern	(x)	ja	2	2	2	Elbtal + Nebentäler
🔴	+	Kälberstall mit Sandsteinsäulen, Holzzaun	(x)	ja	1	2	2	
🔴		Bloß	x	ja	2	2	2	
🟡	+	Forsthaus	-	ja	2	2	0	
🔴	+	Jagd-/Zeughaus	-	ja	2	2	2	
🟡		Elemente historischer Jagdnutzung (Jagdweg als unbefestigter historischer Weg, Jagdhaus)	(x)	ja	1	2	0	
🔴		Salzlecke	-	ja	2	2	2	
		<b>Staat und Verwaltung/Militär</b>						
🟡		Grenzgraben	-	ja	1	2	0	
🟡	+	Schanze	-	ja	2	1	1	
🔴		Grenzstein	x	ja	2	2	2	
🟡		Grenzbaum, Lochbaum	(x)	ja	2	1	0	
🔴		Vermessungssäule	-	ja	2	1	2	Steine + Tafelberge
🟡		Militärisches Objekt (Bunker, Stollen, Anlagen, Lager, ...)	(x)	ja	1	1	1	
		<b>Kultur und Erholung</b>						
🟡		Kuranlage mit Kurhaus, Park, Bänken	-	nein	2	2	0	
🔴	+	Straßenbahn mit Gleisen, Straßenbahnwagen, Haltestellen, Wartehäuschen	-	ja	2	2	2	Elbtal + Nebentäler
🟡		Gastwirtschaftskomplex mit Gasthaus, Gastgarten, evtl. landwirtschaftlichen Flächen, Bäumen	-	z.T.	2	2	0	
🟡		Aussichtspunkt mit Bank, Freifläche, Sichtachse, evtl. Absperrung	x	ja	2	2	0	
🟡		Touristenunterkunft	-	nein	2	1	0	
🔴	+	Personenaufzug	-	ja	2	2	2	
🔴	+	Wasserfall	-	ja	2	2	2	



aggr. Bewertung*	nur selten im Gebiet	historischer Kulturlandschaftskomplex und -objekt-Typen (nach Klewen et al 2009 - angepasst und ergänzt) **	Gefährdung	Lage im LSG/Nationalpark	Erlebbbarkeit	Eigenart	Überreg. Bedeutung	besonders prägend in Kulturlandschafts-be-reich
↘		Gasthaus, Schänke	-	z.T.	2	2	0	
↘		Berggasthof	-	ja	2	1	0	Steine + Tafelberge
↘	+	Aussichtsturm	(x)	ja	2	1	0	Steine + Tafelberge
↘		Steinbank	(x)	ja	2	1	0	
↻		Ausspanne mit Baumgruppe, Bank	(x)	ja	2	0	0	Ebenheiten
↘		Gedenkbaum	x	ja	2	1	0	
↻		Erinnerungsmal (als Steinkreuze, Gedenktafeln, Grabmale, Felsinschriften, Hochwassermarken)	x	ja	2	1	2	



Schächers-Kreuz



Wegesäule am Großen Zschirmstein.

## Anlage 9

### Empfehlungen für eine regionaltypische, landschaftsverbundene Baugestaltung

Historisch gesehen ist für die Sächsische Schweiz eine dem topografisch bewegten Gelände angepasste einfache Bauweise charakteristisch. Dabei sind mehrheitlich langgestreckte Bauformen mit rechteckigem Grundriss ohne Erkeranbauten oder Gebäudeeinschnitte (Wohn- sowie auch Wirtschaftsgebäude) anzutreffen. Die Bauweise ist vorwiegend ein- bis zweigeschossig.

Die Dachgestaltung prägt das Erscheinungsbild eines Gebäudes maßgeblich mit. Ihr ist daher besondere Beachtung zu schenken. Die Hauptdachform in der Sächsischen Schweiz ist das Satteldach, in windexponierten Lagen oder bei großen Gebäuden auch das Krüppelwalmdach. Die Dachneigung beträgt in der Regel 40-50°, wobei Wohngebäude oft Dachneigungen über 45° und Wirtschaftsgebäude (Scheune) unter 45° aufweisen. Die Dächer weisen nur geringe Dachüberstände auf. Als Dacheindeckung sind matt rote, rotbraune, anthrazitfarbene Dachziegel bzw. Schiefer typisch.

Dachgeschosse sind traditionell meist als Kaltdach für Lagerzwecke genutzt. Beim Dachgeschossausbau sind einfache Einzeldachgaupen (Schlepp-, Giebel-, Walm- oder Fledermausgaupen) zu bevorzugen. Dachflächenfenster sollen, wenn unbedingt erforderlich, zurückhaltend verwendet werden. Abdeckrahmen sind farblich mit der Dacheindeckung abzustimmen. Dacheinschnitte zerstören eine harmonische Dachlandschaft. Die Lage von Schornsteinen ist innerhalb des Gebäudes in Firstnähe üblich. Solaranlagen sollen durch Größe, Format, Farbe und Anordnung die Ausgewogenheit der Dachfläche nicht stören. Sie sind in die Dachfläche einzubinden oder plan auf dieser anzubringen.

Die Fenster- und Türöffnungen unterstützen durch Anordnung, Anzahl und Größe eine harmonische Fassadengestaltung. Sie werden häufig durch Gewände betont. Die Fenster haben üblicherweise ein stehendes, rechteckiges Format. Bei allen Baumaßnahmen sind bei Fassadengestaltungen bodenständige Baumaterialien (z. B. Natursteinarten des LSG, Holz) zu bevorzugen. Glatt geputzte Fassaden in hellen gedeckten Farbtönen oder Holzkonstruktionen oder Verschieferungen sind typisch. Holzverkleidungen sind an Wohngebäuden vorwiegend im Ober- und Dachgeschoss sowie an Scheunen anzutreffen. Die senkrechte Deckleistenschalung ist dabei die bevorzugte Ausführungsform.

An- und Nebenbauten sowie Garagen sind den Hauptgebäuden gestalterisch in Dachform, Material und Farbe anzupassen und unterzuordnen.

Eine Besonderheit stellen die bauhistorisch wertvollen Umgebende- und Fachwerkhäuser dar. Diese sind in ihrer ursprünglichen Fassadengestaltung zu erhalten.

Gestalterisch bilden die Mühlen, die vielfach von der ehemals wirtschaftlichen Prägung zu touristischen Zwecken umgebaut wurden, und die Berggasthöfe eine Besonderheit. Auch hier gilt bei der Erhaltung und maßvollen Erweiterung das Prinzip der klaren Bauformen und des Einsatzes regionaltypischer Baustoffe.

Bodenbefestigungen im Gebäudeumfeld sollen nur sparsam, vorrangig durch Schotterdecken oder Pflasterung in Natursteinen, Betonstein oder Ökopflaster erfolgen.

Erforderliche Geländestützungen im Grundstück sowie notwendige Stützmauern zur Herstellung der Stellflächen sind aus Naturstein des LSG (Sandstein oder Granit) zu erstellen. Bei Betonmauern bzw. Beton-Winkelstützen sind Natursteinverblendungen auszubilden. Es ist möglichst Naturstein mit rauer Oberfläche zu verwenden. Zu bevorzugen sind Trockenmauern aus örtlichen Materialien.

Kellergeschosse sollen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen der natürlichen Geländeoberfläche freigelegt werden. Haupt- und Nebengebäude im Hangbereich sollen so eingeordnet werden, dass der natürliche Geländeverlauf berücksichtigt wird und keine Sockel- und Stützmauern erforderlich werden.

Einfriedungen erfolgen traditionell durch senkrechte Holzlattenzäune oder durch freiwachsende Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen. Bei Sanierungsmaßnahmen bzw. Umbauten sollen historische Zaunsockel und -pfosten möglichst erhalten bzw. erneuert werden.





*Siedlungsstruktur im Elbtal (Halbestadt/Königstein)*

## Anlage 10

### Die Etappen der bergsportlichen Erschließung des Elbsandsteingebirges

(Quelle: F. RICHTER (1994), leicht ergänzt)

	Klassisches Sächsisches Bergsteigen	
erste Versuche	Früherschließung	Haupterschließung
... 1877	1877 – 1890	1890 – 1912
vereinzelt Gipfelbesteigungen aus unterschiedlichen Motiven zumeist mit künstlichen Hilfsmitteln	Besteigungen einzelner Gipfel teilweise noch mit künstlichen Hilfsmitteln (wie Dastelbäumen, Holzdübeln, Spreizeisen)	<b>Kamine – Risse – Wände</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• planmäßige Gipfelbesteigungen</li> <li>• Ablehnung künstlicher Hilfsmittel</li> <li>• Einführung des Kletterschuhs mit Hanfsohle (1890)</li> <li>• Einführung des Sicherungsrings (1905)</li> <li>• Herausgabe des ersten Kletterführers (1908)</li> </ul>
1777 Mönch 1811 Rauschenstein 1816 Steinschleuder 1848 Festung Königstein 1864 Falkenstein - Turnerweg 1873 Frienstein 1874 Talwächter	1880 Heringstein 1880 Große Hunsikirche 1882 Hinterer Gansfels 1886 Sommerwand 1888 Nonne	1891 Schusterturm 1892 Falkenstein - Schusterweg 1894 Meurerturm 1895 Vordere Gans - Gühnekamin 1899 Bloßstock; Brosinnadel 1903 Lokomotive - Überfall 1904 Chinesischer Turm 1905 Schrammtorwächter 1905 Barbarine 1906 Jungfer; Teufelsturm 1909 Vordere Gans - Südwand 1910 Südl. Osterturm - Emporweg

Klassisches Sächsisches Bergsteigen		Modernes Sächsisches Bergsteigen
Nacherschließung	Resterschließung	Klettern im Leistungsgrenzbereich
1912 – 1945	1945 – 1965	1965 bis heute
<p><b>schwere Wände, große Linie</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung des Karabiners (1914)</li> <li>• Einführung einer Schwierigkeitsskala von I bis VII (1923)</li> <li>• vermeintlicher Endpunkt der Kletterei (drei letzte Probleme, 1936)</li> </ul>	<p><b>schwerste Wände und Risse</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungsexplosion nach dem II. Weltkrieg (Lösung großer Probleme)</li> <li>• Barfuß-Klettern</li> <li>• Doppelkreuzsicherung</li> <li>• Unterteilung des Schwierigkeitsgrades VII in a, b und c (1960)</li> </ul>	<p><b>Klettern nach dem Höchstleistungsprinzip</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• perfektionierte Klettertechnik und Sicherungsmethoden</li> <li>• Erweiterung der Schwierigkeitsskala 1981 um den VIII. und IX. und 1984 um den X. Grad, Skala nach oben offen (z.Z. XII)</li> <li>• Rotpunkt-Klettern</li> <li>• Zulassung von Ufos als Sicherungsmittel (2013)</li> </ul>
<p>1912 Vexierturm - Weinertwand  1913 Hauptdrilling  1918 Wilder Kopf - Westkante  1920 Falkenstein - Westkante  1921 Rauschentorwächter - Kuniskante  1922 Hauptwiesenstein-Rostkante  1924 Mönch - Nordverschneidung  1936 Teufelsturm - Talseite  1936 Schrammtorwächter - Nordwand  1938 W. Zinne-Gemeinschaftsweg  1944 Hoher Torstein - Herbstweg</p>	<p>1947 Rohnspitze - Dolch  1947 Dreifingerturm - Ostrisse  1948 Rauschenstein - Gondakante  1949 Meurerturm - Westwand  1952 Schwager - Talweg  1953 W. Feldkopf - Krümelkante  1955 Höllenhund - Talweg  1956 Falkenstein - Dir. Westkante  1958 Sommerwand- Fledermausweg  1960 Frienstein - Rübzahlstiege  1965 Frienstein - Königshangel  1966 Kreuzturm - Westkante</p>	<p>1965 Teufelsturm - Ostwand  1966 Höllenhund - Herrenpartie  1970 Rokokoturm - Siebziger Weg  1973 Freier Turm - Feuerwand  1977 Großer Wehlturm - Wand im Morgenlicht (Superlative)  1982 Amselspitze - Schallmauer  1986 Heringstein - Traum und Wirklichkeit  1987 Rokokoturm - Garten Eden  1989 Schrammsteinkegel - Perestroika  1996 Großer Halben - Kosmopolit  2006 Basketurm - Lost in space  2012 Müllerstein - Circus Maximus</p>



## Anlage 11

### Prozessmoderation, Koordination, Projektgruppe, Arbeitsgruppen

#### Prozessmoderation:

Herr Dr. Wirth,  
Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR),  
Weberplatz 1, 01217 Dresden

---

#### Koordination der inhaltlichen Bearbeitung:

##### *Kapitel „Landnutzung und Biotopschutz“:*

Herr Schulz,  
Schulz UmweltPlanung, Schössergasse 10, 01796 Pirna

##### *Kapitel „Zeugnisse der Kulturlandschaftsentwicklung und Landschaftsbild“:*

Herr Dr. Walz,  
Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR),  
Weberplatz 1, 01217 Dresden

##### *Kapitel „Bauliche Entwicklung und Gestaltung“:*

Frau Ehrt,  
Ingenieurbüro Ehrt, Sebnitzer Straße 6, 01844 Neustadt  
OT Langburkersdorf

##### *Kapitel „Erholung und Naturerleben“:*

Herr Knaak,  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (NLPV),  
An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau

##### *Kapitel „Verkehrslenkung“:*

Herr Phoenix,  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (NLPV),  
An der Elbe 4, 01814 Bad Schandau

---

#### Projektgruppe:

##### **Leitung:**

Herr Dr. Wirth, Frau Scharfe (IÖR)

##### **Mitglieder:**

Herr Dr. Butter (NLPV)  
Frau Ehrt (Ingenieurbüro Ehrt)  
Fr. Dr. Hertzog (LRA Sächsische Schweiz - Osterzgebirge)  
Herr Phoenix (NLPV)  
Herr Schlimpert (Regionaler Planungsverband Oberes  
Elbtal/Osterzgebirge)  
Herr Dr. Schuhmann (Nationalparkrat)  
Herr Schulz (Schulz UmweltPlanung)  
Herr Dr. Walz (IÖR)

#### Arbeitsgruppen (AGs):

---

##### **AG „Landschaftspflege“**

###### **Leitung:**

Herr Schulz, Herr Schneider (Schulz UmweltPlanung)

###### **Mitglieder:**

Herr Abram (LRA)  
Herr Dr. Hachmöller (LRA)  
Herr Hölzel (HTW Dresden)  
Herr Klenke (LfULG)  
Herr Körner (Agrarproduktion Lohmen)  
Frau Kristmann (LfULG, Außenstelle Pirna)  
Frau Mojssetschuk  
(Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal)  
Herr Noritzsch, Herr Schippers  
(Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Neustadt)  
Herr Phoenix (NLPV)  
Herr Roitzsch (Landschaftspflegeverband Sächsische  
Schweiz-Osterzgebirge)  
Herr Scheumann (Agrarproduktion. Struppen)  
Herr Schultz (Agrargenossenschaft Oberes Elbtal, Rein-  
hardtsdorf-Schöna)

---

##### **AG „Regionaltypisches Bauen“:**

###### **Leitung:**

Frau Ehrt (Ingenieurbüro Ehrt)

###### **Mitglieder:**

Frau Bamme (Stadtverwaltung Sebnitz)  
Herr Creutz (Landesverein Sächsischer Heimatschutz)  
Herr Hupfer (Architekt)  
Herr Kaden (NLPV)  
Frau Krumlovsky (LRA)  
Herr Phoenix (NLPV)  
Herr Prugger (Landschaftsplaner)  
Herr Schlimpert (Regionaler Planungsverband Oberes  
Elbtal/Osterzgebirge)

---

##### **AG „Verkehrslenkung“ (innerhalb der AG „Sanfte Mobili- tät“ der ILE-Region Sächsische Schweiz):**

###### **Leitung:**

Herr Phoenix (NLPV)

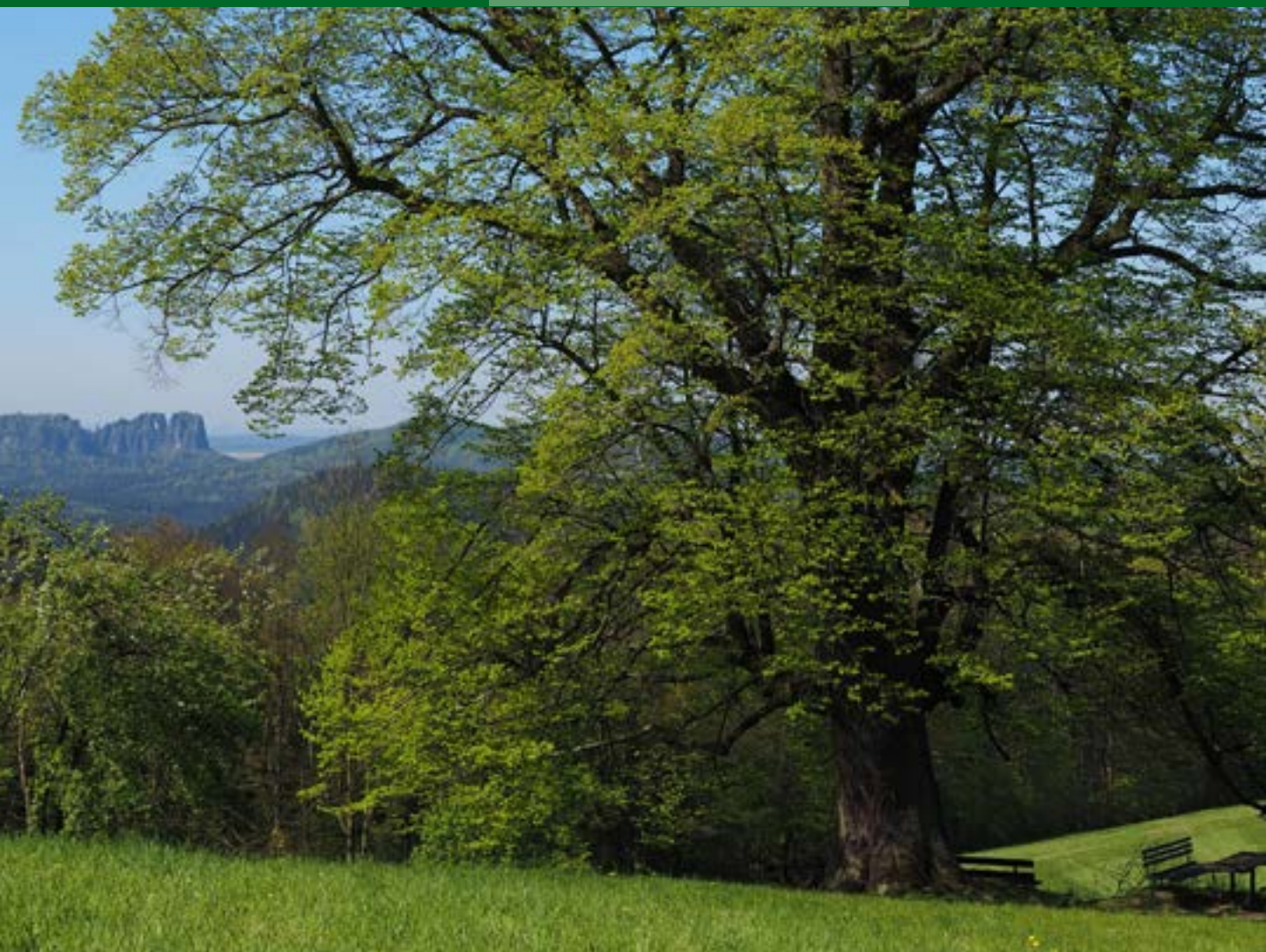
###### **Mitglieder:**

Frau Funke (RM Sächsische Schweiz)  
Herr Holzweißig (Regionaler Planungsverband Oberes  
Elbtal/Osterzgebirge)  
Herr Dr. von Korff  
(Korff Agentur für Regionalentwicklung)  
Herr Richter (TV Sächsische Schweiz)  
Herr Dr. Richter (TU Dresden)  
Herr Tänzer (LRA)

**Rahmenkonzept für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz  
Schriftenreihe des Nationalparks Sächsische Schweiz Heft 8**

**Impressum**

- Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz  
An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau  
Tel. 0049 (0)35022.900600  
Fax 0049 (0)35022.900666
- Zusammenführung  
und redaktionelle  
Bearbeitung: Sabine Scharfe, Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung,  
Weberplatz 1, 01217 Dresden  
Jürgen Schulz, Schulz UmweltPlanung, Schössergasse 10, 01796 Pirna  
Jürgen Phoenix, Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
- Bildautoren: Holm Riebe (alle), Jörg Weber (S. 90), Frank Höppner (S. 139)
- Illustrationen: Rainer Sauerzapfe (aus "Sächsische Schweiz - Landeskundliche Abhandlung")
- Druck: Neue Druckhaus Dresden GmbH  
1. Auflage, 1.000 Stück  
Gedruckt auf Circle matt white
- Copyright: Dezember 2017, Staatsbetrieb Sachsenforst,  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
- Titelbild: Blick von Bielatal-Hermsdorf nach Norden, Foto: Holm Riebe  
Rücktitel: Naturdenkmal Schmidts-Linde bei Ottendorf, Foto: Holm Riebe



**Staatsbetrieb Sachsenforst  
Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz**

An der Elbe 4  
01814 Bad Schandau  
Tel. 0049 (0)35022.900600  
Fax 0049 (0)35022.900666  
[www.nationalpark-saechsische-schweiz.de](http://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de)



• Sächsische Schweiz  
• České Švýcarsko

STAATSBETRIEB  
SACHSENFORST



Freistaat  
SACHSEN